

Nr. 49 Paul Klimpel (Hrsg.)

**ÖFFENTLICHE ARCHIVE –
»GEHEIME« INFORMATIONEN**

**Der Umgang mit sensiblen
Daten in Filmmuseen, Archiven
und Mediatheken**

**3. Juristisches Symposium der
Deutschen Kinemathek**

MITTEILUNGEN und BERICHTE

aus dem

**Institut für
Museums-
forschung**

Leitung des Symposiums: Dr. Paul Klimpel

Verwaltungsdirektor der Deutschen Kinemathek



Organisation & Dokumentation: Marc Thümmler

Fotos (sofern nicht anders gekennzeichnet): Jürgen Keiper

Sämtliche hier vorliegende Texte und Fotos sind urheberrechtlich geschützt. Sofern nicht anders gekennzeichnet, dürfen sie ohne die ausdrückliche schriftliche Genehmigung der Autoren nicht genutzt werden.

Videomitschnitte und Präsentationsmaterial der einzelnen Beiträge unter www.kinematheksverbund.de

Gefördert durch



Die Deutsche Kinemathek wird gefördert durch



aufgrund eines Beschlusses des Deutschen Bundestages

In Zusammenarbeit mit



AG Recht

S M

B Institut für Museumsforschung
Staatliche Museen
zu Berlin



Mitteilungen und Berichte aus dem Institut für Museumsforschung

ISSN 1436-4166 Nr. 49

In dieser Reihe werden aktuelle Forschungsergebnisse, Arbeitsberichte und Handreichungen zur Museumsforschung publiziert. Sie ergänzt damit die „Materialien aus dem Institut für Museumsforschung“ und wird interessierten Fachleuten auf Anfrage kostenlos zur Verfügung gestellt. Eine Liste aller lieferbaren Publikationen des Instituts für Museumsforschung befindet sich am Ende dieses Heftes.

Institut für Museumsforschung
Staatliche Museen zu Berlin –
Preußischer Kulturbesitz
In der Halde 1
14195 Berlin (Dahlem)
Telefon (030) 8301 460
Telefax (030) 8301 504
e-mail: ifm@smb.spk-berlin.de

INHALTVERZEICHNIS

<i>Vorwort</i>	7
<i>Eindrücke vom juristischen Symposium 2009</i> <i>Fotostrecke</i>	9

10. September 2009

EINLEITUNG

Begrüßung Dr. Rainer Rother Künstlerischer Direktor der Deutschen Kinemathek	11
Grußwort Hans-Joachim Otto, MdB Vorsitzender des Ausschusses für Kultur und Medien des Deutschen Bundestages	13
Eröffnungsvortrag Dr. Paul Klimpel Verwaltungsdirektor der Deutschen Kinemathek	17
Impulsreferat »Offenes Netz – geschlossene Archive?« Dr. Jan-Hinrik Schmidt Hans-Bredow-Institut für Medienforschung an der Universität Hamburg	25

JURISTISCHE GRUNDLAGEN

Einführungsreferat zum allgemeinen Persönlichkeitsrecht RA Prof. Dr. Peter Raue Partner Hogan & Hartson LLP	37
Allgemeines Persönlichkeitsrecht und Archivgesetze RA Dr. Bartholomäus Manegold Fachanwalt für Medienrecht und Urheberrecht in Berlin	47
Allgemeines Persönlichkeitsrecht bei Nachlässen Dr. Harald Müller Direktor der Bibliothek des Max-Planck-Instituts für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht in Heidelberg	71

KÜNSTLER UND ARCHIVE

- Einleitung** 79
Prof. Klaus Staeck
Präsident der Akademie der Künste, Berlin
- Gesetz, Vertrag, Vertrauen – Marlene Dietrich
und die Stiftung Deutsche Kinemathek** 89
RA Frieder Roth
Dr. Roth und Kollegen
- Vom Wert der Seelenruhe** 101
Rainer Kirsch
Schriftsteller

KONKRETE PROBLEME BEI SAMMLUNGEN UND NACHLÄSSEN

- Vom Suchen und Finden: Sind Fernseharchive Geheimarchive?** 105
Werner Sudendorf
Sammlungsleiter der Deutschen Kinemathek
- Sperrvermerke und Archivpraxis** 111
Karl Griep
Leiter der Abteilung Filmarchiv im Bundesarchiv Berlin
- Ein Landesarchivgesetz, ein Landesfilmarchiv und die neuen
Medien – Erfahrungen aus Schleswig-Holstein** 123
Dr. Dirk Jachomowski
Leiter des Landesfilmarchivs im Landesarchiv Schleswig-Holstein
- Die Verwendung von Photographien in Ausstellungen.
Ein Bericht aus der Ausstellungspraxis** 133
Dr. Margret Kampmeyer-Käding
Projektleiterin Sonderausstellungen, Jüdisches Museum Berlin

11. September 2009

DIGITALISIERUNG

- Zeitzeugen-Archive zum Holocaust und zur Zwangsarbeit** 145
Prof. Dr. Nicolas Apostolopoulos
Leiter des Centers für Digitale Systeme an der Freien Universität Berlin
- Projekt »Wir waren so frei ... Momentaufnahmen 1989/1990«** 153
Thorsten Schilling
Leiter des Medien- und Kommunikationszentrums Berlin der
Bundeszentrale für politische Bildung

Digitale Archive im Lichte widerstreitender rechtlicher Interessen RA Dr. Till Kreutzer i.e. – Büro für informationsrechtliche Expertise	161
---	-----

FERNSEHEN UND ARCHIV

Gesprächsrunde: Der Umgang mit sensiblen Daten im Fernsehen am Beispiel des Films <i>Contergan</i>	171
---	-----

Moderation: Peter Paul Kubitz
Programmdirektor Fernsehen der Deutschen Kinemathek

Prof. Adolf Winkelmann
Regisseur des Films *Contergan*

RA Prof. Dr. Peter Raue
Partner Hogan & Hartson LLP
Rechtsvertreter der Filmproduktion im Fall *Contergan*

Michael Souvignier
Produzent und Geschäftsführer, Zeitsprung Entertainment GmbH

Fernsehen, Archive und Recherche Dr. Michael Crone Leiter Dokumentation und Archive beim Hessischen Rundfunk	179
---	-----

ZWISCHEN RECHT UND MORAL – WO STEHEN WIR HEUTE?

Podiumsgespräch	189
------------------------	-----

Moderation: Börries von Notz
Verwaltungsleiter des Jüdischen Museums Berlin

Mathias von der Heide
Filmemacher und Redakteur bei Spiegel TV

Mathias Schindler
Wikimedia Deutschland e.V.

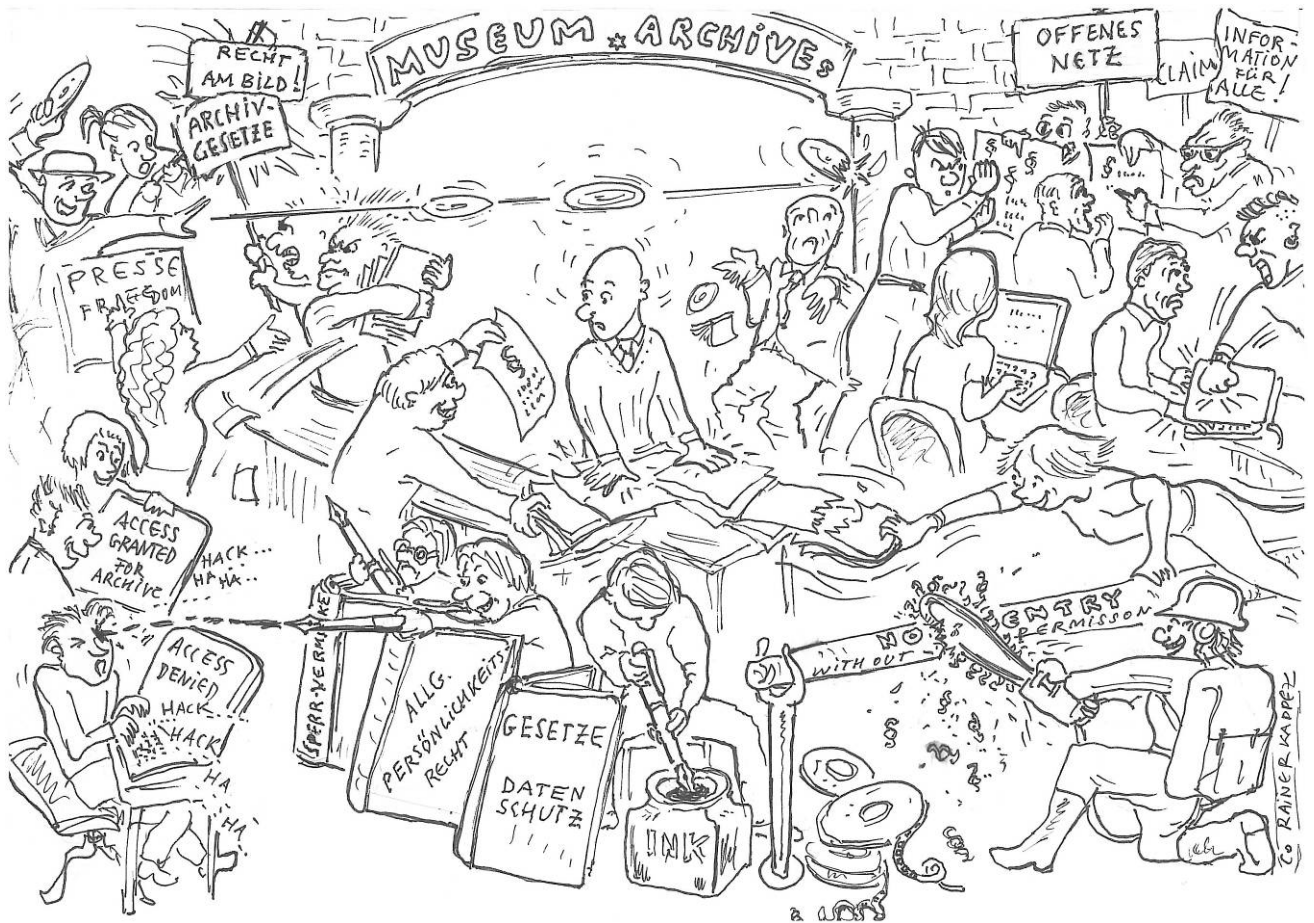
RA Dr. Till Kreutzer
i.e. – Büro für informationsrechtliche Expertise

Werner Sudendorf
Sammlungsleiter der Deutschen Kinemathek

Personenverzeichnis	195
----------------------------	-----

**ÖFFENTLICHE ARCHIVE –
»GEHEIME« INFORMATIONEN**

**Der Umgang mit sensiblen Daten in
Filmmuseen, Archiven und Mediatheken**



Grafik: Rainer Kappe 2009

**3. Juristisches Symposium
der Deutschen Kinemathek**

2009

Vorwort

Archive, Museen und Mediatheken haben nicht nur die Aufgabe, die ihnen anvertrauten Gegenstände für die Zukunft zu bewahren, sondern auch der Öffentlichkeit zugänglich zu machen. Doch im Umgang mit sensiblen Daten, wie persönlichen Unterlagen, Tagebüchern oder Fotos, stößt man schnell auf Einschränkungen.

Was erwarten die Nutzer von den Archiven und unter welchen Bedingungen sind dort persönliche Zeugnisse zugänglich? Hat sich die Situation durch die Digitalisierung von Archivbeständen und deren Veröffentlichung im Internet verändert?

Diesen Fragen war ein Symposium gewidmet, welches nur durch die Unterstützung der Akademie der Künste, des Jüdischen Museums, des Netzwerks Mediatheken, des Kinemathekverbundes, des Instituts für Museumsforschung und des Büros für Informationsrechtliche Expertise sowie durch die Förderung der DEFA-Stiftung realisiert werden konnte.

Die Teilnahme von Besuchern aus dem ganzen Bundesgebiet und der engagierte Meinungsaustausch während der Veranstaltung haben gezeigt, wie wichtig die Diskussion über die rechtlichen Rahmenbedingungen von Archiven und Museen im Umgang mit sensiblen Daten ist.

Ich freue mich, nun schon zum dritten Mal die Dokumentation eines Symposiums beim Institut für Museumsforschung veröffentlichen zu können und bedanke mich recht herzlich bei den Referenten, die den Abdruck ihrer Beiträge gestattet haben. Besonderer Dank gilt auch Prof. Monika Hagedorn-Saupe, Dr. Wolfgang Trautwein, Börries von Notz, Dr. Till Kreuzer, Maren Liese und Prof. Dr. Gabriele Beger, die diese Veranstaltung mitkonzipiert oder durch ihre klare Moderation unterstützt haben.

Dr. Paul Klimpel

Verwaltungsdirektor der Deutschen Kinemathek

Berlin, den 2. Januar 2010

Eindrücke vom 3. juristischen Symposium der Deutschen Kinemathek 2009

Fotos: Jürgen Keiper



Prof. Dr. Nicolas Apostolopoulos



Frieder Roth, Karl Griep, Dr. Harald Müller



Prof. Adolf Winkelmann (hinten)



Werner Sudendorf



Dr. Margret Kampmeyer-Käding



Prof. Klaus Staeck (vorne Mitte)



Dr. Till Kreutzer



Dr. Harald Müller



Prof. Klaus Staeck



Prof. Dr. Peter Raue



Mathias von der Heide



Dr. Wolfgang Trautwein



Dr. Bartholomäus Manegold



Rainer Kirsch (vorne)

EINLEITUNG

Begrüßung

Dr. Rainer Rother

Künstlerischer Direktor der Deutschen Kinemathek

Sehr geehrter Herr Lehner, lieber Herr Klimpel,
liebe Referentinnen und Referenten,
sehr geehrte Damen und Herren,

ich freue mich, Sie so zahlreich zu unserem „Juristischen Symposium“ begrüßen zu können. Die sehr gute Resonanz zeigt deutlich, dass sich mit dem Thema dieses Jahres viele Fragen verbinden, die in der konkreten Arbeit von Archiven und Museen eine wichtige Rolle spielen. Ich bin sicher, dass der Erfahrungsaustausch, der mit dieser Tagung ermöglicht wird, aber auch die Beleuchtung der Grundlagen, uns hilfreiche Hinweise für die Praxis geben wird.

Hans-Joachim Otto, der Vorsitzende des Ausschusses für Kultur und Medien des Deutschen Bundestages, hat leider seinem engen Terminkalender – und wohl auch den Verpflichtungen, die ein Wahlkampf unvermeidlich mit sich bringt – Tribut zollen müssen. Doch hat er sein Grußwort Herrn Dr. Lehner anvertraut, der es gleich vortragen und damit das Symposium eröffnen wird.

Aus der Sicht der Filmarchive und Museen können wir feststellen, dass unsere Anliegen, teilweise auch unsere Probleme, die Aufmerksamkeit der Kulturpolitiker des Bundestages und die des Staatsministers für Kultur und Medien gefunden haben. Wir sehen durchaus zuversichtlich auf die nächste Legislaturperiode, von der wir uns die Weiterführung zum Beispiel der Diskussion über eine Pflichtregistrierung und Pflichthinterlegung von Filmen, die in Deutschland im Kino aufgeführt wurden, erhoffen. Die nicht einfache Situation in fast allen Fragen der Bewahrung des deutschen Filmerbes würde sich durch eine entsprechende gesetzliche Regelung für die Zukunft deutlich verbessern, und über das, was mit Rücksicht auf die vorhandenen Bestände der deutschen Filmgeschichte zu tun ist, sind die Partner des Kinematheksverbundes, also das Bundesarchiv-Filmarchiv, das Deutsche Filminstitut und wir, die Deutsche Kinemathek, schon länger in fruchtbaren Gesprächen.

Dass Archive und Museen nicht nur die Aufgabe des Bewahrens haben, sondern auch die, der Öffentlichkeit Informationen über die bei Ihnen bewahrten Schätze zur Verfügung zu stellen, sie den Interessierten in vielfältigster Weise – auch mit den neuen technologischen Möglichkeiten des Internets – zugänglich zu machen, das ist ein dieses Symposium durchziehendes Thema. Die große Zahl der Referenten, bei denen ich mich herzlich für ihre Anregungen und ihre Bereitschaft zur Mitarbeit bedanken möchte, zeigt schon an, dass wir uns hier auf einem zwar weiten, aber durchaus nicht übersichtlichen Feld bewegen.

Die Vorbereitung dieses Symposiums hat eine lange Geschichte und viele Partner haben dazu beigetragen: Die Diskussion im Vorfeld und die Themenfindung sind u. a. in der Zusammenarbeit mit dem Netzwerk Mediatheken und der AG Recht des Kinematheksverbundes erfolgt. Das Institut für Museumsforschung unterstützt uns als bewährter Partner wie schon in den vergangenen Jahren u. a. durch die Veröffentlichung der Tagungsergebnisse. Ich möchte mich auch bei Herrn Trautwein von der Akademie der Künste bedanken, der den Block „Künstler und Archive“ vorbereitet hat. Außerdem danke ich Herrn von Notz vom Jüdischen Museum, der die Abschlussdiskussion betreute.

Vielen Dank an Till Kreuzer für die bewährte Kooperation. Er übernahm in diesem Jahr die Federführung für den Block Digitalisierung. Ich möchte der DEFA-Stiftung danken - für die Finanzierung des Symposiums, aber auch für die anregenden Diskussionen, die wir mit ihr über die Themen der diesjährigen Veranstaltung geführt haben. Ganz zuletzt, aber besonders herzlich, gilt mein Dank Paul Klimpel, der dieses Symposium auf die Beine gestellt hat. Ich bin sicher, dass wir alle davon profitieren werden. Ich wünsche Ihnen zwei anregende, interessante Tage.

Vielen Dank.



Dr. Rainer Rother
Künstlerischer Direktor der Deutschen Kinemathek

*Dr. Rainer Rother studierte Germanistik und Geschichte und promovierte 1988. Anschließend lehrte er Filmwissenschaft unter anderem in Hannover. Ab 1991 war er Programmleiter des Zeughauskinos im Deutschen Historischen Museum in Berlin sowie Ausstellungskurator. Der Filmwissenschaftler ist Autor und Herausgeber zahlreicher Publikationen zu Themen der Filmgeschichte, zuletzt *Nina Hoss: Ich muss mir jeden Satz glauben. Ein Porträt* (2008). Seit 2006 ist Dr. Rother Künstlerischer Direktor der Deutschen Kinemathek - Museum für Film und Fernsehen und Leiter der Retrospektive der Berlinale.*

Grußwort

Hans-Joachim Otto
Vorsitzender des Ausschusses für Kultur und Medien
des Deutschen Bundestages

verlesen von Dr. Kurt M. Lehner
Vorsitzender des FDP-Landesfachausschusses für Kultur und Medien

Sehr geehrter Herr Dr. Rother,
sehr geehrter Herr Dr. Klimpel,
sehr geehrte Damen und Herren,

auch ich begrüße die Gäste ganz herzlich zum Dritten juristischen Symposium in der Kinemathek Berlin! Mein besonderer Dank gilt den Veranstaltern der Tagung. Zum einen bedanke ich mich bei Ihnen für die Möglichkeit, an dieser Stelle ein Grußwort im Namen des Ausschusses für Kultur und Medien halten zu können. Zum anderen gilt mein Dank ganz besonders Herrn Dr. Klimpel – dem Verwaltungsdirektor der Kinemathek und geistigen Vater des Symposiums.

Wie immer haben Sie sich ein heikles und hoch sensibles Thema auf die Fahnen geschrieben: „Öffentliche Archive – ‚geheime‘ Informationen“. Der Titel beschreibt prägnant, worum es Ihnen in den nächsten zwei Tagen gehen wird: Wie sollen sich Museen, Archive, Mediatheken im Spannungsfeld zwischen öffentlichen Informationsinteressen und Persönlichkeitsrechten verhalten? Welche rechtlichen Rahmenbedingungen der Archivierung existieren für private und öffentliche Archive und Museen? Welche Erfahrungen, welche Lösungen gibt es, um den Konflikt zwischen widerstreitenden Grund- und Freiheitsrechten für alle Seiten befriedigend zu lösen? Was passiert, wenn unser kulturelles Gedächtnis ins Netz gestellt wird und die Verletzung von Persönlichkeitsrechten praktisch per Mausklick möglich ist? Für all dies haben Sie sich hervorragende Referenten eingeladen und den Themenfächer weit aufgeschlagen. Meinen herzlichen Glückwunsch zu diesem gelungenen Programm!

Verehrte Anwesende,

die Museen, Archive und Mediatheken sitzen zwischen zwei Stühlen: Zum einen ist es ihre Aufgabe, die ihnen zu treuen Händen übergebenen Schätze zu bewahren, d. h. zu

katalogisieren, zu restaurieren und alles was dazu gehört. Zum anderen nützen diese Schätze niemandem, wenn sie lediglich vom Direktor, dem Restaurator und dem Archivar gesehen werden dürfen. Die Öffentlichkeit will und braucht Zugang. Als „Gedächtnisse der Nation“ und Orte einer „gelehrten Beschäftigung“ sollten die ihnen anvertrauten Unterlagen idealerweise frei zugänglich gemacht werden. Doch selbstverständlich gibt es Schranken. Handelt es sich doch in manchem Fall um sensible Daten oder Details, von denen die eine oder andere Film-Diva nicht gedacht hätte, dass man diese jemals in einer Museumsvitrine oder in der Presse ausgebreitet wiederfinden würde. Freiheit der Wissenschaft, der Medien, der Kunst sowie der Meinung könnten den allgemeinen Persönlichkeitsrechten entgegenstehen. Auch für mich als Liberalen fällt eine Abwägung nicht leicht.

Wir alle haben die bekannten Fall-Beispiele der letzten Jahre im Kopf, in denen Kunst- und Medienfreiheit vs. Persönlichkeitsrechte verhandelt worden sind: Die sog. „Caroline-Entscheidungen“; der Fall „Esra“ von und mit Maxim Biller – wie im Fall der „Buddenbrocks“ eine Romanveröffentlichung, über die im Wortsinn zu Gericht gesessen wurde – sowie das „Contergan-Urteil“, mit dem Sie sich morgen noch ausführlich beschäftigen werden.

Doch zurück zu den Filmarchiven: Vielleicht werden Sie mich für naiv halten, indem ich sage, wenn Nachlässe gekauft werden, dann muss man auch zusehen, dass die entsprechenden Rechte mitgekauft werden. Das sei gar nicht so einfach, werden Sie einwerfen, bei vielen Materialien gebe es gar keine klaren Regelungen. Denn wenn Sie einen Nachlass erwerben, seien eben oft nicht nur die handgeschriebenen Liebesbriefe dabei, sondern auch Fotos. Doch wer sind die anderen fünf Personen auf dem Gruppenbild? Bei wem liegen die Rechte, darf ich das als Archiv zeigen? Und was ist mit den auf den Dachböden gefundenen Kisten, die gar nicht angekauft werden?

Sicherlich bewegen Sie sich ganz oft in Grauzonen, und die von mir formulierte Erwartungshaltung: „Kauft die Rechte“ mag etwas simpel erscheinen. Das Ganze ist zudem personalintensiv, zeitaufwändig und damit teuer. Dennoch bin ich grundsätzlich der Überzeugung, dass die Persönlichkeitsrechte nicht über Bord geworfen werden dürfen. Existieren keine vertraglichen Regelungen, muss eine Abwägung der widerstreitenden Interessen und Rechtsgüter vorgenommen werden. Dies kann nur im Einzelfall geschehen.

Und wenn Herr Dr. Klimpel seinen Kollegen – den er vor zwei Jahren auf dem Symposium das erste Mal ins Spiel gebracht hat – erneut auf dem Flur der Kinemathek trifft und beide noch einmal in die Kiste vom Dachboden schauen, so werden (heute) beide feststellen, dass, in Gestalt von Fotos, Briefen und persönlichen Utensilien, nicht nur Urheberrechte in jener Kiste liegen, sondern auch Persönlichkeitsrechte, die das Ganze noch einmal komplizierter machen.

Meine sehr geehrten Damen und Herren, Sie haben es schon rausgehört, und ich gestehe es unumwunden ein: Auch der Gesetzgeber, auch wir Politiker, halten nicht den einen Königsweg für Sie bereit. Das Symposium zeigt uns, wie dick das Brett ist, was gebohrt werden muss. Umso gespannter bin ich auf die Ergebnisse dieser Tagung. Teilen Sie uns die Bilanz mit, lassen Sie uns darüber sprechen!

In diesem Sinne wünsche ich Ihnen eine erfolgreiche und inspirierende Tagung und bedanke mich für Ihre Aufmerksamkeit!



Foto: www.hansjoachimotto.de

Hans-Joachim Otto, MdB
Vorsitzender des Ausschusses für Kultur und Medien
des Deutschen Bundestages

Hans-Joachim Otto studierte Rechts- und Wirtschaftswissenschaft in Heidelberg und Frankfurt am Main. Seit 1984 arbeitet er als Partner einer Rechtsanwaltssozietät in Frankfurt a. M. (Schwerpunkte: Wirtschafts-, Medien- und Erbrecht), seit 2000 ist er Notar. Hans-Joachim Otto ist u. a. Mitglied des Landesvorstandes der FDP Hessen, Vorsitzender der FDP-Kommission für Internet und Medien sowie Mitglied des Bundesvorstandes der FDP. Seit 2005 ist er Vorsitzender des Ausschusses für Kultur und Medien des Deutschen Bundestages.



Foto: Stiftung Deutsche Kinemathek

Dr. Kurt M. Lehner
Vorsitzender des FDP-Landesfachausschusses
Für Kultur und Medien

Jahrgang 1967, studierte an den Universitäten Erlangen-Nürnberg und Bonn Politikwissenschaft, Geschichte und Vergleichende Religionswissenschaft sowie Philosophie und VWL. Er ist MdB-Büroleiter und außerdem publizistisch tätig. Dr. Lehner ist Vorsitzender des FDP-Landesfachausschusses Kultur und Medien, Sprecher des Bezirksausschusses der FDP Berlin-Mitte, stellv. Vorsitzender des FDP-Ortsverbandes Tiergarten und ist 2009 Bundestagskandidat für den Wahlkreis Berlin-Mitte.

Eröffnungsvortrag

Dr. Paul Klimpel

Verwaltungsdirektor der Deutschen Kinemathek

Sehr geehrte Damen und Herren,
sehr geehrte Referentinnen und Referenten,
liebe Kolleginnen und Kollegen,

Archive und Museen haben die Aufgabe, Zeugnisse und Informationen zu bewahren, zu erfassen, zugänglich zu machen und zu vermitteln. Wir ermöglichen den Zugang zu Informationen.

Dokumente und Informationen aber betreffen immer ganz konkrete Menschen. Ganz konkrete Menschen, mit ihren großen und kleinen Geheimnissen. Menschen schreiben Liebesbriefe, oder Tagebücher, oder vertrauliche Notizen. Manchen Menschen gefallen die Photos nicht, die von ihnen gemacht werden. Manche Menschen fälschen ihre Geburtsdaten – gerade Schauspielerinnen tun das gerne. Manche Menschen betrügen das Finanzamt – oder ihre Geschäftspartner. Menschen haben Affären, Seitensprünge, sexuelle Obsessionen. Menschen beleidigen andere Menschen, verleumden sie.

All das tun Menschen. Und über all das gibt es Dokumente und Zeugnisse in den Museen und Archiven. Vertrauliche Unterlagen, sensible Informationen. Und gerade auf vertrauliche, intime Informationen zielt ein ganz spezifisches, voyeuristisches Interesse. Beim Film ist es häufig so, dass die Liebschaften und Affären von Schauspielern in der Presse größere Aufmerksamkeit finden als die eigentlichen schauspielerischen Leistungen.

Doch mit vertraulichen Unterlagen müssen wir verantwortungsvoll umgehen. Das ist nicht nur intuitiv einsichtig, sondern auch rechtlich geboten. Das allgemeine Persönlichkeitsrecht schützt vor einem sorglosen Umgang mit sensiblen Daten. Der Zugang zu bestimmten Informationen wird beschränkt.

Wo aber wird der Zugang zu Informationen ermöglicht, wo wird er beschränkt und wie wird dies kontrolliert? Das ist die fundamentale Frage des Informationszeitalters, die über die Tagespolitik, über Spabirnen und Abwrackprämie hinausragt. Die

Menschenrechte, so wie sie national und international kodifiziert wurden, sind das Ergebnis von menschlichen Leiderfahrungen.

Einerseits gibt es die Erfahrungen mit „gelenkter“ Information, mit Zensur, mit der Unterdrückung von Informationen, mit der Behinderung von Aufklärung. In Deutschland gibt es auch die Erfahrung des Verschweigens, des „unter den Teppich Kehrens“ von Verstrickungen in totalitäres Unrecht. Meinungsfreiheit, Pressefreiheit, Kunstfreiheit und Wissenschaftsfreiheit sind kodifizierte Bollwerke der Freiheit, die aus diesen Leiderfahrungen erwachsen sind.

Doch es gibt auch andere Leiderfahrungen. Die Erfahrung von Menschen, durch eine bestimmte Darstellung in der Öffentlichkeit bloßgestellt zu werden. Die Erfahrung, dagegen machtlos zu sein. Die Erfahrung von Bespitzelung durch Geheimdienste. Die Erfahrung eines übermächtigen Staates oder eines übermächtigen Arbeitgebers, der sich für die privatesten, intimsten Angelegenheiten seiner Bürger oder Mitarbeiter interessiert. Die Angst, zum gläsernen Bürger oder zum gläsernen Kunden zu werden. Die Erfahrung, dass persönliche Äußerungen veröffentlicht werden, die nicht für die Öffentlichkeit bestimmt waren.

Die aus diesen Leiderfahrungen erwachsenen Rechte stehen in einem Spannungsverhältnis – Wissenschaftsfreiheit, Pressefreiheit, Meinungsfreiheit, Kunstfreiheit auf der einen und das allgemeine Persönlichkeitsrecht auf der anderen Seite. Und wir Archive und Museen befinden uns mitten drin in diesem Spannungsverhältnis. Einerseits wird von uns der Zugang zu Informationen erwartet: von der Öffentlichkeit, von der Wissenschaft, von der Presse. Andererseits aber müssen wir auch die berechtigten Interessen der Betroffenen beachten. Aber wann sind die Interessen berechtigt?

Wenn ich hier so in die Runde schaue, denke ich, manche können sich noch an die Welt vor dem Internet erinnern, vor Google, vor der Verfügbarkeit von Informationen, immer und überall, per Mausklick. Wie kam man denn vor 30 Jahren überhaupt an Informationen? Für die Recherche waren Bibliotheken, Archive und Museen das schmale Tor, durch das hindurch man in eine Welt des Wissens geriet.

Wie anders ist dies heute. Informationen gibt es immer und überall, im Stück oder in Häppchen, über alle Kanäle der modernen Informationstechnologie. In einem Meer von

Informationen reiht sich Wahres neben Falsches, Seriöses neben Unseriöses, Gerücht neben Tatsache, Propaganda neben Berichterstattung.

Und es gibt auch immer noch die Tore der Archive. Aber sie befinden sich jetzt in einem Meer und nicht in einer Wüste der Informationen.

Die Veröffentlichung der schockierenden Folterbilder aus Abu Ghuraib im Internet hat eine Welle der Empörung auf der ganzen Welt nach sich gezogen. Hat Dick Cheney, der ehemalige US-Vizepräsident, Recht, wenn er die Veröffentlichung dieser Photos als den eigentlichen Skandal anprangert? Darf man Folteropfer sorglos und ohne Anonymisierung einer weiteren Entwürdigung durch die Verbreitung solcher Bilder preisgeben?

Aber Halt: Hat nicht die Internetveröffentlichung auch Gutes bewirkt? Ist sie deshalb gerechtfertigt, heiligt der Zweck die Mittel? Das Thema ist ja nicht neu, wie sind wir denn früher mit den Bildern öffentlicher Demütigung umgegangen, mit Bildern von Gewaltopfern, mit Bildern aus den KZs?

Wir leben im Informationszeitalter. Das ist vor allem ein Zeitalter, in dem es sehr einfach ist, an fragwürdige oder falsche Informationen zu kommen. Der Zugang zu belegten Informationen bleibt dagegen schwierig. Denn Archive, gerade öffentliche Archive, müssen sorgsam abwägen, welche Informationen sie zugänglich machen, welche Dokumente sie veröffentlichen. Und uns Archive und Museen macht es aus, dass wir Informationen nicht nur behaupten, sondern mit Originaldokumenten auch belegen können.

Zurück zu den Toren der Archive. Das Internet, die allgemeine Informationsschwemme und der Datenexhibitionismus in sozialen Netzwerken wie myspace oder facebook bleiben nicht ohne Auswirkungen darauf, was von Museen und Archiven erwartet wird. Wenn man vertrauliche Informationen in Sekundenbruchteilen googlen kann, warum tun wir uns dann so schwer damit? Welche Auswirkungen das Internet auf Archive hat, wird Dr. Jan-Hinrik Schmidt vom Hans Bredow Institut für Medienforschung in einem Impulsreferat gleich darstellen.

Aber was ist das nun eigentlich, das allgemeine Persönlichkeitsrecht, und in welchem Paragraphen, in welchem Gesetz ist das geregelt? Um es kurz zu machen, von einigen Spezialbestimmungen etwa zum Recht am eigenen Bild oder zum Datenschutz

abgesehen, gibt es keine einzelnen Paragraphen, sondern das allgemeine Persönlichkeitsrecht wurde durch die Rechtsprechung aus den Grundrechten abgeleitet. Es geht dabei immer um eine Abwägung. Deshalb gibt es auch keine einfachen Antworten.

Auch kann die Auslegung dessen, was das allgemeine Persönlichkeitsrecht im konkreten Fall und zu einer bestimmten Zeit gebietet, keine allgemeine, schon gar keine internationale Geltung beanspruchen. Zwei Beispiele:

Klaus Manns Roman „Mephisto“ wurde 1971 vom Bundesverfassungsgericht mit Verweis auf das postmortale Persönlichkeitsrecht von Gustav Gründgens verboten. Lediglich ein paar Meter östlich von hier konnte man den Roman jedoch kaufen, er war auch bereits 1936 in Amsterdam veröffentlicht worden. Heute bekommt man „Mephisto“ in jeder Buchhandlung.

2008 sah sich Lutz Heilmann durch die Darstellung seiner Stasi-Mitarbeit bei Wikipedia in seinen Persönlichkeitsrechten verletzt. Beim Landgericht Lübeck konnte er durch eine einstweilige Verfügung erwirken, dass die Internetseite wikipedia.de kurzzeitig gesperrt war. Der Artikel war aber weiter über wikipedia.org online einsehbar. Wikipedia.org, genauer die Wikimedia-Foundation, die diese Domain betreibt, hat ihren Sitz in den USA. Um in den 70er Jahren „Mephisto“ zu kaufen, musste man die Landesgrenzen verlassen – heute genügt schon ein Mausklick.

Das allgemeine Persönlichkeitsrecht auch für Nicht-Juristen verständlich darzustellen, ist keine leichte Aufgabe. Deshalb freue ich mich auf die Einführung von Prof. Peter Raue. Er vermag auch schwierige juristische Sachverhalte ebenso einsichtig wie unterhaltsam zu erläutern. Dr. Manegold wird dann die Rolle des allgemeinen Persönlichkeitsrechts in den Archivgesetzen beleuchten, und Dr. Harald Müller wird auf die Bedeutung bei Nachlässen eingehen.

Für die Kinemathek spielt das allgemeine Persönlichkeitsrecht in zweifacher Hinsicht eine Rolle: bei den Filmen selbst und bei filmbegleitenden Materialien.

Zunächst sind da die Filme, die unter Berufung auf das allgemeine Persönlichkeitsrecht ganz oder teilweise verboten wurden. Bei der Entwicklung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts waren es gerade auch Filme, über die entschieden wurde. Etwa die Lebach-Entscheidung, bei der das Bundesverfassungsgericht 1973 die Ausstrahlung

eines ZDF-Fernsehspiels über den Raubmord an vier Soldaten untersagte. Die Sendung verletze das allgemeine Persönlichkeitsrecht eines Tatbeteiligten, so die Richter. Inzwischen gibt es eine zweite Entscheidung, die eine neuere Dokumentation der damaligen Geschehnisse erlaubt. Doch ohne hier die Unterschiede beider Entscheidungen herausarbeiten zu wollen – das werden die Referenten viel besser machen – möchte ich festhalten, dass sich Filmemacher genauso wie Fernsehsender dem Vorwurf ausgesetzt sehen, mit ihrer Arbeit das allgemeine Persönlichkeitsrecht zu verletzen. Ob dieser Vorwurf tatsächlich berechtigt ist, steht oft erst am Ende eines langen Rechtsweges fest.

Ein weiteres Beispiel, das auch in der Öffentlichkeit große Wellen geschlagen hat, war das Bestreben der Fa. Grünenthal sowie eines Rechtsanwaltes, die Ausstrahlung des Fernsehfilms „Contergan“ zu verhindern. Adolf Winkelmann, der Regisseur dieses Films, Michael Souvignier, der Produzent, und Prof. Peter Raue, der Rechtsvertreter der Filmproduktion, werden hierüber mit dem Programmdirektor Fernsehen der Deutschen Kinemathek, Peter Paul Kubitz, sprechen.

Was bedeutet das für die Archivierung? Das staatliche Filmarchiv der DDR hat gewissenhaft auch Ausschnitte gesammelt, die der Zensur zum Opfer gefallen sind. Aber wie gehen Senderarchive mit rechtlich erzwungenen Kürzungen um? Wie ist der Zugang zu solchem Material geregelt? Dr. Michael Crone, der Leiter Archiv und Dokumentation des Hessischen Rundfunks, wird den Bogen schlagen vom Fall Contergan hin zur allgemeinen Frage nach der Rolle von Fernseharchiven.

Das allgemeine Persönlichkeitsrecht spielt auch im Umgang mit filmbegleitenden Sammlungen eine Rolle. Mit dem Nachlass von Marlene Dietrich zum Beispiel hat die Deutsche Kinemathek nicht nur sehr intime Zeugnisse aus ihrem Leben bekommen, sondern auch vertrauliche Briefe, Liebesbriefe, die sie erhalten hat. Die Schreiber haben wohl nicht damit gerechnet, dass diese Briefe nun hier für die Ewigkeit bewahrt werden.

Zwischen den Künstlern und den Institutionen, welche die Zeugnisse künstlerischen Schaffens in ihre Obhut nehmen, gibt es ein ganz besonderes Verhältnis. Sehr vertraut mit diesem Verhältnis ist die Akademie der Künste. Als eine Institution von Künstlern betreibt sie ein Archiv für Künstler. Was nun aber erwarten Künstler von „ihrem“ Archiv? Ist es wirklich so, dass Künstler zwar die Zeugnisse ihres Schaffens für die Ewigkeit bewahrt wissen wollen, aber gleichzeitig nicht möchten, dass eben diese Zeugnisse

öffentlich zugänglich sind? Wo endet die Rücksichtnahme auf die individuellen Interessen von Künstlern, wo beginnt die Autonomie eines Archivs? Prof. Klaus Staeck, Präsident der Akademie der Künste, wird in diese Fragen einführen. Frieder Roth, der die Erben von Marlene Dietrich vertritt, wird aus seiner anwaltlichen Praxis berichten, und schließlich wird der Schriftsteller Rainer Kirsch erläutern, wie sich Künstler den verantwortungsvollen Umgang mit den Zeugnissen ihres Schaffens vorstellen.

In den Archiven gibt es ganz konkrete Probleme. Werner Sudendorf, Sammlungsleiter der Deutschen Kinemathek, wird hierüber berichten, Karl Griep von Bundesarchiv-Filmarchiv wird die langlebige Wirkung von Sperrvermerken erläutern, und Dr. Dirk Jachomowski wird über die Erfahrungen mit einem Archivgesetz und neuen Medien in Schleswig-Holstein sprechen. Doch nicht allein, was man zeigen darf, sondern auch die Frage, wie bestimmte Dokumente museal präsentiert werden, ist wichtig. Bei der Präsentation von Gewaltopfern ist besondere Sensibilität gefragt, damit es durch eine Ausstellung nicht zu einer erneuten Entwürdigung kommt. Dr. Margret Kampmeyer vom Jüdischen Museum wird dies erläutern.

Wie ich eingangs bereits ausgeführt habe, ist die Digitalisierung die grundlegende Veränderung, die vor Museen und Archiven nicht Halt macht. Dies zeigen auch Projekte wie das Zeitzeugen-Archiv zum Holocaust und zur Zwangsarbeit, das Prof. Nicolas Apostolopoulos vorstellen wird, und das von Thorsten Schilling von der Bundeszentrale für politische Bildung vorgestellte Online-Archiv „Wir waren so frei“. Oft bleiben bei Internet-Projekten – gerade bei solchen, welche auf die Mitwirkungen Dritter setzen – rechtliche Grauzonen. Was bedeutet das für die Zukunft? Welche Aufgaben haben Archive im digitalen Zeitalter? Dr. Till Kreutzer wird die widerstreitenden rechtlichen Interessen bei digitalen Archiven beleuchten, um dann in einem von Prof. Dr. Gabriele Beger moderierten Podiumsgespräch zu erörtern, ob für Archive Sonderregelungen notwendig sind.

Allein in juristischen Kategorien lässt sich eine umfassende Abwägung widerstreitender Interessen jedoch fassen. Das Recht kann nur beantworten, was man zum jetzigen Zeitpunkt darf, es sagt nicht, was man tun sollte. Und es sagt schon mal gar nichts darüber aus, wie die Wirklichkeit aussieht. Ich freue mich daher darauf, dass Juristen mit Praktikern ins Gespräch kommen werden. Neben Dr. Till Kreutzer und Werner Sudendorf werden sich der Filmmacher Matthias von der Heide und Mathias Schindler, Projektmanager bei Wikimedia Deutschland, unter der Moderation von Börries von Notz

vom Jüdischen Museum über das Selbstverständnis von Archiven und Museen unterhalten, aber auch über die gewandelten Erwartungen im Informationszeitalter.

Auf den Symposien der letzten Jahre, als es um das Urheberrecht ging, fiel es mir leicht, programmatisch die stärkere Berücksichtigung der besonderen Interessenlage von Archiven und Museen zu fordern. Deren Handlungsspielräume sind oftmals zu sehr eingeschränkt, ein Kollateralschaden des Kampfes gegen die sogenannte Piraterie.

In diesem Jahr jedoch kann ich meine Rede nicht mit einem programmatischen Appell beenden. Zu schwierig sind die Abwägungen der Interessen, zu berechtigt sind die Einwände. Doch ich wünsche mir, dass dieses Symposium einen Beitrag dazu leistet, dass sich Museen und Archive nochmals ihres Selbstverständnisses vergewissern. Dass wir gemeinsam die rechtlichen Rahmenbedingungen unseres Handelns begreifen, dass wir aber auch darüber sprechen, wie wir diesen Rahmen ausfüllen wollen und müssen. Was sind unsere Kriterien für den Umgang mit sensiblen Daten?

In diesem Sinne freue ich mich auf einen fruchtbaren Diskurs.

Vielen Dank.



Dr. Paul Klimpel
Verwaltungsdirektor der Deutschen Kinemathek

Dr. Paul Klimpel leitet die im Februar 2007 konstituierte Arbeitsgruppe Recht des Kinematheksverbundes und ist Geschäftsführer des Netzwerks Mediatheken. Seit den 90er Jahren ist er in verschiedenen Kultur-einrichtungen engagiert. Seit 2002 arbeitet er für die Deutsche Kinemathek, deren Verwaltungsdirektor er 2006 wurde. Er studierte Jura in Bonn, später in München, wo er sich auch für Philosophie, Psychologie und Sozialwissenschaften an der Jesuitischen Hochschule für Philosophie einschrieb. Nach Abschluss des Philosophiestudiums 1998 kam er zum Referendariat nach Berlin. Seine Dissertation an der Humboldt Universität beschäftigt sich mit „Bevormundung und Freiheitsschutz“.

Impulsreferat »Offenes Netz – geschlossene Archive?«

Dr. Jan-Hinrik Schmidt

Hans-Bredow-Institut für Medien-forschung an der Universität Hamburg

Meine sehr verehrten Damen und Herren,
lieber Dr. Klimpel,

herzlichen Dank für die Einladung und die Möglichkeit, hier heute sprechen zu können. Ich muss gestehen, dass mich der Titel meines Vortrags „Offenes Netz – geschlossene Archive?“ ein bisschen in ein Dilemma gebracht hat. Über das *offene Netz* – damit meine ich nicht das freie W-LAN in den Räumlichkeiten, sondern das Internet – darüber kann ich sehr gut sprechen. Ich bin im Hans-Bredow-Institut für Medienforschung als wissenschaftlicher Referent für digitale interaktive Medien tätig und beschäftige mich seit vielen Jahren mit dem Internet und den Veränderungen, die unter den Schlagwort *Web 2.0* zusammengefasst werden. Über den zweiten Punkt *geschlossene Archive* kann ich ehrlich gesagt jedoch relativ wenig sagen; dafür sind Sie die Experten. Ich schlage deswegen einen dialogischen Vortrag vor: Ich werde über das offene Netz sprechen; was das für geschlossene Archive bedeutet, das können wir dann im gemeinsamen Gespräch und im Lauf dieser Veranstaltung vermutlich besser beantworten.

In meinem Vortrag möchte ich Ihnen zwei Varianten näher bringen, wie Menschen im Internet Wissen, Informationen oder Meinungen einander zugänglich machen und gemeinsam organisieren. Die erste Variante nenne ich *persönliche Öffentlichkeit*, die zweite ist an Formen und Praktiken des Informationsmanagements geknüpft, die sich mit Stichworten wie *tagging* oder *folksonomies* verbinden. Die Veränderungen, die das Internet mit sich bringt, sind gut und prägnant in einem Interview zusammengefasst, das *Der Elektrische Reporter*, ein Videojournalist, der im Internet publiziert, mit Clay Shirky, einem amerikanischen Professor für Medienwissenschaft, geführt hat. Ein Schlüsselzitat dieses Interviews lautet:

“The assumption that things can be linked, that they can be found easily wherever they are, that they can be accessed easily, and that they can be shared easily, these are all metaphors that are moving from the (...) electronic layer up into the social layer. They are just expectations now that people have of their lifes with one another. People are rebuilding their social lifes around those kinds of assumptions.”

(<http://www.elektrischer-reporter.de/site/film/61>; Zitat ab Min. 11.30).

Clay Shirky behauptet also, dass die Vorstellung, dass Dinge miteinander verlinkt oder vernetzt werden können, dass sie aufgefunden werden können, wo immer sie auch liegen auf der Welt, dass der Zugang zu ihnen frei und einfach möglich ist und dass sie vor allem leicht und einfach ohne größere Probleme miteinander geteilt werden können; diese Vorstellung habe sich in den letzten Jahren vom *electronic layer* in den *social layer* bewegt, also von den Erfahrungsweisen, die man im Internet macht, auch in die Erfahrungsweisen des sozialen Umgangs, die unser soziales Leben gestalten.

Anders gesagt: Erfahrungen, die man im Umgang mit Wissen, Kommunikation und Informationen im Internet macht, prägen auch immer mehr die Art und Weise, wie Menschen außerhalb des Internets miteinander umgehen. Das Zitat von Shirky zeigt nicht nur, dass das Internet nicht mehr als virtuelle Sphäre gedacht werden kann, die irgendwie frei vom realen Leben existiert. Nein, Internet und „reales Leben“ außerhalb des Internets sind eng und untrennbar miteinander verbunden. Das heißt aber eben auch, dass mit dem Internet neue Formen der sozialen Organisation und des Zugangs zu Informationen und Wissen entstehen und sich in der Gesellschaft verbreiten können.

Nun ist Clay Shirky nicht der einzige, der diese Entwicklungen beobachtet. So untersucht der amerikanische Jurist Yochai Benkler, wie Menschen unter diesen neuen technischen Bedingungen miteinander Wissen teilen und Kulturgüter erschaffen, oft unentgeltlich oder ohne monetäre Interessen. Er nennt das *commons-based peer production*, also frei übersetzt die gemeinsame Produktion von Allgemeingütern. Ein anderer Kollege, Axel Bruns, hat den Begriff *produsage* geprägt – ein Zusammenführen von Produktion und Nutzung, von *production* und *usage*, um auszudrücken, dass Internetnutzer selber aktiv Inhalte teilen und bereit stellen, also die vormals strikte Trennung zwischen Sender und Empfänger verschwimmt. Henry Jenkins schließlich spricht von der *convergence culture*, der konvergenten Kultur, der Kultur der Teilhabe.

Meine eigenen Gedanken, die auch diesem Vortrag zugrunde liegen, habe ich in einer unlängst erschienenen Monographie „Das neue Netz“ zusammen gefasst. Dort richte ich den Blick auf die Nutzungspraktiken, also auf das, was die Menschen tatsächlich im und mit dem Netz tun. Mein Argument ist, dass sich im Internet derzeit drei Dinge verändern:

Erstens verändert sich die Art und Weise, wie Menschen sich selber präsentieren. Abstrakter gesprochen, verändert sich die Art und Weise des Identitätsmanagements, also der Selbstdarstellung, der Präsentation der eigenen Person im Netz, der Interessen, der Meinungen, der Hobbies, vielleicht auch der beruflichen Kompetenzen.

Zweitens und damit zusammenhängend verändert sich das Beziehungsmanagement, also die Art und Weise, wie Menschen über das Internet soziale Beziehungen pflegen oder neue Beziehungen knüpfen.

Und schließlich drittens: Es verändert sich das Informationsmanagement, also die Art und Weise, wie Menschen Daten, Informationen oder Wissen miteinander teilen und weiterverbreiten.

Diese drei Dinge müssen Sie sich als grundlegende Handlungsweisen vorstellen, die sehr viel von dem beschreiben, was wir im Moment im Internet beobachten können. Ich will in den nächsten Schritten nun etwas ins Detail gehen und mich dazu zunächst auf die persönlichen Öffentlichkeiten konzentrieren, das heißt auf diejenigen Orte oder Räume im Internet, an denen Menschen persönliche Informationen mit anderen teilen.

Diese Vorstellung mag jene, die mit Anwendungen wie StudiVZ, Facebook oder Xing nicht vertraut sind, zunächst irritieren. Wie kommen Menschen dazu, persönliche Informationen im Internet bereitzustellen und offen zugänglich zu machen für andere? Ist das nicht exhibitionistisch? Entblößen wir uns da nicht? Ja und nein.

Zunächst ist wichtig zu erkennen, warum das Menschen tun – nämlich in aller Regel nicht, weil sie exhibitionistisch wären oder weil das Internet sie zu Exhibitionisten machen würde, sondern sie tun es, weil sie kommunizieren möchten, weil sie soziale Beziehungen aus dem Leben außerhalb des Internets über einen weiteren Kanal pflegen möchten. Ein gängiges Verhalten auf Online-Plattformen ist, dass Menschen zunächst nach alten Freunden, nach Bekannten oder Kollegen suchen, mit denen sie dann Kontakt aufnehmen. Sie eröffnen sich, wenn man so will, einen weiteren Kanal neben dem Telefon, der E-Mail oder dem persönlichen Gespräch, um sich mit diesen Menschen auszutauschen.

Sie tun das – und das ist gegenüber früheren Phasen des Internets etwas anders – sie tun das überwiegend mit ihrer echten Identität, also mit ihrem realen Namen. Ich selbst bin an vielen Stellen im Netz als Jan Schmidt unterwegs und nicht als Muskelprotz83

oder Cybermaus⁷⁵. Ich verwende meinen echten Namen, weil ich ja möchte, dass meine Aktivitäten im Internet an meine echte Persönlichkeit, an meine Identität als Wissenschaftler oder auch als Privatperson gekoppelt sind.

Gerade auf Netzwerkplattformen wie Facebook oder studIVZ werden soziale Beziehungen gepflegt, die man aus soziologischer Perspektive als *weak ties* bezeichnet. Es geht also nicht nur um die engen Freundschaften oder verwandtschaftlichen Beziehungen, sondern um Beziehungen, die oft nur aus einem bestimmten Rollenkontext herrühren. Das sind dann zum Beispiel die Kollegen oder die entfernten Bekannten, Freunde von Freunden, ehemalige Schulkollegen oder Studienkollegen. Um dies zu illustrieren: Im Rahmen eines Forschungsprojekts hat uns ein 17-jähriger Jugendlicher in einem Interview fasziniert erzählt, dass er über die Plattform schülerVZ alte Kindergartenfreunde wiedertreffen hat. Genau dieses Phänomen, dass man Menschen wiedertreffen kann, zu denen man möglicherweise den Kontakt verloren hat, genau das treibt viele Nutzer an und motiviert sie dazu, auf solchen Plattformen aktiv zu sein.

Um dort sichtbar und auffindbar zu sein, ist es eben zwingend notwendig, selber auch zumindest bestimmte Informationen über sich zu präsentieren. Aus der Art der Beziehungen, die auf solchen Plattformen gepflegt werden, folgt jedoch auch, dass die Selbstdarstellung in aller Regel vor einem eingeschränkten Publikum geschieht: Man ist auf solchen Plattformen nicht aktiv, weil man es dem Tagesschau-Journalisten oder der Spiegel-Redakteurin gleich tun will – nämlich Informationen von gesellschaftlicher Relevanz einem unbeschränkten Publikum zu präsentieren – nein, es geht bei diesen Öffentlichkeiten um Informationen von persönlicher Relevanz und um ein eingeschränktes Publikum, das vielleicht 100 bis 200 Freunde und Bekannte umfasst.

Einschränkend muss man allerdings folgendes festhalten: Ich habe von den Absichten der Nutzer gesprochen, die sich an ein Publikum richten möchten, das das eigene erweiterte soziale Netzwerk umfasst. Die Problematik, vor der wir im Moment stehen, ist, dass diese Kommunikation jedoch unter ganz neuen und veränderten Bedingungen stattfindet. Wenn man so möchte, besitzen die Kommunikationsräume im Internet eine andere Architektur: Sie sind zum Beispiel nicht flüchtig, wie es die momentane Vortragssituation ist, in der ich auch ein Publikum von etwa 100 bis 150 Menschen adressiere. Nein, die Informationen im Internet sind persistent, also dauerhaft abrufbar. Sie sind zudem durchsuchbar und dadurch möglicherweise auch für Menschen einsehbar, die ich vielleicht gerade nicht adressieren möchte – meine Vorgesetzten, meine Lehrer,

meine Eltern. Und sie sind kopierbar, das heißt, Fotos oder Informationen können aus einem Kontext gelöst werden und in einen anderen übertragen werden.

Diese Umstände führen dazu, dass derzeit auch die Grenzen zwischen Privatsphäre und Öffentlichkeit neu verhandelt werden. Es ist nämlich durchaus offen, wie man den berechtigten Wunsch der Nutzer, soziale Beziehungen zu pflegen, bewahren und gleichzeitig dafür sorgen kann, dass sie sich nicht selber zu gläsernen Bürgern machen. Wie kann man es also durch soziale Normen, durch rechtliche Regelungen und durch gezielte Gestaltung von Software erreichen, dass persönliche Öffentlichkeiten eben auch ihre Grenzen finden können? Das ist im Moment tatsächlich eine offene Frage, die wir gesellschaftlich aushandeln.

Ich bin nicht sicher, wie viele von Ihnen tatsächlich auch mit den Anwendungen vertraut sind, über die ich gerade spreche; es wird schwierig, das in so kurzer Zeit tatsächlich auch angemessen zu vermitteln. Ich möchte Ihnen dennoch ganz kurz demonstrieren, wie solche Praktiken aussehen. Das ist meine Seite auf der Plattform *Facebook*, einer dieser Netzwerkplattformen. Sie sehen hier farblich markiert zwei Teile, und diese zwei Teile machen sozusagen meine persönliche Öffentlichkeit auf dieser Plattform aus. Wir haben oben ein [türkises] Feld, da sehen Sie die Aufforderung „*Was machst Du gerade?*“ Dort kann ich eintragen, was ich gerade mache, zum Beispiel: „*Halte gleich einen Vortrag beim juristischen Symposium der Deutschen Kinemathek*“.

Diese Information wird dann auf den Seiten derjenigen Nutzer angezeigt, die mit mir in Kontakt stehen und die ich als Kontakte bestätigt habe. Für jeden Nutzer wird also gebündelt angezeigt [roter Bereich], was die anderen Nutzer, die zu den eigenen Freunden, Bekannten oder Kontakten zählen, gerade tun. Man hat also dadurch einerseits die Möglichkeit, Dinge bekannt zu machen oder zu verbreiten, die man für relevant hält – was man gerade tut, was einen interessiert, was man gut findet; gleichzeitig bekommt man einen Einblick davon, was das eigene soziale Netzwerk, das auf der entsprechenden Plattform abgebildet ist, gerade beschäftigt.

Ein ähnliches Prinzip liegt auch der Plattform *Twitter* zugrunde, von der in den letzten Monaten viel zu hören war. Politiker stürzen sich beispielsweise im Wahlkampf auf diese Plattform und experimentieren damit, bis hin zu Versuchen, schon vorab aus der Bundesversammlung heraus die Wiederwahl von Herrn Köhler anzukündigen. Man kann das auch für profanere Dinge nutzen, aber auch gilt das ähnliche Prinzip: Man befindet

sich in einer Doppelrolle als Sender einer persönlichen Öffentlichkeit, der selber Dinge von sich preisgibt, und als Empfänger, in der man sehen kann, was in dem eigenen sozialen Netzwerk, in der eigenen persönlichen Öffentlichkeit passiert. Man ist in persönlichen Öffentlichkeiten eben nicht mehr nur Empfänger, wie man es klassisch früher beim Fernsehen, beim Radio oder bei der Zeitung war, wo man nur Botschaften aufnimmt. Nein, man wird selber auch zum Sender, indem man Informationen mit anderen teilen kann. Was dann da genau geteilt wird, das liegt wiederum in der freien Entscheidung des Einzelnen. Man kann über berufliche Dinge genauso wie über private Dinge schreiben, je nachdem welches Publikum man adressieren und was man aus seinem Leben teilen möchte.

Ich mache jetzt einen gedanklichen Sprung weg von den persönlichen Öffentlichkeiten und komme zum zweiten Teil meines Vortrags. Die bisherigen Bemerkungen haben eher den Bereich des Identitäts- und Beziehungsmanagements berührt, also die Selbstdarstellung und die Beziehungspflege. Nun möchte ich über das Informationsmanagement sprechen, also über die Art und Weise, wie Nutzer selber auch zu Filtern und zu Experten werden können, die Informationen nach bestimmten Kriterien auswählen, bewerten und mit anderen teilen. Dies ist Teil einer etwas größeren Entwicklung, die das Internet mit sich bringt, nämlich dass Laien – verstanden als Personen, die keine professionelle Ausbildung als Journalist oder Bibliothekar haben – selber aktiv werden können. Ein bekanntes Beispiel hierfür ist die Wikipedia, in der Nutzer Lexikonartikel bearbeiten können. Ich konzentriere mich heute jedoch auf das Verschlagworten von Inhalten, weil Ihnen das möglicherweise aus Ihrer Archiv- oder musealen Praxis etwas näher liegt.

Das freie Verschlagworten im Internet wird auch als *tagging* bezeichnet, nach dem amerikanischen *tag*, dem Schlagwort. In vielen Umgebungen des Internets können Nutzer die Inhalte, die sie dort vorfinden oder selber bereitstellen, nach frei wählbaren Schlagworten kategorisieren, also ohne vorgegebenes Klassifikationsschema mit hierarchisch angeordneten Ober- und Unterkategorien. Zum Beispiel kann ich auf YouTube ein Video vom letzten HSV-Heimsieg einstellen, das ich im Stadion gedreht habe – oder besser ein Video, das ich vor dem Stadion gedreht habe, um keine Probleme wegen der Rechte zu bekommen. Als Schlagworte würde ich beispielsweise eintragen *Hamburg*, *HSV*, *HSH-Nordbank-Arena* und *Spitzenreiter*, weil wir nach dem Spiel Spitzenreiter waren. Schon allein dieses Schlagwort „Spitzenreiter“ wäre in einem festgelegten Kategorienschema vermutlich nicht aufgetaucht. Ähnliches geht auf der

Plattform *LastFM* mit Musikstücken oder auf der Plattform *qype.de*, wo man Orte, also Restaurants oder Hotels, verschlagworten kann.

Das Interessante daran ist, dass nicht nur ich selber Schlagworte verbebe, sondern auch die Schlagworte anderer Nutzer sichtbar gemacht werden. Wenn nun sehr viele Nutzer aktiv sind, entstehen aus der Aggregation von unabhängig voneinander vergebenen Schlagworten überindividuelle Klassifikationsschemata. In sogenannten *tag clouds* werden beispielsweise populäre Schlagworte einer Plattform visualisiert; besonders häufig vergebene Schlagworte werden hervorgehoben. Man kann aus einer solchen *tag cloud* dann zum Beispiel ablesen, welche Themen besonders populär sind. Sie können das aber auch für Nutzer machen und zum Beispiel bei einem Nutzer, der sehr viele Videos hochgeladen hat, auf einen Blick erkennen, mit welchen Schlagworten, und damit: mit welchen inhaltlichen oder anderen Referenzen, diese Videos verbunden sind.

Es entstehen noch weitere Ordnungsmuster, die sie zum Beispiel von *Amazon* kennen: „Nutzer, die ein bestimmtes Schlagwort vergeben haben, haben auch folgende Schlagworte vergeben“. Oder „Ein Objekt, das mit dem Schlagwort Spitzenreiter versehen wurde, wurde auch mit folgenden anderen Schlagworten versehen“. Sie haben also ganz viele unterschiedliche Möglichkeiten, sich ausgehend von diesen individuell vergebenen Schlagworten in onlinebasierten Informationsumgebungen zu orientieren.

Ich zeige Ihnen das nochmal an einem weiteren Beispiel, nämlich der Plattform *Delicious*, bei der Sie Internetseiten für Sie selber speichern können. Sie kennen das möglicherweise von Ihrem Internetbrowser, dass Sie Favoriten, Lesezeichen oder *bookmarks* anlegen, um bestimmte Webseiten zu speichern. So etwas ähnliches macht *Delicious* auch, nur dass Sie die Lesezeichen nicht nur in Ihrem eigenen Internet Explorer oder Firefox zur Verfügung haben, sondern im Netz speichern.

Das hier ist ein Ausschnitt aus meinen Lesezeichen auf *Delicious*. Ich habe in der Vorbereitung des Vortrags testweise die Homepage der Deutschen Kinemathek gespeichert und mit den Schlagworten *Vortrag* und *Archiv* versehen [roter Kasten]. Die Zahl „21“ bedeutet, dass mit mir noch 20 andere Nutzer ebenfalls diese Homepage auf dieser Plattform verschlagwortet haben. Deren Schlagworte kann ich mir ebenfalls ansehen: Sie sehen rechts jeweils die Schlagworte; vor etwa einer Woche hat ein Nutzer oder eine Nutzerin *mkieczka* die Homepage für sich gespeichert und mit den

Schlagworten *Goethe-Institut, Museum, Film* versehen. Ende August hat Nutzer/in *tanjam* die Schlagworte *Berlin Wall, Berlin, Germany, History, Film, Culture* vergeben.

Das sind also Assoziationen, Kategorien oder Schlagworte, die die jeweiligen Nutzer für sich mit der Homepage verbinden, nach denen sie (vielleicht für spätere Recherchen) diese Homepage der Deutschen Kinemathek für sich verschlagworten möchten. Rechts sehen Sie etwas vergrößert die Liste aller Schlagworte, die bisher auf der Plattform *Delicious* mit der Homepage der Deutschen Kinemathek verbunden wurden. Am häufigsten sind aufgeführt: *Film*, dann *Museum, Berlin, Cinema, TV*, doch ganz unten sehen Sie auch eine Reihe von Schlagworten, die nur einmal vergeben wurden. Sehr interessant finde ich dort beispielsweise das Schlagwort *voyageenlemagne*, das mich neugierig gemacht hat, weil es ein bisschen aus der Reihe fällt.

Hier sehen Sie nun die Seite des Nutzers, der dieses Schlagwort vergeben hat. Man erkennt, dass diese Person offensichtlich eine Reihe von Internetquellen für eine Reise nach Deutschland verschlagwortet hat. Wir sehen Interessen dieser Person oder auch die Orte, die sie möglicherweise sehen möchte, wenn sie nach Deutschland reist. Weiterhin tauchen auch die Webseiten *Fest- und Feiertage in Deutschland* (wichtig zu wissen, damit man nicht vor verschlossenen Ladentüren steht), *Deutsche Welle, Kinofenster* und eine Netzwerkplattform für mediale Inszenierung und künstlerische Produktionen auf. In all diesen Fällen folgen die Schlagworte nicht irgendwelchen vorgegebenen Kategorien, sondern können eben je nach den eigenen, individuellen Interessen gewählt werden. Es handelt sich also um eine ganz individuelle, offene Art der Erschließung und der Kategorisierung und der Speicherung von Informationen, die gleichzeitig kollektiv erfolgt, weil wir Schlagworte mit anderen teilen.

Das interessante bei solchen *tagging*-Systemen oder Verschlagwortungs-Systemen ist, dass sie sehr geringe Einstiegshürden haben – wie überhaupt sehr viele der Anwendungen im neuen Netz. Auch die persönlichen Öffentlichkeiten leben ja davon, dass die Hürden sinken, selber aktiv Inhalte zu produzieren. *Delicious* und andere Dienste leben davon, dass die Hürden sinken, Informationen zu verwalten. Und wie Sie gesehen haben, können nicht nur faktische Merkmale der jeweiligen Quelle, des Ortes oder des Videos, sondern auch Assoziationen, Bewertungen oder sogar aufgabenbezogene Merkmale explizit gemacht werden. Ich kann Quellen im Internet zum Beispiel als *Muss ich noch lesen* verschlagworten und eine Liste erstellen von allen Aufsätzen, die ich noch lesen möchte. Man kann in diesen Systemen dadurch auf eine

andere Art recherchieren, als es vorgegebene Kategorienschemata, die nach professionellen Kriterien erstellt werden, möglich machen.

Man kann zum Beispiel nach Alltagsbegriffen, Assoziationen und semantischen Verknüpfungen zwischen verwandten Objekten suchen. Wie Sie gerade eben gesehen haben, kann ich auch Einblick in mögliche Themeninteressen von einzelnen Personen erhalten und kann in diesem Fall sogar die Schlagworte einer bestimmten Person abonnieren, um darüber benachrichtigt zu werden, wenn eine Person, die zum Beispiel bestimmte berufliche Interessen mit mir teilt, neue Seiten verschlagwortet, die mich dann vielleicht auch interessieren können. Und ich kann aus den Verschlagwortungen möglicherweise auch Einschätzungen, Bewertungen oder Assoziationen ablesen, was unter anderem für Autoren oder Urheber interessant sein kann, die Inhalte im Netz publizieren. Sie können verfolgen, wie denn ihre Videos, Musikstücke oder Texte bewertet, beurteilt oder kommentiert werden.

Auch hier denken möglicherweise viele von Ihnen: Warum sollte ich das tun? Eine berechtigte Frage, auch weil es Nachteile gibt – Tagging-Systeme tun sich zum Beispiel sehr schwer damit, mehrdeutige Begriffe zu verarbeiten. Es gibt auch keinen einheitlichen Grad, wie spezifisch oder wie generell solche Schlagworte formuliert werden. Tagging-Systeme werden also Expertensysteme der Klassifikation sicherlich nicht ablösen, sind aber eine gute Ergänzung. Und faktisch werden sie schon jetzt genutzt und angewandt, um Informationen für sich selber zu organisieren und zu systematisieren.

Ich komme zum Fazit meines Vortrages. Ich wollte Ihnen an zwei Beispielen deutlich machen, dass im Internet neue und alternative Formen entstehen, wie Menschen Informationen, Wissen und Kulturgüter zusammenstellen, selber präsentieren, mit anderen teilen und weiterverbreiten. Wichtig ist, dass es um Möglichkeiten geht, die sich insbesondere Laien stellen – und Laien ist nicht abwertend gemeint, sondern im Sinne von Amateuren im Gegensatz zu den professionell tätigen Experten wie Journalisten, Archivaren oder Kuratoren. Ich hatte Ihnen die persönlichen Öffentlichkeiten vorgestellt, die anders funktionieren als journalistische Öffentlichkeiten: In ihnen werden Informationen von persönlicher Relevanz mit relativ kleinen Publika geteilt. Man könnte auch sagen, es geht bei diesen Öffentlichkeiten vorrangig um Konversation, nicht um Publikation. Aber ich hatte auch darüber gesprochen, wie die Architektur dieser

Kommunikationsräume dafür sorgt, dass sich etablierte Grenzen zwischen Privatsphäre und Öffentlichkeit möglicherweise verschieben und neu ausgehandelt werden müssen.

Die Tagging-Systeme hatte ich Ihnen als Beispiel für neue Arten der Informationserschließung genannt. Auch in dieser Hinsicht verbreitert sich der Personenkreis, der (abstrakt gesprochen) Objekte mit Metadaten versieht, digital vorliegende Objekte erschließt und für zukünftige Recherchen aufbereitet. Gerade weil das Internet in hohem Maße von *user generated content* lebt – also davon, dass Nutzer selber Inhalte bereitstellen – ist es wichtig, dass es auch Mechanismen der *user generated classification* – also der nutzergetriebenen Klassifizierung dieser Informationen gibt. Denn faktisch können alle Experten oder auch automatisierten und computergestützten Verfahren der Vergabe von Metadaten mit dem rasanten Wachstum der Information im Internet nur schwer Schritt halten.

Wie einleitend erwähnt, habe ich leider nur wenig Einblick in Ihre Arbeit. Ich bin mir aber sicher, dass Sie bei Ihren eigenen Online-Strategien – egal ob Sie nun für Museen, Archive, Mediatheken oder andere Institutionen arbeiten – folgendes berücksichtigen müssen: wenn Sie in irgendeiner Form Ihre eigenen Inhalte, Ihre Informationen und Ihr Wissen, das Sie bewahren und mit anderen teilen möchten, im Internet zur Verfügung stellen, dann begeben Sie sich in Umgebungen, die von persönlichen Öffentlichkeiten und von neuen Formen des Informationsmanagements geprägt sind. Ich hoffe, ich konnte Ihnen diese Aspekte des neuen Netzes, des offenen Netzes etwas näher bringen.

Danke für die Aufmerksamkeit.

Weiterführende Literatur

Benkler, Yochai (2006): The Wealth of Networks. How social production transforms markets and freedom. New Haven/London.

Bruns, Axel (2008): Blogs, Wikipedia, Second Life, and beyond. From production to produsage. New York.

Jenkins, Henry (2006): Convergence Culture. Where old and new media collide. New York.

Schmidt, Jan (2009): Das neue Netz. Merkmale, Praktiken und Konsequenzen des Web 2.0. Konstanz.

Schmidt, Jan/Ingrid Paus-Hasebrink/Uwe Hasebrink (Hrsg.) (2009): Heranwachsen mit dem Social Web. Berlin.



Dr. Jan-Hinrik Schmidt
Hans-Bredow-Institut für Medien-forschun
an der Universität Hamburg

Dr. Jan-Hinrik Schmidt studierte Soziologie an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg und der West Virginia University Morgantown, USA. Seit 2000 war er an verschiedenen Stellen der Universität Bamberg beschäftigt, darunter an der Forschungs-stelle „Neue Kommunikations-medien“, am Lehrstuhl Soziologie II und am Staatsinstitut für Familienforschung.

Nach Abschluss seiner Promotion zur Institutionalisierung lokalbezogener Online-Angebote war er DAAD-Stipendiat an der Donau-Universität Krems, Österreich, und Gastwissenschaftler an der Johannes-Kepler-Universität Linz. Von 2005 bis 2007 bearbeitete er ein DFG-gefördertes PostDoc-Projekt zu „Praktiken des onlinegestützten Networking“ an der Forschungsstelle „Neue Kommunikationsmedien“ in Bamberg. Seit November 2007 arbeitet er als wissenschaftlicher Referent für digitale interaktive Medien und politische Kommunikation am Hans-Bredow-Institut. Die Arbeitsschwerpunkte von Dr. Jan-Hinrik Schmidt liegen auf den Entwicklungen des „Web 2.0“ bzw. der „Social Software“, wobei ihn vor allem aktuelle Veränderungen onlinebasierter Öffentlichkeiten und sozialer Netzwerke sowie deren Auswirkungen auf Politik, Wirtschaft und Zivilgesellschaft interessieren. Zudem analysiert er im Forschungs- und Transferzentrum „Digitale Spiele und Onlinewelten“ des Hans-Bredow-Instituts das Entstehen und die Konsequenzen von online- und spielbasierten Sozialräumen.

Einführungsreferat zum allgemeinen Persönlichkeitsrecht

RA Prof. Dr. Peter Raue

Partner Hogan & Hartson LLP

Meine Damen und Herren,

ich freue mich, dass ich zu dem Generalthema „Öffentliche Archive – ‚geheime‘ Informationen“ zu Ihnen sprechen darf. Ich habe einen Schulkameraden hier, Frieder Roth, wir hatten die gleiche Deutschlehrerin. Die hätte wahrscheinlich am Ende meiner Ausführungen geschrieben: „Hübsch, aber Thema verfehlt.“ Das stand oft unter meinen Aufsätzen. Ich spreche nämlich überhaupt nicht zu dem Hauptthema, das Sie in diesen Tagen abhandeln, nutze vielmehr die Chance, Sie in das allgemeine Persönlichkeitsrecht einzuführen. Ich bedauere es sehr, dass ich dafür nicht den Zeitraum von etwa vier Stunden bekommen habe, denn das Thema ist einfach herrlich.

Springen wir hinein. Ich muss leider mit einem Todesfall beginnen. 1990 verstirbt der – jedenfalls in Bayern – hochbeliebte Volksschauspieler Walter Sedlmayr, ermordet von W. und L. Und seitdem beschäftigen sich die Gerichte mit W. und L. - bis zum heutigen Tage. Damals, als dieser Mord geschah, wusste jedermann, wie W. und L. mit ihren langen Namen hießen. Sie standen in der Zeitung, sie waren abgebildet. Heute können W. und L. auf einen Anwalt zurückgreifen, dessen abendliche Tätigkeit wahrscheinlich darin besteht, das Internet durchzusehen, um immer dann, wenn statt W. sagen wir mal Wagner steht, eine einstweilige Verfügung zu beantragen, mit dem Ziel, dass dieser Name gelöscht werde. Denn W. und L. – einer von den beiden ist inzwischen in Freiheit, der andere wird es bald sein – wollen in dieser Welt nicht mehr als die Mörder von Herrn Sedlmayr auftreten. Damit haben sie keinen Erfolg bei den Landgerichten in Köln, in Berlin und in Frankfurt, aber immer Erfolg in Hamburg. Die Juristen unter Ihnen wissen, warum ich das so deutlich sage. Da wir den sogenannten „fliegenden Gerichtsstand“ haben, über den ich jetzt nicht referiere, werden alle diese Prozesse in Hamburg geführt und damit auch gewonnen - gewonnen natürlich für L. und W.

Wenn diese Entscheidungen richtig sind, dann frage ich mich, ob nicht alsbald ein bekannter Film „Der B.-M.-Komplex“ heißen müsse. Denn auch Bader und Meinhoff – bzw. deren Erben – haben dann das Recht, nicht genannt zu werden. Diejenigen, die Älteren unter uns kennen vielleicht noch dieses wunderschöne Lied aus der Zeit, als der Massenmörder Haarmann durch Deutschland reiste: „Warte nur ein Weilchen, bald kommt Haarmann auch zu dir, mit dem Hackebeilchen und macht Hackefleisch aus dir.“ Vielleicht müssen wir hier bald singen: „Warte nur ein Weilchen, bald kommt H. auch zu dir.“ Und damit sind wir ganz ernst mitten im Thema, denn es ist gar nicht so einfach zu beantworten, wer da Recht hat. Wir bewegen uns auf dem Feld, auf dem der Jurist sich am allerliebsten tummelt: dem Spannungsfeld. Das Spannungsfeld wird hier begrenzt vom Wunsch der Persönlichkeit, mit ihren „Taten allein gelassen zu werden“, wie die Rechtsprechung sagt, und dem Recht einer Informationsgesellschaft doch zu wissen, wer hat Herrn Sedlmayr ermordet, was waren das für Menschen, was machen sie heute?

Nehmen Sie Verena Becker als Beispiel. Verena Becker lebte seit mehr als 20 Jahren in Berlin, vollständig unbemerkt, bis sie jetzt durch äußere Umstände wieder ins Licht der Öffentlichkeit getreten ist. Hätte man sie vor einem Jahr fotografieren und sagen dürfen: „So sieht Verena Becker, die Mörderin von ... , heute aus“ oder hat sie das Recht, in Ruhe gelassen zu werden? Das Thema ist, nicht so ganz einfach mit Ja oder mit Nein zu beantworten.

Wir werden heute noch einen Vortrag hören über das Archivgesetz. Dieses und eine Reihe von anderen Gesetzen, die in diesem Spannungsfeld zwischen Persönlichkeitsrecht (Lass mich in Ruhe!) und Informationsrecht (Ich möchte wissen, was gewesen ist) betreten, müssen Schneisen durch das Gestrüpp der verschiedenen Interessen schlagen. So heißt es im Archivgesetz: *Archivgut, das sich in seinem wesentlichen Inhalt auf eine natürliche Person (personenbezogenes Archivgut) bezieht, darf Dritten nur mit Einwilligung des Betroffenen gegeben werden.* Gilt das auch für Online-Archive? Müssen wir alle Archive durchforschen und Namen streichen, die dort in ungueter Position auftauchen? Das ist die schwierige Frage, deren Antwort ich suche. Das allgemeine Persönlichkeitsrecht greift aber natürlich weiter und kollidiert nicht nur mit dem Recht auf Informationsfreiheit, sondern auch mit dem Kunstfreiheitsrecht: „Contergan“, „Esra“, „Rotenburg“ (auf den ich, wenn es die Zeit erlaubt, noch kommen werde). Das Persönlichkeitsrecht kollidiert schnell mit den Rechten anderer.

Das Archiv und das Archivgut ist, wie man immer gesagt hat, das Gedächtnis der Menschheit. Der Skandal oder die Katastrophe von Köln ist uns ja allen, die wir am Archiv irgendein Interesse haben, noch in den Gliedern, was da verloren ging. Und da stehen ja nicht nur die Heldentaten der Menschen drin, sondern auch anderes. Thomas Mann war vielleicht klug beraten, dass er seine Tagebücher für 40 Jahre gesperrt hat und damit den Klagen der Betroffenen, die er ja wunderbarerweise gezeichnet hat, entgangen ist.

Jetzt werden Sie mich fragen: „Wenn der Jurist über das Persönlichkeitsrecht etwas wissen will, wo steht denn das? Das muss doch gesetzlich irgendwie geregelt sein.“ Irrtum! Bis zum Jahre 2002 gab es überhaupt keine gesetzliche Regelung, im Gegenteil: die Väter des BGB, des Bürgerlichen Gesetzbuchs, das erst 1900 in Kraft getreten ist, haben bewusst auf die Einführung des Persönlichkeitsrechtes verzichtet mit der Begründung *„Die Einführung des Persönlichkeitsrechtes würde der Entfaltung anderer Persönlichkeiten schwere Hemmnisse entgegensetzen.“* Das ist schon spannend, wie man damals gedacht und das Problem hellichtig gesehen, aber nicht überzeugend gelöst hat! Erstmals 1954 (bis dahin gab es keine Rechtsprechung zum allgemeinen Persönlichkeitsrecht) wagten es ein Land- und Oberlandesgericht und dann der Bundesgerichtshof (BGH) sich dem Persönlichkeitsrecht zu nähern, erstmals in dem herrlichen, von uns allen so sehr geliebten Herrenreiter-Fall. Da stützt sich der BGH auf Artikel 1 des Grundgesetzes, in dem bekanntlich steht: *„Die Würde des Menschen ist unantastbar.“* und auf Artikel 2, Absatz 1: *„Jeder hat das Recht auf die freie Entfaltung seiner Persönlichkeit.“* Das ist das Spannungsfeld, das die Rechtsprechung seitdem nicht mehr verlassen, vielmehr kontinuierlich ausgebaut, ergänzt, revidiert hat. Der Herrenreiter-Fall in einem Satz: Ein Reiter [...], der damals bekannte Persönlichkeit war, wird auf einem Pferde abgebildet und da wird geworben für ein Mittel, - ich zitiere wieder den BGH, manches kann man einfach nicht besser sagen als er – *„das nach der Vorstellung weiter Bevölkerungskreise auch der Hebung der sexuellen Potenz dient.“* Der Herrenreiter, wollte keineswegs mit diesem Mittel in Verbindung gebracht werden, denn er brauche diese Mittel nicht, wie er versichert hat. Das hat ihm das Landgericht abgenommen und hat ihm wegen dieser Veröffentlichung eine Entschädigung von 1000,- DM [...] zugebilligt. Das OLG hat genickt und hat gesagt: *„1000 ist zu wenig, ich gebe 10.000.“* Damit sehen Sie auch, wie (nun) vorhersehbar diese Verfahren sind. Mit dieser Entscheidung ist das Persönlichkeitsrecht durch die BGH-Entscheidung sozusagen

institutionalisiert worden und seit dem nie mehr – um ein Modewort zu gebrauchen - hinterfragt worden.

Vor 50 Jahren judiziert der BGH also erstmals:

„Nachdem durch Art. 1, 2 GG das Recht zur freien Selbstbestimmung der Persönlichkeit als ein Grundwert der Rechtsordnung anerkannt ist, ist es gerechtfertigt, in analoger Anwendung des § 847 BGB auch dem durch die unbefugte Veröffentlichung seines Bildes Verletzten wegen eines hierdurch hervorgerufenen, nicht vermögensrechtlichen Schadens eine billige [billig steht für gerecht] Entschädigung in Geld zu gewähren.“

Das könnte man auch besser im Deutschen ausdrücken, aber es ist verständlich, was da gesagt wird. Also berufen wir uns auf § 874 BGB, den ich heute nochmal nachlesen wollte, aber es nicht konnte, denn seit sechs Jahren gibt es diesen Paragraphen nicht mehr. Ihn zu lesen macht aber nicht nur dem Juristen helle Freude. Das war sozusagen der analoge - analog heißt: man nimmt dieses Gesetz und sagt, die Konfliktlage ist bei der Verletzung des Körpers genauso wie bei der Verletzung der Würde des Menschen die selbe und deswegen kann ich die Rechtsfolge aus § 847 BGG übernehmen. Ich zitiere das BGB, was ich besonders gern tue, da heißt es:

„Im Falle der Verletzung des Körpers [...] sowie im Falle der Freiheitsentziehung kann der Verletzte auch wegen des Schadens, der nicht Vermögensschaden ist, eine billige Entschädigung in Geld verlangen.“

Die „billige Entscheidung“:

Ich weiß, wie ich einmal im Gerichtssaal den Antrag gestellt habe, dem Kläger eine billige Entschädigung zuzubilligen, da schrie dieser: „Nein, billig soll es gerade nicht werden!“ Ich lese Ihnen nur zur Freude den Absatz 2 vor, den es leider auch nicht mehr gibt:

„Ein gleicher Anspruch steht einer Frauensperson zu, gegen die ein Verbrechen [...] wider die Sittlichkeit begangen oder die durch Hinterlist [...] zur Gestattung der außerehelichen Beiwohnung bestimmt wird.“

Tempi passati!

Presserecht und Informationsfreiheit, Persönlichkeitsrecht und Kunstfreiheit gehören zum ständigen Repertoire des auf diesem Gebiet Arbeitenden. Für das Problemfeld „Kunstfreiheit und Menschenwürde“ ist die grundlegende Entscheidung die Mephisto-Entscheidung aus dem Jahre 1971, auf die ich leider jetzt nicht eingehen kann, weil man mir die vier Stunden nicht bewilligt hat, um die ich gebeten habe. Diese Entscheidung wurde erst im vergangenen Jahr durch die Esra-Entscheidung in einen völlig neuen Kontext gestellt, in Wahrheit aufgegeben.

Ich will zwei Bereiche des vielschichtigen und von Ihnen ja auch noch heute aufgefächerten Bereichs zum Persönlichkeitsrecht etwas beleuchten: Persönlichkeitsrecht und Presse, Persönlichkeitsrecht und Kunstfreiheit.

Zunächst einmal: Wenn heute in der Presse etwas Falsches, Ehrwürdiges berichtet wird, dann muss das keiner hinnehmen. Für falsche Berichterstattung gibt es kein Interesse und deswegen kann man diese immer angreifen. Es soll Anwälte geben, die lesen die Zeitung, lesen dort eine „personality story“ und sagen: „Das kann doch nicht stimmen!“, rufen die beschriebene Person an und sagen „Willst du nicht dafür Geld haben? Ich mach das für dich.“

Also, falsche Berichterstattung führt immer zu einer Persönlichkeitsrechtsverletzung und - wenn sie von einigem Gewicht ist - auch zum Schadenersatz. Deswegen ist die Presse natürlich zur besonderen Recherche aufgefordert. Dieser Schadenersatz kann in beachtliche Höhen gehen. Die Prinzessin von Monaco - für die wir eine Bibliothek aller erstrittenen Entscheidungen bräuchten – ist Präsidentin einer Vereinigung, die sich für die Krebsvorsorge einsetzt. Eine Zeitung hat sich einen wirklich erstaunlichen Kurzschluss geleistet: „Wenn die Prinzessin so etwas macht, dann hat sie ja wahrscheinlich doch selbst Krebs.“ Also: Überschrift *Prinzessin von Monaco: Krebs?* Das hat zu einem Schmerzensgeldanspruch in sechsstelliger Höhe geführt. Hier war es also nicht möglich, sich auf die Informationsfreiheit zu stützen (Grundgesetz Artikel 5, Absatz 1), wenn falsch berichtet wird.

Wie sieht es aber mit der Verdachtsberichterstattung aus? Lesen Sie heute mal die Zeitungen über den SPD-Politiker Tauss, der mit dem Verdacht des Porno-Handels konfrontiert wurde. Im Tagesspiegel lautet die Überschrift *Der Verdächtige*:

„In der SPD gibt ihm kaum einer mehr die Hand. Seit im Büro des Abgeordneten Jörg Tauss Kinderpornos gefunden wurden, lastet ein Vorwurf auf ihm, der schwer zu entkräften sein wird – egal, wie nun das Gericht entscheidet. Doch war wirklich alles so, wie es scheint?“

Wir sprechen von Verdachtsberichterstattung und betreten ein besonderes vermintes Feld! Der BGH fordert: „Verdachtsberichterstattung setzt einen erheblichen Tatverdacht und eine gründliche Recherche voraus“ und verbietet die Vorverurteilung. Es muss immer klar sein, dass der Verdacht besteht und nicht die Verurteilung.

Verfolgen Sie mal mit diesem point de vue die tägliche (Verdachts)-Berichterstattung dazu. Nehmen Sie die Berichterstattung über den Berliner „Tequila-Wirt“. Das ist der Unsägliche, der einem Sechszehnjährigen so viel Alkohol eingeblöbt hat, dass er daran verstorben ist – wirklich ein fürchterlicher Fall. Dieser Schuft wehrt sich gegen die Springer-Berichterstattung mit dem Tenor: „Der wird wohl schuld sein an dessen Tod“ und hatte naturgemäß beim Landgericht damit Erfolg. Erst als klar war, dass das alles richtig ist, was in der Presse stand, wurde die Entscheidung wieder aufgehoben.

Also, Presse und Persönlichkeitsrecht: Wir haben im Grundgesetz garantiert die Pressefreiheit (wie auch die Kunstfreiheit), das heißt die Presse darf berichten, ja es ist ihre Pflicht. Der Bürger hat einen Anspruch auf Information, wir nennen das Informationsfreiheit. Dagegen steht das Persönlichkeitsrecht. Ich darf scharf kritisieren, ich darf bis an die Grenze der Beleidigung gehen (wie weit genau ist im Einzelnen auszuführen), aber in dem Moment, wo etwas unwahr wird, ist es eine Verletzung der Persönlichkeit, die stärker ist als das Recht auf Berichterstattung. Und die Verdachtsberichterstattung kennt die Wahrheit (noch) nicht, deshalb ist sie so „risky“.

Spannender und komplizierter ist dieses Feld natürlich in dem Bereich Kunstfreiheit und Persönlichkeitsrecht. Hier könnte ich so viele Fälle anführen (z. B. „Esra“ oder „Contergan“). Ich konzentriere mich auf einen einzigen Fall, weil er eine Wende markiert, das ist der sogenannte Rotenburg-Fall. In diesem Rotenburg lebte der „Kannibale von Rotenburg“, der per Internet sein Opfer gefunden, sexuell missbraucht und verzehrt hat. Der BGH fasst den grausamen Sachverhalt kurz und in aller Schmerzlichkeit zusammen:

„Er [der Kannibale] hatte im März 2001 einen Menschen getötet, den Körper ausgenommen, zerlegt, eingefroren und in der Folgezeit teilweise verzehrt.“

Da ist Lars von Triers *Antichrist* geradezu ein Kinderfilm dagegen. Über diesen Kannibalen von Rotenburg wird ein Film gedreht. Alles was im Film vom Kannibalen geschildert wird, von seiner Jugend, seinen sexuellen Verirrungen und von der Tat selbst entspricht der Wahrheit, so hält es der BGH ausdrücklich fest. Der Kläger aber sagt: „insbesondere die sexuellen Praktiken, die ihr da von mir schildert, gehen in die Tiefe meines Persönlichkeitsrechtes und verletzen es“ und stellt einen Verbandsantrag. Er sagt: „Dieser Film darf nicht ausgestrahlt werden“, und er begründet, im Terminus der Juristen gesprochen: „Ich will mit der Tat allein gelassen werden.“ Das Landgericht verbietet den Film, das Oberlandesgericht verbietet den Film, das BGH hat im Mai dieses Jahres die Entscheidungen aufgehoben und ausgeführt:

„Mit zeitlicher Distanz zur Straftat [...] gewinnt das Recht des Täters "allein gelassen zu werden" und vor einer Reaktualisierung [...] seiner Verfehlung verschont zu bleiben, immer mehr Bedeutung“. Da aber die Tat noch in den Köpfen der Bevölkerung lebendig war, konnte der Kannibale sich auf dieses Privileg (noch!) nicht berufen.

Also auf hochdeutsch: Je länger die Tat her ist, desto eher musst du das Recht haben, mit der Tat „allein gelassen zu werden“, weil man mit 60 Jahren nicht darüber lesen will, dass man mit 18 Jahren einen schweren Verkehrsunfall in Volltrunkenheit begangen hat.

Dennoch gibt der BGH den Film frei, weil es sich – trotz großer Nähe zum wirklichen Geschehen – um einen Spielfilm, also um Kunst handelt.

Der Spielfilm erschöpft sich in der zutreffenden Schilderung seiner grausigen Straftaten, die das Genre eines Horrorfilms nahe legt.

Das ist ja ein beachtlicher Satz. Soweit der Film sexuelle Details über das Kannibalenleben bringt, so stammen die Erkenntnisse vom Täter, der damals in einem Interview einer großen Zeitung ausführlich und ekelerregend Auskunft gegeben hat, weil der von der Zeitung soviel Geld bekommen hat, dass er sich davon einen teureren Anwalt leisten konnte (was ja auch in Ordnung ist). Und da sagt der BGH: Wenn du mit deinem Intimbereich selbst an die Öffentlichkeit gehst, dann mag die Wiedergabe an einer anderen Stelle eine Persönlichkeitsrechtsverletzung sein, aber die Kunstfreiheit ist in diesem Falle stärker als das Recht des Betroffenen, mit der Tat „allein zu bleiben“. Das Persönlichkeitsrecht im Kontext oder in der Auseinandersetzung mit der Kunstfreiheit. Wir werden morgen hier über Contergan sprechen. Heute nur soviel: Im Contergan-Fall hat die herstellende Firma Grünenthal beantragt (natürlich beim Landgericht in

Hamburg), dass der Film nicht ausgestrahlt werde, weil der Film – das müssen Sie sich auf der Zunge zergehen lassen – das Persönlichkeitsrecht der Firma Grünenthal, einer Aktiengesellschaft, verletzen würde. Und das Landgericht in Hamburg hat immerhin 40 Szenen, die im Drehbuch standen (teilweise gar nicht im Film vorkommen), verboten und damit diesen Film verboten. Kein Mensch, der vor 40 Jahren all die bösen Taten begangen hat, ist noch in der Firma, die meisten werden gar nicht mehr leben. Trotzdem hat das Oberlandesgericht so judiziert und das Bundesverfassungsgericht hat dann - darüber morgen mehr - den Film freigegeben.

Wenn ich Ihnen sozusagen einen Weg durch dieses Spannungsfeld aufzeigen soll, dann bin ich ziemlich ratlos, wie ich gestehe. Wäre der Rotenburg-Film kein die Kunstfreiheit genießender Spielfilm, sondern ein reiner Dokumentationsfilm – denken Sie mal an *Black Box BRD* von dem wunderbaren Andres Veiel – könnte er sich nur auf Artikel 5 Absatz 1, also nur das Informationsrecht berufen. In diesem Fall, daran habe ich keinen Zweifel, wäre die Entscheidung Persönlichkeitsrecht gegen Informationsfreiheit zugunsten der Persönlichkeit ausgegangen. Nur weil er sich bei Übernahme ungezählter Fakten als Kunstwerk geriert, scheitert der Verbotsantrag! Überzeugend?

Lassen Sie mich in dem Zusammenhang doch noch einen Satz zu „Esra“ sagen (die neueste Entscheidung). Ganz kurz für diejenigen, die den Fall nicht kennen: Max Biller schreibt einen Roman, den er Esra nennt. In diesem Roman schildert er sein dramatisches Verhältnis mit seiner Freundin mit allen Details, die manche nicht wissen wollen; andere haben das Buch gelesen, weil sie es wissen wollten. Es ist vollkommen klar, wer die in diesem Roman geschilderten Personen sind. Esra wird so genau bezeichnet und beschrieben, dass jeder sie erkennt. Nicht anders Esras Mutter, die zum Beispiel den Alternativen Filmpreis im Roman und in der Wirklichkeit gewonnen hat.

Max Biller schreibt zum Beispiel, dass seine Freundin, nachdem sie zusammen im Bett waren, gesagt hätte: „Ich will dir nicht meine Brüste zeigen und am anderen Tag lesen, wie sie sind.“ Den Satz fand Biller so gut, dass er ihn mit in sein Buch aufgenommen hat. Die Darstellung der „Schwiegermutter“ ist eine Horrordarstellung einer Frau. Die ist eine Betrügerin, die ein Hotel aufgemacht, die Versicherungsbetrug begangen, die ihr Haus abgebrannt hat, damit sie Geld bekommt. In der Literatur ist die Lady Macbeth geradezu eine Klosterschwester im Vergleich zu dieser Dame.

Der BGH verbietet den Roman auf die Klage des Mädchens, das wir Esra nennen dürfen (sie heißt natürlich anders), und der Mutter aufgrund zahlreicher festgestellter Verletzungen des Persönlichkeitsrechts, wobei es gar nicht mehr darauf ankommt, ob das Geschilderte wahr ist oder nicht. Wenn die sexuellen Praktiken, die dort geschildert sind, wahr sind, verletzen sie den Intimbereich. Wenn sie nicht wahr sind, verletzen sie die Verpflichtung zur wahrheitsgemäßen Darstellung. Was macht das Bundesverfassungsgericht mit dieser Entscheidung? Halbe-halbe. Es sagt: Bei der Schilderung der Esra hat man den Eindruck, er, Max Biller, schildere seine eigenen Erlebnisse, denn der Adam, wie er dort heißt, ist ein Ich-Erzähler, der erzählt, was er erlebt hat. Wenn er das tut, dann muss er die Wahrheit berichten, - und wenn er nicht die Wahrheit berichtet, darf er gerade deswegen nicht den Schein der Wirklichkeit in Bezug auf die sexuellen Praktiken erwecken, weil man ihm ja glaubt, dass es so gewesen sei. Die „Schwiegermutter“ dagegen scheitert mit ihrer Klage, denn das, was er über die Schwiegermutter erzählt, das habe Max Biller ja nicht selbst erlebt. Er war ja nicht dabei, als sie das Haus abgebrannt, als sie den Betrug begangen oder als sie ihren ersten Liebhaber ausgenommen hat. Deswegen gibt es eine stillschweigende Vereinbarung, so das Bundesverfassungsgericht, zwischen dem Autor und dem Leser, dass diese Schilderungen fiktional sind. Noch einmal: Weil die Esra eine wahrheitsgemäße Schilderung sein könnte, ist die Schilderung unzulässig. Weil die Schilderung der Schwiegermutter sozusagen dem Romanhaften zuzuordnen ist, also erfunden sein könnte, ist diese Schilderung zulässig. Die Folge: ein Theaterstück mit dem Namen „Der Türkenmord“ schildert in allen Details, wie ein Türke ein Mädchen aufgrund des „Ehrenkodexes“ umbringt. Dagegen klagt die Mutter des ermordeten Mädchens. Zunächst gewinnt sie damit, dann kommt die Esra-Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts, daraufhin hebt das Oberlandesgericht die Entscheidung auf: da der Autor, der dieses Stück geschrieben hat, bei der Szene nicht dabei war, sondern alles nur aus der Presse entnommen hat, wird es eine Fiktion gewesen sein. Hätte das Theaterstück der Mörder geschrieben, wäre es unzulässig. Überzeugt?

Meine Damen und Herren, ich habe Ihnen die Frage, wie sich das Persönlichkeitsrecht zum Informationsrecht verhält, abschließend und endgültig beantwortet.



RA Prof. Dr. Peter Raue

Partner Hogan & Hartson LLP

Prof. Dr. Raue studierte Rechtswissenschaft, Theaterwissenschaft und Philosophie an der Freien Universität Berlin. Seit 1971 ist er als Rechtsanwalt tätig. 1976 gründete er die Sozietät Raue, Braeuer, Kuhla, später wurde er Partner der Sozietät Oppenhoff & Rädler. Seit 2001 ist er Namenspartner der Sozietät Hogan & Hartson Raue LLP. Er ist spezialisiert auf alle Fragen des Urheber- und Verlagsrechts und im Recht der sogenannten „Beutekunst“. In diesen Bereichen berät er private und öffentliche Kulturinstitute, Verlage, Intendanten und Künstler. Er veröffentlichte zahlreiche Schriften zu Fragen des Sponsoring und des Persönlichkeits-, Presse-, Kunst-, Restitutions- und Urheberrechts. Er war bis März 2008 Vorsitzender des Vereins der Freunde der Nationalgalerie, den er 1977 neu gründete, und ist zudem Honorarprofessor der Freien Universität Berlin.

Allgemeines Persönlichkeitsrecht und Archivgesetze
RA Dr. Bartholomäus Manegold
Fachanwalt für Medienrecht und Urheberrecht in Berlin
[Thesenpapier]

„Archivrecht“? - Archivrecht!

Der Begriff „Archivrecht“ indiziert nicht lediglich den Expansionsdrang der Juristen, sich jeden Lebensbereich zu „unterwerfen, um sich selbst ins Spiel zu bringen. Zwar glaubten noch bis in die Mitte der 1970er Jahre die deutschen Archivare, sich in ihrer störungsfreien Forschungsarbeit nicht mit juristischen Instituten und Denkvorstellungen belasten zu müssen. Spätestens seit dem Erlass des Bundesarchivgesetzes (BArchG) und der Landesarchivgesetze (LARchG), beginnend 1988 bis 1997, ist ein rechtlicher Eigenbereich entstanden.

Im Folgenden versuche ich einen Überblick zu geben, der sich im wesentlichen auf die Veröffentlichung des Autors „Archivrecht“ Schriften zum öffentlichen Recht Nr. 874, Berlin 2002 bei Duncker & Humblot stützt, deren Forderungen nicht zuletzt durch einen sog. Professorenentwurf eines Muster-Archivgesetzes aus dem Jahr 2007 bestätigt wurden (Schoch, Friedrich, Kloepfer, Michael u. a. Archivgesetz ArchG-ProfE, Berlin 2007, Schriften zum Informationsrecht 21).

Deutsche Archivgesetze - Kinder des Datenschutzes?

In Deutschland ist die Archivgesetzgebung durch das Volkszählungsurteil und die Schaffung des Grundrechts auf informationelle Selbstbestimmung entscheidend angestoßen worden. Die Archivgesetze sind also eher aus einem defensiven Reflex und nicht aus einem republikanisch-demokratischen Impuls nach Teilhabe und Forschungsfreiheit und Transparenz entstanden.

Dies steht in einem gewissen historischen Gegensatz etwa zu Frankreich. Dort hatte die revolutionäre Archivgesetzgebung bereits 1794/96 ein Archivzugangsrecht als öffentliche Freiheit, als *liberté public* anerkannt, die seither zu den fundamentalen Bürgerrechten gezählt wird.

Im Gegensatz auch zu England: Dort wurde mit dem Public Records Act von 1838 zwar kein umfassendes subjektives öffentliches Recht auf Archivzugang geschaffen, immerhin aber die Bedeutung eines öffentlichen Archivwesens durch ein förmliches Parlamentsgesetz anerkannt. Dieses wurde in den folgenden Jahrzehnten kontinuierlich ausgestaltet. Erst jüngst hat sich der Prime Minister auf Anfordern der historischen Zunft für eine weitgehende Verkürzung archivischer Nutzungssperren eingesetzt. Es gilt in England traditionell die Zugangsgewährung zu Public records als Regel, die Versagung ist zu begründende Ausnahme.

Für die USA sei auf den langen Streit der Historiker und Archivare hingewiesen, den diese für die organisatorische Unabhängigkeit des National Archives als „independent agency“ gegenüber der Bundesregierung führten, bis dieser schließlich durch das Public Law 98-497 vom 1. 4. 1985 , belohnt wurde. Die National Archives sind seither – wieder – eine rechtlich eigenständige independent agency als solche sie 1934 durch Roosevelt gegründet wurden. Truman hatte dies Anfang der 50er Jahre rückgängig gemacht.

In gewissem Gegensatz steht die Stellung und Rechtsordnung des Bundesarchivs und des Bundesarchivgesetzes mithin auch zum Bereich des sog. Stasi-Unterlagengesetzes (StUG), das aus der demokratischen Initiative der DDR-Bürgerrechtsbewegung hervorging. Dieser Gegensatz bestimmt nicht zuletzt die aktuelle Diskussion um die Eingliederung der Bestände der ehemaligen „Gauck“- und „Birthler“-Behörde in das Bundesarchiv.

Öffentliche Archive in Frankreich

Der Archivzugang gilt seit der Revolution als „garantie fondamentale accordée aux citoyens par l'exercice des libertés publiques“. Erste Archivgesetze, die den öffentlichen Zugang grundsätzlich garantierten, stammten noch aus der Revolutionszeit aus den Jahren 1794, 1796. Der Archivzugang wird seither traditionell als Ausdruck der „libre communication des pensées et opinions“ zugeordnet. Als in Frankreich im Jahr 1979 schließlich der Erlass moderner Archivgesetze erwogen wurde, entzog der Conseil d'état die Frage der öffentlichen Organisation, Zugänglichmachung und des Unterhalts, d. h. der Grundausstattung öffentlicher Archive als nicht zur „domaine législatif“ gehörig der Kompetenz des Parlaments. Umstritten war daher, ob das Parlament überhaupt den Zugang zu öffentlichen Archiven begrenzen könne. Nach Ansicht würden Zugangsschranken in den „domaine der libertés publiques“ eingreifen.

Nationalarchiv in England

In England wurden mit dem Public Record Office Act im Jahr 1838 öffentliche Archive geschaffen, wenngleich ein öffentlicher Zugang für die allgemeine Öffentlichkeit nicht gesetzlich geregelt wurde. Das Public Record Office (PRO) ist seit 1852 berechtigt, sämtliche staatlichen Unterlagen zu übernehmen. Durch den Public records act von 1958 wiederum wurde das Übernahmeverfahren geregelt und die Kompetenzen des PRO. Akten sollen seither 30 Jahre nach der Entstehung dem Archiv übergeben werden und 50 Jahre nach der Entstehung öffentlich zugänglich sein. 1967 wurde die Frist auf 30 Jahre seit der Entstehung der Akten verkürzt. Erst daraufhin wurde eine Notwendigkeit gesehen, bestimmte „sensible“ Unterlagen ggf. von der 30-Jahres-Regel auszunehmen. Seither ist die Kompetenz des Lord Chancellor's, auf Ersuchen der abgebenden Stellen zusätzlichen Schutz im Einzelfall zu gewähren, von großer Bedeutung, weil diesem die Begründung der Versagung im Einzelfall oder für bestimmte Archivgutgruppen obliegt. Seit 1972 sind grundsätzlich sämtliche Akten bis 1945 offen zugänglich mit Ausnahme bestimmter Personalakten (Second World War Service personnel records). Im Oktober 2007 kündigte der Prime Minister zudem eine unabhängige Überprüfung der 30 year rule an. In der Folge soll die Sperre auf 20 Jahre seit der Aktenentstehung reduziert werden, mit Ausnahme bestimmter Informationen zur Royal Family und des Kabinetts.

Gründung und Stellung des Bundesarchivs

In Deutschland hingegen ist das Bundesarchiv rechtlich gegründet auf einen unveröffentlichten Kabinettsbeschluss der Bundesregierung vom 24. 3. 1950 und als eine nicht rechtsfähige Einrichtung im Geschäftsbereich des Bundesinnenministers organisiert und dessen Fachaufsicht unterworfen (Landesarchive meist im Geschäftsbereich der Kultusminister und deren Fachaufsicht unterworfen). Die öffentliche Benutzung wurde erstmals 1969 durch eine Benutzungsordnung geregelt. In den 70er Jahren wurden dann zunächst datenschutzrechtliche Generalklauseln erlassen (§ 10 BDSG a. F. 1977), nach denen die Übermittlung personenbezogener Daten an Archive zur rechtmäßigen Aufgabenerfüllung der Archive zulässig sein sollte. Aufgabenzuweisung wurde als von der Organisationsgewalt gedecktes Verwaltungsinternum gesehen.

In der Konsequenz lag in der Gesetzesdiskussion der 80er und 90er Jahre der überwiegende Schwerpunkt auf dem Schutz der Persönlichkeitsrechte Betroffener, der informationellen Selbstbestimmung. Die Archivgesetze wurden von Juristen mitunter als datenschutzrechtliche Sondergesetze den Landesdatenschutzgesetzen beigegeben. Die historische, demokratische und wissenschaftliche Bedeutung öffentlicher Archive wurde von juristischer Seite nicht in das Zentrum der Betrachtung gestellt. Die Archivierung wurde als Archivierung personenbezogener Daten allein unter der Rubrik grundsätzlich „unzulässiger Vorratsdatenspeicherung“ rubriziert.

Diese Betrachtung wird der Bedeutung des Gegenstandes, des öffentlichen Archivwesens offensichtlich nicht gerecht. Eine allgemeine Zwischenbilanz kann an dieser Stelle in einem allgemeinen Rahmen nicht gezogen werden. Ich beschränke mich auf einige Thesen und Forderungen, die ich in diesem Kreise zur Anregung und Diskussion stellen möchte. Dabei sollen einige ausgewählte Konfliktfälle als Einführung dienen. Die Thesen sind:

Archive – freiheitssichernde Anstalten („public agency“)

Öffentliche Archive sind primär freiheitssichernde Anstalten für Interessen der Forschung und für datenschutzrechtlich Betroffene. Das Bundesarchiv und Landesstaatsarchive sollten daher den Status rechtsfähiger, jedenfalls aber prozessfähiger organrechtsfähiger Anstalten auch erhalten. Dies sichert ihrer Leitung formal und rechtlich die gebotene Unabhängigkeit als unabhängiger „Organwalter“ staatsferner divergierender Interessen von Forschung, Information und Geheimhaltung und Vertrauensschutz andererseits. Öffentliche Archive haben eine „Schnittstellenfunktion“ für divergierende Geheimhaltungs- und Publizitätsinteressen (Betroffener, Amtsträger, staatlicher Stellen). Archive handeln als „Treuhand“, „Agenten“, „Sachwalter“ späterer wissenschaftlicher Forschung und unabhängiger Investigation und datenschutzrechtlich Betroffener. Aus dieser Schnittstellenfunktion ergeben sich unmittelbar organisatorische und rechtliche Anforderungen an das Archivrecht. Diese erfüllen sie den Rundfunkanstalten vergleichbar am besten als unabhängige Anstalten.

Keine Fachaufsicht über „plurale“ geschichtliche Dokumentation

Öffentliche Archive gestalten die öffentliche Überlieferungsbildung aktiv mit. Archive sind keine verlängerte Behördenregistratur, keine internen Aktenablagen. Archive, d. h. Archivare gestalten durch die Auswahl archivwürdiger Unterlagen, Informationsträger

das spätere Bild der jeweiligen „Geschichte“ aktiv mit, betreiben durch die systematischen Kriterien folgende Ordnung und Erschließung und ggf. Kommentierung archivwürdiger Unterlagen selbst wissenschaftliche Forschung im Staatsauftrag.

Öffentliche Archive haben ggf. archivfachliche und wissenschaftliche Interessen gegenüber staatlichen Stellen und Dritter durchzusetzen. Archivrecht hat die Freiheit archivarischer Bewertung und archivarischen Ermessens und ggf. die Letztentscheidungskompetenz archivarischer Bewertung zu garantieren sowie die Authentizität der Quellen u. U. auch vor Anonymisierung zu schützen. Archive sind daher der ministeriellen Fachaufsicht zu entziehen und in die Rechtsaufsicht zu entlassen.

Abschaffung der allgemeinen 30-Jahres-Sperrfrist

Die sog. allgemeine Sperrfrist v. a. des BarchG von 30 Jahren seit Entstehung ist gegenüber der Gesetzesbegründung und -diskussion nicht allgemein international üblich, v. a. nicht in Frankreich und England, USA. Sie ist verfassungsrechtlich problematisch und aktuell grundrechtskonform restriktiv auszulegen und de lege ferenda abzuschaffen. Als prinzipielle Schranke und allgemeine Sperre ohne Ansehen des Archivguts verstanden verletzte diese die Forschungsfreiheit.

Vereinheitlichung der divergierenden Sperrfristbestimmungen in Bund und Ländern

Ihre Zersplitterung bedeutet – bei buchstäblicher Anwendung – eine ernsthafte Gefährdung der wissenschaftlichen Forschung. Die divergierenden Sperrfristbestimmungen der Landesgesetze sind zu vereinheitlichen. Dazu zählen insbesondere auch die entsprechenden Tatbestände und Rechtsbegriffe des „personenbezogenen Archivguts“ und der Begriff des „Amtsträgers in Ausübung eines öffentlichen Amtes“ in diesem Zusammenhang.

Nutzungsauflagen vor Nutzungssperre

Die Sperrfristen für sog. „personenbezogenes Archivgut“ von 10 bzw. 30 Jahren nach dem Tod des Betroffenen sind de lege lata verfassungskonform zu reduzieren und in der Regel durch geeignete Schutzmaßnahmen, wie Nutzungs- und Veröffentlichungsauflagen, zu ersetzen: Nutzungsauflagen vor Nutzungssperre.

Rechtstaatssichernde Archivfunktion

Archive haben auch wesentliche rechtliche Funktionen,

- die historische Verfasstheit „des Staates“ rechtsstaatlich korrekt und „neutral“, d. h. unparteiisch zu dokumentieren
- zukünftige wissenschaftliche Forschung zu sichern
- journalistische Investigation zu ermöglichen
- private Rechte und personenbezogene Daten zu schützen
- die Ausübung demokratischer Teilhaberechte zu gewährleisten
- divergierende Geheimhaltungs- und Publizitätsinteressen zu vermitteln und auszugleichen (Schnittstellenfunktion)

Die Postulate mögen anhand der folgenden Beispielsfälle diskutiert werden:

Archivrechtliche Konfliktfälle. Beispiele:

(1) Die Videoaufzeichnungen der Einsatzpolizei von den Demonstrationen gegen die WAA Wackersdorf werden – als rechtswidrig erlangt – vom Polizeipräsidium ohne Rücksprache mit dem Landesarchiv vernichtet. Der Landesdatenschutzbeauftragte jubiliert, das zuständige Staatsarchiv protestiert.

(2) Ein beamteter Staatssekretär übergibt eigenmächtig, entgegen der Weisung des Dienstherrn, seine Kabinettsaufzeichnungen und Protokolle mit persönlichen Anmerkungen und vertraulichen Äußerungen und Briefen von Kabinettsmitgliedern direkt dem Bundesarchiv. Der Dienstherr protestiert. Kann das Bundesarchiv, der Präsident jubilierten?

(3) Ein Bundesminister a. D. übergibt seine Arbeitsunterlagen, Aufzeichnungen und als Minister erhaltenen Briefe aus langjähriger Amtszeit als „privaten Nachlass“ dem privaten Parteistiftungsarchiv verbunden mit bestimmten letztwilligen Verfügungen und Auflagen für die spätere Nutzung und Veröffentlichung. Darf das Parteiarchiv dieses annehmen? Kann das Bundesarchiv dies rechtlich verhindern?

(4) Ein Historiker will Anfang der 70er Jahre für eine Arbeit über die Spätzeit der Weimarer Republik u. a. auch die Personalakte aus dem Beginn der 1920er Jahre des späteren Reichskanzlers Heinrich Brüning (gestorben 1970) einsehen. Kann oder muss das Bundesarchiv dem Forscher oder den Angehörigen helfen?

(5) Ein Journalist erforscht 2009 die Entstehung von MAD, BND, begehrt zu diesem Zweck die Einsicht in die NS-Personalakten von Mitarbeitern (Geburtsjahrgänge vor 1919), ehemaligen Beamten aus der Gründungszeit der bundesdeutschen Geheimdienste Mitte der 50er Jahre. BND ist einverstanden, das Archiv aber verweigert die Einsichtnahme unter Hinweis auf „Datenschutz“ und „Sicherheitsbedenken“. Kann dem Journalisten geholfen werden?

Beteiligte Personen / Stellen / Interessen im Bereich des öffentlichen Archivwesens

Wer sind demnach die Beteiligten und Interessen?

(1) „Informationsproduzenten“ - Abgebende Stellen

Sämtliche öffentlichen Stellen, d. h. Ministerien, Minister, Staatssekretäre, Anstalten, einzelne Amtsträger und Beamte, Richter und Abgeordnete, auch Dritte und Privatpersonen, Erben, Nachlassverwalter.

(2) „Bewahrer und Gestalter“ – Archive

Staatliche Archive sind die öffentlich organisierten Stellen, die öffentliches und privates Archivgut als archivwürdig bewerten, sammeln, dauernd aufbewahren, erhalten und zur öffentlichen Nutzung erschließen und bereit halten. Alle Unterlagen, die nicht mehr unmittelbar zur Aufgabenerledigung der jeweiligen Stelle benötigt werden, sind dem Archiv anzubieten und ggf. – nach Bewertung als „archivwürdig“ durch das Archiv zu übergeben.

Archive bewerten behördliche Informationsträger als archivwürdig und übernehmen, bewahren, sichern oder geben zur Vernichtung frei bzw. kassieren die Bestände. Es gilt archivarische Letztentscheidungskompetenz („archivarisches Bewertungsmonopol“ - vgl. zum Themenkreis auch instruktiv Verwaltungsgericht (VG) Darmstadt in Neuer Juristischer Wochenschrift NJW 2004 Seiten 1471, 1473).

(3) „Genannte und Abgebildete“ – rechtlich Betroffene

In den Akten und Informationsträgern direkt und indirekt genannte, „Dritte“. Datenschutzrechtlich „Betroffene“

(4) „Neugierige“ – Archivgutnutzer - Öffentlichkeit

Private, institutionelle, wissenschaftliche, journalistische Benutzer und amtliche Nutzer sowie das allgemeine Publikum und mögliche Rezipienten der späteren geplanten Veröffentlichungen.

In welchem verfassungsrechtlichen und sonstigen rechtlichen Rahmen spielen sich diese Konfliktfälle ab?

Für das Archivwesen einschlägige materielle Verfassungsbestimmungen

Diese Beteiligten berufen sich auf:

- allgemeine Handlungsfreiheit – Art. 2 I GG
- informationelle Selbstbestimmung/Datenschutz – Art. 2 I i. V. m. Art. 1 I GG
- Informations- und Meinungsfreiheit - Art. 5 I GG
- Forschungs- und Wissenschaftsfreiheit - Art. 5 III GG
- Brief- und Postgeheimnis - Art. 10 GG
- Eigentumsschutz - Art. 14 GG
- Rechtsstaat und Rechtssicherheit - Art. 20 III GG
- Organisationshoheit (Funktionsbestimmungen der Verfassung)

Welches sind die vom Archivrecht geregelten Interessen und Rechtsbeziehungen?

Abgebende Stelle ⇔ öffentliches Archiv/öffentliche Archive:

In diesem Verhältnis haben die Archive ihre Zugangs-, Auswahl-, Übergabe-„Rechte“ gegenüber den produzierenden abgebenden Stellen durchzusetzen und ggf. die archivierten Unterlagen u. U. auch gegenüber der abgebenden Stelle und gegenüber Dritten im öffentlichen Sicherheitsinteresse abzuschotten und zu sichern. Dabei sind ausschließlich archivfachliche, d. h. neutrale, unparteiische, wissenschaftliche Kriterien ausschlaggebend.

Archive ⇔ Betroffene Dritte, Amtsträger

In diesem Verhältnis geht es um den Schutz des sog. Grundrechts auf informationelle Selbstbestimmung (einem Ausfluss des allgemeinen Persönlichkeitsrecht und der allgemeinen Handlungsfreiheit):

Für personenbezogene Daten löst die Aufgabenerledigung durch die Ursprungsbehörde, d. h. zugleich die Erreichung des ursprünglichen Erhebungszwecks, die datenschutzrechtliche Löschungspflicht und zugleich die Anbietungs- und ggf. Archivierungspflicht aus.

Die Übergabe an das öffentliche Archiv erfüllt unter bestimmten, archivgesetzlich zu bestimmenden Voraussetzungen die Datenlöschung. Die Archivierung wird „Löschungssurrogat“. Im Verhältnis Archive ↔ Betroffene Dritte, Amtsträger haben die Archive die Voraussetzungen der Archivierung als Löschungssurrogat zu erfüllen und zu überwachen. Dies geschieht durch sachgerechte Erschließung und Nutzungsfreigabe ggf. unter Nutzungsaufgaben bzw. Abschottung.

Archive ↔ Nutzer : Wissenschaftler, Journalisten, Private

Entsprechend ihrem rechtlichen und historischen Hauptzweck (Bewahrung, Erschließung archivwürdiger „Primärquellen“) haben die Archive grundsätzlich jedermann unter angemessener Berücksichtigung der konvergierenden Interessen und der Verhältnismäßigkeit Zugang zu öffentlichem Archivgut zu gewähren. Im Verhältnis zum Antragsteller haben die Archive auf einen Interessenausgleich, ggf. durch Einholung, Vermittlung von Einverständnis oder geeignete Schutzmaßnahmen hinzuwirken. Die Nutzungsversagung ist ultima ratio.

Die Archive haben insbesondere die Verhältnismäßigkeit der Schutzmaßnahmen gegenüber Forschungsinteressen zu wahren, d. h. Nutzungs- und Veröffentlichungsaufgaben, Veröffentlichungs-anonymisierung und Vertraulichkeitsverpflichtung sind gegenüber Sperrung und Nutzungsanonymisierung regelmäßig das weniger einschneidende Mittel.

Grundrechtskollision: Forschungsfreiheit contra informationelle Selbstbestimmung

An dieser Stelle bedarf es eines kurzen Überblicks über die hauptsächlich betroffenen, konfligierenden Grundrechte:

Informationsfreiheit und Forschungsfreiheit: Art. 5 Absatz 1 GG und Art. 5 Absatz 3 GG

Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung Art. 2 Abs. 1 i. V. m. Art. 1 Abs. 1 GG

Archive sind keine öffentlich zugängliche Quelle i. S. d. Informationsfreiheit, Art. 5 Abs. 1 GG

Als Ausgangspunkt gilt es, sich zu vergegenwärtigen, dass öffentliche Archive nach der Konzeption deutscher Freiheitsrechte laut Verfassung keine freien Informationsquellen im Sinne der Informationsfreiheit sind. Die durch Art. 5 I S. 1 GG geschützte Freiheit, sich aus allgemein zugänglichen, d. h. faktisch öffentlich zugänglichen, nichtstaatlichen Quellen ungehindert zu informieren, ist auf staatliche Informationen nicht anwendbar. Die Informationsfreiheit scheidet daher auch als Spezialgrundrecht aus. In der Folge gilt auch nicht die Schranke „allgemeines“, d. h. meinungsneutrales Gesetz.

Die Einordnung der Archivarbeit mit öffentlichem Archivgut - gerade auch durch den unabhängigen Forscher und ggf. Journalisten - als verfassungsrechtlich geschützte Forschungsfreiheit, wird der Bedeutung der Freiheit in systematischer und historischer Hinsicht am ehesten gerecht.

Die Struktur der Forschungsfreiheit nach Art. 5 Abs. 3 GG

- (1) Schützt individuelle Autonomie des historischen Forschers (Abgrenzung WRV: 142 als sog. „Grundrecht der deutschen Universität“)
- (2) Verfahrensbegriff – Prozess des Forschens: keine Ausklammerung von Vorarbeiten. Die Definition des Schutzbereichs auf einen sog. „Kernbereich“, der Quellensichtung und Zugang ausschliesse, ist verfassungswidrig
- (3) Eigengesetzlichkeit des Wissenschaftsbereichs: spezifische Methodenfreiheit, forschungstypische Methode und Voraussetzung von Wissenschaftlichkeit ist Arbeit und Zugang zu Primärquellen: gattungstypische Konkretisierung der jeweiligen grundrechtlich verfassten Freiheit
- (4) Einschließlich den „Staat“ als Gegenstand zu wählen
- (5) Eine vorstaatliche „natürliche“ Forschungsfreiheit – abstrakt von der Existenz öffentlicher Archive ist nicht denkbar und nicht Voraussetzung

Forschungsfreiheit und Zugang zu öffentlichen Archiven

Hinsichtlich der Verbürgung der Freiheit der Forschung Art. 5 Abs. 3 GG stellt sich die Frage: Greift die Versagung des Archivzugangs in die Forschungsfreiheitsverbürgung des

historischen Forschers ein? Ist der Versagungsbescheid ein rechtswidriger Eingriff in die Freiheit der Forschung oder als bloße Versagung einer Verwaltungsleistung ein grundrechtlich irrelevanter Reflex?

Es ist anerkannt, dass auch sog. negatorische Abwehransprüche nicht auf ein bloßes „Unterlassen“ seitens des Staates beschränkt sein müssen.

Letztlich geht es aber um unseren Begriff von Freiheit: Meint Freiheit und auch die Forschungsfreiheit eine abstrakte, gedachte vorstaatliche Freiheit von „späteren“ staatlichen Eingriffen oder die konkrete, gesellschaftlich verfasste „reale“ Freiheit des Forschers, sich im Rahmen tatsächlicher Gegebenheiten zu betätigen und auch auf staatliche Ressourcen und Quellen zurückzugreifen. Der realen verfassten Freiheit liegt die Prämisse zugrunde, dass „der Staat“, sobald er durch Vorleistungen Freiheitsräume eröffnet, die Möglichkeit der realen Freiheitsausübung hier faktisch den Archivzugang geschaffen hat, der dann dem Schutz des Freiheitsrechts unterfällt. Würde einem Doktoranden der Zugang zum Forschungsinstitut verwehrt, würde auch die h. M. vermutlich keine bloße Leistungsverweigerung sondern einen Eingriff in dessen Forschungsfreiheit annehmen, die hohen Rechtfertigungsanforderungen unterliegt.

U. U. erführe der Forscher gegenüber dem versagenden Archiv eine erhebliche Stärkung, wenn er nicht in den Bereich der bloß „objektiv“ zu berücksichtigenden Abwägungsposition abgeschoben würde, demgegenüber ein datenschutzrechtlich Betroffener möglicherweise eine direkte Verletzung geltend machte.

Diese Frage kann hier nicht beantwortet werden, stellt sich um so dringlicher als es sich um ein gem. Art. 1 Abs. 3 GG ja unmittelbar geltendes subjektives Freiheitsrecht handelt, das im Gegensatz zu anderen Freiheiten, im Gegensatz insbesondere zum Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung, dem allgemeinen Persönlichkeitsrecht keinen einfachgesetzlichen Schranken unterliegt, sondern „schrankenlos“ gewährleistet sein soll. Nach dem Grundgesetz sind nur Rechte von Verfassungsrang taugliche Begrenzungen der Forschungsfreiheit, letztlich also das Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung eines anderen Grundrechtsträgers selbst. Bei der Auflösung dieses Konflikts durch staatliche Maßnahmen dürften beide Rechte nicht in ihrem Kern verletzt und grundlegend missachtet werden.

Demgegenüber bedarf das Konstrukt des **Grundrechts auf informationelle Selbstbestimmung einiger Relativierung.**

Eine Ausformung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts

Zuvörderst wäre darauf hinzuweisen, dass das Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung eine Ausformung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts und der Handlungsfreiheit darstellt. Im Volkszählungsurteil entwickelte das BVerfG aus Art. 2 I GG i. V. m. dem Menschenwürdesatz des Art 1 I GG ein neues „Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung“. Dieses fasst die bis dahin anerkannten Einzelverbürgungen des allgemeinen Persönlichkeitsrechts, soweit sie mit personenbezogenen Informationen zu tun haben zusammen:

Informationelle Selbstbestimmung bedeutet „die aus dem Gedanken der Selbstbestimmung folgende prinzipielle Befugnis des Einzelnen, selbst zu entscheiden, wenn und innerhalb welcher Grenzen persönliche Lebenssachverhalte offenbart werden und selbst zu bestimmen, ob personenbezogene Daten erhoben, gespeichert, verwendet und weitergegeben werden (LS BVerfGE 65, 1 (42)).

Das Recht ist nicht auf EDV beschränkt. Es ist einschränkbar zum „Schutz überwiegender Allgemeininteressen“.

Dazu bedarf es eines Gesetzes, das die Voraussetzungen und Umfang der Beschränkung hinreichend klar selbst umschreibt und der Verhältnismäßigkeit genügt. Es findet seine Schranken in den Rechten Dritter und der verfassungsmäßigen Ordnung.

Schutzfunktion des Grundrechts auf „informationelle Selbstbestimmung“

Es ist also gewissermaßen die Eigenart des Grundrechts auf informationelle Selbstbestimmung, dass es keinen absoluten Schutzbereich, kein „subjektives Arkanum“ statuiert, und daher keineswegs eine „Monopolisierung“ der „eigenen Daten“ und Ausschlussrechte begründen kann. Es gewährt vielmehr verfahrensrechtlichen Schutz: Durch das Einwilligungsprinzip, das daraus folgende datenschutzrechtliche Zweckbindungsgebot und den besonderen datenschutzrechtlichen Gesetzesvorbehalt. Auf diese Weise soll in erster Linie Transparenz und Entscheidungsfreiheit gewährleistet werden.

Daraus folgen **funktionale Schranken des Grundrechts**:

Soweit ein Einverständnis des Betroffenen reicht, ist der Schutzbereich des Grundrechts nicht berührt. Es kann grundsätzlich keinen rechtfertigungsbedürftigen Eingriff geben.

Soweit personenbezogene Daten faktisch anonymisiert sind, wenn also die Deanonymisierung unverhältnismäßigen und ganz unwahrscheinlichen Aufwand erforderte, und daher die Handlungs- und Entschlussfreiheit Betroffener nicht beeinträchtigen, scheidet eine Verletzung des Schutzbereichs aus.

Soweit ein parlamentarisches Gesetz im überwiegenden Allgemeininteresse die Verarbeitung und Speicherung gestattet, liegt keine Verletzung des Schutzbereichs vor.

Bei Bagatelldaten ohne Relevanz für die Handlungs- und Entschlussfreiheit ist nach einer besonderen Schwere und Bedeutung für den Betroffenen zu fragen.

Weiter folgen **zeitliche Grenzen aus dem Tod des Betroffenen:**

Zunächst endet mit dem Tod die Grundrechtsfähigkeit und damit eine echte, direkte Grundrechtskollision. Freie Entfaltung der Persönlichkeit (Art. 2 I) setzt wenigstens potentiell handlungsfähige Person unabdingbar voraus (BverfG Mephisto 30. 173 194).

Aber auch die Erwartungen eines Betroffenen, darin, dass nach seinem Tode „seine“ Daten vernichtet oder zurückgehalten werden, sind nach den Vorgaben des BverfG nur eingeschränkt geschützt. Das BverfG erteilte einem postmortalen Erwartungsschutz klare eine Absage. Das „gute Andenken Verstorbener“ ist verfassungsrechtlich nicht geschützt.

Nach dem BverfG soll das Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung „nicht Kommunikationslosigkeit mit Hilfe einer über Herrschaftsrechte parzellierten und monopolisierten Information institutionalisieren“, sondern „indem es die Verarbeitung ohne Beteiligung des Betroffenen verhindert und damit seine Handlungsfähigkeit sichert die für eine demokratische Gesellschaft unerlässliche Kommunikation sichern“.

Soweit es also um das Interesse geht, den – Noch-Lebenden in seiner Erwartung zu schützen, dass Daten auch nach seinem Tod nicht für jedermann frei zugänglich sind, folgt der Schutz grundsätzlich nicht aus dem allgemeinen Persönlichkeitsrecht Art 2. I , 1 I GG, und käme nur in Betracht, soweit durch die – rechtlich schutzwürdige - Furcht vor Offenbarung aktuelle Handlungsfreiheit eingeschränkt würde. Eine Fortwirkung datenschutzrechtlicher Selbstbestimmung über den Tod hinaus besteht aber einfachgesetzlich und über das Rechtsstaatsprinzip des Art. 20 Abs. 3 GG. Ein Schutz der Angehörigen gegen Offenlegung kommt in Betracht, soweit deren Handlungs- und Entschlussfreiheit und deren eigenes Persönlichkeitsrecht verletzt werden würde.

Die **Archivierung personenbezogener Daten** ist demnach dann keine unzulässige Vorratsdatenspeicherung, wenn sie durch ein parlamentarisches Gesetz im überwiegenden Allgemeininteresse, wozu auch die berechtigten Interessen wissenschaftlicher Forscher zählen, gestattet ist und die berechtigten Interessen Betroffener durch geeignete Schutzmaßnahmen angemessen berücksichtigt werden und nicht schlechterdings hintangestellt werden. Die öffentliche Archivierung ist dann zulässiges „Surrogat“ für die Löschung und Vernichtung personenbezogener Informationen („Löschungssurrogat“).

Als spezifisch archivgesetzliche Schutzmaßnahmen kommen weiter in Betracht: Neben Anonymisierung und Einholung von Einwilligung, die Abschottung, Benutzungsauflagen, Sperrung und Sperrfristen, Nutzungsauflagen, Veröffentlichungsauflagen, Vorlagepflichten, Gewährung des archivgesetzlichen Gegendarstellungsanspruchs. Dies setzt die Bildung entsprechender Archivgutkategorien (Aktenkonvolute) und eine entsprechende Erschließung voraus.

Archivierung als Löschungssurrogat

Damit die öffentliche Archivierung als sog. „Löschungssurrogat“ gelten kann, haben die Archivgesetze gewisse Rechtsbegriffe und sog. Rechtsinstitute geschaffen, die sich auf ihre Eignung prüfen lassen müssen. Die Archivierung als Löschungssurrogat setzt gesetzesförmige Archivierung und Benutzung voraus und die Abschottung und Implementierung und Überwachung geeigneter, gesetzeskonformer, verhältnismäßiger Schutzmaßnahmen zugunsten Betroffener bei der Nutzungsfreigabe voraus.

Doppelfunktion der allgemeinen archivgesetzlichen Anbietungspflicht öffentlicher Stellen

Die Archivierung personenbezogener Daten wird legalisiert durch die archivgesetzliche Statuierung allgemeiner und umfassender Anbietungs- und Übergabepflicht sämtlicher öffentlicher Stellen für Informationsträger, die zur aktuellen Aufgabenerfüllung nicht mehr benötigt werden. Diese archivgesetzliche Anbietungspflicht hat eine Doppelfunktion. Es ist sowohl **datenschutzrechtliche Genehmigungsnorm** i. S. d. Grundrechts auf informationelle Selbstbestimmung (datenschutzrechtlicher Gesetzesvorbehalt) als auch tauglicher „actus contrarius“ (**Aufhebungsanordnung**) für sonstige allgemeine unqualifizierte Geheimhaltungsgebote, welche lediglich die „unbefugte“ Offenbarung verbieten.

Die Archivgesetzgeber entschieden sich gegen spezialgesetzliche und ergänzende „Öffnungsklauseln“ zur Legalisierung der Archivierung in den jeweiligen Gesetzen. Die öffentlichen Archive sollten keine bloß empfangende „Dauerregistratur“ sein, sondern eine eigenständige Position und Funktion haben, wenngleich die Frage etwaiger Anstalts- oder Organrecht nicht ausdrücklich diskutiert wurde.

Dem sollte durch eine prinzipiell umfassende gesetzliche Anbietungspflicht Rechnung getragen werden. Die Anbietungspflichten beschränken sich daher nicht auf einseitige, die abgebenden Stellen ermächtigende Übermittlungsnormen, sondern statuieren umfassende Anbietungs- und Übergabepflichten zugunsten der öffentlichen Archive.

Hier spricht vieles - aufgrund besonderer Zuordnung an eine organisatorisch abgegrenzte Stelle und gewisser Staatsdistanz der archivarischen Bewertung - für die Annahme eines eigenen, verselbständigten sog. „Organrechts“ öffentlicher Archive.

Datenöffnungsbestimmungen für besondere gesetzliche Geheimhaltungsgebote

Auf Grund der Allgemeinheit und Doppelfunktion der Anbietungspflicht erschien es weiter geboten, spezielle, insbesondere bundesgesetzliche Geheimhaltungsanordnungen, die nicht durch den Landesgesetzgeber gelockert werden könnten, durch entsprechende Vorratsregelungen zum Zwecke der Archivierung zu „entkräften“.

Ergänzt wird die Anbietungspflicht daher durch spezielle Öffnungsnormen zum Zwecke der öffentlichen Archivierung. Hier ist insbesondere die Lockerung spezieller bundesgesetzlicher Geheimhaltungsvorschriften durch § 2 IV Nr. 1, §§ 8, 10 BarchG zu erwähnen:

- Steuergeheimnis § 30 AO,
- Sozialgeheimnis §§ 71, 84 SGB X,
- § 32 BundesbankG, § 9 KreditwesensG.
- Diese Öffnungen gelten auch für die Landes- und Kommunalarchive: sog. bundesgesetzliche Vorratsregelung zugunsten der Landesarchive, § 2 IV Nr. 4, §11BarchG.

Sperrfristen

Als das wesentliche archivgesetzliche Mittel zum Schutze von Geheimhaltung und Vertraulichkeit personenbezogener Daten erscheint die Bildung von Sperrfristen und entsprechender spezieller Schutzgutkategorien:

- Allgemeine Sperrfrist für (alles?) Archivgut: 30 Jahre ab Entstehung
- Sperrfrist für personenbezogenes Archivgut: 10 bzw. 30 Jahre nach Tod des Betroffenen
- Sperrfristen für Archivgut, das besonderen Geheimhaltungsvorschriften unterfällt

„Personenbezogenes Archivgut“

Alle Archivgesetze - mit Ausnahme: BArchG § 5 Abs. 2 und § 3 III Rh-Pf. LARchG, § 11 III S. 1 LArchG Saar, die eine 30 Jahresfrist statuieren, die der französischen 30 Jahresfrist entlehnt sein soll, - wenden auf die Kategorie „personenbezogenen Archivguts“ eine besondere Sperrfrist von 10 Jahren beginnend mit dem Tode des Betroffenen an. Dabei handelt es sich um eine Analogie zu § 22 KUG und in Übereinstimmung mit der Mephisto-Entscheidung des BVerfG (8 Jahre nach dem Tod von Gustav Gründgens bereits bedenklich).

Sollte das Todesdatum nicht bzw. nur mit unververtretbarem Aufwand zu ermitteln sein, so soll in B.-W., Bayern, Berlin, Brdgb. Bremen, HH, M.-V., NRW, Schl-Holstein, Thüringen eine 90-Jahresfrist,

in Hessen, Niedersachsen, Sachsen eine 100-Jahresfrist,

im Bund und im Saarland eine 110-Jahresfrist beginnend mit dem bekannten Geburtsdatum gelten.

Sollte dieses nicht aus den Akten ermittelt werden können soll teilweise eine 60- bzw. 70 Jahresfrist ab Entstehung der Unterlagen gelten

Im Umkehrschluss bedeutet dies, dass das Vorhandensein von Geburts- und Lebensdaten nicht Tatbestandsmerkmal personenbezogenen Archivguts sein sollte.

Problematik des Begriffs „personenbezogenes Archivgut“

Es erscheint somit durchaus fraglich, ob der zunächst so einleuchtend erscheinende Begriff des „personenbezogenen Archivguts“ überhaupt für die praktische Handhabung geeignet ist. Denn es handelt sich um einen unbestimmten Rechtsbegriff, der auf der Ebene der Begriffsauslegung die Berücksichtigung des allgemeinen und besonderer Persönlichkeitsrechte erfordert. Die Archivgesetze definieren teilweise unterschiedlich im Sinne von Archivgut,

„soweit (?) es sich auf eine natürliche Person bezieht“

Oder

„Seiner Zweckbestimmung nach auf eine natürliche Person bezieht“

Oder

„seiner Zweckbestimmung oder seinem wesentlichen Inhalt nach“

auf eine natürliche Person bezieht.

Der Begriff personenbezogenen Archivguts ist nicht deckungsgleich mit dem Begriff der personenbezogenen Daten, sondern autonom zu bestimmen. Ihm liegt eine generalisierende Betrachtung zugrunde. Denn archivfachliche und datenschutzrechtliche Anforderungen an die Systematisierung von Archivguteinheiten widersprechen sich. Diese lassen sich aus verschiedenen konservatorischen, wissenschaftlichen und technischen Gründen nicht in gesperrte schutzwürdige Personaldaten und freie Sachdaten fragmentieren.

Verfassungsrechtlich ist es nicht geboten, dass die Begriffsbildung „personenbezogenes Archivgut“ sich am maximalen oder optimalen Datenschutz orientiert, solange ein effektiver Schutz der schützenswerten Belange im Ergebnis auf andere Weise gewährleistet ist (A. A. (Simitis bei BARchG) gegen die Eingrenzung auf Zweckbestimmung der Akte).

Sach- und Personalakten und Sachakten mit Personenbezug werden autonom nach archivfachlichen Grundsätzen gebildet. So war und ist es üblich auch Personalakten zu Sachakten mit Personenbezug i. S. archivarischer Systematik zu machen (Bsp. Morsey Brüning). Archivgesetze greifen daher nicht auf die aus der Verwaltungslehre gängige Unterscheidung zurück.

Personalakten können u. U. nicht schützenswert sein, weil sie nur bekannt gewordene bereits veröffentlichte Daten enthalten.

Alle Gesetzgeber waren sich einig, dass allein die Nennung einer natürlichen Person, die jeweilige Einheit nicht zu personenbezogenem Archivgut machen solle, da andernfalls die Benutzung und Öffentlichkeit der Archive ernsthaft gefährdet schien.

Nach anderer Ansicht (Gesetzesbegründung HH) sollten Personalakten (BBRG, BBG, SoldatenG, BetrVG) regelmäßig umfasst sein, ebenso Prozess-, Steuer-, Kranken-, Kreditakten.

Dem Begriff des personenbezogenen Archivguts liegt notgedrungen eine generalisierende Betrachtungsweise zu Grunde.

Kann die überwiegende Wahrscheinlichkeit der Gefährdung schützenswerter Belange eines Dritten nicht anhand offenkundiger Merkmale der Archivguteinheit festgestellt werden, ist der Begriff ein verwaltungstechnisch untaugliches Mittel.

Liefe aber die Feststellung und Bildung „personenbezogenen Archivguts“ auf eine „willkürliche Schätzung“ hinaus, würde die Forschungsfreiheit unverhältnismäßig beeinträchtigt.

Rechtssicherheit und Verhältnismäßigkeit sprechen daher für eine restriktive Auslegung unter Eingrenzung auf typische personenbezogene Akten anhand formaler Kriterien, d. h. Personalakten u. ä., die final für eine bestimmte Person geführt wurden.

Dies findet eine Parallele in Frankreich (S. 286) wo Art. 7 Französisches Archivgesetz an klare äußere Merkmale anknüpft.

„Amtsträger in Ausübung eines öffentlichen Amtes“

Weiter hat der Gesetzgeber die Notwendigkeit durchaus gesehen, Geltungsausnahmen für personenbezogenes Archivgut/ Sperrfristen anzuordnen, soweit Träger öffentlicher Gewalt „berührt“ sind, welche als solche prinzipiell nicht durch Grundrechte geschützt sind. Dass ein Staatsträger, der sich zur Durchsetzung staatlicher oder eigener Amtsinteressen oder „in / zur Ausübung seines Amtes“ auf „Freiheiten“ beriefe, den Grundrechtsschutz pervertierte, leuchtete im Prinzip ein.

Für „Amtsträger in Ausübung eines öffentlichen Amtes“ setzen daher einige Landesarchivgesetze die Geltung der Sperrfrist für personenbezogenes Archivgut aus, § 5 V S. 4 BArchG und andere LArchGe bestimmen eine erleichterte Verkürzung der 10- bzw. 30-jährigen Sperrfrist, wenn die schutzwürdigen Belange Betroffener angemessen berücksichtigt werden (vgl. dazu og. Bsp. Morsey / Brüning S. 287; Gemeinsame Stelle).

Dabei stellt sich die Frage: Kann es „Personenbezogenes“ Archivgut, das sich auf Amtsträger „in Ausübung ihres Amtes“ bezieht, überhaupt geben?

Kann die Preisgabe u. a. auch amtsführungsbezogener Archivunterlagen abhängig vom Inhalt ein staatlicher Eingriff in das allgemeine Persönlichkeitsrecht des Amtsträgers sein?

Im Ausgangspunkt war umgekehrt wohl gemeint, dass (rein) private Lebensverhältnisse eines Amtsträgers nicht deswegen weniger schützenswert sein sollten, weil es sich um einen Amtsträger handelt.

Für Träger staatlicher Gewalt gibt es – insofern sie öffentliche Gewalt ausüben – keinen Grundrechtsschutz, der Bundesrichter hinsichtlich seiner richterlichen Tätigkeit, der BND-Beamte hinsichtlich seiner dienstlichen Aufgabenerledigung, der Bundesminister hinsichtlich seiner weit zu fassenden Regierungstätigkeit genießen keinen grundrechtlichen Schutz, es bestehen keine datenschutzrechtlich schutzwürdigen Belange.

Das Rechtsinstitut ist daher von fragwürdigem Nutzen. Eine Anzahl von LArchGen hat daher ganz darauf verzichtet (B.-W., Bayern, NRW, Nds., Saar, Bremen). Bei Lichte betrachtet haben Amtsträgerklauseln nur deklaratorische Bedeutung (Manegold Archivrecht S. 290 ff.).

Denn es ist klarzustellen, dass öffentliche Amtsträger in ihrer Tätigkeit keine „Betroffenen“ i. S. d. DatenschutzGe, des allg. Persönlichkeitsrechts sind (Art. 1 III GG: Träger öffentlicher Gewalt sind insoweit keine Grundrechtsträger), es liegt insoweit auch kein schutzwürdiger Belang und kein personenbezogenes Archivgut vor. Insofern würde sich die Ausnahme auf formale Personalakten beschränken, in denen die Beurteilung der Amtsführung im Vordergrund steht. Die Akte Brünings wäre demnach personenbezogen und gesperrt.

Archivgut, das sich auf eine „Person der Zeitgeschichte“ bezieht

(Manegold S. 291)

Nach § 5 Abs. 5 S. 4 1. Alt. BArchG und den LArchGen von Rh-Pfalz, Sachsen, Schleswig Holstein soll die besondere Sperrfrist für personenbezogenes Archivgut unter erleichterten Voraussetzungen bei angemessener Berücksichtigung schutzwürdiger Belange verkürzt werden, wenn „Personen der Zeitgeschichte“ betroffen sind.

Auch § 32 Abs. 1 Nr. 3 StUG bestimmt, dass für die Forschungszwecke Unterlagen mit personenbezogenen Informationen über Personen der Zeitgeschichte, Inhaber politischer Funktionen oder Amtsträger in Ausübung ihres Amtes, soweit sie nicht Betroffene oder Dritte sind, zu Verfügung gestellt werden, soweit keine überwiegenden schutzwürdigen Belange beeinträchtigt werden.

Hinsichtlich des StUG war dabei umstritten, ob der Zusatz nur verdeutlichen sollte, dass nur die Privatsphäre geschützt sein sollte oder ob auch diesen Personen vorrangig Opferschutz aufgrund der rechtsstaatswidrig erlangten Information zugute kommen sollte. Nach Ansicht des VG Berlin sollen Betroffene und Dritte jedoch immer uneingeschränkt geschützt werden, auch wenn es sich hierbei um Personen der Zeitgeschichte handelt (Dr. Kohl gg. Bundesbeauftragte VG Berlin Urteil v. 04. 07. 2001 AZ 1 A 389/00). Dies gelte auch angesichts des Umstands, dass der forschungsprivilegierenden Vorschrift des § 32 StUG nur ein eingeschränkter Spielraum verbleibe für Verantwortliche der ehemaligen DDR, d. h. Personen der Zeitgeschichte, die „Täter“ sind (Manegold a.a.O. S. 300).

Der aus § 23 KUG entlehnte und durch die Presserechtsprechung des BGH ausgestaltete Begriff darf nur verfassungskonform unter Berücksichtigung der besonderen archivrechtlichen Verhältnisse ausgelegt werden. Entsprechend kommt ein besonderer „archivischer Öffentlichkeitswert“ nur bei einem überragenden öffentlichen Interesse in Betracht. Insofern kommt unter dem Gesichtspunkt des Grundrechtsverzichts, des Einverständnisses eine Anknüpfung an die Figur der „absoluten Person der Zeitgeschichte“ in Betracht (Manegold S. 299).

Spezielle Forschungsklauseln

Alle Archivgesetze enthalten zudem spezielle Abwägungs- und Übermittlungsklauseln zugunsten wissenschaftlicher Forschung, die eine Verkürzung der besonderen Sperrfristen für personenbezogenes Archivgut gestatten. Dabei besteht eine unglückliche

Vielfalt von Kombinationen unbestimmter Rechtsbegriffe und Ermessensklauseln im Einzelnen.

Danach ist die Verkürzung zulässig bzw. geboten, wenn die Benutzung für ein „bestimmtes“ oder „benanntes“ wissenschaftliches Forschungsvorhaben „unerlässlich“, „notwendig“, „erforderlich“ ist und wenn die Beeinträchtigung schutzwürdiger Belange Betroffener durch angemessene Maßnahmen ausgeschlossen wird, oder wenn die schutzwürdigen Belange von Personen der Zeitgeschichte und Amtsträgern in Ausübung ihres Amtes angemessen berücksichtigt werden, bzw. durch geeignete Maßnahmen sichergestellt ist, dass schutzwürdige Belange nicht beeinträchtigt werden (u. a. 10 IV LArchG Bayern, 7 IV NRW). Teilweise muss das „öffentliche Interesse“ an der Durchführung des Forschungsvorhabens deutlich überwiegen (Berlin, Brdgbg, Hessen, Saar. Sachsen, Thüringen). Nach der Formulierung von § 8 Abs. 5 LarchG Berlin soll dies vorliegen, wenn die Person oder der historische Vorgang von besonderer oder „exemplarischer Bedeutung“ für die Erforschung der Geschichte oder das Verständnis der Gegenwart ist.

Hier stellt sich sogleich die Frage „WER?“ ist hier zum Urteil berufen, mithin nach der Entscheidungskompetenz und dem Verbot staatlichen Wissenschaftsrichtertums.

Es sei daran erinnert, dass der französische Gesetzgeber die gesetzliche Privilegierung auch spezifisch wissenschaftlicher Neugier gegenüber journalistischer sogar als prinzipiell verfassungsrechtlich problematisch angesehen hat, weil bereits die entsprechende Abgrenzung durch die Archive die Freiheit des Archivzugangs verletzte. Die Abwägung muss daher im jeweiligen Einzelfall erfolgen. Dabei werden Zweck und Art der geplanten Veröffentlichung sicherlich auf anderer Ebene Berücksichtigung finden.

Nutzungsaufgaben als Voraussetzung für Sperrfristverkürzungen

Das Rechtsgebot der Verhältnismäßigkeit und des verhältnismäßigen Ausgleichs der widerstreitenden Datenschutz- und Wissenschaftsinteressen legt auf der Ebene der angemessenen Berücksichtigung schutzwürdiger Belange geeignete Nutzungsaufgaben in den Vordergrund: Verhältnismäßigkeit fordert ein noch zum Schutz des Persönlichkeitsrechts bzw. der Forschungsfreiheit geeignetes Mittel, das jeweils am schwächsten in das eine Recht eingreift, ohne das andere nachhaltig zu verletzen.

Hier wären als vorrangige Maßnahmen zu nennen:

- **Einholung von Einverständnissen soweit möglich;** technisch führt dies bereits zum Tatbestandsausschluss der Persönlichkeitsrechtsverletzung durch Einsichtsgewährung, ebenso wie die
- **Nutzungsanonymisierung,** wenn diese für ein Vorhaben möglich und technisch und ökonomisch, praktisch überhaupt machbar ist
- **Vertragliche Geheimhaltungs- und Vertraulichkeitsverpflichtungen** der Nutzer, evtl. verbunden mit Sanktionsdrohungen, insbesondere Vertragsstrafeunterwerfungen
- **Förmliche Verpflichtung des Archivnutzers zur Rückgabe von Reproduktionen und Aufzeichnungen**
- **Veröffentlichungs-Anonymisierung bzw. Pseudonymisierung** / Publikationsauflage
- **Vorlage des Manuskripts vor Veröffentlichung,** wobei sich u. U. das Verbot der Vorzensur stellte.

Bereits anhand dieser Schlaglichter lassen sich zu den Beispielfällen Lösungsansätze finden.

Zu den Beispielfällen

(1) Videoaufzeichnungen der Einsatzpolizei

Vernichtung unzulässig erhobener Daten nach wie vor grundsätzlich vorrangig, Bsp. § 2 VII BarchG: Rechtsvorschriften über die Vernichtung von Unterlagen bleiben unberührt (vgl. S. 225), Aber mglw. spezialgesetzliche Ermächtigung prüfen.

Hier: Art. 45 III, IV PAG n. F. , Art. 8 III BayVerfschutzG: danach kann in Bayern die Löschung auch rechtswidrig erhobener Daten unterbleiben, wenn die Nutzung zu wissenschaftlichen Zwecken „erforderlich“ ist und Daten öffentlich archiviert werden. Die Archivierung ist danach Löschungssurrogat, die Polizei muss sie auch entgegen der Stellungnahme des Landesdatenschutzbeauftragten anbieten und ggf. dem Archiv übergeben.

(2) Staatssekretär

Der Staatssekretär ist selbst öffentliche eine Stelle i. S. d. ArchivGe. Die Archivierung ist das Erfüllungssurrogat der dienstrechtlichen bzw. beamtenrechtlichen Übergabepflicht. Vertraulichkeit ist grdsl. aufgrund der archivgesetzlichen Abschottung und Nutzungssperren gewahrt. Der Fall illustriert den möglichen Interessengegensatz von Dienstherrn und Archiv. Soll der Dienstherr auch das Archiv im Wege der Fachaufsicht anweisen können?

(3) Bundesminister und Parteiarchiv

Der Bundesminister ist eine öffentliche Stelle i. S. d. BarchG, amtliche und dienstliche Unterlagen sind von echt privatschriftlichen zu unterscheiden und als solche grdsl. dem Bundesarchiv anzubieten und ggf. zu übergeben. Parteiarchiv: Sonderkategorie „privatdienstliches“ Schriftgut als Ergänzungsarchivgut. Grundsätzlich wären insoweit private Nutzungsaufgaben aber nicht zulässig, soweit sie über die gesetzlichen Sperrungen und Maßnahmen hinausgehen. Soll das Bundesarchiv seinen „Anspruch“ bzw. sein Organrecht auf Anbietetung „erster Hand“ einfordern und durchsetzen können? Allerdings kann ein öffentliches Interesse an Authentizität und Vollständigkeit der Aufzeichnungen u. U. auch gerade dadurch Schaden erleiden.

(4) Reichskanzler Brüning

Ein Historiker will Anfang der 70er Jahre für eine Arbeit über die Spätzeit der Weimarer Republik u. a. auch die Personalakte aus dem Beginn der 1920er Jahre des späteren Reichskanzlers Heinrich Brüning (gestorben 1970) einsehen. Familienmitglieder widersprechen.

Einschlägig wäre wohl die Abwägung nach dem Vorbild der „absoluten Person der Zeitgeschichte“, die der spätere Reichskanzler ist. Als solcher müsste ein Kanzler die Nutzung seiner Personalakte ggf., d.h. abhängig vom Interesse der Öffentlichkeit und Gegenstand auch noch zu Lebzeiten dulden; Abwägung im Einzelfall.

(5) MAD, BND Mitarbeiter – gegenläufige Einschätzung von Archiv und MAD

Die Meinung, das Interesse der Mitarbeiter an Geheimhaltung der Tätigkeit für den BND, MAD als solche sei schutzwürdig, dürfte nicht zutreffen: die Information ist amtsführungsbezogen. Soweit aber keine objektiven, öffentlichen Geheimhaltungsinteressen geltend gemacht werden, können private nicht an deren

Stelle gesetzt werden. Der Fall zeigt, wie angebliche private schutzwürdige Interessen zu öffentlichen gemacht werden können und umgekehrt.

In der Gesamtschau der archivgesetzlichen Regeln der Länder und des Bundes zum Bereich archivierter personenbezogener Informationen, einschließlich Personalakten prominenter Amtsträger, fällt mithin eine verwirrende Divergenz von Tatbeständen und Folgen auf. Die Gesetzgeber scheinen in ihrem Bestreben Einzelfallgerechtigkeit zu schaffen, über das Ziel der rechtlichen Absicherung des Archivwesens und der Forschungssicherung bei angemessener Berücksichtigung von Einzelinteressen weit hinausgeschossen zu sein.

Die Regelungen lassen weiter die Vermutung zu, dass eine rechtsförmige Berücksichtigung und Auslegung im jeweiligen Einzelfall zu einer Überlastung der Archivverwaltungen und einer diskriminierenden Ungleichbehandlung von Forschungsvorhaben je nach Land und Verwaltungspraxis geradezu führen müssten. Möglicherweise läuft der Forschungsbetrieb seit Erlass der Archivgesetze auch nur deswegen von der Öffentlichkeit unbemerkt weitgehend beanstandungsfrei, weil – wie im Beispiel von Brüning (Fall 4) – im Einzelfall mit „Augenmaß“ und nicht sonderlich „rechtsförmig“ entschieden wird. Das mag man begrüßen, ein Geschmäcke und die Notwendigkeit einer einheitlichen deutlich verschlankten Regelung bleiben. Diese kann nur auf eine Stärkung der Archivkompetenz bei Bewertung und Nutzungsfreigabe hinauslaufen.

Vielen Dank!



RA Dr. Bartholomäus Manegold
Fachanwalt für Medienrecht und Urheberrecht in Berlin

Dr. Bartholomäus Manegold ist Autor des als Standardwerk bezeichneten Archivrecht (2002), zu dem er die Anregung bei seiner Arbeit am Lehrstuhl von Verfassungsrichter a. D. Prof. Dr. E.-W. Böckenförde an der Universität Freiburg erhielt. Er verfügt über 5 Jahre Berufserfahrung in einer großen internationalen Rechtsanwaltsfirma sowie weiterer vier Jahre Tätigkeit als Justiziar und Geschäftsführer in Medien und Filmunternehmen (Kinowelt und Filmfonds) mit verwertungsrechtlichem und gesellschaftsrechtlichem Schwerpunkt. Dr. Manegold ist weiter Autor des Filmurheberrechts des mittlerweile in 3. Auflage erscheinenden von Prof. Wandtke herausgegebenen Praxiskommentars zum UrhG im C. H. Beck Verlag. Seit 2006 ist er Anwalt in eigener Kanzlei, in der er neben einem Fokus auf Medien- und Urheberrecht sowie Arbeitsrecht, mit Rechtsfragen von Publikumsfonds für Anleger wie für Initiatoren befasst ist.

Allgemeines Persönlichkeitsrecht bei Nachlässen

Dr. Harald Müller

*Direktor der Bibliothek des Max-Planck-Instituts für ausländisches öffentliches
Recht und Völkerrecht in Heidelberg*

Meine sehr geehrten Damen und Herren,

im August hat sich das Woodstock-Festival zum 40. Mal gejähr. Und wenn Sie den Film gesehen haben, da klettert ein einfacher Mann auf die Bühne, outet sich und sagt: „I am a farmer!“ Ich habe gedacht, die Idee übernehme ich hier und oute mich auch: Ich bin ein Bibliothekar! „Oh Gott“, werden Sie sagen, „ein Bücherwurm!“. Es kommt noch schlimmer: Ich bin auch noch Jurist! „Oh Gott“, werden Sie sagen, „ein Paragrafenreiter, ein verstaubter!“

Um dieses Vorurteil, das Sie vielleicht haben, etwas zu revidieren, fange ich damit an, dass ich Ihnen etwas präsentiere, was nur wir Bibliothekare können: Was Sie hier sehen, hat mit dem Thema sehr viel zu tun. Dies ist eine amerikanische Geburtsurkunde. Wenn Sie genau hinschauen, können Sie den Namen des Neugeborenen entziffern. Dort steht *Robert Allen Zimmermann*. Weiß zufällig jemand, wie die Person heute heißt? Jawohl, das ist die Geburtsurkunde von Bob Dylan. Diese Geburtsurkunde, meine Damen und Herren, finden Sie nicht im Internet. Die finden Sie nur in einer Bibliothek – hier schräg gegenüber (in der Staatsbibliothek) auch – nämlich in einem Buch. Wir sind gar nicht so verstaubt und hinter dem Mond in den Bibliotheken.

Wir in den Bibliotheken haben auch immer wieder mit handschriftlichen Nachlässen zu tun. Was Sie hier sehen, ist der Koffer eines Heidelberger Kunsthistorikers, den ich kürzlich öffnen und begutachten durfte. Und darin finden Sie Manuskripte, persönliche Dokumente bis hin zu Bildern, also Bild- und Tonaufnahmen in solchen alten Koffern nicht, aber, solche Koffer gelangen in Bibliotheken. Und Bibliotheken haben mit solchen handschriftlichen Nachlässen durchaus ihre praktischen, aber auch ihre rechtlichen Probleme. In den nächsten Minuten möchte ich Ihnen eine kurze Zusammenfassung der Highlights präsentieren und auch der Lösungen von Problemen, die aus meiner Sicht, aus bibliotheksjuristischer Sicht, hierbei zu beachten sind.

Das Entscheidende bei solchen Koffern sind die darin enthaltenen Schriftstücke, Manuskripte oder Dokumente. Sind sie schon irgendwo veröffentlicht worden oder sind sie nicht veröffentlicht? Das ist das eine, was man von Anfang an beachten muss. Die zweite Hürde ist die große Frage, von wem stammt das Material? Wer ist der kreative Geist, der diese Briefe, die Sie hier schön gebündelt sehen, geschrieben hat? Ist es der Nachlasser, dessen Erben oder vielleicht doch er selbst, der in seinem Testament verfügt hat, dass dieser Koffer eines Tages in die Universitätsbibliothek nach Heidelberg gelangt? Oder sind es dritte Personen, die an den Erblasser, an den teuren Verstorbenen einen Brief geschrieben haben? Und deren Rechte gilt es besonders zu beachten in dem Zusammenhang, den ich Ihnen hier kurz vorstellen möchte.

Solch ein handschriftlicher Nachlass ist geschützt durch das allgemeine Persönlichkeitsrecht. Wenn Sie bei Wikipedia schauen nach *Allgemeines Persönlichkeitsrecht*, finden Sie eine tolle Darstellung, in der schön unterschieden wird zwischen den verschiedenen Sphären: Die größte ist die Individualsphäre, dann kommt die Privatsphäre und dann kommt die Intimsphäre. Wenn wir zum Beispiel den eben genannten Fall „Esra“ betrachten, dann geht es (dabei) ganz klar um die Intimsphäre.

Dann gibt es von der reinen Lehre her noch die besonderen Persönlichkeitsrechte. Hier will ich nur mal die wichtigsten nennen: Urheberrechtsgesetz, Namensrecht, Schutz der Ehre und die Datenschutzgesetze nicht zu vergessen.

Was bedeutet es nun: Allgemeines Persönlichkeitsrecht? Aus der Praxis der Bibliotheken kann ich sagen, dass wir in den Bibliotheken in den letzten Jahren immer öfter Probleme mit dem allgemeinen Persönlichkeitsrecht haben, obwohl wir dafür gar nichts können. So schreiben freundliche Rechtsanwälte Briefe an Bibliotheken mit dem Inhalt: „Mein Mandant Soundso fühlt sich in dem Buch Soundso verunglimpft. Dieses Buch – und das kann man heute leicht über das Internet feststellen, da die Kataloge alle online sind – befindet sich auch in Ihrer Bibliothek, und wir haben gegen den Verlag und den Autor eine einstweilige Verfügung erwirkt, dass gewisse Stelle nicht weiter veröffentlicht werden dürfen. Bitte schwärzen Sie in Ihrem Bibliotheksbuch auf Seite Soundso die und die Eintragung.“ Da haben wir echte Schwierigkeiten in den Bibliotheken. Das verstößt gegen die Benutzungsordnung, das wissen Sie! In der Benutzungsordnung steht drin „Anstreichungen und Beschädigung sind untersagt.“ Ich will den Fall jetzt nicht weiter auflösen. Es gibt dazu auch ein schönes Gutachten von meiner Heidelberger Kollegin Frau Fälsch von der UB. Dort können Sie dies an geeigneter Stelle nachlesen. Aber die

Begründung ist das Entscheidende: Verletzung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts, weil irgendjemand in irgendeinem Buch auf irgendeiner Seite in einen Zusammenhang gebracht wird, in dem er sich unschön dargestellt fühlt; also wird dagegen geklagt.

Bevor wir zurück zu den Nachlässen kommen, möchte ich kurz auf einen Zusammenhang eingehen, der für Bibliotheken wichtig ist, nämlich folgende drei Stufen: Wir unterscheiden die Erwerbung, die Erschließung und die Benutzung. Hierzu möchte ich ganz kurz einige Probleme ansprechen.

Fangen wir mal bei der Erwerbung an. Da ist es generell so, dass klassischerweise in Bibliotheken keine Probleme gesehen werden mit dem Erwerb eines handschriftlichen Nachlasses (wie solch eines Koffers, den ich Ihnen eingangs als Beispiel gezeigt habe), denn der Erwerb an sich – das ist die klassische Lehre – berührt kein Persönlichkeitsrecht. Beim Erwerb gilt nur das Bürgerliche Gesetzbuch (BGB), welches regelt, dass bürgerlich-rechtlich Eigentum übergeht, aber ansonsten passiert rechtlich gesehen nichts. Das einzige, worauf wir immer hinweisen, ist, dass beim Eigentumserwerb an einem Informationsträger (beispielsweise einem Manuskript oder einem Brief) keine Nutzungsrechte übergehen. Was sind Nutzungsrechte? Nutzungsrecht ist ein Begriff aus dem Urheberrecht, und dazu gibt es eine ganze Abfolge von Paragraphen. Ich habe Ihnen den zentralen Paragraphen mitgebracht: Nutzungsrecht bedeutet, dass ein Recht zur Nutzung einer kreativen Leistung (beispielsweise eines Manuskripts in Form eines Aufsatzes, eines Buches oder eines Drehbuches) auf einen Dritten (beispielsweise einen Verlag) übertragen wird. Und ohne Übertragung eines Nutzungsrechtes wäre jede Handlung, die dieses kreative Werk im Sinne des Urheberrechtsgesetzes nutzt, eine Verletzung der Urheberrechte. Und in der Regel ist es so, dass bei einem handschriftlichen Nachlass nicht automatisch davon ausgegangen werden kann, dass beim Übergang an eine sammelnde Institution (Bibliothek, Archiv, Museum) automatisch Nutzungsrechte übertragen werden.

Damit komme ich zum nächsten Punkt: das ist die Erschließung. Wir in den Bibliotheken nennen es klassischerweise die Katalogisierung. Hierbei muss unterschieden werden zwischen den Werken des Erblassers und den Werken dritter Personen. Beim Erblasser selbst, wie auch bei seinen Erben, die automatisch die Rechtsnachfolge in Bezug auf die allgemeinen Persönlichkeitsrechte und die besonderen Persönlichkeitsrechte angetreten

haben, kann man bei der Übergabe dieses Koffers an die Universitätsbibliothek davon ausgehen, dass sie der Universitätsbibliothek auch das Recht einräumen, den Inhalt zu sichten und zu erschließen, das heißt zu katalogisieren. Das muss nicht automatisch so sein. Es besteht auch die Möglichkeit, dass ein solcher Koffer übergeben wird, und die Erben dazu sagen: „Bitte noch 30 Jahre ruhen lassen, nicht aufmachen!“. Und dann liegt es natürlich im Ermessen der Bibliothek, ob sie sich auf diese Bedingungen einlassen will, weil sie vielleicht meint: „Wir sind keine Rumpelkammer. Also, wenn wir schon Material bekommen, dann soll es auch für die Wissenschaft zugänglich sein und dazu gehört eine saubere Erschließung.“ Ganz klar, eine Sperrung ist nicht im Interesse von Bildung und Wissenschaft. Der entscheidende Knackpunkt ist aber, wenn in einem solchen Koffer Briefe, Manuskripte oder Sonstiges von Dritten enthalten sind. Und besonders bei den Briefen kommen hier spezielle Persönlichkeitsrechte, nämlich Datenschutzgesetze zur Anwendung, wenn es darum geht, ob wir den Inhalt dieses Koffers katalogisieren und die Katalogdaten öffentlich über das Internet zugänglich machen dürfen. Dann würde nämlich im Katalog festzustellen sein, die Person A hat an die Person B einen Brief geschrieben. Vielleicht ist diese Information den Beteiligten aber gar nicht so recht, vor allem, wenn sie noch leben. Vielleicht ergeben sich dadurch politische, wissenschaftliche, wirtschaftliche oder emotionale Verbindungen, von denen bisher niemand wusste, die nicht an die Öffentlichkeit gelangt sind. Und deswegen sind hier die Datenschutzgesetze in erster Linie zu beachten. Es handelt sich schon beim Namen einer Person um personenbezogene Daten. Anschrift, Geburtsdatum, Religion und so weiter gehören auch dazu. Das geht hin bis zu den persönlichen Hobbies. Und die Datenschutzgesetze gehen davon aus, dass eine Datenverarbeitung nur dann zulässig ist, wenn sie entweder auf einer gesetzlichen Erlaubnis beruht oder auf einer gesetzlichen Anordnung oder – und das ist der entscheidende Punkt in diesem Zusammenhang – wenn der Betroffene eingewilligt hat.

Der § 14 des Bundesdatenschutzgesetzes, den ich Ihnen hier beispielhaft mitgebracht habe (die Landesdatenschutzgesetze haben ähnliche Regelungen), drückt alles sehr schön aus. Hier ist die Rede von einer Rechtsvorschrift bzw. der Einwilligung des Betroffenen, oder dass die Daten allgemein zugänglich sind. Dies Letztere ist der Grund dafür, warum wir Bücher katalogisieren dürfen. Bücher enthalten den Namen des Autors, sind veröffentlicht, sind deshalb im Sinne der Datenschutzgesetze allgemein zugänglich. Wir dürfen sie katalogisieren. Das heißt aber nicht, dass Briefe mit dem Namen des Absenders automatisch katalogisiert werden dürfen, dass diese Information öffentlich

zugänglich gemacht werden darf, wenn der Betroffene nicht eingewilligt hat. Es gibt keine gesetzliche Vorschrift, die den Archiven und den Bibliotheken so etwas erlauben würde, es gibt keine gesetzliche Anordnung, sondern es gibt hierfür nur die einzig realistische Variante, dass der Betroffene eingewilligt hat. Und wenn er nicht eingewilligt hat, ist jede Katalogisierung, das heißt die Veröffentlichung personenbezogener Daten, ein Verstoß gegen Datenschutzbestimmungen.

Der nächste Punkt ist die Benutzung, und damit schließt sich langsam mein Kreis. Wir haben nun den handschriftlichen Nachlass erhalten, wir haben ihn schön sortiert, wir haben ihn katalogisiert. Jetzt stellt sich die Frage: Kann er benutzt werden? Und auch hier ist das Hauptproblem wieder: Schriften von dritter Hand. Ich möchte das an einem Ihnen allen bekannten Beispiel nochmal demonstrieren. Sie kennen diese Geschichte: Günter Grass gegen die Frankfurter Allgemeine Zeitung. Was war passiert? Es waren Briefe, die Herr Grass seinerzeit an einen ehemaligen Bundeswirtschaftsminister - dessen Namen ich jetzt nicht nennen möchte - geschrieben hatte, entweder im Bundesarchiv oder im Walter-Eucken-Institut gelandet. Die FAZ hat diese Briefe veröffentlicht. Dies hat Herrn Grass geärgert, das sehen Sie an diesem Zeitungsausschnitt. Er hat beim Landgericht Berlin Klage erhoben, und das Landgericht hat im April 2008 ganz klar gesagt, es handele sich um eine echte, vollständige, hundertprozentige Verletzung des Urheberrechts. Herr Grass hätte vorher gefragt werden müssen, ob diese Briefe in der FAZ veröffentlicht werden dürfen oder nicht. Grass ist als Nobelpreisträger eine bekannte Person, da reizt es natürlich manchen Journalisten oder Wissenschaftler, durch die Archive zu stöbern und zu gucken, finde ich da irgendwo noch etwas?

Wenn wir uns nun von diesem Beispiel wegwenden, dann gibt es drei aktuelle Problembereiche, die bei der Benutzung von handschriftlichen Nachlässen in Bibliotheken und Archiven zu beachten sind. Das erste, ich habe es jetzt schon mehrfach angesprochen, ist die Frage der Veröffentlichung. Grundsätzlich gilt, die Veröffentlichung von Werken ohne die Genehmigung des kreativen Urhebers (desjenigen, der das Werk geschaffen hat) stellt eine Verletzung des Urheberrechts dar. Ein normaler Brief von Günter Grass muss nicht unbedingt hohe Literatur sein, gilt aber unter Juristen als urheberrechtlichfähiges Werk, ist also durch das Urheberrechtsgesetz geschützt. Außerdem werden unter Umständen die Persönlichkeitsrechte, die persönliche Ehre oder die Frage, wer mit wem wie verbunden war, berührt. Deswegen gilt immer die Regel, und deswegen werden wir in den Bibliotheken nicht müde, es zu wiederholen: äußerste

Zurückhaltung! Und bei einer Veröffentlichung stets die vorherige Genehmigung einholen! Und wenn ein Wissenschaftler kommt und sagt: „Ich möchte aus einem Nachlass editieren“, sollten Bibliotheken immer fragen: „Hast Du auch die entsprechende Genehmigung der Rechtsinhaber?“ Wenn nicht, sollte man die Veröffentlichung verbieten, soweit man das kann, denn sonst könnte man sich einem speziellen Fall der sogenannten Störerhaftung aussetzen. Das ist ein relativ neuer Begriff im Urheberrecht. Auch jemand, der eigentlich nicht an der verletzenden Tat beteiligt ist, aber dazu beigetragen hat, kann wegen Störerhaftung urheberrechtlich belangt werden.

Die zweite Möglichkeit ist die öffentliche Zugänglichmachung. Da haben wir seit einigen Jahren einen sehr störrischen Paragraphen, den natürlich keiner versteht, Sie auch nicht! Darin ist die Rede von drahtgebunden und drahtlos. Er enthält nichts anderes als ein neues Recht des Urhebers (seit 2003), nämlich zu entscheiden, ob sein Werk im Internet angeboten wird oder nicht. Und natürlich könnte man heutzutage auf die Idee kommen, ich scanne irgendetwas ein und poste das ins Internet. So einfach geht es aber nicht. Es betrifft bei Bibliotheken und Archiven die eigenen Webseiten und es führt dann zu Problemen, wenn ich fremde Werke auf eine eigene Webseite packe und weltweit zur Verfügung stelle. Wenn diese Werke urheberrechtlich geschützt sind - und bei einem handschriftlichen Nachlass, der heutzutage in eine Bibliothek kommt, muss ich immer davon ausgehen, dass die enthaltenen Schriften, Filme oder Tondokumente noch urheberrechtlich geschützt sind – dann brauche ich hierzu die Genehmigung des Urhebers.

Die dritte Möglichkeit ist § 52b Urheberrechtsgesetz, der seit Anfang des letzten Jahres gilt und den kaum einer verstanden hat, mit einigen wenigen Ausnahmen: Einige Universitätsbibliotheken haben diesen Paragraphen zum Anlass genommen und haben angefangen, ihre Lehrbuchsammlungen zu digitalisieren und den Studenten zur Verfügung zu stellen. Ein Verlag, dessen Namen ich hier nicht nennen möchte, sieht darin eine Urheberrechtsverletzung, ist aber vor dem Landgericht Frankfurt am Main erstmal zu 95 Prozent abgeschmettert. Dieser Paragraph, den Sie nicht lesen sollten, gibt einer Einrichtung (einer Bibliothek oder einem Archiv) die Möglichkeit, veröffentlichte Werke zu digitalisieren und in der Einrichtung an entsprechenden Terminals zur Verfügung zu stellen. Was ist ein veröffentlichtes Werk? Der erste gedankliche Fehler, den der Gesetzgeber gemacht hat: Werke im Sinne des Urheberrechts sind nicht nur Bücher und Zeitschriften, Werke sind auch Filme oder Musik. Und auch solche Werke findet man in Bibliotheken. Aber der § 52b spricht von

Leseplätzen. Wie soll man einen Film lesen an einem Leseplatz? Gut, ein handwerkliches Missgeschick des Gesetzgebers! Da will ich nicht näher drauf eingehen. Die Frage entsteht aber im Zusammenhang mit dem Nachlass: Ist ein Nachlass, der in einer Einrichtung wie einem Archiv oder einer Bibliothek der Benutzung, der wissenschaftlichen Forschung, aber auch der journalistischen Recherche zur Verfügung steht, im Sinne dieses neuen Paragraphen veröffentlicht oder nicht? Die Experten streiten sich noch. Ich bin vorsichtig und gebe mal keine Meinung dazu kund, dazu bin ich zu klein und zu unwichtig. Ich sage nochmal: Ich bin ja nur ein Bibliothekar. Die Frage stellt sich aber und wird in manchen Urheberrechtskommentaren bereits kontrovers diskutiert. Unsere vorläufige Lösung besteht darin, dass wir sagen: Liebe Kolleginnen und Kollegen in den Bibliotheken, wenn Ihr heutzutage und in den Folgejahren einen handschriftlichen Nachlass angeboten bekommt, lasst Euch in einem schriftlichen Vertrag möglichst weitgehende Nutzungsrechte im Sinne der Benutzungsfreiheit zusichern, so dass Ihr immer auf der grünen Seite seid, was die Benutzung betrifft.

Damit, liebe Anwesende, bin ich am Ende. Als Bibliothekar kann ich es mir natürlich nicht verkneifen, noch auf zwei Werke hinzuweisen. Das eine ist das Handbuch des Persönlichkeitsrechts, das andere ist ein Text, den ich mal geschrieben habe, Letzteren gibt es im Sinne von Open Access auch unter der unten aufgeführten URL frei im Internet zum Runterladen. Wer es lieber in Papierform hat, da drüben ist die Staatsbibliothek. Gehen Sie rüber und erfreuen Sie meine Kolleginnen und Kollegen dort!

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit.

Handbuch des Persönlichkeitsrechts/hrsg. von Horst-Peter Götting ; Christian Schertz ; Walter Seitz. Bearb. von Bernhard von Becker- München: Beck, 2008. - LXIII, 1227 S. – ISBN 978-3-406-57049-0

*Rechtsprobleme bei Nachlässen in Bibliotheken und Archiven / Harald Müller. – Hamburg: AjBD, 1983. - XII, 195 S. ISBN 3-9800240-6-7
(www.mpil.de/shared/data/pdf/nachlass1983.pdf)*



Dr. Harald Müller

**Direktor der Bibliothek des Max-Planck-Instituts für
ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht in Heidelberg**

Der Jurist und Bibliothekar Dr. Harald Müller leitet als Direktor die Bibliothek des Max-Planck-Instituts für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht in Heidelberg. Er ist Stellvertretender Sprecher des Aktionsbündnisses Urheberrecht für Bildung und Wissenschaft sowie Mitglied der Experts Group on Information Law (EGIL) des European Bureau of Library, Information and Documentation Associations (EBLIDA), der Copyright and Legal Matters Commission von IFLA (International Federation of Library Associations) und der AG Rechtliche Rahmenbedingungen der Allianz der Wissenschaftsorganisationen.

Einleitung

Prof. Klaus Staeck

Präsident der Akademie der Künste, Berlin

Mit Herrn Trautwein, dem Direktor des Archivs der Akademie der Künste, habe ich abgesprochen, an wenigen konkreten Fallbeispiele anschaulich zu machen, was ein Künstler erlebt, wenn er sich mit seiner Kunst gegen mächtige Akteure und Interessengruppen in der Gesellschaft zur Wehr setzt. Inzwischen habe ich es auf 41 Prozesse gebracht. Zwar bin ich von Beruf Rechtsanwalt, aber ich glaube nicht, dass mir das entscheidend geholfen hat, alle zu gewinnen. Es hat höchstens verhindert, in juristisch erkennbare Fallen zu tappen. Insofern bin ich auch für viele andere Künstler eine Art Berater geworden.

Die zentrale Frage meiner künstlerischen Arbeit lautet stets: Wie weit kann man gehen in der Kritik? Wie schnell setzt man sich einer sehr hohen Geldstrafe oder auch anderen Repressalien aus, die nicht zum täglichen Leben gehören? Meine ersten vier Prozesse bekam ich 1972 innerhalb von zwei Tagen. Anlass war ein Plakat mit einer reinen Textcollage:

Die Reichen müssen noch reicher werden. Deshalb CDU.

Eine auf den ersten Blick eher schlichte Botschaft, die es aber in sich hat. Plakatiert wurde in einer Stückzahl von gerade einmal 200 Exemplaren in Heidelberg und Umgebung. Zunächst passierte gar nichts. So dass meine Freunde, die meinem ganzen satirischen Treiben etwas kritisch gegenüberstanden, meinten: „Siehst Du, das wird gar nicht wahrgenommen.“ Dann wurde ich jedoch von der örtlichen Union und dem CDU-Landesverband gleich in vier Prozesse verwickelt mit einem Streitwert von je 20.000 DM. Da wird man schon nachdenklich.

Durch die Fernsehsendung *Titel, Thesen, Temperamente* wurde schnell eine breite Öffentlichkeit hergestellt. In einem für heutige Verhältnisse endlos langen 17-Minuten-Beitrag wurden alle Beteiligten interviewt: mein Anwalt, der gegnerische Anwalt, ich

selbst. Auch der CDU-Vorsitzende von Heidelberg wurde gefragt: *„Warum gehen Sie eigentlich gegen einen Referendar mit dieser doch beachtlichen juristischen Energie vor?“* Worauf er treuherzig erwiderte: *„Wir wollten zunächst auch nichts machen. Denn Heidelberg ist als Studentenort meist zu plakatiert mit allen möglichen und unmöglichen Botschaften. Deshalb dachten wir, dass wir nichts zu tun bräuchten. Aber wir mussten dann doch tätig werden, als unsere eigenen Mitglieder in größerer Zahl kamen und sagten: Aber so etwas können wir doch nicht plakatiert.“* Sie hatten, wenn Sie so wollen, die Satire nicht durchschaut, aber die Wirkung war eine um so größere.

Von diesem Zeitpunkt an hat mich diese große Volkspartei durch all die Jahre treu begleitet. 1976 kam es dann zum sogenannten "Bonner Bildersturm", als CDU-Abgeordnete unter Führung von Philipp Jenninger in der Parlamentarischen Gesellschaft meine Plakate von den Wänden rissen. Die größte PR-Aktion, die je für mich gestartet wurde.

Eine Frage, die ich mir immer gestellt habe: Wie macht man sich bemerkbar, wenn man mit seinen Arbeiten die Öffentlichkeit sucht? Dafür ist die Satire ein gutes Stilmittel. Dass sie durchaus auch Missverständnissen ausgesetzt ist, habe ich geschildert. Schon deshalb muss man immer eine Art Sicherung einbauen, um zu verhindern, dass jemand, der etwas ganz falsch versteht, daraus keine falschen Handlungen ableitet. Mein zentrales Arbeitsgebiet waren immer Umweltthemen. So wäre es verheerend, wenn sich jemand durch ein Plakat mit dem Ziel, das Bewusstsein in Sachen Umweltzerstörung zu schärfen, aufgerufen fühlte, die Zerstörung noch zu verstärken, nur weil er die Satire nicht durchschaut hat.

Es gibt auch seltsame Fälle von Missverständnissen anderer Art. 1990 habe ich ein Plakat zur Deutschen Einheit entworfen mit dem damals gängigen Slogan: *Jetzt wächst zusammen, was zusammen gehört.* Im Bild wächst eine Wurst aus einer Bananenschale. Im Anschluss an eine Veranstaltung fragte mich jemand: *„Sagen Sie mal, gibt es das wirklich?“* Ich fragte zurück: *„Was meinen Sie?“* Darauf er: *„Naja, im Gen-Zeitalter ist doch vieles denkbar.“* Wieder ein anderer fragte mit Blick auf das Motiv "Die Küstenbewohner können jetzt ihre Ölheizung direkt ans Meer anschließen", wo denn diese Stelle sei.

Die folgenreichsten juristischen Probleme bekam ich nach der Veröffentlichung des Plakats: *Alle reden vom Frieden. Wir nicht.*



Bild: Pk Alle reden vom Frieden
Klaus Staeck, 1981, Postkarte, DIN-A6, 14.8 x 10.5 cm¹

Auslöser war ein Foto, das ich im SPIEGEL fand. Es zeigt fünf Prokuristen der Firma Rheinmetall, eines Rüstungskonzerns, verwendet als Illustration anlässlich eines Berichtes über die Hausdurchsuchung wegen des Verdachts eines Verstoßes gegen das Kriegswaffenkontrollgesetz. Ich sah das und war empört, wie sicher viele andere Leser auch. Zumal es die Hochzeit der Friedensbewegung war. Wie also darauf reagieren? Anlass für ein Plakat? Viele von Ihnen kennen vielleicht noch das alte Poster der Bahn *Alle reden vom Wetter. Wir nicht.* Unter Verwendung dieses Slogans kursierte innerhalb der 68er-Bewegung ein zweites Plakat mit den Köpfen von Marx, Engels und Lenin. Schließlich kam ich auf die Idee einer dritten Variante: *Alle reden vom Frieden. Wir nicht.* Im Zentrum steht das Foto, ergänzt durch einen fiktiven Absender: *Zweckverband der Rüstungsindustrie.* Den gibt es zwar nicht, da wir aber ein recht autoritätsgläubiges Volk sind, hielten viele diese Vereinigung für möglich. Darin besteht schon ein Teil des „Erfolges“.

¹ Bild 1: Pk Alle reden vom Frieden, Klaus Staeck, 1981, Postkarte, DIN-A6, 14.8 x 10.5 cm¹

Quelle: Website Edition Staeck (Letzter Abruf: 4.1.2010) – URL:
http://www.staeck.de/edition/index.html?d_Pk90129_Pk_Alle_reden_vom_Frieden1602.htm

Schnell habe ich also Plakat und Postkarte drucken lassen. Aber wie bringt man beides nun in die Öffentlichkeit? Mein erster Gedanke konzentrierte sich auf die Leserbriefspalte des SPIEGELS als Adressat. Nachdem daraufhin die Redaktion mein Motiv zusammen mit einem kleinen Kommentar tatsächlich abgedruckt hatte, kam es zum Countdown. Montags erscheint der SPIEGEL. Erwartungsgemäß fordert der Vorstandsvorsitzende von Rheinmetall seine Rechtsabteilung auf, dagegen vorzugehen. Und so bekam ich am Mittwoch einen Brief: *„Sehr geehrter Herr Staeck, wenn Sie nicht innerhalb von drei Tagen das Plakat, auf dem Sie unsere Mandanten verunglimpfen, zurückziehen, eine Unterlassungserklärung unterschreiben und Schadenersatz versprechen und so weiter...“*. Dann wird es ernst. Meine erste Überlegung war, in welche Streitigkeiten bin ich sonst noch verwickelt? Soll man sich allen Ernstes mit einem Rüstungskonzern anlegen? Denn die Streitwerte für derartige Rechtsstreitigkeiten sind enorm hoch. Die Waffenschmiede wirft eine Granate mehr auf den Markt, wenn sie den Prozess verliert. Sollte ich dagegen den Kürzeren ziehen, geht es direkt um die Existenz. Also überlegt man einen Tag, hat auch etwas Angst. Am nächsten wird man schon wieder mutiger und reagiert auf die Aufforderung nicht. Dann nimmt das Geschehen seinen Lauf. Wieder einige Tage später erfährt man, dass der Gegner beim Landgericht einen Antrag auf Erlass einer Einstweiligen Anordnung gestellt hat.

Um es kurz zu machen: Auf dem Foto sind fünf Leute zu sehen und Rheinmetall ist eine Firma. Es wurden also sechs Prozesse in Gang gesetzt, die man überall im Lande anhängig machen konnte. Denn überall dort, wo ein Plakat auftaucht, ist auch der Gerichtsort. "Barmherzig" fingen die Kläger beim Landgericht Heidelberg an. Dort bekam ich in 1. Instanz Recht. Es ging weiter zum Oberlandesgericht Karlsruhe. Auch dort obsiegte ich mit der Begründung, man könne der Bundesbahn auch nicht vorwerfen, dass sie für schlechtes Wetter sei. Denn Rheinmetall hatte argumentiert, mit dem Slogan meines Plakates (*Alle reden vom Frieden. Wir nicht.*) würde ich ihnen unterstellen, dass sie für den Krieg seien, was ich in der Tat nicht getan hatte. Das Bundesbahn-Plakat war jedenfalls sehr hilfreich. Dennoch klagten sie weiter vor dem Landgericht Frankfurt, dem Oberlandesgericht Frankfurt und so weiter. Irgendwann habe ich zu dem gegnerischen Anwalt gesagt: *„Herr Kollege, sagen Sie bitte Ihrer Mandantschaft, ich gebe nie auf! Ich habe mich schon nach dem Verwaltungsgebäude an Ihrem Firmensitz erkundigt. Im Notfall organisieren wir in Düsseldorf eine Demonstration.“* Das muss er seinen Auftraggebern offenbar so drastisch geschildert

haben, dass Rheinmetall plötzlich alle noch anhängigen Verfahren zurückzog. Dabei hatten sie bis dato nur die Vorverfahren verloren. Sie hätten sich immer noch weiter durch alle Hauptverfahren klagen können.

Ich habe versucht, Ihnen an Beispielen zu erläutern, was man mit Plakaten und Postkarten alles anrichten kann. Natürlich habe ich zunächst überlegt, ob ich nicht besser diese Unterlassungserklärung unterschreiben sollte. Aber mir wurde schnell die Gefährlichkeit dieses Ansinnens für meine Arbeit klar. Denn wenn man einmal zu erkennen gibt, dass man sich seiner guten Argumente nicht sicher ist, hat man künftig schlechte Karten. Dann macht man sich nicht nur für die politischen Gegner angreifbarer.

Deshalb diese 41 Prozesse. Es gibt auch ganz abstruse und absurde Anlässe für Auseinandersetzungen. Zum Beispiel, als jemand in einem Bürgermeisteramt über seinem Schreibtisch eine meiner Postkarten befestigt hatte und daraufhin eine Abmahnung bekam, weil er sie nicht abnehmen wollte. In einem erfolgreichen Arbeitsgerichtsprozess gegen die Abmahnung bekam er Recht mit der Begründung: die Lufthoheit über seinem Schreibtisch gehöre ihm. Das sind dann die wirklichen Erfolge. Schließlich zählt doch, die Lufthoheit eines öffentlichen Arbeitsplatzes verteidigt zu haben.

Nun noch zu einem anderen Fall. Im Zentrum des zweiten Plakates, das ich mitgebracht habe, steht der Slogan: *Alle reden vom Klima. Wir ruinieren es.* Es entstand in enger Zusammenarbeit mit Greenpeace. Normalerweise nehme ich keine Aufträge an. Man kann also nicht zu mir kommen und sagen: *„Machen sie uns mal ein Plakat zu diesem oder jenem Thema!“*. Das geschieht zwar ständig. Aber es geht nicht, weil Satire selten durch ein Gremium zu bringen ist, zumal immer jemand mit dem Einwand kommt: *„Das verstehen doch die Leute nicht.“* Darauf frage ich jedes Mal: *„Verstehen Sie es denn?“*. Wenn dann meist die Frage mit *„Ja.“* beantwortet wird, sage ich stets: *„Wie kommen Sie darauf, dass alle anderen dümmer sind als Sie?“* Das Gespräch ist dann meistens schnell beendet. Auch deshalb mache ich alles in eigener Regie.

Das Plakat, das ich zusammen mit Greenpeace erarbeitet habe, war deshalb insoweit eine Ausnahme. Eines Tages kam von dort jemand und sagte: *„Wir möchten eine Kampagne machen gegen dieses Teufelszeug FCKW, das die Ozonschicht zerstört. Wir*

*haben wenig Erfolg mit all dem, was wir bisher getan haben. Deshalb wollen wir jetzt eine breit angelegte Kampagne mit großflächigen Plakaten im Ruhrgebiet und in Baden-Württemberg starten. Hast Du nicht eine gute Idee?" So kam es zu dem Plakat: **Alle reden vom Klima. Wir zerstören es**".*



Übrigens in Anlehnung an das Motiv "Alle reden vom Frieden". Es ist übrigens der einzige Fall, bei dem wir es auf eine juristische Auseinandersetzung angelegt haben. Denn so ganz allgemein sind alle für den Schutz der Umwelt, weil es immer die anderen sind, die für die Zerstörung verantwortlich sind. Die Zerstörer sind stets die anderen. Deshalb haben wir Prof. Dr. Wolfgang Hilger, den Vorstandsvorsitzenden der HOECHST AG und Konsul Cyril Van Lierde von der Kali Chemie als die beiden Verantwortlichen für die Herstellung mit Foto, Namen und Werkstelefon abgebildet. Daraufhin klagten beide wegen Verletzung ihrer Persönlichkeitsrechte. Der eine bis zum Bundesgerichtshof, der andere bis zum Bundes-verfassungsgericht. Beide Prozesse waren erst nach neun Jahren beendet. Das Plakat wurde nicht beanstandet. Begründung: Wer derart in die Umwelt eingreift, muss sich auch als verantwortlicher Vorstandsvorsitzender einer großen Firma eine scharfe Kritik persönlich gefallen lassen. Das war eine gute Botschaft. Es wurde uns bescheinigt, dass wir die beiden nicht als Privatperson angegriffen haben, sondern in ihrer Funktion als Verantwortliche für die klimaschädigende FCKW-Produktion. Leider waren die Medien inzwischen kaum noch bereit, diese auch für sie wichtigen Ergebnisse zu verbreiten.

Bei dem Plakat *Alle reden vom Frieden* hatte ich noch den Vorteil, dass jeder juristische Schritt in den Medien seinen Widerhall fand. Das hat dem Konzern sehr geschadet, weil doch die meisten Menschen mehr Sympathie für David als für Goliath hegen. Aber von dem Zeitpunkt an, von dem man nicht mehr darauf vertrauen konnte, dass die Medien über derartige Vorfälle berichten, fiel die Öffentlichkeit als Schutzschild aus. Die letzten Prozesse musste ich schon ohne mediale Begleitung durchstehen.

Was mir wichtig war und ist: Ich habe mich bei all den Auseinandersetzungen nie auf den Kunstvorbehalt des Grundgesetzes berufen (*„Kunst ist frei“*, Artikel 5), sondern mich immer nur auf die Meinungsfreiheit berufen. Weil ich der Meinung bin, dass all das, was ich sage, auch denen erlaubt sein muss, die keine Künstler sind. Wobei es bei all den Streitigkeiten übrigens nie um inhaltliche Auseinandersetzungen ging. Es hieß nie: *„Was Sie da behaupten ist falsch.“*, sondern *„Sie haben das Persönlichkeitsrecht verletzt, unser Firmenlogo benutzt, das Namensrecht missbraucht und so weiter.“* Alle Kläger waren sehr darauf bedacht, keine inhaltliche Diskussion aufkommen zu lassen, woran ich sehr interessiert gewesen wäre.

Satire ist für mich immer eine Möglichkeit, die unverschuldet Schwachen gegen den Übermut der Starken zu verteidigen. Auch deshalb versuche ich, andere Menschen anzustiften, etwas mutiger zu sein. Man kann viel mehr tun, als man gemeinhin denkt. Viele Menschen glauben ja oft, es drohe sofort der Kadi, wenn man ein freieres Wort riskiert. Das ist nicht der Fall. Die Meinungsfreiheit wird in Deutschland auch von den Gerichten sehr, sehr hochgehalten und geschützt. So hatte ich in vielen Situationen gegenüber wirklich übermächtigen Gegnern immer eine Chance. Und da die Gerichte nicht gerade mit Linksradiakalen überbesetzt sind, hatte der Gegner auch immer eine faire Chance gegen mich. So hat mich nie gestört, wenn mich Leute verklagt haben, wenn sie der Meinung waren, ich hätte sie in ihrer Integrität und ihren Persönlichkeitsrechten verletzt. Aber ich habe – mit der einen Ausnahme – die juristische Auseinandersetzung in zähen und langwierigen Verfahren nicht gesucht. Irgendwann verliert jeder das Interesse daran, und auch die gewonnenen Prozesse kosten stets Geld, verschlingen viel Zeit und Energie.

Ich wurde gebeten, hier etwas zu meinem eigenen Archiv zu sagen. Eine juristisch einklagbare und verlässliche Antwort werde ich Ihnen dazu nicht geben können. Natürlich gibt es eine Präferenz. Die Botschaft meines Bruders, mit dem ich

zusammenarbeite und ohne den ich diesen Job als Präsident gar nicht machen könnte, lautet: *„Ich habe nur den Wunsch. Ich möchte im Hinblick auf Deine umfangreiche Hinterlassenschaft nicht nach dir sterben.“*. Denn ich bin nicht nur ein Jäger, sondern auch ein akribischer Sammler der verschiedensten Dinge in den Grenzbereichen von Kunst und Politik. Es haben sich viel mehr Künstler politisch engagiert, als man wahrnimmt. Zum Beispiel saß unser Akademiemitglied Max Bill im Gemeinderat von Zürich, was kaum jemand vermutet hätte, wenn man nicht zufällig weiß, dass er politisch sehr aktiv war. Und dass mich die Mitglieder der Akademie – in Kenntnis, dass ich ein politisch agierender Mensch bin - mit großer Mehrheit wiedergewählt haben, lässt darauf schließen, dass viele offenbar dem Politischen gar nicht so fern stehen, wie allgemein angenommen wird. In der Öffentlichkeit wird ja oft der Eindruck erweckt, dass jemand sein Künstlertum aufgeben würde, wenn er sich als Künstler in irgendeiner Form politisch engagiert. Oder wenn die Politik ein wenig in die Kunst hineinragt, ist das schon für viele eine Art Verrat. Jedenfalls nimmt der Kunstfreund schnell übel, wenn er davon erfährt. Das geht Günter Grass so, das ging Heinrich Böll so und vielen anderen.

Seit Jahrzehnten wird von mir jeder einschlägige Zeitungsausschnitt und jeder Brief archiviert. Ich habe für Papiere und kleine Objekte aller Art immer einen Beutel dabei. Mein voluminöses Archiv ist für mich ein höchst lebendiger Organismus. Mindestens einmal pro Woche grabe ich darin, bis ich fündig werde. Ich brauche es als ständig verfügbare Quelle der Erinnerung und Inspiration. Denn je älter man wird, um so häufiger ist man Zeitzeuge. Ich war 18 Jahre lang eng mit Joseph Beuys befreundet. Wir haben zusammen viele Reisen gemacht und die verschiedensten Projekte realisiert. Schon alleine die Beschäftigung mit diesem Feld würde eine Hilfskraft erfordern, um all die Anfragen zu dieser Zusammenarbeit zu befriedigen. Es ist jedenfalls kein totes Archiv, sondern ich arbeite ständig damit. Deshalb möchte ich es auch in meiner Nähe haben, solange ich lebe.

Eine Art Gegenmodell ist ein Künstler, von dem ich viele Arbeiten verlegt habe: der Belgier Panamarenko. So viel ich weiß, hat er nichts aufbewahrt und archiviert, nur gesagt: *„Mit 65 gehe auch ich in Rente“* und hat seitdem künstlerisch nichts mehr getan. Dass ein Künstler in Rente geht, habe ich so konsequent noch nicht erlebt. Er hat jedenfalls signalisiert: *„Von mir kommt jetzt nichts mehr. Ich bin ab heute Rentner.“* Diese Entwicklung ist von mir nicht zu erwarten.

Darüber, ob man bestimmte Teile meines Archivs „sperrt“, habe ich mir noch keine konkreten Gedanken gemacht. Zu all meinen kritischen Anmerkungen in den Tagebüchern stehe ich. Da sind keine großen Offenbarungen zu erwarten, höchstens die eine oder andere Wahrheit – meine Wahrheit. Ich habe mit meinen Ansichten nie hinter dem Berg gehalten und stets mit offenem Visier gekämpft. Das gilt für das Archiv ebenso.

Bisher habe ich nicht vor, zum Schutz der eigenen Persönlichkeitsrechte in meinem Archiv bei dessen Übergabe irgendwelche Vorkehrungen zu treffen. Das Danach interessiert mich vor allem in so weit, dass die mühsam zusammengetragenen Sachen möglichst zusammen bleiben. Dass sie nicht gleich in alle Winde verstreut und nicht auseinander gerissen werden. Ich hoffe, dass diese Form des Sammelns als eine Art Gesamtkunstwerk meines ganz persönlichen Kosmos begriffen wird. Mit der Friedrich-Ebert-Stiftung war ich schon einmal in Verhandlungen. Aber die waren nur an einem bestimmten Teilaspekt meines Archivs interessiert. Deshalb habe ich geantwortet: *„Das ist ja das Problem. Es geht nicht nur um diesen Aspekt, sondern um das Zusammenwirken der verschiedenen Bereiche, in denen ich zeitlebens aktiv bin. Das ist das Spannende daran, das Übergreifende, Sich-Durchdringende“*, – natürlich immer durch meine Brille gesehen.

Was die Google-Problematik anbetrifft, sind wir in der Akademie als Vorkämpfer gegen den Datenkraken sehr engagiert, der vor der Enteignung geistigen Eigentums immer weniger zurückschreckt. Denn was hat jemand, der einen Roman geschrieben hat, anderes als sein Werk, von dem er glaubt, er könnte aus den Erlösen eines Tages seine Miete bezahlen? Wenn man ihm das wegnimmt und sagt, alles ist vom ersten Tage an jederzeit unentgeltlich frei verfügbar, dann sieht es für viele Künstler wirklich sehr schlecht aus.

Inzwischen haben die Kreativen einen weiteren Gegner: die Piratenpartei. Ihre Ziele sind sehr verführerisch: Alles muss jederzeit frei zugänglich sein, ohne jede Einschränkung. Es wird sehr mühsam sein, vor allem jungen Leuten klarzumachen, dass erstmal etwas geschaffen werden muss, um es verfügbar zu machen.

Es bleibt also noch viel Aufklärungsarbeit zu leisten. Deshalb verabschiede ich mich mit einem freudigen *Es lebe das Archiv als Bewahrer unseres kollektiven Gedächtnisses!*



Prof. Klaus Staeck
Präsident der Akademie der Künste, Berlin

Prof. Klaus Staeck studierte Rechtswissenschaft in Hamburg, Berlin und Heidelberg. Zur Kunst kam er als Autodidakt. 1960 entstanden erste Postkarten, Plakate und Flugblätter für studentische Organisationen. 1965 erfolgt die Gründung des Produzentenverlags Edition Tangente, der jetzigen Edition Staeck. 1968 arbeitete er erstmals gemeinsam mit Joseph Beuys. 1970 war Staeck Mitbegründer der Internationalen Kunst- und Informationsmesse Düsseldorf/Köln, aus der die Art Cologne hervorging. Anfang der 70er Jahre wurde er vor allem durch seine satirische Auseinandersetzung mit der Politik bekannt. Es folgt die mehrfache Teilnahme an der documenta. Seit 1986 ist er Gastprofessor an der Kunstakademie Düsseldorf. Heute umfasst sein Werk ca. 300 Plakate und zahlreiche Fotos, die weltweit in über 3000 Ausstellungen präsentiert wurden. Seit 1993 ist Prof. Staeck Mitglied der Akademie der Künste in Berlin. Er war mehrere Jahre Stellvertretender Direktor der Sektion Bildende Kunst und Mitglied des Senats. Im April 2006 wurde er zum Präsidenten der Akademie gewählt, im Mai 2009 erfolgte die Wiederwahl.

**Gesetz, Vertrag, Vertrauen – Marlene Dietrich
und die Stiftung Deutsche Kinemathek**

RA Frieder Roth

Dr. Roth & Kollegen

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Thema dieser Tagung befasst sich mit dem Umgang von sensiblen Daten in Archiven. Soweit ich dem Tagungsprogramm entnehmen kann, geht es bei den Vorträgen in diesen 2 Tagen vor allem um rechtliche Aspekte. Zur Abwechslung darf ich Ihnen erzählen, was mir kürzlich passiert ist und damit den konservatorischen Aspekt des sorgfältigen Umgangs mit sensiblen Daten beleuchten:

Ich habe vor einigen Jahren einen langwierigen und komplizierten Prozess um die angemessene Vergütung des Urhebers geführt. Das Gericht hat einen Sachverständigen beauftragt, um das angemessene Honorar zu ermitteln. Der Sachverständige war seiner Aufgabe in keiner Weise gewachsen. Sein Gutachten war völlig unbrauchbar. Der Richter hat deshalb nach Abschluss des Prozesses verfügt, dass der Sachverständige wegen der Untauglichkeit des Gutachtens den größeren Teil seiner Vergütung, die er bereits erhalten hatte, zurückzahlen muss. Dieses Geld wäre meiner Partei zu Gute gekommen. Als deshalb über das Rechtsmittel des Gutachters gegen die Rückzahlungsverfügung nach 3 Jahren noch nicht entschieden war, habe ich Anfang August diesen Jahres wieder einmal nach dem Stand des Verfahrens gefragt und daraufhin vom Gericht folgendes Schreiben erhalten. Ich zitiere:

„bezüglich Ihres Schriftsatzes vom 7.8.2009 (den Sie in Anlage wieder zurückerhalten) wird mitgeteilt, dass diese Akte sich in der Registratur befindet. Die Akte wurde dort angefordert. Von der Hauptregistratur wurde die Anforderung an die Geschäftsstelle mit dem Vermerk ‚nicht greifbar Pilzbefall‘ zurückgesandt.“

Es war das 1. Mal in meiner Anwaltslaufbahn, dass Akten wegen Pilzbefall nicht greifbar waren.

Mein Thema lautet „Gesetz, Vertrag, Vertrauen – Marlene Dietrich und die Stiftung Deutsche Kinemathek“. Wie komme ich als Anwalt aus München dazu, zu diesem Ur-

Berliner Thema sprechen zu dürfen? Wie kommt es, dass mein kleiner Vortrag im „Künstlerblock“ zwischen den Vorträgen von echten Künstlern, nämlich von Klaus Staeck und Rainer Kirsch, angesiedelt ist? Wie kommt es zu der plakativen Formulierung „Gesetz, Vertrag, Vertrauen“?

Die letzte Frage beantworte ich zuerst: Weil Herr Klimpel sich trotz meiner Einwände diese Überschrift gewünscht hat. Ich hätte eine zurückhaltendere, eher beschreibende Formulierung verwendet, habe mich dann aber doch breitschlagen lassen gegen die Zusicherung, dass ich zum einen Herrn Klimpel als Urheber des Themas nennen darf und zum anderen nicht unbedingt an den Wortlaut gebunden bin.

Dass mein Referat zwischen zwei bedeutenden Künstlern eingeordnet ist, empfinde ich als große Ehre. Womit habe ich sie verdient? Ich selbst bin ja kein Künstler, allenfalls Urheber von Schriftstücken wie Briefen, Verträgen oder Schriftsätzen. Auch der Umstand, dass Klaus Staeck von der Ausbildung her wie ich Jurist ist, veredelt meine berufliche Tätigkeit nicht. Auf meine Frage hat Herr Klimpel die Position meiner Ausführungen unter dem Thema „Künstler und Archive“ so erklärt: Ich wäre immerhin Verwalter des Nachlasses einer großen Künstlerin und könnte deshalb aus der Sicht der Familie von Marlene Dietrich über die Zusammenarbeit mit dem Archiv der Stiftung Deutsche Kinemathek berichten.

Bleibt noch die erste Frage, wie ich dazukomme, über dieses Thema überhaupt sprechen zu können. Hier hole ich etwas weiter aus. Ich war der letzte Anwalt der lebenden Marlene Dietrich; dann ist sie gestorben und konnte sich gegen mich nicht mehr wehren. Wie ist sie meine Mandantin geworden? Ein alter jüdischer Freund von Marlene Dietrich, Max Colpet, war mein Mandant und hatte mich empfohlen. Dass Marlene Dietrich noch vor Beendigung meines Auftrags gestorben ist, war mein Glück. Sie war nämlich eine sehr schwierige Mandantin, die eigentlich mit ihren Anwälten (und das waren allein in Deutschland viele vor mir, und nicht die schlechtesten) nie zufrieden war und auch nicht einsah, warum sie ihnen etwas zahlen sollte. Sie meinte, es wäre schon Belohnung genug, sie überhaupt vertreten zu dürfen.

Ich habe damals für Marlene Dietrich einen Betrag von DM 100.000,00 erstritten, den ich nach ihrem Tod ihrer Tochter, Maria Riva übergeben konnte. Diese günstige Einführung hat Frau Riva veranlasst, mich zu fragen, ob ich bereit wäre, weiter für sie bzw. für den Nachlass ihrer Mutter tätig zu werden. Dieses tolle Angebot habe ich nicht

ausgeschlagen; es war ein Glücksfall für mich. Außerdem zahlt Maria Riva im Gegensatz zu ihrer Mutter ihre Rechnungen prompt.

Meine erste größere Aufgabe war der Verkauf des riesigen gegenständlichen Nachlasses von Marlene Dietrich. Hier ein kurzer Einschub zum Umfang dieses Nachlasses, der meines Wissens nach wie vor der größte Künstlernachlass ist, den es je gegeben hat. Er beinhaltet unter anderem

- über 3.000 textile Objekte
- 70 Handtaschen
- 400 Hüte
- 430 Paar Schuhe (wer erinnert sich noch an Imelda Marcos?)
- 16.500 Fotografien
- 300.000 Blatt Schriftdokumente
- 2.500 Tondokumente
- 130 Gepäckstücke.

Der Umfang ist so gewaltig, weil Marlene Dietrich seit 1929 bis zu ihrem Tod 1992, also 63 Jahre, alles gesammelt hat, was nicht niet- und nagelfest war, z. B. Kinoeintrittskarten, Paketscheine, Kleideretiketten, Namensschilder ihrer verschiedenen Wohnungen oder aufgesägte Gipsformen, die ihr Bein nach einem Unfall geschützt hatten. Diesen Nachlass sollte ich also verkaufen, natürlich bestmöglich, d. h. nicht zum höchstmöglichen Preis, sondern zu einem angemessenen Preis verbunden mit der Verpflichtung des Käufers, den Nachlass archivisch aufzuarbeiten, zu pflegen, öffentlich zugänglich zu machen und auch aktiv zu nutzen. Der in den USA lebende Enkel von Marlene Dietrich, Peter Riva, hatte mir die Vorgabe gegeben, es zuerst in Berlin zu versuchen. Er hatte in der Zeitung gelesen, dass der Berliner Kultursenator über einen Jahreshaushalt von 60 Mio. DM verfügen würde. Diese Zahl hat ihn elektrisiert. Da ich mich im Berliner Senat nicht so gut auskannte, habe ich meinen Schulfreund Peter Raue angerufen, von dem ich sicher war, dass er mir helfen könnte. Er konnte. Peter Raue hat mir einen hochrangigen Mitarbeiter im Senat empfohlen, der auch gerne bereit war, mich in Berlin zu treffen. Während meines Aufenthalts in Berlin rief der mir damals noch völlig unbekannte Werner Sudendorf von der mir ebenfalls völlig unbekanntem Stiftung Deutsche Kinemathek in meiner Kanzlei in München an und suchte von sich aus den Kontakt zu mir, um herauszufinden, ob der Nachlass von Marlene Dietrich zu haben war. Auf der Grundlage dieser doppelgleisigen Kontaktaufnahme kam es sehr schnell zu Verkaufsverhandlungen zwischen den drei Beteiligten, dem Senator für kulturelle

Angelegenheiten, der Stiftung Deutsche Kinemathek und mir als dem Vertreter des Nachlasses von Marlene Dietrich. Die Gespräche haben nach knapp einem Jahr zum Erfolg geführt. Am 2. Juli 1993 wurde der Kaufvertrag zwischen Maria Riva als Verkäuferin einerseits sowie dem Land Berlin als Käufer und der Stiftung Deutsche Kinemathek andererseits unterschrieben. Berlin war jetzt Eigentümer eines unermesslichen Materialfundus, eines riesigen, im Wesentlichen ungeordneten Haufens von Gegenständen aller Art, von der Trambahnkarte über seit Jahrzehnten abgelaufenen Medikamenten bis zum Sofa, aus dem es ein Archiv zu machen galt: die Marlene Dietrich Collection Berlin oder abgekürzt MDCB.

Die Kinemathek hat im Anschluss an den Verkauf Hervorragendes geleistet. Die Familie von Marlene Dietrich war und ist ihr dafür außerordentlich dankbar, was man auch daran erkennen kann, dass die Familie seit 1993 der Kinemathek 13 Nachlieferungen mit Material zu Marlene Dietrich übergeben hat.

Zurück zum Thema: „Gesetz, Vertrag, Vertrauen“

Vom Gesetz haben wir heute schon viel gehört. Vorsichtshalber noch einmal eine kurze Rekapitulation. Das Gesetz schützt Archivgegenstände insbesondere durch die gesetzlichen Vorschriften über das Eigentum, den Besitz, das Urheberrecht und das Persönlichkeitsrecht. Eigentum und Besitz am Nachlass von Marlene Dietrich liegen beim Land Berlin, helfen aber in der Regel nur gegen Verlust, insbesondere durch Diebstahl und gegen Beschädigung. Das Urheberrecht hilft nur, wenn man sein Inhaber ist oder über ausschließliche Nutzungsrechte daran verfügt. Die Marlene Dietrich Collection Berlin enthält allerdings nur zum geringen Teil Material, das zu Gunsten der Kinemathek oder der Familie von Marlene Dietrich urheberrechtlich geschützt wäre. Die Rechte an den Fotografien z. B. liegen in erster Linie bei den Fotografen, wenn sie überhaupt noch bestehen. Rechte an den Spielfilmen, in denen sie mitgewirkt hat, hat Marlene Dietrich nie besessen, obwohl sie sich durchaus so benommen hat. In der Korrespondenz überwiegen Schriftstücke, die von anderen verfasst wurden, vor allem Briefe an Marlene Dietrich, an denen also weder ihre Erben noch die Kinemathek Urheberrechte haben können. Damit bleibt als Auffangtatbestand das postmortale Persönlichkeitsrecht, das erst durch die beiden von unserer Kanzlei erstrittenen Marlene Dietrich-Entscheidungen des Bundesgerichtshofs vom Dezember 1999 Biss erhalten hat. Die Angehörigen von Verstorbenen hatten jetzt erstmals das Recht, für Verletzungen des Persönlichkeitsrechts des Verstorbenen entschädigt zu werden. Die unverständliche und grauenhafte

Entscheidung des Bundesgerichtshofs von vor 3 Jahren in Sachen „Klaus Kinski“ hat diesem Recht allerdings wieder sämtliche Zähne gezogen. Wenn der BGH recht hat, was viele Urheberrechtler mit guten Gründen bezweifeln, dann darf man nach Ablauf von zehn Jahren nach dem Tod der betreffenden Person nämlich in Deutschland jetzt wieder Bildnis, Name, Stimme oder Unterschrift kommerziell einsetzen, z. B. mit Marlene Dietrich für Autos, Champagner, Zigaretten oder Büstenhalter werben und vom Imagetransfer uneingeschränkt profitieren, ohne dass die Angehörigen viel dagegen tun könnten. Anders wäre es aber, wenn bei der Nutzung von Persönlichkeitsmerkmalen nicht nur die kommerziellen, sondern auch die ideellen Bereiche des Persönlichkeitsrechts berührt würden, wenn man also z. B. mit einem Nacktfoto von Marlene Dietrich werben würde. Aber auch dann darf der Verletzer nach den verstörenden Vorstellungen des Bundesgerichtshofs in der Klaus Kinski-Entscheidung den materiellen Erfolg seiner unzulässigen Werbung uneingeschränkt für sich behalten.

Derzeit herrscht insoweit ein unbefriedigender Zustand, der hoffentlich möglichst bald durch das Bundesverfassungsgericht geändert wird. We work on it. Außerdem vertreten wir die Auffassung, dass zumindest bei Charaktermerchandising mit Marlene Dietrich wegen ihrer amerikanischen Staatsangehörigkeit auch US-Recht anzuwenden ist, und das US Right of Publicity schützt Verstorbene gegen die Nutzung ihrer Persönlichkeitsmerkmale bis 100 Jahre nach dem Tod, also 10 mal solange wie derzeit der BGH.

Auf Gesetz und Rechtssprechung sollte man sich also nicht verlassen. Besser ist es, wenn das Archiv und derjenige, der dem Archiv Gegenstände überlässt, gut zusammenarbeiten. In meinem Fall, also bei der Marlene Dietrich Collection Berlin, gelingt die Zusammenarbeit ausgezeichnet. Was sind die Gründe dafür?

- ein guter Vertrag
- die Kenntnis und Beachtung der unterschiedlichen Interessen der Beteiligten
- gemeinsam erarbeiteter Erfolg bei der Nutzung und Verwertung des Archivs
- faire Zusammenarbeit, insbesondere laufende gegenseitige Information.

Auf dieser Grundlage konnte im Laufe der Jahre das notwendige Vertrauen geschaffen werden, für das ich und für das vor allem Maria Riva und die vier Enkelsöhne von Marlene Dietrich der Kinemathek und voran insbesondere Frau Ronneburg und Herrn Sudendorf sehr dankbar sind.

Ein guter Vertrag ist in meinen Augen ein ganz wesentlicher Faktor. Als ich von Maria Riva den Auftrag erhielt, einen Vertrag mit der Stadt Berlin über den Kauf, die Archivierung und die Nutzung des Nachlasses von Marlene Dietrich auszuhandeln, hatte ich mir ein viel kürzeres Schriftstück vorgestellt. Der Enkel Peter Riva hat jedoch ausdrücklich gewünscht, dass es ein ausführlicher Vertrag werden sollte, ein „tool you can work with even after several decades.“ So ist es ein Vertrag mit 38 Seiten und fünf Anlagen geworden, in dem beide Seiten immer wieder nachlesen, wenn eine Frage oder ein Problem auftaucht, und in dem sie dann in der Regel auch fündig werden. Bei dieser Lektüre freue ich mich selbst immer wieder darüber, dass uns damals ein so klares und gut lesbares Vertragswerk gelungen ist. Bevor Ulrich Roloff-Momin als damaliger Kultursenator den Vertrag für das Land Berlin unterschrieb, sagte er, dass er normalerweise Verträge wegen ihrer Unverständlichkeit hassen würde, in diesem Fall aber angenehm überrascht wäre, weil er jedes Wort verstanden hätte.

Die Bestimmungen im Vertrag über den Verkauf des Nachlasses sind eher kurz. Der wesentliche Teil der Vereinbarung besteht in der Abgrenzung der Rechte zwischen der Kinemathek und der Familie. Es würde zu weit führen, diese Bestimmungen auch nur teilweise zu zitieren. Aber die Vorbemerkung zu diesem Vertragsteil halte ich wert, vorgelesen zu werden. Sie lautet:

„Die Parteien sind sich einig, dass der Käufer (also das Land Berlin bzw. die Kinemathek) zusätzlich zum Eigentum alle Rechte erhalten soll, die zur vereinbarungsgemäßen Sicherung, Pflege und Nutzung der Sammlung, zu ihrer wissenschaftlichen Erschließung sowie zu dem Zweck, die Sammlung der Öffentlichkeit durch Ausstellungen und Publikationen zugänglich zu machen, benötigt werden. Die Parteien sind sich auf der anderen Seite einig, dass die gewerbliche Nutzung des Namens, der Person, des Wirkens, von Schaffensergebnissen wie Briefen, Fotos und Filmen und des Lebens von und der Erinnerungsstücke an Marlene Dietrich grundsätzlich der Verkäuferin vorbehalten bleibt. Die nachstehend verabredete Einräumung von Rechten an den Käufen ist unter diesem Aspekt zu sehen und zu Gunsten der Verkäuferin eng auszulegen.“

Solche Formulierungen geben eine klare Linie vor und helfen deshalb bei der Auslegung des Vertrages sehr.

Interessant sind auch die Bestimmungen über die Gegenstände im Nachlass, die nicht zur Veröffentlichung geeignet sind, die sogenannten „embargoed items“. Dabei handelt es sich um Tagebücher, Korrespondenz, verschiedene Privatfilme, auch „home movies“ genannt, aber auch delikate Wäschestücke. Diese Gegenstände sind für die Lebenszeit von Maria Riva zuzüglich einer Frist von zehn Jahren nach ihrem Tod für eine Veröffentlichung gesperrt. Maria Riva kann Ausnahmen genehmigen und hat dies grundsätzlich für aufgeschlagene Tagebuchseiten, wenn deren Inhalt unbedenklich ist, auch bereits getan. Will jemand z. B. in einem Buch aus den Tagebüchern zitieren, so fragen wir bei Maria Riva jeweils an.

Wichtig ist auch die Vereinbarung darüber, dass Erklärungen gegenüber der Öffentlichkeit, insbesondere Presseerklärungen, abgestimmt werden.

Schließlich sieht der Vertrag die Einrichtung eines dreiköpfigen Beirats vor, der darüber zu wachen hat, dass der Vertrag ordnungsgemäß erfüllt wird, und der sich einmal jährlich in Berlin trifft. Die drei Parteien des Kaufvertrages stellen je einen Vertreter. Auch diese Vereinbarung funktioniert zum Wohl des Nachlasses von Marlene Dietrich gut.

Zusammenfassend lässt sich sagen, dass der Vertrag von 1993 eine hervorragende Grundlage für die Zusammenarbeit zwischen der Kinemathek und der Familie von Marlene Dietrich geschaffen hat. Bei einem Nachlass dieses Umfangs lohnen sich der Aufwand und die Kosten für den Vertrag.

Damit bin ich beim „Vertrauen“ angelangt, bei der guten Zusammenarbeit seit vielen Jahren, die sich in vielen Einzelheiten äußert. Davon möchte ich berichten.

- Wie schon erwähnt, ist gegenseitige Information (fast) alles. Meistens klappt sie hervorragend. In der Regel findet der Informationsaustausch zwischen der Marlene Dietrich Collection Berlin, also Frau Ronneburg und Herrn Sudendorf, und mir statt. Es vergeht eigentlich keine Woche, dass wir uns nicht etwas zu sagen hätten. Handelt es sich um weiterreichende Entscheidungen, schalten wir die nächste Instanz ein, auf meiner Seite ist das der geschäftsführende Enkel Peter Riva in USA und in ganz wichtigen Dingen, vor allem in allen persönlichkeitsrechtlichen Fragen Maria Riva selbst. Auch diese Verständigung funktioniert schnell und hervorragend. Dabei ist es wichtig, dass sowohl Maria

Riva als auch Peter Riva die verantwortlichen Mitarbeiter der Kinemathek seit langem persönlich kennen.

- Maria Riva und die von ihr zur Wahrnehmung der Rechte von Marlene Dietrich gegründete „Die Marlene Dietrich Collection GmbH“ mit Sitz in meiner Kanzlei in München führen laufend gerichtliche und außergerichtliche Auseinandersetzungen um die Verletzung von vertraglichen und gesetzlichen Rechten am Nachlass von Marlene Dietrich. Wir benötigen dafür immer wieder Informationen, die nur die Marlene Dietrich Collection Berlin liefern kann wie Kopien von Verträgen, auf die wir uns stützen, z. B. um den Nachweis zu führen, dass Marlene Dietrich sich vom schwedischen Fernsehen sämtliche Rechte an den Live-Aufnahmen zweier bedeutender Konzerte hat einräumen lassen. In einem Prozess ist Herr Sudendorf aber auch als entscheidungserheblicher Zeuge aufgetreten.

Besonders wichtig war die Hilfe der Kinemathek auch in einem anderen Prozess, in dem es um die Veröffentlichung eines angeblichen Nacktfotos von Marlene Dietrich ging. Die Familie und die Kinemathek waren überzeugt, dass das Foto nicht Marlene Dietrich zeigt, sondern eine andere Person, ohne diesen Umstand beweisen zu können. Da das Foto als Bildnis von Marlene Dietrich gekennzeichnet war und die abgebildete Person ihr auch ähnlich sah bzw. man das Gesicht nicht richtig sehen konnte, konnte die weitere Verwendung des Bildnisses nur dadurch verboten werden, dass wir beweisen konnten, dass sich Marlene Dietrich niemals nackt fotografieren ließ. Eine solche Information konnten nur die Mitarbeiter der Marlene Dietrich Collection Berlin liefern; sie wurde von Maria Riva bestätigt und hat den Prozess zu Gunsten der Familie entschieden.

- Wir stimmen Presseerklärungen ab. Als vor einiger Zeit ein Artikel im Tagesspiegel über den „Boulevard der Stars“ auf der Potsdamer Straße erschienen ist, in dem unrichtig behauptet wurde, die Familie von Marlene Dietrich hätte verboten, der Schauspielerin sowohl auf dem Boulevard der Stars als auch auf dem „Berliner Pflaster“ vor dem Friedrichstadtpalast zu gedenken, wurde ich von Frau Ronneburg informiert, damit ich als Vertreter der Familie die Sache in einem Leserbrief richtig stellen kann. Ich habe den Leserbrief entworfen, die MDCB hat ihn geprüft. Die Endfassung ist im Tagesspiegel veröffentlicht worden.

- Auch beim Berliner Dauerthema, der Benennung einer Straße nach Marlene Dietrich (in welchem Bezirk? Mit welcher Begründung?) stimmen sich die Familie und die Kinemathek immer wieder aufs Neue ab. Die Familie ist wie die Kinemathek der Auffassung, dass ein „Marlene-Dietrich-Platz“ in Berlin reicht. Das muss verschiedensten Adressaten und Gremien immer wieder bestätigt werden.
- Ein gutes Beispiel für die Zusammenarbeit war das Auftauchen einer Sammlung von 210 Exponaten im Auktionskatalog von Christies in London. Diese Sammlung von Fotografien, vor allem Familienbildern, persönliche Korrespondenz, Postkarten und dergleichen stammte aus dem Haus von Marlenes Schwiegereltern Siebert in Aussig (heute: Usti), einer Stadt in Tschechien. Die Sammlung war der Kinemathek schon einmal angeboten worden, aber dann kamen die Verhandlungen von Seiten des Anbieters ins Stocken, und die Kinemathek hatte nichts mehr gehört. Nun sollte sie bei Christies versteigert werden. Da sowohl die Korrespondenz als auch die Fotografien zum Teil persönlichkeitsrechtlich geschützt waren, habe ich nach Information durch die Kinemathek im Namen der Familie bei Christies interveniert und auf die mögliche Rechtsverletzung bei einer Versteigerung hingewiesen. Christies hat die Auktion der Sammlung daraufhin zurückgestellt, bis sich die Familie mit dem Anbieter geeinigt hätte. Der Anbieter war der Ehemann der Enkelin des Nachbarn von Marlenes Schwiegereltern in Aussig. Der Nachbar hatte die Sammlung nach der Flucht der Schwiegereltern im Jahr 1945 in deren verlassenen Haus gefunden und an sich genommen. In den Verhandlungen ging es unter anderem um das Argument des Anbieters, die Sammlung könnte schon deshalb nicht mehr von den Erben von Marlene Dietrich und ihrem Ehemann beansprucht werden, weil sie aufgrund der berüchtigten Benesch-Dekrete Staatseigentum der Tschechischen Republik geworden wäre und von dieser hätte der Nachbar das Eigentum erworben. In Abstimmung mit allen vier Beteiligten, dem Auktionshaus Christies, dem Anbieter, der Kinemathek und der Familie wurde dann aber eine vernünftige Lösung gefunden, die die Marlene Dietrich Collection Berlin um wichtige Dokumente und Fotografien aus der Familie der Schauspielerin bereichert hat.

Unabhängig von dieser Auseinandersetzung und ohne Kenntnis davon hatten sich zufällig etwa zur gleichen Zeit Mitarbeiter eines Museums in Aussig an die Kinemathek gewandt, weil sie wussten, dass die Schwiegereltern von Marlene Dietrich dort gelebt hatten und die Schauspielerin und ihr Mann Rudi Siebert

regelmäßig in Aussig zu Besuch waren. Das Museum war an entsprechendem Archivmaterial interessiert, und Frau Ronneburg konnte auf Grund der erworbenen Dokumente und Fotos erfreulicherweise dem Museum zum Thema Marlene Dietrich in Aussig etwas bieten.

- In einem anderen Fall waren wir weniger erfolgreich: Wir wollten gemeinsam die Versteigerung von frühen Tagebuch-aufzeichnungen und Liebesbriefen von Marlene Dietrich durch ein Auktionshaus in Hannover verhindern, aber die Gerichte haben nicht mitgemacht und weder das geltend gemachte Urheberrecht noch das geforderte postmortale Persönlichkeits-recht anerkannt. Wir haben uns deshalb damit begnügen müssen, das Auktionshaus und die Erwerber darauf hinzuweisen, dass eine Veröffentlichung der Schriftstücke unverzüglich gerichtliche Schritte der Tochter auslösen würde. Seitdem haben wir von diesem Material nichts mehr gehört.
- Wie wichtig, manchmal aber auch risikoreich es ist, ein Archiv wie die Marlene Dietrich Collection Berlin der Öffentlichkeit zugänglich zu machen, zeigen folgende Vorgänge:

Das Erich-Maria-Remarque-Archiv in Osnabrück kam auf die Idee, den Briefwechsel zwischen Remarque und Marlene Dietrich zu veröffentlichen. Dafür recherchierten die Herausgeber ausführlich auch in der Marlene Dietrich Collection Berlin und wurden erfreulich fündig. Ein Herausgeber hat dabei in sehr aufwändiger und akribischer Arbeit die größtenteils undatierte Korrespondenz von Erich Maria Remarque an Marlene Dietrich in der Marlene Dietrich Collection – immerhin 267 Blatt – nachträglich datiert. Dazu hat er alle irgendwie erreichbaren Informationen zu Marlene Dietrich, die die Briefe enthielten oder auf die sie sich beziehen, recherchiert, von den Aufenthaltsorten bis hin zu gesundheitlichen Problemen oder ganz privaten Dingen. Damit hat der Herausgeber nicht nur hervorragende Archivarbeit für die Kinemathek geleistet, sondern es ist ein wunderbares Buch entstanden, das von Kiepenheuer & Witsch mit großem Erfolg verlegt wurde und in vielen Sprachen erschienen ist, darunter in Estnisch, Finnisch und Japanisch.

In einem anderen Fall hatte eine Journalistin in der MDCB recherchiert und ihre Ergebnisse, zu denen ich noch durch Schreiben im Namen der Familie an Berliner

Behörden Wesentliches beitragen konnte, auf eine Weise ausgeschlachtet, die sowohl für die Kinemathek als auch für die Familie unannehmbar war. Sie hat Eheverträgen zwischen Marlene Dietrich und RS, die keinen anderen Sinn hatten als die wirtschaftliche Selbstständigkeit von Marlene Dietrich zu sichern, die damals – 1926 – durch das Gesetz für verheiratete Frauen noch nicht gewährleistet war, ohne jede Grundlage einen Seitensprung von RS „angedichtet“. Mit dieser Journalistin würden wir beim nächsten Mal sehr viel vorsichtiger zusammenarbeiten.

- Die Familie und die Kinemathek arbeiten aber auch sonst zusammen, z. B. bei Ausstellungen über Marlene Dietrich oder bei Anfragen zur Möglichkeit der kommerziellen Nutzung von Bildnissen, Namen, Unterschrift oder Stimme. Für die Rechtevergabe bin ich zuständig, das Material wie Bildvorlagen stellt dagegen die Kinemathek zur Verfügung.

Ich bin am Ende meines Vortrags. Vielleicht sollte ich noch sagen, dass ich immer wieder mit Nachlässen von bekannten Persönlichkeiten zu tun habe, und dass die Probleme dort ähnlich gelagert sind, wenn sie auch nicht so häufig auftauchen bei Marlene Dietrich.

Vielen Dank.



RA Frieder Roth
Dr. Roth & Kollegen

Frieder Roth arbeitet seit 1974 als Rechtsanwalt und Partner in der Kanzlei Dr. Roth & Kollegen in München mit den Schwerpunkten Persönlichkeitsrecht, Urheberrecht, Verlagsrecht, Stiftungsrecht und Erbrecht.

Er absolvierte sein Jurastudium in Erlangen, Bonn und München. Während seiner Referendarzeit arbeitete er unter anderem in einer Anwaltskanzlei in San Francisco. In den Jahren 1973/74 war Frieder Roth in der Kanzlei von Rospatt, von der Osten und Proffs in Düsseldorf tätig. Er vertritt den Nachlass von Marlene Dietrich in allen rechtlichen Belangen und hat auch an dem Erwerb der Marlene Dietrich Collection durch das Land Berlin maßgeblich mitgewirkt.

RA Frieder Roth
Dr. Roth & Kollegen
Gewürzmühlstr. 5
80538 München

Tel.: 089 / 55 26 26-0
Fax.: 089 / 55 26 26-55
E-Mail: frieder.roth@copyroth.de

Vom Wert der Seelenruhe

Rainer Kirsch

Schriftsteller

Meine Damen, meine Herren,

fragt man, welcher Art denn die für schriftstellerisches Produzieren günstigen – unerläßlichen oder doch wünschenswerten – Bedingungen seien, die mitunter ein Kunstwerk entstehen lassen, das die Zeiten überdauert, kriegt man meist zur Antwort, Urbedingung sei das Talent. Dies klingt rechtschaffen, nur ist das Wort *Talent* von kaum anderer Art als bei den frühen Chemikern das *Phlogiston* oder bei Astronomen des neunzehnten Jahrhunderts der *Äther*, mithin eigentlich eine Krücke und Leerfloskel, denn es bezeichnet Entitäten von solcher Verknäultheit, daß man, will man damit hantieren, dasteht wie Herakles, der die neunköpfige Hydra zu erlegen hatte, der für jeden abgeschlagenen Kopf neun neue nachwachsen; Herakles half sich damals bekanntlich, indem er Hals für Hals des Ungeheuers erwürgte. Gemeint ist ja eine Hirn- und endokrine Disposition des Künstlers bzw. Kunstwilligen, die ihn sich in seinem Material, im Fall des Schriftstellers der Sprache und ihren Schattierungen, halbwegs geschickt zurechtfinden läßt, also ein flinkes Gestalterkennungsvermögen, zu dem freilich, das wird gelegentlich noch gewußt, Fleiß kommen muß; Rodin, erinnere ich Sie, antwortete auf Rilkes Frage nach seiner, Rodins, Lebensmaxime: „Il faut travailler, rien que travailler, et il faut avoir patience.“ (Man muß arbeiten, nichts als arbeiten, und man muß Geduld haben.) Zudem braucht der Künstler, um Bedeutendes zu leisten, sicher einen Charakter, also neben der Lust an der eigenen Vervollkommnung eine gewisse Dickköpfigkeit; und wenn er sich müht, seinen Körper gesund zu halten, wird das nicht schaden, auch wenn es nicht immer geht, und er dann allzu früh das Zeitliche segnet.

Wir werden also den Begriff oder die Worthülse *Talent* einerseits auffächern, andererseits um seine – wenn der Ausdruck erlaubt ist – Nachbarn ergänzen müssen. Es geht hier immer um Eigenschaften oder Züge, die bedeutende Werke möglich machen oder deren Entstehung günstig sind. Gewiß wird zu diesen Eigenschaften die Achtung vor und der Bezug auf *Traditionen* gehören, denn wie soll ein Schriftsteller Bedeutendes leisten, wenn er nicht weiß, was andere vor ihm geleistet haben und wie sie das taten – er könnte ja sonst einen Älteren versehentlich wiederholen; so aber wird er von ihm lernen können. Auch gehört zu den „Nachbarn“ eine Eigenschaft, die hier seltsam am Platz scheint und die ich *Sanguinik* nennen möchte: nur der Genußfähige

vermag Schönheit zu erkennen und seinerseits Schönes herzustellen. Es gehört dazu der *Weltbezug*, denn der Schriftsteller, wie alle Künstler, glaubt an ein Publikum, zumindest verhält er sich, als ob es eins gäbe; er kann gar nicht anders, als sich so zu verhalten. Und da – das sage ich mit einigem Zögern – dieses Publikum vermutlich etwas von der Welt weiß, wird er sich mühen, mehr davon zu wissen und in das, was er schafft, einfließen zu lassen, auf daß das Publikum staune. Es gehört dazu ferner der *Handwerksernst*. Der nun ist heute weitgehend verlorengegangen, aber das macht nichts. Wir reden ja hier nicht von Produkten des Zeitgeists, sondern von Werken, die die Wette auf die Ewigkeit machen. Wie Pascal auf Gott wettet, von dem sich nichts wissen läßt, wettet der Schriftsteller, ist er ein ernsthafter Mensch und versieht seinen Beruf nach den klassischen Maßgaben, auf die Nachwelt. Und ganz gewiß wäre diese Wette sinnlos, falls er von den Regeln des Gewerbes – dem Bündel technischer Kunstgriffe, die es braucht, ein Werk hoher Ordnung herzustellen – keine Ahnung hätte. Schließlich gehört dazu das *Bestehen auf Vernunft*, obwohl heute üblich ist, die Irrationalität zu preisen und das angeblich Spontane, das aus irgendwelchen Urgründen quillt – die derart hervorgegurgelten Produktionen verschwinden meist bald, sie werden angehimmelt und angehimmelt, und auf einmal sind sie weg. Heute spricht keiner mehr von Rimbaud; als ich jung und war und Student, schwärmten alle von ihm.

Soviel zu den inneren, im Schriftsteller selber liegenden Voraussetzungen für das Entstehen eines dauerhaften Kunstwerks; es gibt auch äußere. Zu ihnen zählt sicher, daß der Schriftsteller eine geheizte Stube braucht, ordentliches Schreibgerät und, *pars pro toto*, sich einen die Schreibleaune befördernden Rotwein leisten kann, kurz, daß er angemessen bezahlt wird. Bezahlung ist ja eine gesellschaftliche Angelegenheit, die auf Übereinkünften beruht. Was waren das für Zeiten, da Fürsten, aus Kunstsinn oder um des Ruhmes willen, noch bereitwillig zahlten! Die derzeitigen Fürsten sind wesentlich ungebildeter, und zahlen tun sie meist überhaupt nicht.

Wir sind damit bei einer weiteren Gruppe von Voraussetzungen, die im Gemeinwesen liegen, das heißt einer gewissen Geneigtheit des Gemeinwesens, dem Schriftsteller Achtung entgegenzubringen sowie – was freilich ein kühner Wunsch ist – der Abwesenheit von Dummheit. Es gibt Dummheiten, auf die sich das Gemeinwesen einschwört, etwa, der Werkbegriff sei obsolet. Das ist natürlich eine Erfindung von Faulenzern, die keine Lust haben, einen Text zu strukturieren und zu runden, und ein paar Jahre lang mag diese Ausflucht auch wirken. Von weit größerer und schlimmerer Wirkmächtigkeit ist die Behauptung, jeder könne Kunst machen, und was einer zu Kunst

erkläre, sei welche. Das klingt fortschrittlich und war nicht nur in Manifesten und Zeitschriften zu lesen, sondern ist inzwischen so verbreitet, daß jeder Kulturreferent eines Landkreises daran glaubt und entsprechend seine Mittel verteilt.

Um übrigens auf Ihre Generalüberschrift zu kommen: Es gibt öffentlich zugängliche Informationen, die geheim bleiben, weil man sie nicht zur Kenntnis nehmen will. So wäre selbst in unseren Zeiten der Entalphabetisierung eine Zuschauergemeinde durchaus in der Lage zu merken, daß eine Tragödie von Sophokles sie angeht und betrifft, auch wenn die Darsteller nicht im Freizeit-Look herumlaufen und mit Kalaschnikows schießen; stattdessen fragen Kulturmoderatoren bei einer Premierenkritik regelmäßig: „Und? Läßt der Regisseur das Stück in der Gegenwart spielen?“ Diese Art Dummheit scheint unausrottbar, und ist der Herstellung dauerhafter Werke natürlich abträglich.

Gesetzt aber, all meine schönen und edlen Forderungen – die Anwesenheit günstiger Umstände wie die Abwesenheit hinderlicher – wären erfüllt, kommt der Schriftsteller gleichwohl um eines nicht herum: Er muß, vor dem leeren Blatt oder Computerbildschirm, Entscheidungen treffen. Das heißt, er wählt zunächst eine Tonlage, muß im weiteren die Satzmelodie biegsam halten, die Höhe des Stils wahren und womöglich brechen, Figuren beschreibend oder allein durch ihre Redeweise charakterisieren usf., was schon genug Mühe macht; noch qualvoller ist, wenn er in einer kurzen Passage fünfmal die gleiche Präposition bemerkt, deren jede ihm unersetzbar scheint und die zusammen doch hölzern klingen. Und hat er entschieden, wird er den Wortlaut bei der nächsten Arbeitssitzung revidieren oder stehen lassen. Für all dies bedarf er einer bisher unerwähnten Eigenschaft – der *Seelenruhe*. Ein aufgeregter, fispliger, wütender oder sonstwie behelligter Geist nämlich würde nicht sachgemäß entscheiden können. Es gibt einen Ausspruch von Tschechow, der in ähnliche Richtung zielt; Tschechow, den zeitlebens Krankheiten plagten und der oft betrübliche oder melancholisch stimmende Gesellschaftszustände vorführt, sagt: „Wenn ich am Schreibtisch sitze, bin ich eiskalt.“ Das klingt freilich, als müsse er sich dazu zwingen, und näher steht dem Begriff der *Seelenruhe* die klassische *serenitas*. *Serenitas* ist ja nicht mit *Heiterkeit* zu übersetzen, sondern mit *Durchheiterung*, einem Durchheitertsein, das ein klares Urteil erst ermöglicht.

Es wohnt nun aber – damit komme ich zum Schluß – dem Herstellen eines die Zeiten überdauernden Texts eine Aporie inne, die man häßlich oder widerwärtig nennen mag, der indes nicht zu entkommen ist. Denn der Schriftsteller, glückt alles, stellt ein Werk

hoher Geordnetheit her, und am Schluß hat er ein negentropisches Produkt vor sich. Aber er arbeitet ja nicht ununterbrochen an diesem Werk, sondern schreibt zwischendurch Briefe, notiert Gedanken zu einem Vortrag, äußert sich womöglich in Zeitschriften und bekommt außerdem Post, die ihn, selbst wenn er sie beiseitelegt, beschäftigt; kurz, nach einiger Zeit hat er einen Briefwechsel daliegen und ein Zettelkästchen für Einfälle. Wie das ordnen, damit er, wenn er etwas sucht, es auch wiederfindet? Solange man jung und ehrgeizig ist, glaubt man natürlich, man werde irgendwie zurechtkommen, doch allmählich schwindet der Mut. Klaus Staeck, der hier vor mir sitzt, hat ihn noch nicht verloren, ich sehr bald. Denn der negentropische Kopf, um das Bild eines Kometen zu brauchen, zieht einen entropischen Schweif hinter sich her, der wächst und wächst und die Seelenruhe wegfrißt. Und in dieser mißlichen Lage erscheint, wie der Gott aus der Maschine, wer? Das Archiv. Es kommt zu Besuch, und was einem die Laune minderte, wird in Kartons gepackt und weggetragen, zu allem Überfluß gern und mit Interesse.

Welch schöne Leere, die nun in der Wohnung herrscht! Welche, ich will nicht sagen Beseligung, aber heitere Erleichterung, die einen durchflutet! Und was erst, wenn man das Findbuch in Händen hält und weiß, man könnte, wollte man, das, was man irgendwann nebenbei notiert hat, ohne Mühehaltung nachlesen und für den nächsten Text brauchen . . .

Ich habe gesprochen.



Rainer Kirsch
Schriftsteller

geboren 1934 in Döbeln/Sachsen, lebt in Berlin-Marzahn. Er studierte von 1953 bis 1957 Geschichte und Philosophie in Halle und Jena und arbeitete nach seiner Relegation als Druckereigehilfe, Chemiewerker und in einer LPG, seit 1961 ist er freiberuflicher Schriftsteller. Ein zweijähriges Studium am Literaturinstitut Leipzig endete 1965 ohne Abschluß, da man ihm das Diplom verweigerte. 1974 wurde er wegen seiner Komödie „Heinrich Schlaghands Höllenfahrt“ aus der SED ausgeschlossen. Rainer Kirsch erhielt 1983 den F.C.-Weiskopf-Preis der Akademie der Künste der DDR; ab März 1990 war er Vorsitzender des Schriftstellerverbandes des DDR bis zu dessen Auflösung. Er ist seit 1990 Mitglied der Akademie der Künste Berlin, seit 1998 auch der Sächsischen Akademie der Künste. 2001 erhielt er den Wilhelm-Müller Preis des Landes Sachsen-Anhalt.

Vom Nutzen und Benutzen sensibler Dokumente

Werner Sudendorf

Sammlungsleiter der Deutschen Kinemathek

Meine Damen und Herren,

das Thema berührt viele Bereiche. Das Urheberrecht, das Vertragsrecht, den Datenschutz, auch die Würde des Menschen hinab bis zur Ebene der Ehrpusseligkeit. Und wenn wir das alles ganz, ganz ernst nehmen, dann laufen wir tatsächlich Gefahr, uns im Gestrüpp der Vorsichtsmaßnahmen zu verfangen. Denn nur wenige Archive besitzen Dokumente, die für bestimmte Personen oder Personenkreise nicht verfänglich sind. Kann man den Archiven verdenken, dass sie das Thema möglichst weiträumig umgehen?

Abgesehen von jenen Institutionen, die zur Abnahme von Dokumenten verpflichtet sind, gibt es auch zahlreiche Archive, die in der Wahl der zu übernehmenden Archivalien relativ frei sind – sie beschäftigen sich mit einem bestimmten Thema, sie können Dokumente als Dauerleihgabe, als Depositum, als Geschenk annehmen oder sie auch käuflich erwerben. Und sie könnten sich auch sofort von jenen Teilen trennen – sie etwa zurückgeben, vernichten oder unter Verschluss nehmen, die in Zukunft gefährliche Präzedenzfälle darstellen. Denn: ein Archiv will sich doch profilieren und nicht belasten. Für manche traurig, aber für alle verbindlich gilt: das eine geht meist nicht ohne das andere.

Es gibt die einfachen Fälle: Was beispielsweise interessiert ein Filmarchiv der Brief eines fernen Verwandten des Filmkünstlers über einen Skiunfall von Tante Emma, die Krankheit von Onkel Alfred? So ein Dokument, das nichts mit unserem Sammlungsgegenstand zu tun hat, hat bei uns auch nichts zu suchen. Wenn wir darauf stoßen, geben wir es zurück. Aber warum bekommen wir es überhaupt? Jedes Archiv hat seine eigene Politik. Unsere generelle Linie – immer auch mit Abwandlungen – lautet: Wir wollen vermeiden, dass die Archivaliengeber ihre Sammlungen noch einmal durchsehen und dann selbst in die üblichen Entscheidungsnöte kommen. Er oder sie soll sich nicht die Frage stellen müssen: Ist das wohl für ein Archiv interessant? Oder

entscheiden: das geht das Archiv nichts an. Wir wollen doch den ultimativen Katastrophenfall vermeiden, der darin besteht, dass der Archivaliengeber das Interesse verliert, dem inneren Druck nicht standhalten kann und das Material als ultima ratio komplett entsorgt. Als relativ kleines Archiv dürfen wir es unseren Klienten noch leicht machen. Unsere Devise heißt: Macht Euch keine Arbeit, gebt uns einfach alles, wir sortieren aus. Und schon haben wir die Probleme im Haus.

Was also, wenn sich aus den Briefen der Verwandtschaft herausstellt, dass diese oder jene filmkünstlerisch tätige Person offensichtlich aus einer Familie von Cholerikern stammt? Dass der Erbonkel Alfred am Morgen vor einer wichtigen Premiere, einem sagenhaften Auftritt, im Bordell gestorben ist, das ihm dazu auch noch gehörte? Und wenn aus diesem Erbe dann ein neues Theater, ein neuer Film finanziert wird? Ist es hier noch in das Ermessen des Archivars gegeben, wie er mit diesen Dokumenten umgeht? Hat er hier noch einen Gestaltungsspielraum? Natürlich, er hat ihn und er tut gut daran, ihn klug zu nutzen. Spätere Generationen können von dieser Klugheit profitieren. Wir haben zwar momentan das Problem, aber wir können es auf lange Sicht in eine Trumpfkarte ummünzen. Denn wir müssen uns nicht nach Aktualitäten richten, wir arbeiten nicht für heute, sondern für morgen und übermorgen. Und unser Ermessensspielraum ist nicht klein, denn Gott sei Dank gibt es doch noch Gesetzeslücken. Dieser Spielraum darf nicht ausgeschlossen werden, sondern er muss klug und souverän genutzt werden – manchmal auch gegen die Willensbekundung des Betroffenen. Ich gebe hierfür ein Beispiel, das mit Marlene Dietrich zu tun hat, an dem aber nicht Frieder Roth, sondern Herr Raue beteiligt war.

Als wir 1977 das Buch zur Marlene Dietrich-Retro vorbereiteten, wurden uns Hassbriefe zugänglich gemacht, die während ihres Gastspiels in Deutschland an Marlene gerichtet waren. Das waren Briefe deutscher Spießer, die Marlene wegen ihres Einsatzes im 2. Weltkrieg in eindeutiger Wortwahl angriffen. Frau Dietrich hatte sie nie bekommen, ihr Manager hatte sie ihr vorenthalten. Wir veröffentlichten diese Briefe und bekamen ein bösen Brief von Marlene, übermittelt von Herrn Raue. Natürlich waren wir in mehrfacher Hinsicht nicht berechtigt, diese Briefe zu veröffentlichen. Wir kamen mit einem blauen Auge davon, denn wir verpflichteten uns, bei einer Neuauflage des Buches diese Briefe nicht noch einmal zu veröffentlichen. Daran haben wir uns auch strikt gehalten. Dennoch gab es in der Folge kaum eine Aufführung eines Theaterstücks, eines Musicals, eines Reports über Marlene Dietrich, in dem diese Briefe nicht zitiert wurden. Und das war auch richtig so. In diesem Fall waren also die Interessen der Allgemeinheit höher zu

bewerten als die der betroffenen Person, die übrigens gegen die Zitate nicht mehr geklagt hat. Leider haben wir für unseren Mut nie Tantiemen bekommen. Aber wir haben unseren Spielraum genutzt.

Es gab aber auch einen Fall – wieder bei Marlene -, wo wir uns einem Problem verweigert haben. Eine deutsche Politikerin trat im Jahr des Mauerfalls auf einer Demonstration mit dem Schild auf: Marlene: Nie wieder Deutschland. Dieses Schild hätten wir bekommen können, aber wir wollten es nicht haben. Was anders hätten wir damit tun können, als es zu verbergen. Es hatte nichts mit Marlene zu tun, sondern nur etwas mit der verqueren Perspektive der Person, die dieses Schild angefertigt hat.

Das waren klare Entscheidungen, andere Fälle aber liegen komplizierter. Ein Rechtsnachfolger findet in einer Korrespondenz einen Vertrag, aus dem hervorgeht, dass er von einem Produzenten noch Geld zu bekommen hat. Er kopiert diesen Vertrag – als Rechtsnachfolger können wir ihm das nicht verwehren -, geht damit vor Gericht und erstreitet eine Zahlung. Nun will uns der Produzent verklagen. Er hat keine Chancen, das ist richtig.

Was aber, wenn wir mit dem Filmproduzenten gerade über den Erwerb seines Archivs verhandeln? Dann haben wir mit einem Mal ganz schlechte Karten. Und es könnte auch passieren, dass der Produzent unter seinen Kollegen verbreitet, dass wir auf Filmproduzenten keine Rücksicht nehmen. Das wiederum kann uns langfristig schaden. Im aktuellen Fall war das Gott sei Dank anders. Der Produzent hatte seine Sammlung schon an ein anderes Archiv gegeben und war als extrem knauserig bekannt. Hätten wir überhaupt einen Ermessensspielraum gehabt? Im Prinzip: Nein. Im Detail: Jein.

Krankheit, Altersdeblilität, Intimvorgänge – darüber muss man nicht diskutieren. Soweit wir davon wissen, bleiben die Dokumente verschlossen. Auch Sperrvermerke, Bedingungen für die Nutzung und Veröffentlichung werden eingehalten – manchmal mit einem schlechten Gefühl, aber unsere Gefühle sind nicht ausschlaggebend. Ein Schauspieler schreibt über einen Kollegen, der im 3. Reich zum Tode verurteilt wurde: „Das geschieht ihm Recht, dem Schwein.“ Der Nachlassgeber und Rechtsnachfolger will nicht, dass der Brief veröffentlicht wird. Und so bleibt er unveröffentlicht. Schade, aber rechtlich korrekt. Haben wir hier einen Ermessensspielraum? Nur, wenn das Interesse der Allgemeinheit die Urheberrechte überwältigen sollte. Das kann im Einzelfall passieren, hier war es nicht so.

Im Zusammenhang mit Marlene Dietrich gab es einen skurrilen Fall, wo wir unseren Ermessensspielraum mit Einverständnis der Erben überzogen haben. Es ging um etwas, was es nicht gab, aber wohl hätte geben können. Ich bitte um Entschuldigung für die folgenden Indiskretionen, deren Enthüllung schon lange stattgefunden hat. Marlene hatte – alles folgende jetzt nach Marlene Dietrichs eigenen Angaben – mit dem notorischen Schwerenöter John F. Kennedy geschlafen und zeigte ihrer Tochter den Slip, in dem sich noch Spuren des Spermas befanden. Als Maria Riva in ihrem Buch darüber berichtete, hatte die Presse das überlesen. Es war ja nur eine von vielen unglaublichen Geschichten. Marlene war aber so indiskret, diese Geschichte auch anderen zu erzählen. Die vertrauten es ihrem Tagebuch an, und eines der Tagebücher wurde dann veröffentlicht. So erhielten wir einen Anruf der Bild-Zeitung mit der Frage, ob wir vielleicht das Corpus Delicti in unserer Sammlung hätten. Natürlich weiß das niemand von uns genau, auch die Erben wussten das nicht genau, aber mit einer großzügigen Spende der Bild-Zeitung hätten wir uns mit Erlaubnis der Erben schlau machen können. Das Spendenangebot der Bild-Zeitung belief sich genau auf 100 DM – und so blieb der Welt diese Enthüllung erspart. Hier waren wir aber gewillt, unseren Ermessensspielraum bis aufs äußerste auszureizen.

Noch haben wir als ein kleines Archiv weitgehend das Privileg, jeden Fall individuell bewerten und handhaben zu können. Warum sollten wir uns, solange wir klug und verantwortungsvoll handeln, von starren Regularien leiten lassen? Aber Regularien geben natürlich auch Sicherheit, sie entlasten von einer Verantwortung, deren Umfang vielleicht nicht jeder richtig einschätzt. Deshalb gibt es natürlich erstens das Abwälzen von Verantwortung auf den Nutzer: wir können nicht immer die Brisanz jedes Dokuments auf Anhieb erkennen und weisen den Benutzer auf seine spezielle Verantwortung im Falle einer Veröffentlichung hin. Das ist tägliche Praxis. Aber wir können noch etwas mehr tun. Unsere Mitarbeiterin Frau Hoffmann hat eine interessante Parallele gezogen zu den sogenannten Vorbehaltsfilmen. Das sind jene Filme, die wegen der Verbreitung und Propagierung nationalsozialistischer Ideologie nicht ohne eine wissenschaftliche Einführung, historische Einordnung und die Möglichkeit zur Diskussion gezeigt werden dürfen. Wenn wir also unsere Problemfälle als „Vorbehaltsdokumente“ behandeln, so müssen sich sowohl Archivare wie auch Nutzer über den historischen oder biographischen Kontext austauschen, und dies sollte in einem Papier dokumentiert werden. Das ist ein noch nicht ausgereiftes, ausformuliertes Denkmodell, das natürlich

die letztendliche Verwendung des brisanten Stückes nicht kontrollieren kann, mit dem aber das Archiv die Wahrnehmung seiner Verantwortung dokumentiert.

„Bitt schön, öfter schreiben, ausführlicher, mehr Tratsch“, schreibt ein nicht unbekannter jüdischer Emigrant in Hollywood 1935 an seinen jüdischen, ebenfalls aus Deutschland emigrierten Freund in Europa und macht sich selbst gleich ans Werk: „Wachsmann hat eine Stimmbänderkrankung, er darf monatelang nicht reden, endlich behält man bei Debatten Recht. Hollaender, für den wir die Dollars zusammengelegt haben, damit er nicht verhungert, reitet seit seinem Paramount-Vertrag eines der höchsten Pferde beider Kontinente. ... Jurman und Kaper turnen von Arsch zu Arsch, das Furchtbare ist nur, dass man wegen der Größe des Betriebes immer dem Falschen in den Hintern kriecht: man glaubt, es ist einer der Producer und dann stellt sich heraus, dass man im Arsch des Kantinenkellners gelandet ist.“ Weitere Namen werden genannt, eine üble Nachrede folgt der anderen, und dann endet dieser Absatz mit den Worten: „Hoch Hollywood, nieder mit der Mittelmäßigkeit, raus mit den Juden.“ Was macht man mit einem solchen Brief? Tatsächlich gab es auch unter emigrierten Juden antisemitische Ausfälle. Das ist zwar ein noch weitgehend tabuisiertes Thema, aber es ändert ja nichts an der historischen Wahrheit, wenn wir solche Briefe unterdrücken. Der Brief, wie alle anderen dieses Autors, ist eine Fundgrube für die Forschung zur Filmemigration. Darf er von Wissenschaftlern genutzt werden? Sicher, wenn sie erklären, ihn nur für wissenschaftliche Zwecke zu nutzen. Darf er publiziert werden? Auch das – aber die Erben werden sicher dafür sorgen, dass dies erst 70 Jahre nach dem Tod des Autors passiert.

Wie weit schränken Absicherung und Kontrollwahn die wissenschaftliche Forschung ein, wie gefährlich sind Eigenverantwortung und kluges Ermessen für die Archive, wenn die Nutzer eben nicht klug und verantwortlich handeln. Kommen wir also noch einmal auf den Spielraum zurück. Muss ein Schauspieler, der sich in der Öffentlichkeit und im privaten Umgang vorwiegend als Rüpel dargestellt hat, davor geschützt werden, als Rüpel bezeichnet zu werden? Soll ein Regisseur, der seine Schauspieler gequält und getriezt hat, von der Nachwelt einzig als Feingeist gewürdigt werden? Und wenn sich also ein Kollege über einen anderen abfällig äußert – ist das dann nur als Beleidigung, ist es nicht auch als Bereicherung zu werten? Aktuelle Debatten über kulturpolitische Themen sind doch um so spannender und unterhaltsamer, je mehr es persönlich und in höchst erregtem Ton zu Sache geht. Hochhuth gegen Peymann, Kehlmann gegen alle, Schlingensief – das war einmal – gegen Kohl. Das gibt der Debatte Schwung, da steht

das Publikum mit angehaltenem Atem am Ring. Ich plädiere also beim Umgang mit sensiblen Dokumenten durchaus dafür, der edlen Kunst der Beleidigung, des Sarkasmus, der gezielten Attacke einen Freiraum zu geben. Als Billy Wilder 1948 gefragt wurde, was er davon hält, dass ein ehemaliger SS-Mann als Jesusdarsteller für die Oberammergauer Festspiele ausgewählt wurde, antwortete er: „Wenn sie bei der Kreuzigung echte Nägel verwenden, soll es mir recht sein.“ Heute würden wahrscheinlich nicht nur die Festspiele selbst, sondern auch die Innung der Zimmermänner gegen einen solchen Ausspruch protestieren. Und mancher Anwalt würde sich eine hübsche Abmahnung ausdenken. Machen wir uns die Zimperlichkeiten der political correctness nicht zu eigen, sondern erlauben wir unseren Nutzern auch das Wagnis, den persönlichen Mut, das Ventil wieder zu öffnen. Auch die Kultur der Beleidigung will gelernt sein und braucht historische Fundierung. Ich bin mir sicher, dass da noch so manche schöne Formulierung in unseren Archiven schlummert.



Werner Sudendorf

Sammlungsleiter der Deutschen Kinemathek

Werner Sudendorf studierte Theaterwissenschaft, Publizistik und Philosophie an der Freien Universität Berlin. Er ist Autor zahlreicher Publikationen und Vorträge zur deutschen Filmgeschichte.

Sperrvermerke und Archivpraxis

Karl Griep

Leiter der Abteilung Filmarchiv im Bundesarchiv Berlin

Guten Tag meine Damen und Herren,

Ihnen etwas über „Sperrvermerke und Archivpraxis“ vorzutragen, setzt das Bekenntnis voraus, dass ich mit dem Begriff ‚Sperrvermerk‘ zugegebenermaßen bisher eher locker umgegangen bin. Nachdem mir aber Paul Klimpel die Zusage entlockt hat, Ihnen diesen Bericht zu geben, begann ich nachzudenken.

Es handelt sich bei dem Begriff ja offensichtlich nicht um die Sperrung selbst, sondern um die Nachricht, den Hinweis auf eine Einschränkung, Beschränkung, beziehungsweise auf ein Verbot. Ob der juristische Begriff der ‚Schranke‘ hier absolut kongruent zu setzen wäre, da habe ich persönlich meine ganz unspezifischen Zweifel, gehe aber davon aus, dass dieses Symposium berufenere Geister zusammenführt, um dieses Detail zu klären.

Gestatten Sie mir zu Beginn drei kurze Hinweise zum Sprachgebrauch unserer westeuropäischen Nachbarn der romanischen, beziehungsweise der angelsächsischen Kultur- und Rechtstraditionen.

Die Franzosen sprechen von ‚avis de blocage‘, wenn sie Sperrvermerke meinen, im Spanischen heißt es ähnlich ‚nota de bloqueo‘, aber auch etwas strikter: ‚nota de no negociabilidad‘. Die Parallelität zum deutschen Begriff ist ganz offensichtlich.

Das Englische dagegen kennt den Begriff ‚lock flag‘, was die Fantasie gleich wieder auf die Reise schickt, da ‚lock‘ ja nicht nur ‚Sperre/Verschluss/Schloss‘ sondern auch ‚Schleuse‘ meint, wozu man wiederum ‚Öffnung unter bestimmten Bedingungen‘ assoziiert.

Mit dem anderen englischen Ausdruck für ‚Schleuse‘, nämlich ‚watergate‘, ist man gleich bei einer ganz spezifischen Öffnung von Informationen angelangt, die nicht für die Öffentlichkeit bestimmt waren. Die Reaktionen darauf sind legendär und auch mehrfach verfilmt.

Wenngleich es zu ‚Sperrvermerk‘ offensichtlich keine sowohl einheitliche als auch präzise Definition gibt, nehmen Sie nur die Anwendungen im Haushaltsrecht, im Sport, bei der

Weitergabe von Informationen in Bewerbungsschreiben, überall andere Details, so kommen wir doch weiter, wenn wir uns an Wittgenstein halten, der gesagt hat:

„Die Bedeutung eines Wortes ist durch seinen Gebrauch zu verstehen, da wo Bedeutung Gebrauch ist.“

Als ein erstes Beispiel möchte ich Ihnen einen eindeutigen Sperrvermerk vorstellen:



Foto: Karl Griep

Auch wenn man sich wohl schwer täte, dies als grammatisch oder sonstwie formal korrekte Form zu bezeichnen, ist die Aussage klar, die Botschaft ist eindeutig ein Sperrvermerk.

Folgen wir also Wittgenstein, was ich zusätzlich zu Wittgensteins einschlägigem Ruhm angesichts des hier vorgelegten Beleges empfehlen möchte, dann dürfen wir festhalten:

Die Verwandtschaft der Begriffe: ‚Sperrbalken‘, ‚Sperrfeuer‘, ‚Sperrfirst‘, ‚Sperrgebiet‘ und ‚Sperrkonto‘ konstituiert mit ‚Sperrvermerk‘ eine Bedeutungsfamilie, während: ‚Sperrmüll‘ und ‚Sperrstanz‘ formal eine Verwandtschaft vorspiegeln, die aber ihrer kommunikativen Funktion nicht entspricht.

Daher mag es vor dem Hintergrund des Wittgensteinschen Aphorismus für die ‚Archivpraxis‘ als Begriffsbestimmung genügen, wenn man formuliert:

Ein Sperrvermerk ist der Hinweis auf eine Sperre, die den Zugang zu Informationen verhindern, mindestens aber hinauszögern soll; zum Schutz von bestimmten Rechten oder Absichten von Institutionen oder Personen.

Unternimmt man den Versuch, diese Formulierung auf einen Begriff zu kondensieren, ist das Ergebnis: verschließen.

Ziel und Zweck von Archiven dagegen ist das Bewahren und Bereitstellen, mit einem Wort das Öffnen der Überlieferung, der Archivalien, der Informationen.

Sperrungen begegnen dem Archivar in seiner Arbeitspraxis vor dem Hintergrund unterschiedlichster Regelungen. Formal haben diese Regelungen unterschiedlichen Rang. Es sind Gesetze, Verordnungen oder auch nur Bedingungen privater Stellen bei hinterlegtem Archivgut. Es geht dabei um Persönlichkeitsschutz, Aufbewahrungsfristen, Steuergeheimnis, VS-Anweisung und manches andere mehr.

Ihnen die Bestimmungen solcher Regelungen im Detail auseinander zu setzen, führt an dieser Stelle zu weit. Der Hinweis, dass sie existieren und – neben anderen – die Arbeit in den Archiven tangieren, in einigen Fällen auch mitbestimmen, sollte reichen.

Im Bundesarchivgesetz von 1988 wurden die letzten Änderungen durch die Verabschiedung des Informationsfreiheitsgesetzes (IFG) notwendig. Ein Gesetz mit sympathischen Zielen, das in seinen Auswirkungen neben anderen Details die Arbeitsabläufe in den Archiven dahin gehend beeinflusst, dass manche Einzelbereiche von Unterlagen durch die abgebenden, überlieferungsbildenden Ministerien früher freigegeben werden. Es entsteht ein heterogenes Bild, was die zeitliche Zuordnung der freigegebenen und noch geschlossenen Unterlagen angeht.

Ob die Befürchtung mancher Kollegen sich bewahrheitet, aus Angst vor dem IFG kämen wirklich wichtige Angelegenheiten gar nicht erst in die Akten und damit in die Archive, sollte man in Ruhe abwarten.

Im Bundesarchivgesetz werden zwei, gelegentlich konkurrierende Regelungen im selben Paragraphen aufgeführt:

„§ 5 (1) Das Recht, Archivgut des Bundes aus einer mehr als 30 Jahre zurückliegenden Zeit zu nutzen, steht jedermann auf Antrag zu, soweit durch Rechtsvorschrift nichts anderes bestimmt ist. ...“

Die grundsätzliche Regelung lautet also „jedermann hat das Recht..., Archivgut zu nutzen“. Über diese Bestimmung freue ich mich jedes Mal, „jedermann“ steht dort. Nicht „jeder deutsche Professor“ ist formuliert, oder „jedes Amt“, nicht einmal „jeder Deutsche“ steht da, sondern „jedermann“!

Im selben Paragraphen heißt es weiter:

„(2) Archivgut des Bundes, das sich auf natürliche Personen bezieht, darf erst 30 Jahre nach dem Tode der Betroffenen durch Dritte benutzt werden. Ist das Todesjahr nicht oder nur mit unvertretbarem Aufwand festzustellen, endet die Schutzfrist 110 Jahre nach der Geburt des Betroffenen.“

Gleich neben der grundsätzlichen Freigabe ein Beispiel, wie der Schutz der Persönlichkeitsrechte im Archivgesetz berücksichtigt wird.

Solange wir es nicht mit Schauspielern in ihren Rollen, mit Aufnahmen, die von Anfang an zur öffentlichen Vorführung bestimmt waren oder mit Personen der Zeitgeschichte zu tun haben, ist dies durchaus auch für die Filmüberlieferung ein ernstzunehmender Gesichtspunkt.

Im Filmarchiv des Bundesarchivs befinden sich Filmaufnahmen aus den 20er Jahren, die in einer psychiatrischen Klinik, damals „Heilanstalt“ genannt, aufgenommen wurden. Man darf annehmen, zu medizinischen Studienzwecken. Völlig unbekleidete Patienten mit starkem Tremor werden vor der Kamera hin und hergeschickt, vermutlich um den Verlust der Körperbeherrschung zu veranschaulichen. Bei einer Reihe von Patienten ist eindeutig, dass sie unter der Situation leiden, es kommt auch zum Weinen aus Verzweiflung. Diese Aufnahmen werden bei normalen journalistischen Benutzungen nicht vorgelegt. Bei wissenschaftlichen, medizinischen Benutzungen wird nach Einzelfallprüfung über die Vorlage dieser Filme entschieden. Die Genehmigung einer Sichtung ist sicher einfacher zu entscheiden, als im Gegensatz dazu eine Duplizierung zu gestatten, die man normalerweise von einer Reihe von Bedingungen abhängig machen wird.

Das Bundesarchivgesetz kennt natürlich auch andere Einschränkungen der Benutzbarkeit. Die Bestimmungen, deren Erfüllung für die Benutzung von Filmarchivalien regelmäßig abzufragen sind, sind unter § 5 (6) 2. und 3. aufgeführt.

„(6) Die Benutzung ist nicht zulässig, soweit ...

2. Grund zu der Annahme besteht, dass schutzwürdige Belange Dritter entgegenstehen, oder

3. der Erhaltungszustand des Archivguts gefährdet würde...“

2. bezieht sich auch auf die Rechte Dritter an den Filmen. Also Leistungsschutzrechte in Form von Produzentenrechten, Rechte an den literarischen Vorlagen, bis hin zu Werkschutzrechten, die verletzt werden können. So beispielsweise wenn ein Produzent als Inhaber der Leistungsschutzrechte gewillt ist, ein Filmwerk für Werbezwecke freizugeben, der Autor, also meist der Regisseur, dem aber nicht zustimmt.

3. ist für die Filmarchivierung ein besonders wichtiger Punkt, da Filmmaterial unter jeder Benutzung leidet und es leicht zu nicht wieder gutzumachende Schäden kommen kann. Die Versagung einer Benutzung in den Fällen, in denen nur ein einziges, konservatorisch nicht gesichertes Exemplar in das Archiv gelangt ist, ist zwangsläufig. Nicht „nur“ der Verlust des filmischen Erbes droht, sondern für den Eigentümer der Nutzungsrechte auch der Verlust von vermögensgleichen Werten, nämlich der Lizezeinnahmen.

Diese Hinweise auf Öffnungs- und Sperrvermerke im Bundesarchivgesetz führen mich zu Beispielen von Sperrvermerken aus der Archivpraxis, die an anderer Stelle entstanden sind und die ich Ihnen vorstellen möchte.

Bei meinem ersten Beispiel handelt es sich um eine Fotografie aus dem Bildarchiv des Bundesarchivs, die Sie übrigens auch auf der Website des Bundesarchivs www.bundesarchiv.de finden.



Foto: Bundesarchiv

Eine Fotografie, die das Bundesarchiv aus dem Bildarchiv von ADN, ‚ADN-ZB‘ übernommen hat.

Mitglieder der Regierung der DDR im November 1949 während eines Besuches bei Armeegeneral Tschuijkow, dem neuen Chef der sowjetischen Kontrollkommission in der DDR. Besonders in den 1950er Jahren wurden in der DDR öfter Bilder für Veröffentlichungen gesperrt, die zwischenzeitlich in Ungnade gefallene Personen zeigten. Hier ist es Georg Dertinger (1902–1968), auf dem Foto vom 11. November 1949 dritter von rechts. Dertinger war Generalsekretär der Ost-CDU, erster Außenminister der DDR und hielt auch in diesem Amt an der deutschen Einheit fest. Er wurde deswegen 1953 verhaftet, ein Jahr später verurteilt und verbüßte mehr als elf Jahre im Zuchthaus.



Abbildung: Vermerk auf der Rückseite des Fotos (Quelle: Bundesarchiv)

Bis 1989/90 galt Dertinger in der DDR als Unperson, weswegen er auf Fotos extra identifiziert wurde, damit er nicht irrtümlich mit anderen zusammen publiziert würde. Im Zuge des Verfahrens gegen Dertinger wandelte sich auch der ursprünglich auf dem vorigen Bild vorhandene Text:

Originaltitel: "Empfang bei Armeegeneral Tschuijkow. Am 11. November 1949 empfing Armeegeneral Tschuijkow, der neue Chef der sowjetischen Kontrollkommission in der Deutschen Demokratischen Republik, die Mitglieder der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik"

Die zweite Fassung stellt nun nicht mehr den sowjetischen General, sondern die neue Republik in den Vordergrund:

"ADN-ZB/SNB Hg/ki, Gründung der Deutschen Demokratischen Republik am 7.10.1949, Armeegeneral W. J. Tschujkow, Chef der neugeschaffenen Sowjetischen Kontrollkommission (SKK), der die Kontrolle über die Durchführung der Bestimmungen und Prinzipien des Potsdamer Abkommens obliegt, empfing am 11.11.1949 in Berlin-Karlshorst anlässlich der Auflösung der Sowjetischen Militär-Administration und der Übertragung ihrer Verwaltungsfunktionen auf die entsprechenden Dienststellen der Provisorischen Regierung der Deutschen Demokratischen Republik das Präsidium der Provisorischen Volkskammer der DDR und den Ministerpräsidenten Otto Grotewohl.

Ubz: Die Mitglieder der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik während des Empfangs. Otto Grotewohl, Otto Nuschke, Lothar Bolz, Walter Ulbricht, Max Fechner, Georg Handke"

Auf der Rückseite des Fotos wurde mit einem roten Stempel "Gesperrt" und einer dreieckigen, ebenfalls roten Markierung auf das gesperrte Bild hingewiesen. Dabei wurde Dertinger extra identifiziert ("3. v. r. Dertinger"), nicht zuletzt um das Foto – entsprechend beschnitten – doch noch verwenden zu können.



Foto: Bundesarchiv

Bilder mit entsprechenden Sperrvermerken wurden bei ADN in einem so genannten "Sperrarchiv" abgelegt, das nur mit einer speziellen Erlaubnis eingesehen werden durfte. Richtiggehende Fehlstellen in den Bildbeständen der DDR bildeten Fotografien von der zunehmend ruinösen Bausubstanz, sozialen Randgruppen, sowie von Menschen mit tatsächlicher oder angenommener oppositioneller Haltung.

Ob diese Vorgehensweise von ADN den Vorschriften der DDR über die Behandlung von „Gesperrt“ klassifizierten Unterlagen entsprochen hat, kann ich nicht beurteilen.

Ob konform zu den Vorschriften oder nicht, das Vorgehen, Herrn Dertinger einfach abzuschneiden, ist offensichtlich das Ergebnis von Überlegungen gewesen, wie das Foto – zumindest teilweise – offengehalten werden kann, ohne den Sinn des „Gesperrt“-Stempels zu verletzen.

Auch das nächste Beispiel stammt aus der Archivpraxis.

Das Bundesarchiv hat eine wissenschaftliche Arbeitsgruppe, die die Kabinettsprotokolle der Bundesregierungen ediert, um diese Schlüsselquelle durch ihre Publikation möglichst vielen Historikern gleichzeitig und auch fern vom Archivstandort zugänglich zu machen. Die hauptsächliche Quelle, die ediert werden sollte, waren und sind die Kurzprotokolle der Kabinettsitzungen, die das Kanzleramt zur Verfügung stellte. Zunächst wurden diese Publikationen in Buchform veröffentlicht, inzwischen stehen sie im Netz und können online benutzt werden.

Mein Beispiel stammt aus der ersten Legislaturperiode der Bundesrepublik. Bundeskanzler Konrad Adenauer ist Ihnen ein Begriff und auch die Situation, in der er mit der Arbeit anfang. Auf dem Petersberg saßen die Hohen Kommissare der Alliierten Kommission und in der SPD-Zentrale - ‚Baracke‘ genannt - die Opposition. Zur Arbeitserleichterung verfügte der Herr Bundeskanzler, nur Kurz- und Ergebnisprotokolle der Kabinettsitzungen zu verfassen. Falls Langfassungen auf geheimnisvollen Wegen auf den Schreibtischen des Petersberges oder der Baracke gelandet wären, hätte das seine Arbeit nicht gerade erleichtert. Dass dies regelmäßig mit den Kurzprotokollen geschah, ist inzwischen gesichert.

Auf solch einem Protokoll aus dem Jahre 1950, hier für die 103. Sitzung am 10. Oktober 1950, findet sich die Liste der Anwesenden, die Dauer der Sitzung von 10:00 Uhr bis

13:15 Uhr, dass Adenauer die Sitzung um 12:00 verließ und dass die Beratungen des Kabinetts ab 12 Uhr zu Protokoll genommen werden. Die Themen der Zeit zwischen 12:00 Uhr und 13:15 sind also bekannt. Was aber geschah zwischen 10:00 und 12:00 Uhr?

Aus Parallelquellen, insbesondere aus den Notizen von Hans Seebohm, Bundesminister für Verkehr, wissen wir, dass es um Bundesinnenminister Heinemann und sein Ausscheiden aus der Bundesregierung ging. Seebohm notiert in diesem Zusammenhang unter anderem: „wegen deutschem Kontingent in europ.-amerikan. Armee“, „Frage der Rettung des Friedens“. Auch die Namen der Kirchenmänner Dibelius und Niemöller sind in der Sitzung gefallen. Diese Notizen, die im Nachlass von Seebohm archiviert sind, brachte die Editionsgruppe in einer Anmerkung unter. Offen blieben die wirklichen Hintergründe, die tatsächlichen und die vorgeschobenen Argumente.

Der Band mit der Edition der Kabinettsprotokolle war 1984 erschienen. Dann wurden im Nachlass Konrad Adenauers – nicht in den Akten des Kanzleramtes - zwei Wortprotokolle entdeckt und zwar von genau dieser 103. und von der 104. Sitzung des Kabinetts.

Damit wurde vieles sehr viel klarer. Wenngleich von Adenauer das Verhalten Heinemanns als alleiniges Thema behandelt wurde, war nun offenkundig die Wiederbewaffnung Westdeutschlands und deren strikte Ablehnung durch Heinemann der eigentlich zentrale Punkt der Auseinandersetzung. Diese beiden Wortprotokolle hatte Adenauer mitstenografieren lassen, aber nicht in die normalen Akten gegeben, sondern zu seinen persönlichen Papieren genommen. Die Ausfertigungen trugen einen Stempel „Geheim“ aber keinerlei weitere Zeichnung oder Paraphe. Völlig unklar blieb, wer die Klassifizierung auf welcher Grundlage verfügt haben könnte. Die Editoren haben dann diese beiden Protokolle mit den von Adenauer und Heinemann zitierten Papieren, Memoranda und anderen Dokumenten ediert und als Ergänzungsband zu dem bereits vorliegenden publiziert. Das war 1986, und wir anderen Archivare des Bundesarchivs waren stolz auf die gute Arbeit der Kollegen. Die Reaktion aus dem Kanzleramt war anderer Art. Ich kann sie nicht beschreiben, der Zugang zu den Details fehlte und fehlt mir. Ich weiß aber: 37 Jahre nach den Ereignissen wurde aufgrund einer wissenschaftlich unangreifbaren Arbeit ein Kollege versetzt. Der Begriff Strafversetzung ist meines Wissens nicht gefallen, aber der Zusammenhang war evident. Das Bundesarchiv konnte den betreffenden Kollegen dann einige Zeit später befördern, was ich für ausgesprochen angemessen halte.

Ein Gerücht - und mehr ist es für mich bisher nicht - aber ein Gerücht, das sich über viele Jahre hartnäckig hält, ist die Nachricht über einen Güterzug voll mit Archivfilmen, der eines Tages aus Moskau in Belgrad ankam und der die Kollegen der Belgrader Jugoslovenska Kinoteka mit tausenden von Filmen „beglückte“, die die Moskauer Filmarchivare anlässlich eines Machtwechsels im Kreml in der Gefahr sahen, einer bevorstehenden Säuberungswelle zum Opfer zu fallen und an deren Bewahrung ihnen gelegen war. Im neutralen Jugoslawien sollten sie sicher sein. Falls die Geschichte der Wahrheit entbehrt, so ist sie zumindest gut erfunden, weil sie eine verbreitete Haltung beschreibt, deren Umsetzung natürlich von der jeweiligen persönlichen Zivilcourage abhängig ist.

Lassen Sie mich Ihnen von einem anderen, gleichsam märchenhaften Beispiel berichten:

Es war einmal – vor langer, langer Zeit - ein Archiv, das hatte mannigfache Möglichkeiten der klimatisierten Lagerung und übernahm für den Filmvertrieb seines Landes die Lagerung der Filmmaterialien, die dieser Vertrieb zur Anfertigung von Kinokopien brauchte. Dies geschah auch für manchen Film, der nicht in den arbeitsamen Filmstudios dieses Landes gefertigt wurde. Waren aber die Lizenzen für den Kinoverleih in diesem Lande abgelaufen, so verfügte der Filmvertrieb die Vernichtung dieser Filmmaterialien, ganz wie es die Bestimmungen geboten. Von diesen Vernichtungsverfügungen wurden die braven Archivare des Archivs tief in ihr berufliches Herz getroffen, es gab ihnen einen lähmenden Stich, ganz so wie sich einst eine Prinzessin an einer vergifteten Spindel stach. Und so wie die Prinzessin in ihrem hundertjährigen Schlaf von einer Hecke aus Rosen von der Außenwelt abgeschnitten und damit geschützt wurde, wuchs um die Filme eine unsichtbare Wand, kein Weg über die Bestandskarteien führte zu ihnen, nur einige wenige Weise wussten um sie und schützten sie in ihrem Schlaf. So dauerte es wohl viele, viele Jahre. Die Filme schliefen ihren vom guten Klima beschützten Schlaf, die geheimen Weisen des Archivs gaben ihr Wissen an einige jüngere weiter, und es war ein Schweigen über die Filme. Dann aber geschah es, dass ein Prinz aus einem fernen Lande zu den Archivaren kam und sie bat: „Könntet ihr, die ihr über diese Archiv gebietet, mir nicht zu Hilfe sein? Ich suche einen Film, den einst mein königlicher Vater mit viel Wissen und hoher Kunst fertigte und den ich nun nirgends finden kann. Mich dauert das sehr, denn dieser Film ist das Einzige, was mir von meinem geliebten Vater blieb.“ Hier nun wurden die Archivare nachdenklich, war es denn wirklich so, wie der Prinz ihnen berichtete? Und sie begannen den jungen Prinzen zu fragen, wie es um die Fertigung dieses Films beschaffen gewesen sei, was der

Vater des Prinzen getan hatte, diesen Film zu schaffen. Und der Prinz antwortete genau und die alten Urkunden, die er von seinem Vater bekommen hatte, sie bezeugten den Archivaren, der junge Prinz war gekommen, das Filmverbe seines Vaters wach zu küssen. Sie begaben sich in die Filmlager und fanden den Weg zu dem Film. Und der Prinz sorgte gemeinsam mit den Archivaren für neue Kinokopien, und viele Menschen sahen die Filme und hatten ihre Freude.

Und wenn dies auch wie ein Märchen klingt, so ist es doch wahr und in unserem Lande geschehen und ein Beispiel für märchenhaften Umgang mit dem filmischen Erbe. Niemand war ein Leids getan. Die Bestimmungen zur Zerstörung der Filmmaterialien sollten ja den alten König und seinen Sohn, den Prinzen, vor dem Raub und böser Nutzung der Filme schützen, nichts, gar nichts dergleichen war geschehen. Die Archivare hatten über den Schlaf der Filme gewacht und sie denen offenbart, denen sie gehörten. Zum Nutzen des jungen Prinzen und zur Freude von vielen Menschen, die das Sehen und Erleben von Filmen lieben.

Und so geschah es auch mit den Filmen, die von den Herrschern des Landes und ihren Schergen verbannt waren und nie das Licht einer Kinoleinwand erblicken sollten, auch sie schliefen im Archiv, bis die Zeit reif für sie war, weil das Volk des Landes die Herrschaft in die eigenen Hände genommen hatte.

Was ich Ihnen zuletzt berichten konnte, ist kein Märchen, vielmehr eine märchengleiche Metapher für ein märchenhaftes, aber ganz reales Berufsethos, für ehrenwerte Haltung und für Zivilcourage.

Zum Ende meines Vortrages möchte ich Ihnen noch ein Stückchen Film zeigen. Wir sprechen bei diesem Symposium über Öffentliche Archive und „geheime“ Informationen, über den Umgang mit sensiblen Daten in Filmmuseen, Archiven und Mediatheken. Der folgende Filmtitel liegt im Geheimarchiv des Bundesarchivs. Helfen Sie mir bitte zu entscheiden, ob er dort hingehört.

[Filmbeispiel siehe Videomitschnitt unter www.kinematheksverbund.de]

Nachdem wir festgestellt haben, dass es sich bei dem Film um eine Dokumentation einer öffentlichen Feier zum 40. Jahrestag der Oktoberrevolution in Moskau im Jahre 1957 handelte, nachdem wir außerdem feststellen konnten, dass mannigfache Gründe denkbar sind, auf welche Weise dieser Filmtitel in das Geheimarchiv des Bundesarchivs

gelangt sein kann, und wir uns darüber hinaus einig waren, dass uns sein Verbleiben dort nicht sinnvoll schien, lassen Sie mich zum Schluss kommen.

Die Zuordnung einzelner Sperrvermerke zu handlungsleitenden Normen oder Regelungen – von Gesetzen über Verordnungen bis hin zu den „Anweisungen für die archivarisches Tätigkeit“ - so heißen die generalisierenden Dienstanweisungen archivfachlicher Art im Bundesarchiv – diese Zuordnung gestaltet sich heterogener als die Auslegungsmöglichkeiten der Beschlüsse der Vereinten Nationen und vielfarbiger, als es ein Sommerblumenstrauß sein kann.

Archivare sind der Bildung einer Überlieferung und der Bewahrung der originären Inhalte der zu Archivalien gewordenen Unterlagen ihrer Archive verpflichtet. Wie man aber, mit welchen Mitteln, die Überlieferung eines Archivs bildet, wie man die historischen Fakten repräsentiert, wie man Sinnvolles fördert und Unsinn vermeidet oder beseitigt, diese Aktivitäten der täglichen Arbeit sind - wie auch die Wege des Umgangs mit Sperrvermerken - legitimerweise vielfältig.

Wichtig bleibt: Archive wollen geöffnet sein!

Für Archivare ist jede Einzelfrage neu, jedes Detail stellt den Anspruch, neu durchdacht und neu entschieden zu werden. Rahmenbedingungen, Regelungen – und auch die Ziele dieser Regelungen – wollen überprüft und abgewogen werden und erst dann sind Entscheidungen reif, können getroffen und umgesetzt werden. Und wohl genau deshalb ist die Arbeit der Archivare auch nie langweilig.

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!



Karl Griep

Leiter der Abteilung Filmarchiv im Bundesarchiv Berlin

Karl Griep studierte Linguistik und Soziologie, leitete ein Film- und Fernsehstudio an der Universität Bielefeld und arbeitet seit 1980 beim Bundesarchiv. Nachdem er dort als Leiter verschiedener Referate tätig war, wurde er 1993 der Leiter des Filmarchivs im Bundesarchiv. Karl Griep ist Mitglied des Stiftungsrates der DEFA-Stiftung sowie Mitglied des Kuratoriums des Haus des Dokumentarfilms.

Ein Landesarchivgesetz, ein Landesfilmarchiv und die neuen Medien.

Erfahrungen aus Schleswig-Holstein

Dr. Dirk Jachomowski

Leiter des Landesfilmarchivs im Landesarchiv Schleswig-Holstein

Meine Damen und Herren,

als Ende der 1980er und Anfang der 90er Jahre die einzelnen Bundesländer und auch der Bund Archivgesetze schufen, da war dieses geradezu ein Durchbruch auf sensiblem Feld. Ziel war es, den Ausgleich zwischen zwei gegensätzlichen Prinzipien zu schaffen: Auf der einen Seite auch sensible, personenbezogene Daten für die wissenschaftliche Forschung zugänglich zu machen und auf der anderen Seite den Schutz von sensiblen Persönlichkeitsrechten zu gewährleisten. Wenn man so will: Die Quadratur des Kreises. – Eine Erfahrung von zwanzig Jahren zeigt, dass es in erstaunlich hohem Maße gelungen ist, konträre Interessen auf gesetzlicher Grundlage in einen Ausgleich zu bringen, der sich auch in der Praxis als handhabbar erwiesen hat.

Im Mittelpunkt der klassischen Schriftgutarchive stehen im Benutzungsbetrieb zumeist die Akten staatlicher oder kommunaler Provenienz, für die bestimmte Schutzfristen gesetzlich festgelegt sind. Aber selbst kurze Schutzfristen, wie wir sie in Schleswig-Holstein haben, können für wissenschaftliche Zwecke reduziert werden, wenn die Benutzer sich verpflichten, schutzwürdige Belange Betroffener oder Dritter zu wahren, beispielsweise durch Anonymisierung. – Hier wird wissenschaftliche Auswertung ermöglicht, ohne dass durch Veröffentlichung persönlicher Daten ein Schaden für Betroffene eintritt. Trotz eines Restrisikos, das immer besteht, hat sich dieses System als tragfähig erwiesen!

Ein Landesfilmarchiv geht aber naturgemäß mehr mit Filmen um. Was ist hier rechtlich und im täglichen Benutzungsbetrieb anders?

Zunächst einmal: Alle Archivgesetze regeln ihren Gültigkeitsbereich. Nicht jede Filmsammlung ist ein Archiv im Sinne des Gesetzes. Das Landesfilmarchiv Schleswig-Holstein ist Teil des Landesarchivs, ist somit staatliche Behörde und damit im Geltungsbereich des schleswig-holsteinischen Landesarchivgesetzes.

Das hat ganz konkrete Auswirkungen auf die Bestandsbildung. Auf der Grundlage des Landesarchivgesetzes haben wir einen gesetzlichen Anspruch auf die Unterlagen der gesamten Landesverwaltung. Unterlagen im Sinne des Gesetzes sind aber auch Filme. Beispielsweise Filme, die eine Baubehörde zur Dokumentation ihrer Tätigkeit aufgenommen hat, oder Beweissicherungsfilme von Justiz und Polizei. So ein Material war nie zur Veröffentlichung bestimmt, hat aber einen außerordentlich hohen Quellenwert. Es hat einen immensen Vorteil, dass wir als staatliche Behörde auf gesetzlicher Grundlage solche Materialien übernehmen und sichern dürfen. Das rettet Überlieferung! Gleichzeitig sind wir durch die Übernahme solcher Materialien aber in eine hohe Sorgfaltspflicht gestellt, wenn Benutzungswünsche von außen an uns herangetragen werden.

Die Filme kommen von den unterschiedlichsten Seiten in unser Haus. Ein Teil stammt aus den Landesbehörden unseres Zuständigkeitsbereiches, andere werden uns von Privatleuten gebracht oder wir erwerben sie von Institutionen und Arbeitsgruppen. Manche Filme stammen vom Flohmarkt und haben Jahrzehnte auf dem Dachboden gelegen. Manche sind aus den weitgehend aufgelösten Bildstellen – der Landesbildstelle, den kommunalen Bildstellen – ins Archiv gekommen. Oder sie stammen aus kommunalen Archiven, die zumeist nicht die technischen Möglichkeiten für eine fachgerechte Filmarchivierung haben. Neuerdings kommt noch die Hinterlegung von Filmen aus dem Bereich der Filmförderung hinzu. Archiviert werden landesbezogene Filmdokumente, die noch nicht anderswo archivisch gesichert und daher in ihrer Erhaltung besonders gefährdet sind.

Die konservatorische Seite will ich hier nicht thematisieren. – Wichtig in unserem Zusammenhang ist, dass solche Filme oftmals ohne jegliches Dokumentationsmaterial ihren Weg ins Archiv finden. Wer hat den Film gemacht? Wer war beteiligt? Welche Vereinbarungen sind seinerzeit zwischen Auftraggeber und Produzent getroffen worden? Wir wissen es oftmals nicht.

Wie subtil verschüttet diese Informationen sein können, mag ein Beispiel aus der Praxis unserer jüngsten Zeit veranschaulichen:

Die Stadtbildstelle einer schleswig-holsteinischen Stadt hat mit eigener Kamera und eigenen Leuten in den 1960er Jahren ein filmisches Stadtporträt produziert. Die Rechte liegen bei der Stadt, die Bildstelle gibt es nicht mehr, mit der Stadt haben wir uns über

Nutzungsmodalitäten vertraglich geeinigt. Diese Stadtbildstelle scheint aber seinerzeit, in den 1960er Jahren, über erstaunlich gute ältere Filmquellen verfügt zu haben, die als historische Rückblicke eingeschnitten sind: Kaiserbesuch 1913, wunderbare 35mm-Aufnahmen aus den 1920er und 1950er Jahren.... ! Mehr oder weniger zufällig haben sich einige dieser – natürlich – Fremdmaterialien identifizieren lassen. Vielfach gelingt das nicht. Wir haben es also, selbst wenn die Rechte des eigentlichen Films klar sind, auch mit eingeschnittenen Fremdmaterialien zu tun, die sich oft gar nicht als solche identifizieren lassen, geschweige denn irgendwo dokumentiert sind. Genau diese „erstaunlich guten“ älteren Filmquellen finden aber auch unsere Benutzer besonders gut, wollen sie haben und beantragen bei uns die Sendegenehmigung für die Nutzung dieser Ausschnitte. Die Ausschnitte dürfen wir – insbesondere separat – nicht nutzen oder nutzen lassen. Und selbst wenn wir erkennen können, dass es Fremdmaterial ist, wissen wir noch lange nicht, wo dieses herkommt. Und ich glaube, ich hätte sehr harte Diskussionen zu führen, wenn ich einen Wochenschaubeitrag als verwaistes Werk einstufen würde, nur weil es mir nicht gelungen ist, ihn zu identifizieren!

Ein Produzent kennt seine Produktionen und seine Verträge, ein Archiv ist Erbe von tausend Produzenten – bekannt und unbekannt – , soll aber dem Nutzer rechtssicher Rechte einräumen für alle Nutzungszwecke, von der weltweiten Fernsehausstrahlung bis zum Internet!

Es schimmert hier schon die Problematik der verwaisten Werke auf. Wir bewegen uns aber noch im Vorfeld, denn vor der Einstufung eines Werkes als „verwaist“ sind allerlei Prüfgänge nötig. Wann haben wir in dieser Hinsicht unserer Sorgfaltspflicht Genüge getan, und wie bekommen wir das eingebaut, wenn morgen schon gesendet werden soll?

Archive stehen im Spannungsfeld von Bewahrung und Nutzung. Filme werden auf hohem Standard technisch gesichert und inhaltlich erschlossen. Diese Sicherung ist die primäre Aufgabe der Archive. Diese Aufgabe erhält aber erst durch die Benutzung ihren eigentlichen Sinn.

Je besser die Filme inhaltlich erschlossen sind, desto höher wird nun auch der Benutzungsdruck. Die Benutzung aber ist in den seltensten Fällen lediglich Einsichtnahme am Sichtungsort oder wissenschaftliche Auswertung durch einmalige Vorführung im Seminar. Die Benutzung ist fast immer die Recherche, um festzustellen,

was man kopiert haben möchte, um es für die unterschiedlichsten Zwecke einsetzen zu können. So ist Benutzung also letztlich allumfassend und unbegrenzt.

„Ein Landesarchivgesetz, ein Landesfilmarchiv und die neuen Medien“: Hier komme ich jetzt auf den dritten Begriff meiner Themenstellung: Was bedeuten die neuen Medien für unsere Arbeit?

Zunächst einmal zu dem etwas schillernden Begriff der neuen Medien. Für die Archive gehört der 1895 erfundene Film bereits zu den neuen Medien. Und viele staatliche Archive fremdeln bis heute mit dem bewegten Bild. Die neuen Medien in unserem Sinne sind aber natürlich anders zu definieren. Hier geht es eher um die digitale Technik der Vervielfältigung und Verbreitung. In der damit verbundenen Revolution unserer Lebens- und Arbeitsbereiche stecken wir mittendrin!

Aber ein „neues“ Medium, ein qualitativ anderes Medium, ist das bewegte Bild durchaus schon. Auf das Wissenschaftsprivileg bei der Einsichtnahme in Akten mit Personenbezug bzw. mit schutzwürdigen Belangen Dritter habe ich schon hingewiesen. Aber: Das Schriftgut durchläuft bei der Benutzung einen Denk- und Filterungsprozess und wird dann schließlich ein neues geistiges Produkt in der Verantwortung seines neuen Urhebers. Filme werden genutzt wie sie sind, ganz oder in Teilen. Das kleine Fenster des Zitatrechtes ist nur einen Spalt breit offen, und eine Bearbeitung ist selbst schon wieder der Eingriff in ein Werk. Abgebildete Personen sind kaum realistisch zu schützen, und Leistungsschutzrechte haben bei jeder Nutzung ihre Gültigkeit. Es ist eben vielmehr eine Nutzung des Materials und nicht nur der Zugang zu einer Information! Das ist ein Unterschied!

Insofern hat das Medium Film schon einmal als Medium seine zwangsläufige Eigengesetzlichkeit.

Was ist aber nun, wenn das Medium Film mit den „neuen Medien“ in unserem hier gemeinten Wortsinne in Berührung kommt? Wenn also die digitale Technik eine unbegrenzte legale oder illegale Vervielfältigung zulässt. Wenn durch das Internet die Zahl der potentiellen Zuschauer eine Dimension erreicht, die noch vor wenigen Jahren schier unvorstellbar gewesen ist. Wenn mittels Download weitere Vervielfältigungen in unbegrenzter Höhe möglich werden!

Was dieses in unserem Hause auslöst, wie auch in vielen anderen Archiven, ist vor allem erst einmal ein viel schärferer Blick auf die gewachsenen Risiken. Es gibt eine traditionelle Praxis der Benutzerfreundlichkeit in Archiven, nach der niedrigschwellige Nutzungen zumeist ermöglicht werden. Und es gab einmal eine Zeit, da waren die meisten Nutzungswünsche mehr oder weniger niedrigschwellig. Diese Zeit ist vorüber, und das ist auch eine Folge der neuen Medien. Die Offenheit einer massiven Verbreitung löst Gegenreaktionen aus.

Mit neuen Medien kommen neue Begrifflichkeiten. Und einer der neuen Begriffe ist „Risikomanagement“. Risikomanagement sollte man aber nicht nur unter dem Aspekt der Abwendung von Regressansprüchen an das Archiv sehen, im Sinne einer benutzerfeindlichen Ängstlichkeit. Der externe Rechteinhaber ist ja nicht per se der Feind, vor dem man sich schützen muss, sondern jemand, für dessen Rechte und Interessen das Archiv in einer Verantwortung steht. Und niedrigschwellige Nutzungen verletzen diese Interessen zumeist nur minimal bis gar nicht. Je umfassender die Nutzungsformen und die Verbreitung des Materials sind, desto massiver ist der Eingriff in fremde Rechte und fremde wirtschaftliche Interessen.

Dass in den letzten zwei Jahren die Problematik der verwaisten Werke bundesweit in ein breiteres Bewusstsein gerückt ist und zu lösungsorientierten Diskussionen geführt hat, stimmt hoffnungsvoll.

Es gibt ja aber durchaus nicht nur verwaiste Werke auf der einen Seite und Werke mit bekanntem Rechteinhaber auf der anderen Seite. Wie vielfältig Ansprüche und ihre Verletzung sein können, habe ich mit dem Beispiel der eingeschnittenen Fremdmaterialien in dem Stadtporträt ja schon beispielhaft benannt.

Und sowohl bei den Verwertungsinteressen wie auch bei den schutzwürdigen Belangen abgebildeter Personen gilt: Je größer die Verbreitung, desto größer der Schaden oder die Verletzung der betroffenen Person.

Hierfür ebenfalls ein Beispiel aus unserer jüngsten Praxis. Vor einiger Zeit haben wir „Polizeifilme“ übernommen von der schleswig-holsteinischen Landespolizei. Rechtslage völlig klar! Rechte liegen beim Land Schleswig-Holstein, da die gesamte Produktion der Filme bei der Polizei selbst mit eigenen Kräften in dienstlichem Auftrag erfolgt ist. Also: Endlich mal ein Filmbestand, bei dem es keine offenen Fragen gibt! Schön wär's.

Wir haben im Zusammenhang mit externen Benutzungswünschen Diskussionen gehabt, ob eine unbeschränkte Nutzung zugelassen werden darf. Ergebnis: Nein. Insbesondere keine Internetnutzung. Bei der Frage, welche Nutzungen zulässig sind und welche nicht, musste überhaupt erst einmal die Begrifflichkeit geklärt werden. Was sind denn Polizeifilme?

Hinter diesem etwas geheimnisumwitterten Wort verbergen sich ganz unterschiedliche Kategorien von Filmmaterial: Da gibt es Filme, die von der Polizei für öffentliche Vorführungen hergestellt worden sind, z.B. Werbefilme für den Polizeiberuf oder Präventionsfilme. Dann gibt es Filme, die für polizeiinterne Zwecke hergestellt worden sind, die aber öffentliche Veranstaltungen dokumentieren, z. B. öffentliche Festakte der Polizei oder Polizeiausstellungen. Eine weitere Kategorie sind Filme, die für polizeiinterne Zwecke hergestellt worden sind und die Veranstaltungen mit eher privatem Charakter dokumentieren, z. B. Verabschiedungen von Bediensteten oder Gemeinschaftsveranstaltungen mit Feiercharakter. Hier kommt der Aspekt der Privatheit in die Geschichte hinein. – Und Polizeifilme sind schließlich auch Filme, die für polizeiinterne Zwecke hergestellt worden sind und die im unmittelbaren Zusammenhang mit polizeilichen Ermittlungen stehen, z. B. Beweismittel bei Demonstrationen mit strafrechtlich relevanten Handlungen oder Schulungsfilme mit unmittelbarem Einsatzbezug wie die Dokumentation von Örtlichkeiten innerhalb von Justizvollzugsanstalten, wo Insassen in Großaufnahme persönlich identifizierbar sind.

Sie sehen, dass sich hier von Kategorie zu Kategorie die Sensibilität gesteigert hat. Das Material, das ohnehin für öffentliche Vorführungen bestimmt war, ist recht unproblematisch. Dennoch muss man auch hier festhalten: Alle Beteiligten am Film – Darsteller oder Musikgeber – sind bei der Herstellung davon ausgegangen, dass Vorführungen ausschließlich im Rahmen der polizeilichen Öffentlichkeitsarbeit erfolgen, also mit einer bestimmten Zweckbindung und in einem bestimmten Kontext. Werden Teile des Films bearbeitet und entkontextualisiert, so ist die ursprünglich vorgesehene Öffentlichkeit nicht mehr dieselbe.

Sensibler wird es in der nächsten Kategorie: Das Material, das stimmungsvolle Gemeinschaftsveranstaltungen mit eher privatem Charakter zeigt, kann durchaus erheblich mit Persönlichkeitsrechten einzelner kollidieren. Und wiederum: Je größer die Verbreitung, desto schwerer ist die Verletzung dieser Persönlichkeitsrechte.

Wie schwerwiegend solche Verletzungen sein können, zeigt besonders das letzte von mir genannte Beispiel. Der Strafgefangene, der vor zwanzig Jahren im Gefängnishof gefilmt wurde, ist heute wahrscheinlich frei. Die öffentliche Verbreitung solchen Filmmaterials kann die ganze Resozialisierung eines Menschen gefährden.

Also: Die vermeintlich so klare Rechtlage entpuppt sich bei genauerem Hinsehen als ausgesprochen vielschichtig und durchaus sensibel.

Auch bei hoher Sorgfalt werden wir kaum alle möglichen Rechtsverletzungen ausschließen können. Bei Persönlichkeitsrechten kann man am ehesten aus dem Material selbst heraus ermessen, ob eine Herausgabe zu verantworten ist. Bei Urheberrechten brauchen wir den Rechteinhaber und kennen ihn oftmals nicht. Dieses ist das Hauptproblem! Und ich spreche keineswegs nur von den verwaisten Werken in der strengen Definition.

Wer ist verantwortlich dafür, dass mit der genügenden Sorgfalt nach dem Rechteinhaber gesucht wurde? Und wer wird zur Verantwortung gezogen, wenn es doch zu einer Rechtsverletzung gekommen ist und diese eingeklagt wird? Der Zeigefinger richtet sich zunächst auf beide Rechtsbrecher, Archiv und Benutzer. Und wie immer und überall auf dieser Welt wird anschließend der eine auf den anderen zeigen.

Um hierfür bereits das Vorfeld zu bestellen, versuchen professionelle Nutzer immer nachdrücklicher bei den Archiven zu erreichen, dass diese die Rechtssicherheit des Materials garantieren. Umgekehrt gehen professionell arbeitende Archive immer mehr dazu über, sich die uneingeschränkte Übernahme der Verantwortung für möglicherweise auftretende Rechtsansprüche Dritter vom Nutzer garantieren zu lassen.

Mir liegt daran festzustellen, dass schärfere Absicherungen und restriktivere Praxis durchaus nicht nur eine einseitige Sache der Archive sind. Ich sehe dieses seit einigen Jahren auf Benutzerseite – gerade auch bei den Fernsehanstalten – in nicht geringerem Maße!

Die Folge in der Praxis ist schon längst, dass Redakteure begeistert sind von den wunderbaren Filmquellen, die wir verwahren, und dann bittere Tränen weinen, wenn ihnen sowohl vom eigenen Sender wie auch vom Archiv klargemacht wird: Dieses Risikomaterial bekommst du nicht.

Durch die wachsende Vorsicht auf allen Seiten geraten wir zunehmend in eine Lage, die bei wissenschaftlicher Aktenbenutzung aufgrund der Archivgesetzgebung weitestgehend vermieden werden kann. Während dort ganzheitliche Quellennutzung für wissenschaftliche Zwecke konfliktfrei läuft, liegen für filmische Dokumentationen Quellenauswahl und Quellennutzung weniger als früher im Ermessen des Autors. Die kuratorische Entscheidung über Quellenauswahl und Quellennutzung richtet sich immer weniger nach inhaltlichen Kriterien, sondern wird gesteuert vom Risikomanagement. – Besonders unbefriedigend an dieser Situation ist, dass wahrscheinlich in den meisten Fällen ein Phantom geschützt wird. Ein Rechteinhaber, den es möglicherweise gar nicht mehr gibt und der – würde es ihn noch geben – mit großer Wahrscheinlichkeit eine Verwendung seines Materials liebend gerne sehen würde.

Denn: Ohne die Archive hätten viele Rechteinhaber gar keine Chance, ihre abstrakten Rechte überhaupt noch wahrzunehmen. Beide Seiten stehen sich also keineswegs – wie es manchmal scheinen mag – feindlich gegenüber. Sie haben letztlich dasselbe Interesse: Die Nutzung der Materialien!

Ich fasse zusammen: Der Hunger nach filmischen Quellen wird durch die neuen Medien rapide größer. Dieses verstärkt die Sinnhaftigkeit unserer filmarchivischen Arbeit.

Nutzungsliberalität und Nutzungsmöglichkeiten werden aber wegen der rechtlichen Probleme eingeschränkt. Insbesondere die Dimension möglicher Schäden durch unbegrenzte Verbreitung ist hier der empfindlichste Nerv.

Wenn Liberalität in früherer Zeit mehr ein großzügiges Ausschöpfen der Grauzonen war, so werden wir verlorene Liberalität heute nur durch erhöhte Rechtssicherheit wiedergewinnen können.

Aber – und jetzt schauen wir einmal unter einem ganz anderen Aspekt auf die neuen Medien – wir haben durch neue Informationstechnologien, durch überall verfügbare elektronische Datenbanken, heute viel mehr Möglichkeiten als früher, Informationen über einen Film zu bekommen. Dieses kann Archive und Hersteller viel mehr zusammenführen, als das jemals denkbar gewesen wäre. Dem Rechteinhaber werden verbesserte Wege eröffnet, seinen Anspruch publik zu machen und die archivische Filmüberlieferung für seine Verwertungsinteressen zu aktivieren. Und den Archiven werden verbesserte Wege eröffnet, der juristisch gebotenen Sorgfaltspflicht bei der Ermittlung von Rechteinhabern zu genügen.

Vielleicht sollte man versteckte Rechteinhaber auch ein wenig mehr in die Pflicht stellen, ihre Rechte beizeiten anzumelden und recherchierbar zu machen, um sie zu wahren!

Ermessensspielräume wird es immer geben. Was wir brauchen, sind effizientere Prüfmöglichkeiten, damit wir nicht irgendwann nur noch mit Rechterecherchen beschäftigt sind. Und was wir brauchen, ist Rechtssicherheit, dass wir nach überschaubaren Prüfgängen wissen, wir haben unserer Sorgfaltspflicht in ausreichendem Maße genügt, und dass wir sicher sein können, für die Bewahrung und Nutzbarmachung unseres kulturellen Erbes nicht kriminalisiert zu werden.

Vielen Dank.



Dr. Dirk Jachomowski

Leiter des Landesfilmarchivs im Landesarchiv Schleswig-Holstein

Dr. Dirk Jachomowski studierte Geschichte, Germanistik und Kunstgeschichte an der Christian-Albrechts-Universität Kiel und promovierte nach dem Lehramtsexamen und -referendariat über volksdeutsche Umsiedlungen während des Zweiten Weltkrieges. Er ist Mitglied der Kommission für Geschichte und Kultur der Deutschen in Südosteuropa. Nach dem Archivreferendariat in der Archivschule Marburg arbeitete er ab 1987 als Dezernent im Landesarchiv Schleswig-Holstein und war zuständig für moderne Aktenüberlieferung und deren Benutzung. Von 2001 bis 2004 koordinierte Dr. Jachomowski die Nachweisbeschaffung für ehemalige Zwangsarbeiterinnen und Zwangsarbeiter in Schleswig-Holstein. Seit 1987 war er federführend beim Aufbau eines schleswig-holsteinischen Landesfilmarchivs im Landesarchiv Schleswig-Holstein tätig und wurde in der Folgezeit dessen Leiter.

Die Verwendung von Photographien in Ausstellungen.

Ein Bericht aus der Ausstellungspraxis

Dr. Margret Kampmeyer-Käding

Projektleiterin, Jüdisches Museum Berlin

Wenn ein Kurator Photographien für eine Ausstellung ausleiht, erhält er sie unter bestimmten Auflagen. Sie beziehen sich in der Regel auf die Vorgaben des Archivgesetzes und auf die Erhaltung der materiellen Substanz.

Ist die Ausleihe gewährt, treten für den Kurator Entscheidungen auf, die im weitesten Sinne die ideelle Substanz der Photographie betreffen. Zunächst erscheint die Sache einfach. Photos haben in Ausstellungen die Aufgabe, Orte und Personen bildlich fassbar zu machen oder den Wahrheitsgehalt von historischen Zusammenhängen und Ereignissen zu bezeugen.

Mit dem Siegeszug der digitalen Photographie haben sich darüber hinaus neue Optionen aufgetan. Digitale Photos sind nicht nur ohne konservatorische Rücksicht und zeitlich unbegrenzt verfügbar. Die alte Frage, wie ein Photo seine Wirkung für den thematischen Zusammenhang, für den es entliehen wurde, am besten entfalten oder eine These am besten unterstreichen kann, ließ sich nun ganz neu beantworten. Sie führte vielfach zu einem Bild-Ergebnis, das sich von der entliehenen Vorlage weit entfernt hat. Technisch können digitale Sätze beliebig in Größe, Ausschnitt, Hervorhebung von Details an Präsentationsideen angepasst und auf beliebige Materialien aufgebracht oder als raumgroße Installationen projiziert werden. Dies findet vor allem bei großen Ausstellungen mit inszenierten Ausstellungsparcours Anwendung.

Aussage und Wirkung von Photographien bleiben hiervon nicht unberührt. Diesen wirkungsästhetischen Aspekt, der nicht Gegenstand vertraglicher Abmachungen zwischen Leihnehmer und Leihgeber ist, möchte ich im folgenden anhand einiger Beispiele aus der letzten Ausstellung des Jüdischen Museums, „Tödliche Medizin. Rassenwahn im Nationalsozialismus“, näher ausführen und in die Debatte werfen.

Die Ausstellung "Tödliche Medizin" war eine Übernahme aus dem Holocaust Museum in Washington. Dort war die Ausstellung konzipiert worden und dort verzeichnete sie während der gesamten Laufzeit einen großen Besuchererfolg. Danach wanderte sie ans Dresdener Hygiene-Museum. Das Jüdische Museum zeigte sie anschließend in einer

überarbeiteten Fassung. Die Veränderungen bezogen sich auf inhaltliche Ergänzungen und auf die Rücknahme ihrer opulenten Gestaltung. An der Präsentation einiger Photographien, die in Washington und Dresden publikumswirksam inszeniert waren, entzündete sich im Kollegenkreis eine Diskussion. Es handelte sich um Photos von Opfern medizinischer Willkür. In dieser Diskussion wurden neben moralischen Argumenten auch die zu wahren Persönlichkeitsrechte der Dargestellten angeführt. Über den Einzelfall hinaus warf sie grundsätzliche Fragen auf.

Das erste Photo zeigt vier Kinder, die frontal zum Betrachter aufgestellt sind und unverwandt in die Kamera schauen. Sie sind nackt, ihre Körper ausgemergelt. Es handelt sich um zwei der Zwillingspaare, an denen der Arzt Josef Mengele in den Jahren 1943 bis 1945 Experimente im Rahmen von Zwillingsforschungen vorgenommen hatte.



Bild 1: Zwillinge

Das Photo war in der Ausstellung zusammen mit wenigen anderen Exponaten zum Thema der Medizinversuche in Auschwitz ausgestellt. Dies waren im Einzelnen ein Porträtphoto von Josef Mengele, ein Brief von Otmar von Verschuer, dem Direktor des Kaiser-Wilhelm-Institut an den Reichsforschungsrat, in dem die Beziehung Mengeles zum Kaiser-Wilhelm-Institut dokumentiert war, sowie ein Photo der Teilnehmer des Anthropologenkongresses von 1937, unter ihnen führende Vertreter der NS-Rassenideologie, von denen einige in die Medizin-Verbrechen involviert waren.

In Washington und Dresden war das Zwillingphoto aus diesem Zusammenhang herausgenommen und an einer eigenen Wand fast lebensgroß reproduziert; und zwar am Ende einer Sichtachse, so dass der Besucher es schon von weitem sah und darauf zulief. Im gleichen Raum wurden die Sterilisierungsexperimente von NS-Arzt Carl Clauberg thematisiert, ebenfalls sehr knapp mit Photo, Dokument und Objekt, einem Gynäkologischen Stuhl aus Auschwitz: Stuhl und Zwillingphoto beherrschten als Leitobjekte optisch den Raum (*Bild 2*).



Bild 2: Raumansicht mit Zwillingen, Dresden

Beim zweiten Beispiel handelt es sich um eine Serie von Kinderporträts, die an weißen Kachelwänden angebracht war (*Bilder 3 bis 6*). Zusammen mit einem leeren Säuglingsbett und dem Repro vom Hirnschnitt eines der Kinder fügten sich die Porträts zu einer räumlichen Installation. Einzige Lichtquelle des ansonsten dunklen Raumes waren Spotlights, die auf jedes der Bilder gerichtet waren. Es entstand der Eindruck eines Memorial innerhalb der Ausstellung. Ein kurzer Raumtext - diese Kinder stünden für insgesamt 5000 Gemordete – unterstrich diese Anmutung, zumal auch die Einzeltexte zu den Photos mit Vornamen, Initial des Nachnamens und Angabe der jeweiligen Tötungsanstalt wenig Information boten.



Bild 3



Bild 4



Bild 5



Bild 6

Die Photos stammten aus den Krankenakten der Kinder, aufgenommen von Ärzten der Heilanstalten oder einem hierfür bestellten Photographen. Alle Kinder waren zuletzt in sogenannten Kinderfachabteilungen, in die sie zu experimentellen Therapien eingeliefert worden waren.

Beide Inszenierungen setzten auf einen schockartigen Effekt, dem der Besucher nicht ausweichen konnte. Die amerikanische Kuratorin Susan Bachrach, eine erfahrene Ausstellungskuratorin, vertrat ausdrücklich den Ansatz, den Besucher durch Emotionalisierung von Inhalten zu erreichen und Interesse für das historische Thema über das Mitgefühl zu wecken.

Die genannten Räume zeigten in der Tat Wirkung. Dies bestätigte eine Befragung von Schülern in Dresden, unmittelbar nachdem sie eine Führung durch geschultes Museumspersonal absolviert hatten. Als sie angeben sollten, was ihnen am nachhaltigsten im Gedächtnis geblieben sei, nannten sie ausdrücklich den Kinderraum, die Zigeunerkinder und ähnliche Ensemble. Allerdings war den Schülern der historische Zusammenhang, in dem die Bilder und Ausstellungsteile standen und der sie miteinander verband, bereits nach so kurzer Zeit nicht mehr rememberlich. Der starke Eindruck hatte den Kontext verdrängt. Inszenierungen wie diese überrumpeln den Besucher und hinterlassen ihn in einem Zustand „erstaunter Benommenheit“, wie Cornelia Brink diesen Effekt in einem anderen Zusammenhang (einem Film über Auschwitz) genannt hat.

Mit anderer Zielsetzung wurde das Photo der Sinti-Kinder auch anderswo großformatig gezeigt.



Bild 7: Museum Auschwitz

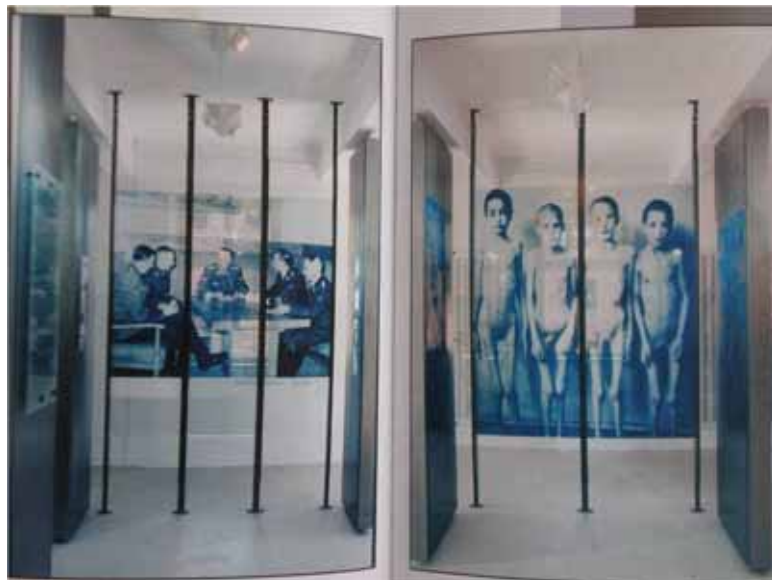


Bild 8: Täter – Opfer

So ist es Teil der ständigen Ausstellung über den Völkermord an Sinti und Roma im Museum Auschwitz-Birkenau, die dort 2001 im Obergeschoß des Häftlingsblocks 13 eingerichtet wurde. Das Photo bezeichnet hier überlebensgroß das eine Ende der zentralen Achse der Ausstellung, demgegenüber sich am anderen Achsen-Ende ein Photo mit Tätern am Besprechungstisch befindet.

Auch hier, in Dienst genommen für das Binnengerüst einer symbolhaften Innenarchitektur, ist das Photo aus der konkreten historischen Situation gelöst. Die Dargestellten sind nicht als Versuchspatienten einer konkreten Situation vorgestellt, sondern gewinnen als Bild des überindividuellen Opfers paradigmatischen Charakter. „Für den Besucher“, so der Kurzkatalog zur Ausstellung, „erschließt sich somit sofort im Eingangsbereich eine Beziehungssachse zwischen zwei Endpunkten, den Tätern und den Opfern.“ Die Wahl gerade dieses Photos lässt sich leicht damit erklären, dass Kinder, die ohnehin als besonders schützenswürdig erachtet werden, in diesem Bild per se die Hilflosigkeit des Opfers veranschaulichen. Die Schau, die vor fast zehn Jahren konzipiert wurde, ist ansonsten zurückhaltend und dokumentarisch angelegt. Frank Reuter vom Dokumentations- und Kulturzentrum Deutscher Sinti und Roma, das die Ausstellung zusammen mit dem Museum Auschwitz und dem Verband der Roma in Polen realisiert hatte, gab in einem Gespräch an, dass man das Photo heute wohl nicht mehr so einsetzen würde.

Beide Beispiele greifen mit der symbolhaften Verwendung auf einen Modus zurück, der lange Jahre die Darstellung des Holocaust dominiert hatte. Wurden noch nach 1945, unmittelbar nach den Verbrechen der NS-Zeit, die Bilder als Beweis und Zeugnis für das Geschehene angesehen und wahrgenommen, hatte sich dies in den 60er Jahren mit den Gerichtsverfahren gegen Eichmann in Jerusalem und mit dem Auschwitzprozess in Frankfurt geändert. Beide Ereignisse hatten einen fundamentalen Wandel in der Wahrnehmung des Holocaust und seiner Darstellung ausgelöst. Bereits der Prozessberichterstattung in alle Welt, zu der neben Journalisten auch Schriftsteller, Philosophen u. a. eingeladen waren, „wohnte die Tendenz inne“, so der Filmhistoriker Hanno Löwy, „das historische Ereignis mit einer allgemeinverbindlichen Lehre verbinden zu wollen.“ Diese Tendenz zeigte sich auch in der bildlichen Darstellung. Es bildete sich ein mehr oder weniger kohärentes Repertoire an Photos zur Darstellung des Holocaust heraus, das noch bis in die 80er Jahre hinein nachwirkte. Zu diesen „Ikonen der Vernichtung“, wie Cornelia Brink diese Bilder nennt, gehört auch das Zwillingsbild.

Gegen diesen Gebrauch setzt die neuere Bildforschung auf die sorgfältige historische Analyse, zu der auch die Rekonstruktion des Entstehungszusammenhangs, des Kontextes und mehr gehört, ohne den auch Photos nicht eingeschätzt werden können. Es ist von Bedeutung, ob ein Photo als Dokument, Beweis, als Information oder als Erinnerungsbild aufgenommen wurde. Unser Photo wurde nach dem Krieg in den Unterlagen von Josef Mengele gefunden. Nach Teresa Kubica, einer polnischen Historikerin, ist es auf Anordnung Mengeles vom Erkennungsdienst der Gestapo angefertigt worden. Der Aufnahmezeitpunkt ist vor dem 2. August 1944 zu vermuten, dem Datum der Auflösung des Zwillingslagers. Inwieweit es sich von den Photos der anderen Kinder dieser Medizinversuche unterschied, vermerkt sie nicht, wohl, weil nur wenige der Dokumente aus der Medizinbaracke überliefert sind und ein Vergleich nicht möglich ist. Nach anderen Quellen (Swibocka) handelt es sich bei dem Photo um die Aufnahme einer sowjetischen Untersuchungskommission, angefertigt 1945. Das Photo befindet sich heute im Museum Auschwitz-Birkenau.

Die vorgeführten Beispiele entfalten ihre Wirkung nach zwei Richtungen hin, die sich durchaus ergänzen: Zum einen wirken sie aus den Kontext herausgehoben, überindividuell und zum Symbol enthistorisiert. In ihrem übergroßen Format appellieren sie zuvörderst an die Emotion des Betrachters. Das Gefühl wird ungefiltert angesprochen, da die Zwillinge wie auch die Kinder auf den anderen Photos sich gleichsam stumm, ohne Kommentar, dargeboten werden. In beiden Beispielen sind die Photographierten wehrlos und entblößt den Augen des Betrachters ausgesetzt.

In beiden Fällen handelt es sich um Versuchspersonen, auf die der photographierende Arzt mit wissenschaftlichem Interesse schaute. Einer der Einwände in unserer Diskussion war, ob eine solche Anordnung der Photos die Opfer erneut demütigend zur Schau stellt, diesmal dem Voyeurblick des Besuchers preisgegeben?

Als die alliierten Kriegsberichterstatter Photos aus den Vernichtungslagern machten, hatten sie die Anweisung, Geschlechtsteile mit Tüchern zu bedecken, um die Würde der Opfer zu wahren. Diese Scham oder ist es die Wahrung von Personenrechten, wirkt noch nach. Von den vielen Photos mit Aufnahmen von Erwachsenen-Opfern der Medizinexperimente, die nackt aufgenommen wurden, sind nur sehr wenige in der Öffentlichkeit bekannt und auch in Dokumentationen kaum gezeigt worden. Kinder sind vermutlich eher darstellbar, da sie noch nicht geschlechtsreif sind und als sexuell neutral wahrgenommen werden können. Demgegenüber stehen die Aussagen der

Überlebenden, die von der tiefen Demütigung sprechen, nackt den ärztlichen Blicken ausgesetzt zu sein und vorgeführt zu werden. Zuletzt Eva Moses Kor, einer der Mengele-Zwillinge, die auf Einladung der Max-Planck-Gesellschaft zum Abschluss des Forschungsprojekts über die NS-Vorgeschichte dieser Institution in Berlin war. Kann dem Argument, die Kinder würden erneut zum Opfer gemacht und der Täterblick werde durch den des Besuchers wiederholt, mit dem Argument der Aufklärung und des Bildungsauftrags begegnet werden?

Mit dem Bildungsauftrag an öffentliche Museen sind historische Museen aufgefordert, Geschichtsbilder und historische Leitlinien zu vermitteln, die dem Besucher Orientierung bieten und die Urteilsfähigkeit fördern. Wollen Ausstellungen ein großes Publikum erreichen, sind unterschiedliche Vorkenntnisse und Bedürfnisse der Besucher zu berücksichtigen und unterschiedliche Ausstellungsformen zu erproben. Hier können Einfühlungsangebote hilfreich sein und den Einstieg in ein Thema erleichtern. Auf Bildsymbole kann dabei nicht verzichtet werden, da sie anders als das gedruckte Wort unmittelbar aufgenommen werden und mit ihrer signalhaften Wirkung Themen oder Motive im Ausstellungsrundgang hervorheben. Allerdings sollte ihr Einsatz eng an eine Vermittlung des historischen Zusammenhangs gekoppelt sein und dem Gebot des informellen Lernens auch im Museum nachkommen. Der emotionale Zugang allein bewirkt keine Urteilsfähigkeit. In der Ausstellung „Tödliche Medizin“ haben wir auch das Gegenteil erlebt. Besucher, die den Kinderraum betraten, reagierten mit Abwehr und flüchteten schnell wieder hinaus.

Da Museen mit ihren Themen auch dazu beitragen, das kollektive Gedächtnis zu formen und weiterzugeben, stehen sie in der Verantwortung für die Bilder, die sie zeigen und in den Köpfen produzieren. Zeigen wir wiederholt die gleichen Bilder in gleicher Weise, gerinnen sie zu Stereotypen, die nachhaltig wirken. Sind Menschen häufig entwürdigend dargestellt, festigt auch das unser Bild von diesen Menschen. Die Frage erhält eine besondere Bedeutung, wenn es sich um einen Personenkreis handelt, der noch stets diskriminiert wird, wie hier Sinti und Roma. Bei der Ausstellungsvorbereitung erwachsen hieraus oft Diskussionen, wie es bei uns der Fall war. In diesem Zusammenhang tauchte ebenso die Frage auf, ob Persönlichkeitsrechte erst berührt werden, wenn die dargestellten Personen namentlich identifiziert sind.

Wofür haben wir uns letztlich entschieden?

1. Beim Kinderraum: Die erste Überlegung, die Photos nur als Porträts zu zeigen, haben wir auf Wunsch von Susan Bachrach, der amerikanischen Kuratorin, nicht realisiert, sondern uns entschieden, den Raum als Einheit zu übernehmen, allerdings ohne den Hirnschnitt.
2. Beim Zwillingphoto: Wir haben das Photo gezeigt, in kleineren Maßen, und haben es in das übrige Material eingefügt. Es erschien nun optisch weniger auffallend, jedoch war der Zusammenhang, in dem das Photo entstanden war, deutlicher.



Bild 9: Zwillingsbild in Berlin

Eine andere Option wäre gewesen, das Photo nur als Brustbild zu zeigen. Das hätte den Gesamteindruck und -ausdruck des Bildes stark verändert. Der Blick des Betrachters wird unmittelbar auf die Gesichter gelenkt, die Persönlichkeiten stärker wahrnehmbar. Der körperlich desolante Zustand tritt hinter den Ausdruck von Angst und Ausgeliefertsein zurück. Wir hatten uns dennoch dagegen entschieden, weil das Photo als Medizindokument aufgenommen werden sollte.



Bild 10: Brustbild der Zwillinge

Geschichte darzustellen bedeutet eine Gratwanderung zwischen Suggestion und Illusion von historischen Fakten, die oft Fragen berühren, die juristisch nicht zu fassen und immer wieder neu zu entscheiden sind.

Literatur:

- Brink, Cornelia, *Ikonen der Vernichtung. Öffentlicher Gebrauch von Fotografien aus nationalsozialistischen Konzentrationslagern nach 1945*, Akademie Verlag Berlin 1998
- Brink, Cornelia, *Nach Bildern suchen – fotografische Erinnerung* In: Reichel, Peter/Harald Schmid/Peter Steinbach Hg, *Der Nationalsozialismus. Die zweite Geschichte. Überwindung, Deutung, Erinnerung*. Beck Verlag München 2009, S. 335-349.
- Elm, Michael und Gottfried Köbler (Hg.) im Auftrag des Fritz-Bauer-Instituts Zeugenschaft des Holocaust. *Zwischen Trauma, Tradierung und Ermittlung Jahrbuch 2007 zur Geschichte und Wirkung des Holocaust*, Fritz Bauer Institut, Campus Verlag Frankfurt M. 2007
- Knoch, Habbo, *Die Tat als Bild. Fotografien des Holocaust in der deutschen Erinnerungskultur*, Hamburg 2001
- Cornelia Brink u. a. in: *Auschwitz: Geschichte, Rezeption und Wirkung. Jahrbuch 1996 zur Geschichte und Wirkung des Holocaust*. Campus Verlag Frankfurt 1996, zweite Auflage 1997
- Massin, Benoit: *Mengele, die Zwillingforschung und die „Auschwitz-Dahlem Connection“*, in: Sachse, Carola (Hg.), *Die Verbindung nach Auschwitz. Biowissenschaften und Menschenversuche an Kaiser-Wilhelm-Instituten. Dokumentation eines Symposiums*. Wallstein Verlag Göttingen 2003



Dr. Margret Kampmeyer-Käding
Projektleiterin, Jüdisches Museum Berlin

Die Kunsthistorikerin Dr. Margret Kampmeyer-Käding absolvierte die wissenschaftliche Assistenz an den Staatlichen Museen Preußischer Kulturbesitz und arbeitete danach als wissenschaftliche Mitarbeiterin am Berliner Kupferstichkabinett. Seit mehr als zehn Jahren ist sie als freiberufliche Kuratorin für Kunst- und Kulturausstellungen tätig, u. a. im Auftrag der Berliner Festspiele, des Deutschen Historischen Museums und des Deutschen Hygiene-Museums in Dresden. Seit 2005 arbeitet Dr. Kampmeyer-Käding als Kuratorin und Projekt-leiterin am Jüdischen Museum Berlin.

Zeitzeugen-Archive zum Holocaust und zur Zwangsarbeit

Prof. Dr. Nicolas Apostolopoulos

Leiter des Centers für Digitale Systeme (CeDiS) an der Freien Universität Berlin

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich habe nur 20 Minuten Zeit, um über etwas zu sprechen, was eigentlich einige Stunden dauern könnte. Ich bin sehr froh darüber, dass ich hier vortragen kann und Ihnen diese beiden Projekte vorstellen kann, die wir machen. Das Problem mit den Rechten der Medien haben Sie ja gestern besprochen und letzten Endes muss man dann sagen, wenn man nur hört, was die Juristen sagen, dann kann man wirklich so gut wie gar nichts machen, aber man kann es auch anders machen: Man kann den Juristen sagen „Ich will das und das machen, kreierte mir eine Umgebung so, die mir das ermöglicht!“. Und dann setzen sie sich hin und sind konstruktiv. Ich könnte jetzt natürlich Juristen fragen - nachdem mir niemand gesagt hat, ob ich hier aufgenommen werde oder nicht –, ob ich das verweigern und sagen könnte „Bitte schalten Sie dieses Aufnahmegerät ab!“. Aber natürlich tue ich das nicht, denn es ist natürlich so, dass man sich in der Öffentlichkeit darstellen muss, und das Internet ist die Öffentlichkeit mit all seinen Vor- und Nachteilen.

Ich werde Ihnen kurz und stichwortartig über die beiden Projekte berichten, mehr lässt die Zeit nicht zu. Wenn Sie größeres Interesse haben, dann kommen Sie zu uns. Wir können sie beraten und wir können darüber reden, wie man mit Archiven und sensiblen Informationen im Internet umgehen kann.

Die Freie Universität Berlin in Berlin-Dahlem ist als eine der Exzellenz-Universitäten verantwortlich für die Bildung von 34000 Studenten. Das wissenschaftliche Personal umfasst ungefähr 2500 Mitarbeiter. [...]

Wir haben uns relativ früh dazu entschlossen, dass Medien eine Bedeutung für die Lehre haben, und mit Medien meine ich digitale Medien und digitale Technologien. Mit diesen digitalen Medien und digitalen Technologien kann man durchaus sehr viel machen, es gibt erhebliche Vorteile in Lehrsituationen und in der Forschung. Da die Technologien immer einfacher werden, nimmt auch ihre Verbreitung stetig zu.

Die Freie Universität hat sich entschieden, dass die digitalen Medien nicht nur in naturwissenschaftlichen, sondern auch in geisteswissenschaftlichen Fächern eine große Rolle spielen sollen. [...] Über das New Yorker Büro der Freien Universität Berlin hatten wir die Gelegenheit, mit dem *Visual History Archive* der *Shoah Foundation* in Kontakt zu treten. Die Freie Universität Berlin hat das Archiv übernommen und war damals weltweit die erste Universität außerhalb der Vereinigten Staaten. Mittlerweile gibt es in Europa noch zwei andere Lokationen.

Ich werde zunächst etwas über das Visual History Archive erzählen und dann über das Archiv zur Zwangsarbeit sprechen. Hierbei handelt es sich um zwei unterschiedliche Projekte.

Das Visual History Archive wurde ursprünglich von der Shoah Foundation durch den Spielfilmmacher Steven Spielberg gegründet. Ich denke, Sie kennen die Geschichte, deshalb werde ich nur kurz darauf eingehen. Spielberg wurde bei den Dreharbeiten des Films „Schindlers Liste“ angesprochen, warum er nicht die wahren Zeitzeugen zur Sprache kommen lassen kann. Daraufhin hat er mit 150 Millionen Dollar, die er mit dem Film eingenommen hat, das Projekt ins Leben gerufen. Es handelt sich um das größte orale und visuelle Geschichtsarchiv, und die Größe hat eine wesentliche Bedeutung für die Lehre und die Forschung, denn wenn Sie ein großes Archiv gut durchsuchen können – und wir werden gleich sehen, wie das gemacht werden kann – dann bekommen Sie neue Erkenntnisse. Es sind also nicht nur einzelne Geschichten, die man sieht, sondern durch das Suchen und Finden von Informationen ergeben sich natürlich ganz neue Möglichkeiten der Recherche und der Verarbeitung der Geschichte. Das Projekt umfasst 32 Sprachen, 56 Länder und ungefähr 120.000 Stunden, das sind etwa 13 Jahre. Wie Sie sehen, waren die meisten Interviewten Juden (49.000), weitere Gruppen sind zum Beispiel Sinti und Roma (400) und politisch Verfolgte (160). Wenn hier jetzt steht *Homosexuelle (8)*, weiß man natürlich nicht, wie viele der 49.000 auch homosexuell sind, aber es sind die acht, die sich im Archiv als Homosexuelle kenntlich gemacht haben. Außerdem wurden manche Zeugen interviewt.

Der größte Teil der Interviews ist auf Englisch, und das bereitet hier in Deutschland gewisse Probleme - auch in Bezug auf die Benutzungsoberfläche. Darauf gehe ich gleich noch näher ein. Neben Russisch, Hebräisch, Französisch und Polnisch gibt es 931 Interviews auf Deutsch, das ist schon ein großer Wert. Sie sehen, 674 der Interviews sind in Deutschland gemacht worden, die restlichen im Ausland. Man hat also die Zeitzeugen aufgesucht, die sich freiwillig gemeldet haben. Über die Art und Weise, wie die Interviews stattgefunden haben, will ich jetzt nicht sehr viel erzählen. Es sind nicht sehr stark gelenkte Interviews, aber das Entscheidende ist, dass bei diesen Interviews die Kindheit beschrieben wird, die Zeit vor und während des Holocaust und die Zeit danach. Dieses Material ist sehr wichtig, weil man sieht,

wie diese Menschen, die sich bereit erklärt haben, vor der Kamera diese Aussagen zu machen, eben diese Zeit verarbeitet und auch überwunden haben. Das ist für die neue Generation sehr wichtig, auch für die Lehre. Die klassische Lehre über die Nazi-Zeit und über den Holocaust – das werden viele von Ihnen wissen – stoßen bei vielen jungen Leuten teilweise auf Unverständnis. Man muss einen neuen Zugang schaffen und eine neue Möglichkeit finden, diese Menschen anzusprechen und ihnen zu erklären, dass so etwas einmal passiert.

Übrigens, dass sie es überlebt haben. Es gibt übrigens nicht nur pessimistische Interviews, sondern viele der Überlebenden sehen es als Chance, dass sie es geschafft und den Terror überlebt haben. Und es ist eben wichtig, dass sich die jungen Leute Gedanken über die politischen Ereignisse der Gegenwart machen und wie man sich als Demokrat in einem demokratischen Land, und auch international dafür einsetzt. Und das hat, wie wir gesehen haben, in den Projekten auch eine wesentliche Bedeutung für die Lehre in den Schulen.

Sechs Jahre lang wurde aufgenommen, fünf Jahre wurde gesichtet, katalogisiert, verschlagwortet – alles mit Mitteln der Shoah Foundation. Diese ca. 50.000 Interviews wurden geografisch, thematisch und nach relevanten Stichworten indiziert. Das ist natürlich eine sehr wichtige und sehr wertvolle Arbeit. Man hat sich bei der Shoah Foundation Gedanken darüber gemacht, ob man auch wissenschaftlich segmentiert und aufteilt, zum Beispiel indem man sagt, zuerst kommt die Kindheit, dann die Zeit im Lager, dann die Zeit der Verfolgung oder die Zeit nach der Befreiung. Dann hat man aber festgestellt, dass dies aufgrund der großen Menge an Interviews nicht möglich ist. Deshalb wurde entschieden, Segmente von jeweils einer Minute zu machen, so dass man auf der Suche nach einem bestimmten Stichwort (ungefähr) an die Stelle des Interviews springt, an der das Stichwort vermerkt wurde. Aber man kann zum Beispiel nicht sagen „Ich möchte alle Interviews sehen, wo es um die Kindheit geht.“ Man findet etwas über Kindheit an ganz verschiedenen Stellen, aber ein Inhaltsverzeichnis der Interviews ist nicht erstellt worden. Das wäre inhaltlich und wissenschaftlich sehr schwierig. Bedenken Sie bitte, dass diese Personen zwar in unterschiedlichen Sprachen gesprochen haben, aber auch gleichzeitig mehrere Sprachen verwenden (zum Beispiel wenn sie in ihrer Jugendzeit in Deutschland und später in den USA gelebt haben).

Man hat zwar in den USA versucht, mit einem Großprojekt der National Science Foundation eine Texterkennung zu erstellen, also eine automatische Transkription vom Gesprochenen ins Geschriebene, um es zu digitalisieren. Damals (vor vier bis fünf Jahren) hat man nicht mehr erreicht als 75 Prozent Genauigkeit – das reicht leider nicht aus. Insbesondere wenn diese älteren Menschen unterschiedliche Namensbezeichnungen verwenden, z. B. für eine Stadt,

die im Laufe der Zeit aus historischen und politischen Gründen umbenannt wurde (wie etwa in Polen), ist das technisch nicht automatisierbar. Insofern hat man gesagt, so weit können wir gehen und nicht weiter.

Man hat also einen sogenannten nicht linearen Zugriff auf die Videos, das heißt also, der Film als solcher muss nicht komplett abgespielt werden, das kann man aber auch. Allerdings ist eine hypermediale Vernetzung (also Filmabschnitte mit Ereignissen und anderen Dokumenten zu verknüpfen) nicht vorgesehen. Es handelt sich um ein rein audiovisuelles Archiv. Es gibt Recherchefunktionen, eine schnelle Suche (man kann Menschen über ihren Namen suchen, man kann nach biografischen Gesichtspunkten suchen) und man kann einen sogenannten *global keyword search* machen, wo man die Stichworte aussucht. Wie Sie auf der Webseite sehen können, sind diese Stichworte alle auf Englisch. Das ist natürlich ein Problem, wenn man dieses Archiv für die Bildung von jungen Menschen in Deutschland benutzt. So müssen Sie z. B. den „Todesmarsch“ als „death march“ suchen. Insofern haben wir natürlich mit der Benutzungsoberfläche und mit den Stichworten ein Problem, das wir nun mithilfe eines von der Lotto-Stiftung geförderten Projekts umgehen wollen. Ich bin hier in der Deutschen Kinemathek und habe bedauerlicherweise nicht mal die Zeit, einen Zeitzeugenfilm zu zeigen, aber ich kann Ihnen zeigen, wo Sie diese Filme sehen können. [...]

Das Archiv befindet sich auf dem Server der University of Southern California (USC). Bei einer Anfrage über eine schnelle Internetverbindung bekommt man einen sogenannten *Cache*. Das ist eine Art lokaler Server, der derzeit 50 Terrabyte groß ist. Wir werden diesen noch vergrößern, damit wir eine Art *Mirror* sein können, also ein Spiegelbild des ursprünglichen Servers.

Wenn man bei den Stationen nach bestimmten Kriterien dieser Filme anfragen will, sind sie entweder bei den Stationen im Cache oder sie kommen innerhalb von wenigen Stunden nach der Anfrage aus den USA und der Nutzer wird benachrichtigt. Dieser Cache wird behalten bis er voll ist. Wenn neue *Requests* kommen wird er automatisch ausgetauscht.

Mit einem Cache von 50 Terrabyte können mittlerweile alle deutschen und ein Großteil der englischen Interviews sofort abgerufen werden, aber wenn jetzt eine Klasse kommt und hebräische Interviews sehen möchte, dann werden sie nachgeladen und sind innerhalb der Freien Universität benutzbar.

Es basiert alles auf recht alter Technologie. Die Amerikaner haben sich damals für MPEG1 entschieden (alles wurde in BETACAM SP aufgenommen), denn Spielberg und die Filmleute haben auf hoher Qualität bestanden. Sie müssen aber bedenken, wenn Sie ein MPEG1-

VideofORMAT haben, müssen Sie mit 3 Mbit/sek konstanter Netto-Bitrate rechnen. Diese erreicht man jedoch nicht immer. Man kann zwar DSL Leitungen mit 16 Mbit/sek haben, aber Sie haben da keine Durchsatzrate von 3 oder 4 Mbit/sek. Insofern ist das ein gewisses Problem für die Verbreitung, aber innerhalb von lokalen Netzwerken funktioniert das ganz gut.

Aus Gründen des Persönlichkeitsschutzes ist das Archiv geschlossen und es ist nur erlaubt, die Inhalte nur innerhalb der Freien Universität Berlin zur Verfügung zu stellen. Allerdings wurde im Frühjahr mit der USC eine neue Vereinbarung getroffen, die uns gestattet, für geringe Kosten anderen Institutionen (nicht Einzelpersonen) den Zugang zum Archiv zur Verfügung zu stellen, sofern sie gewisse technologische Voraussetzungen erfüllen (z. B. ein Zugang mit 10 Mbit/sek). Das haben wir z. B. schon erfolgreich gemacht mit der Technischen Universität Berlin. Die Humboldt Universität wird das auch machen, ebenso wie Institutionen in Heidelberg und kleinere Institute, die im Rahmen des Universitätsnetzwerkes relativ gute Anbindungen haben. Insofern öffnet sich das Archiv jetzt vorsichtig für die institutionelle Öffentlichkeit, wenn Sie so wollen. Und das ist eine gute Nachricht, denn bislang mussten Forscher aus England, den Niederlanden und anderen Ländern immer nach Berlin kommen. [...] So können also Institutionen und Gedenkstätten, wie z. B. das Jüdische Museum Berlin geregelten Zugang bekommen, was nach einer Anmeldung und der Anerkennung der Nutzungsbedingungen möglich ist.

Die Personen, die ihr Einverständnis gegeben haben, dass ihre Interviews für das Visual History Archive im geschlossenen Internetraum zur Verfügung gestellt werden, haben das Recht, jederzeit diese Interviews zurückzuziehen. [...]

Und wenn Sie mich fragen, ob es denn bislang schon einen Missbrauch der Inhalte gab, muss ich sagen, dass mir das nicht bekannt ist. Ich bin ein paar Male angefragt worden von, sagen wir mal, „nicht besonders demokratischen Organisationen“, warum wir nicht auch die „Deutsche Wochenschau“ zur Verfügung stellen. Gut, das war natürlich eine Anspielung darauf, dass auch woanders Wahrheiten stehen. [...] Einerseits ist die wissenschaftliche Auseinandersetzung mit verschiedenen Quellen für die Erkenntnisgewinnung natürlich sehr wichtig, aber wir wollen uns derzeit nicht mit diesem politischen Diskurs beschäftigen, denn dafür haben wir nicht den Auftrag.

Unser Auftrag lautet, im Rahmen des Geschichtsunterrichts die nationalsozialistische Zeit aufzuarbeiten, und das versuchen wir mit diesem Projekt zu ermöglichen. Es ist gebührenfrei für Präsenzlehre, Forschung, Ausstellungen, Vorträge und wissenschaftliche Institutionen. Wenn jemand eine öffentliche Ausstellung macht und Ausschnitte aus dem Zeitzeugenarchiv

verwenden möchte, ist dies durchaus möglich (dies ist mit einer relativ komplizierten Prozedur verbunden, in der man u. a. gegenüber der USC erklären muss, wofür man die Ausschnitte verwenden möchte). [...]

In der Lehre an der Freien Universität Berlin ist das Archiv in den Fächern Geschichte und Politik eingesetzt worden, aber Fachbereiche wie Englische Philologie, Literaturwissenschaft, Osteuropastudien und selbst Filmwissenschaft beschäftigen sich damit. Letzte unter den Gesichtspunkten *Was sind Emotionen? Und wie können diese aus filmwissenschaftlicher Sicht charakterisiert werden?*

Und interessanterweise wurde das Archiv auch von Gerichten benutzt, z. B. als ergänzendes Material für die Entscheidung, ob Rentenansprüche für Betroffene bestehen oder nicht. Diesbezüglich gab es im letzten Jahr sehr viele Anfragen von Gerichten. Nachdem die Entschädigung von Betroffenen von der Gesetzgebung neu geregelt wurde, sind die Anfragen wieder sehr stark zurückgegangen. [...] Eine Frage, die vielleicht für die Juristen interessant wäre, ist, in welcher Form so ein Material aussagekräftig für juristische Auseinandersetzungen ist. [...]

Wie gesagt, wir haben das Archiv auch schon im Schulunterricht eingesetzt und problematisch waren (v. a. bei der Benutzung dieser Oberfläche) immer wieder die fehlenden Englischkenntnisse. Mit Unterstützung der Stiftung Deutschen Klassenlotterie Berlin haben wir uns vorgenommen, die ganzen Stichworte zu übersetzen, die Oberfläche zu übersetzen und die deutschen Interviews zu transkribieren, so dass man auf der Grundlage der Transkripte viel genauer suchen kann, was auch eine bessere wissenschaftliche Erschließung ermöglicht. [...]

Das zweite Archiv, das wir bekommen haben, ist technologisch nicht viel Neues. Das Archiv zur Zwangsarbeit (www.zwangsarbeit-archiv.de) wurde ermöglicht durch die Stiftung „Erinnerung, Verantwortung und Zukunft“. (Das ist die Stiftung, die in Zusammenarbeit mit der deutschen Regierung und der deutschen Wirtschaft einige Milliarden als Entschädigung an ehemalige Zwangsarbeiter geleistet hat.)

Das Projekt umfasst 600 Interviews, und unsere Aufgabe ist, das Archiv zu überarbeiten und für Forschung und Lehre zur Verfügung zu stellen. Es ist dem ersten Projekt sehr ähnlich, allerdings ist die Anzahl der Interviews mit 191 Videos und 392 Audiointerviews deutlich geringer, aber dafür gibt es eine Transkription aller Interviews, welche durch persönliche Fotografien und Interviewprotokolle ergänzt werden. Das Ganze soll als ein Online-Archiv zur Verfügung gestellt werden. Es ist bereits in einer ersten Version im Netz verfügbar.

Wie Sie auf der Webseite sehen können, kommen die Interviewten aus unterschiedlichen Ländern, aber aus Deutschland sind nur wenige Personen, die hier aufgenommen worden sind. Die Interviews wurden aufgenommen mit BETACAM SP und teilweise mit DIGITAL BETACAM. [...] Die Originalbänder mussten digitalisiert, transcodiert und archiviert werden. Die digitale Referenz bleibt an der FU Berlin. Dieses Projekt wird umgesetzt mit dem Deutschen Historischen Museum, welches sich um die Archivbänder kümmert. Die Betreuung der digitalen Online Version erfolgt durch die FU Berlin. Wir haben uns für das DV-Format mit einer Kompression von 5 zu 1 entschieden. Die reinen Filmleute werden sagen, dass das viel zu wenig ist, aber die Qualität reicht für das Internet (für die Audiospur haben wir uns auf das Broadcast Wave Format entschieden).

Dieses Archiv ist öffentlich zugänglich, allerdings müssen Sie sich vorher registrieren.²

Ich danke Ihnen sehr für Ihre Aufmerksamkeit.



Prof. Dr. Nicolas Apostolopoulos
Leiter des Centers für Digitale Systeme (CeDiS)
an der Freien Universität Berlin

Prof. Dr. Nicolas Apostolopoulos ist Gründer und Direktor des Center für Digitale Systeme (CeDiS), das Kompetenzzentrum für E-Learning und Multimedia an der Freien Universität Berlin. Seit 1998 ist er in dieser Funktion für die universitätsweite Einführung und den Einsatz von E-Learning verantwortlich.

Unter seiner Leitung wurden an der FU zentrale Dienste rund um das E-Learning, das Content-Management, die audiovisuellen Medien, das E-Publishing und das Web 2.0 aufgebaut und eingeführt. Prof. Dr. Apostolopoulos studierte Betriebswirtschaftslehre an der FU Berlin sowie Informatik an der TU Berlin. Er promovierte 1982 am Fachbereich Wirtschaftswissenschaft der FU Berlin. Schwerpunkte seiner durch Drittmittel geförderten Projekte bilden das E-Learning, die digitalen multimedialen Archive sowie vernetzte Lernumgebungen. Für die erfolgreiche Umsetzung von E-Learning Anwendungen hat er zusammen mit dem CeDiS-Team mehrere Auszeichnungen erhalten. Er ist Mitglied im Vorstand der Gesellschaft für Neue Medien in der Wissenschaft (GMW) sowie im wissenschaftlichen Beirat des Alcatel-Lucent Stiftungs-Verbundkollegs Berlin. 2008 wurde er zum Honorarprofessor für Medienpädagogik im Fachbereich Erziehungswissenschaft und Psychologie der Freien Universität ernannt.

² Die Registrierung ist möglich unter dem folgenden Link:
www.zwangsarbeit-archiv.de/sammlung/zugang/registrierung/index.html (letzter Abruf: 4.1.2010)

Projekt »Wir waren so frei ... Momentaufnahmen 1989/1990«

Thorsten Schilling

*Leiter des Medien- und Kommunikationszentrums
der Bundeszentrale für politische Bildung*

Das Projekt „Wir waren so frei...“ ist ein Kooperationsprojekt der Deutschen Kinemathek und der Bundeszentrale für politische Bildung. Die ursprüngliche Idee und Konzeption kam aus der Kinemathek. Die Bundeszentrale ist nicht nur wegen des Geldes angesprochen worden - natürlich auch deshalb, wir haben das Projekt auch mitfinanziert, vor allen Dingen die Website; die Ausstellung wurde vom Bundeskulturministerium finanziert. Neben der Finanzierung ging es auch darum, dass wir als Bundesinstitution, die in zeitgeschichtlichen Themenbereichen im Bildungsbereich tätig ist, natürlich auch ein sehr guter Verwerter von Materialien sind, wie sie in einem solchen Projekt (das ich Ihnen gleich vorstellen werde) auftauchen - wenn sie denn auftauchen.

Als ich vor zehn Jahren in der Bundeszentrale angefangen habe, war die Institution noch sehr stark in der Gutenberg-Galaxis verankert, also Broschüren, Bücher und so weiter, die auch nach wie vor noch sehr erfolgreich sind. Am Anfang bestand bei Kollegen die Angst, dass das Internet ihre eigenen Arbeitsplätze überflüssig machen würde. Ich glaube, das ist im Moment nicht so. Die gedruckten Worte, Broschüren und Bilder sind natürlich nach wie vor ein Riesen-Asset im Bildungsbereich.

Was aber auch festzustellen ist, ist dass es gerade bei geschichtlichen Themen einen wahnsinnigen Bedarf an audio-visuellem Material gibt. Und wenn man dann anfängt, Inhalte zu produzieren und diese für Bildungszwecke zugänglich zu machen, dann stellt man sehr schnell fest, dass man in das Areal der Tätigkeiten kommt, von dem ich vermute, dass viele seiner Vertreter heute hier sind, nämlich in das juristische Feld.

Und als Laie, der einen einigermaßen gesunden oder engagierten Menschenverstand an den Tag legt, stößt man da ganz schnell an Problemkreise. Einen davon haben Sie sich ja hier zum Thema gemacht. An dieser Stelle nochmal vielen Dank für die Einladung, Herr Klimpel.

Ich bin kein Jurist, aber immer mal wieder Gegenstand von juristischen Diskussionen. Hier geht es um Persönlichkeitsrechte. Und in dem Moment, wo man im Internet oder in

digitalen Medien agiert, sind wir diesbezüglich erst am Anfang. Ich glaube, wir sind noch in einer fast euphorischen Phase, wo viele Nutzer (gerade Jugendliche, mit denen wir als Zielgruppe ja sehr viel zu tun haben) gnadenlos ihre Daten abgeben, ohne zu fragen, wohin und wem das dann gehört. Gleichzeitig haben wir es hier bei diesem Projekt, um das es geht (nämlich die privaten Erinnerungen an den Mauerfall und an die Wendezeit), mit einer Generation von Leuten zu tun (zumindest auf der Ost-Seite), die wesentlich misstrauischer sind, wenn da Sachen von ihnen veröffentlicht werden. Diese Leute haben mitunter vielleicht auch noch ganz andere Erwartungen. Davon kann Ihnen die Redaktion (die Kolleginnen und Kollegen, die das zusammengesammelt haben und in direktem Kontakt mit den Leuten waren) sicher auch einiges erzählen. Diesen Brückenschlag haben wir hier gemeinsam versucht, wobei die Rolle der Bundeszentrale wirklich eher in der Verwertung, der Beratung und auch der Konzeption im Netz war und vielleicht bei der Aufspürung einiger Zeitzeugenquellen. Was Sie auf der Website www.wir-waren-so-frei.de finden, ist mittlerweile das größte Online-Archiv privater Aufnahmen zur friedlichen Revolution von 1989 bis 1990. Wir haben uns (für den Gegenstand der Sammlung) einen längeren Zeitraum gesetzt, und ich glaube, das ist insofern für die Bildungsarbeit und die publizistische Arbeit wichtig, weil man jetzt (20 Jahre später) merkt, dass sie bei den ganzen Erinnerungen, Wieder-Aneignungen oder Annäherungen an das Thema dieser sehr aufregenden und in einer wahnsinnigen historischen Geschwindigkeit sich vollziehenden Veränderung politischer, wirtschaftlicher und kultureller Gegebenheiten in Deutschland - vor allem im Osten, aber natürlich auch später im Westen -, dass diese Ereignisse immer wieder mit den selben zehn Fotos, immer wieder die selben zehn Leute, die „Wahnsinn!“ rufen, den selben dämlichen Gesichtern von irgendwelchen Grenzern oder dann eben den verwirrten Gesichtern von Politikern zu tun haben. (Wobei man für diesen Zeitraum sagen muss, dass das Angebot an audio-visuellem Material wesentlich geringer ist, als wenn 1989/1990 mit dem Technologiestand von heute stattgefunden hätte. Dann hätten sie Millionen Bilder und ganz andere Probleme der Zugänglichmachung.)

Diese Verknappung ist aus meiner Sicht eine Einschränkung der Erinnerung, die politisch auch heikel ist, weil sie im Prinzip bestimmte Routinen der Wahrnehmung und auch der Heroisierung von Teilnehmern von Geschichte fortschreibt, die wir in der jetzigen Phase - jedenfalls aus meiner Sicht für die politische Bildung - eigentlich so nicht gebrauchen können, denn das ist ja überhaupt noch nicht vorbei. Die Entscheidungen, die damals getroffen worden sind in dem ersten halben, dreiviertel Jahr, d. h. wie dieser

Vereinigungsprozess juristisch, politisch und ökonomisch vollzogen wurde - die haben wir heute noch als Gegebenheiten da. Und die Alternativen, die es vielleicht gegeben hätte, stehen nach wie vor eigentlich zur Verfügung, um zu diskutieren, wie es weitergehen kann.

Also wir werden, glaube ich, nach der ersten Phase der Wiederannäherung an diese 20 Jahre friedliche Revolution, die jetzt sehr heroisierend daherkommt und die natürlich auch erstmal viel Material hochholt, eine Diskussion erleben, nämlich - parallel zu den damaligen Diskussionen: Wie geht es denn weiter? Was ist denn in diesem Transformationsprozess geschehen? Was ist gelungen? Und wo sind eigentlich auch Katastrophen in Gang gekommen, die uns nach wie vor beschäftigen heutzutage?

Und das kann man an solchen audio-visuellen Materialien - den suchenden Blicken der Leute - vielleicht manchmal noch genauer sehen, als wenn man sich nur das Profi-Material zu Gemüte führt, das immer wieder durch die Agenturen an die selben Medienkanäle verkauft wird. Deshalb war das ein sehr wichtiges Anliegen und wir haben mittlerweile 3400 Fotos und 50 Filme online. Es ist noch wesentlich mehr Material vorhanden.

Was auch besonders ist, ist dass alles, was bis jetzt veröffentlicht wurde, unter einer Creative-Commons-Lizenz steht. Das ist auch ein Risiko. Das muss man ganz klar sagen. Einige von Ihnen als Juristen kennen sich in dieser Materie auch aus. Nach mir spricht ja auch gleich ein Jurist. Till Kreuzer gehört zu denjenigen, die uns als Institution mit juristischem Beistand in diese Creative-Commons-Lizenz hineingeführt haben.

Der Gewinn ist, dass man eine Rechtssicherheit schafft für Zirkulation dieses Materials im nicht-kommerziellen Bereich, das heißt auch im Bildungsbereich. Das Risiko ist aus unserer Sicht, dass natürlich der Missbrauch an diesem Material auch von nicht-kommerziellen, aber vielleicht extremistischen Seiten durchaus möglich ist. Das gibt immer wieder Anlass zur Diskussion. Gleichzeitig ist für die Juristen interessant, inwieweit sich das deutsche Verwertungsrecht mit diesem aus dem englischen und amerikanischen Verwertungsrecht kommenden Lizenzmodell an manchen Stellen auch beißt und inwieweit dort noch Unklarheiten bestehen. Wie geht das mit den Autoren und den Verwertungsgesellschaften? Da gibt es also durchaus auch medienpolitische Problemstellungen.

Uns als Bildungsanbieter hat natürlich interessiert, dass der Hunger nach authentischen Bildern für den Geschichtsunterricht, für Geschichtsprojekte und für Publizistik unendlich groß ist und die Leute überhaupt keine Möglichkeit haben, legal an kommerziell vertriebenes Material heranzukommen, wenn sie nicht tief in die Tasche greifen, was sich als Lehrer niemand leisten kann. Also gibt es ein graues Feld, wo Lehrerinnen und Lehrer, Schülerinnen und Schüler mit Material umgehen, was im Netz nun mal da ist. Die Inhalte sind im Internet ubiquitär, und dadurch ist die Rechtswirklichkeit eine andere als das Rechtsverständnis derjenigen, die Interesse an Verwertung haben oder die versuchen, das Rechtsverständnis und die Rechtssprechung durchzusetzen. Ich glaube, das ist ein Grundproblem und dass wir mitten in einer Phase sind, wo diese Sachen auch juristisch übersetzt werden müssen.

Mit dieser Website entsteht ein Raum zu diesem Thema, welches diese Nation und Europa sehr bewegt. Ein Reservoir für Inhalte, die rechtssicher sind und die weitergegeben werden können. Wir wollen das weiter ausbauen und weiterentwickeln. Aus meiner Sicht ist es sehr wichtig, dass man diese Zeit auch international erfasst. Das ist übrigens auch so eine Sache der Ikonologisierung (dass immer wenige Bilder sozusagen dann für alles stehen): Wir bekommen unheimlich viele Bilder aus Berlin, aber die friedliche Revolution war in der DDR und nicht nur in Ost-Berlin. Ich komme aus Sachsen, da hält man dann die Fahne von Leipzig oder Dresden hoch, aber auch in der Provinz hatten die Leute so die Nase voll, dass nur ein Funke genügte, und die sind fast gleichzeitig losgegangen und haben dort zum Teil sehr überraschende Sachen gemacht, die sie sich vorher nicht hätten vorstellen können. Das ist ja das aufregende der ersten Phase dieser ganzen Geschichte und das erfasst man in so einem Archiv natürlich auch ganz gut.

Was dabei verloren geht, ist natürlich, dass vorher in Polen ein Runder Tisch existierte und dass auch in Ungarn was los war. Und diese Europäisierung des Gedächtnisses ist natürlich auch für dieses Projekt eine wichtige Sache, vor allem in Hinblick auf die Kulminationspunkte um den November, denn es waren eben nicht nur die Tagesschau-Bilder, die kursierten, sondern das ging durch die ganze Welt. Und das merkt man ja auch heute, wenn Arundhati Roy in Berlin spricht, referiert sie auf '89 und eben auch auf Berlin. Das ist ein globales Momentum geworden mit sehr unterschiedlichen Bewertungen. Und ich glaube, für die Bildungsarbeit - und auch für unsere Perspektive - ist es wichtig, dass unterschiedliche Perspektiven auch in eine solche Sache mit einfließen können.

Wie Sie auf der Website www.wir-waren-so-frei.de selbst sehen, können die Nutzerinnen und Nutzer nicht nur selbst Bilder einstellen, sondern - und das ist im Unterschied zu www.flickr.com ein Gewinn - die Nutzerinnen und Nutzer erzählen ihre kurzen, kleinen Geschichten, fast in der Art eines historischen Haikus zu diesen einzelnen Bildern, so dass man als Nutzer eine Einführung bekommt, „was sehe ich da eigentlich?“, obwohl ich natürlich etwas ganz anderes sehe, wenn ich es erstmal nur sehe. Aber ich bekomme auch eine Erläuterung. Das ist natürlich ein unheimlich charmanter Einstieg, weil er die Möglichkeit bietet, sich zu fragen: „Ach, wie war das denn bei uns?“ oder „Wir haben das und das gemacht, habt ihr das auch so gemacht?“ Das ist für die Aneignung von Geschichte über Geschichten, die dort erzählt werden, eine wichtige Sache, zumal man ja die offizielle Geschichte ohnehin präsent hat, wenn man sie braucht.

Wie gesagt, ich glaube, für die Bildung und Forschung ist das wichtiges Material, was hier zum ersten Mal für diese Zeit erschlossen wird (parallel zu den Diskussionen, die wir haben werden und bekommen werden), schon um mal zu gucken: „Wie sah das denn aus?“ Das zeigt sich auch in der Ausstellung. Mir ging es selber so: das eigene Bild von der DDR sah schon wesentlich bunter aus, weil sich natürlich das Leben einschreibt in die Dinge, die einen umgeben, wie Häuserfronten oder so. Wenn man da die Bilder sieht von einem Kollegen aus Marburg, glaube ich, der eine Dia-Serie angefertigt hat von einer Reise, die er 1990 in der DDR gemacht hat, dann kommt das wie ein Flashback: „**So** sah das aus!?“ Da habe ich das erste Mal wirklich verstanden, warum die Leute aus dem Westen, die uns in Ost-Berlin oder in Leipzig besucht haben, immer so komisch geguckt haben: weil sie dachten, sie kommen hier in ein Kriegsgebiet und überall schießt es, denn überall waren noch die Einschusslöcher zu sehen - das war Verfall. In einer Gesellschaft, die sich entwickelt wie jetzt, sieht man das ja: Die glatten schönen Fassaden sind ja sozusagen ein Signum des Fortschritts der Zeit. Und dann kommt man in eine Welt hinein, wo die Häuser und Fassaden völlig verfallen sind, das ist eine Form der Bedrohung. Das kennt man hier nur aus Vierteln, die gesellschaftlich unten oder draußen sind. Und so war das ganze Land. Es ist eben ein Fehler, das nur so zu sehen, aber wenn man das gar nicht sieht... In Leipzig gab es zum Beispiel eine Ausstellung über Bilder aus der Wendezeit, wo die Leute protestiert haben, dass man solche Bilder zeigt, weil sie der Meinung waren, so war das nicht. Daran merkt man, dass auch die eigene Erinnerung nichts Verlässliches ist. Und da sind solche Bilder und die Komplexität dieser Sachen auch für die historische Bildung sehr wichtig.

Das Charmante ist auch, dass die Nutzerinnen und Nutzer auch eigene Alben dort veröffentlichen können. Man kann auch nach Stichworten suchen. Herr Keiper hat übrigens diese Präsentation hier vorbereitet. Das ist auch eine Form der Zusammenarbeit, die ich noch nie erlebt habe. Normalerweise gehe ich dann rein und muss improvisieren. Hier kriege ich eine strukturierte Präsentation unter meinem Namen, aber wir machen das ja alles „open source“. Ich kann dem Haus hier nur gratulieren zu so einem technisch kompetenten Menschen, der dann aber auch an den Inhalten dran ist und interessiert ist. Das hat man auch nicht sehr oft und das braucht man aber. Wenn man so etwas machen will, braucht man Techniker, die mit den Redakteurinnen und Redakteuren zusammenarbeiten und die sich auch immer wieder streiten, aber es trotzdem möglich machen. Das ist ein riesiges Problem für die digitale Aneignung von Sachen, dass die Kulturen von Technik, von Historiografie und von Didaktik leider noch meilenweit auseinander sind.

Am besten gucken Sie sich die Seite selbst an: www.wir-waren-so-frei.de Sie können dort suchen, sie können dort Stichworte sehen, sie können auch Orte suchen. Was mir heute noch eingefallen ist, es wäre gut, wenn es eine Art Kalendarium gäbe. Erstmal geht es jetzt darum, so etwas zu sichern, zugänglich zumachen und den Leuten die Hürden zu nehmen. Ich glaube, wenn man in Zukunft an historische Ereignisse kommt, wo die Menge der Informationen noch viel größer ist, wird es ein großes Problem werden, das richtige herauszusuchen. Und das verlangt von den Archiven, Institutionen, Museen etc. dann aber auch die Bereitschaft und die Lernfähigkeit, mit der Masse, sozusagen mit den „Wilden“ zusammenzuarbeiten. Denn man hat es nicht nur mit Profis zu tun, sondern mit Leuten, die eben aus ganz anderen Interessen heraus Zeitzeugen geworden sind. Heute gibt es ja auch eine Art Exhibitionismus und eine permanente Beobachtung. Und da braucht man dann auch die Öffnung in diese Felder hinein, um das relevante Material zu sammeln. Ich glaube daran, dass wenn man sich das in Ruhe anguckt, sehr viele Fremdbilder, die man über diese Zeit im Kopf hat, verunsichert werden und man so auf „Entdeckungsreisen“ gehen kann. Aristoteles hat gesagt „Wissen fängt mit staunen an.“ Und dieses Staunen muss man erzeugen, man muss es ernst nehmen, denn sonst ist man ganz schnell in Klischees drin.

Hier schließe ich mich der Auffassung meines Vorredners Herrn Apostolopoulos an, dass man sich den Leuten nicht nur über die einzig mögliche Zuschreibung annähert. Diese Menschen haben ja auch gelebt, und dieses Leben war nicht nur Opferleben, aber die sind zum Opfer gemacht worden. Das merken wir auch bei diesen Projekten zur

Holocaust Education, und genauso ist es hier. Um diese Routinen der Wahrnehmung zu unterbrechen, muss man die Leute heutzutage auch mitnehmen, und mit diesem Projekt soll das gelingen. Also bitte gucken Sie sich die Seite an!

Vielen Dank.



Thorsten Schilling

Leiter des Medien- und Kommunikationszentrums der Bundeszentrale für politische

Bildung

Thorsten Schilling studierte von 1982 bis 1986 Philosophie und Marxismus-Leninismus in Leipzig und war danach freischaffend in Berlin (Ost) tätig, bis er am 7. Juli 1989 aus politischen Gründen aus der DDR ausgewiesen wurde. Von 1990 bis 1991 arbeitete er als Pressesprecher im Magistrat von Berlin (Ost), anschließend als Pressesprecher des Senators für Jugend und Familie in Berlin. Ab 1995 war er als Projektmanager tätig, u. a. für Galerie Eigen+Art, Berlin Biennale für zeitgenössische Kunst. 1997 organisierte Thorsten Schilling gemeinsam mit Geert Lovink, Pit Schultz und anderen den Hybrid Workspace als temporäres Medienlabor auf der documenta X in Kassel. 1998 war er Gründungsmitglied von „mikro e. V. - Verein zur Pflege der Medienkulturen in Berlin“, dessen Vorsitzender er bis 2000 war. Von 1999 bis 2000 war Thorsten Schilling als Director Corporate Communications der Softwarefirma Subotnic tätig. Seit Oktober 2000 ist er Leiter des Fachbereichs Multimedia der Bundeszentrale für politische Bildung in Bonn und Berlin.

Digitale Archive im Lichte widerstreitender rechtlicher Interessen

RA Dr. Till Kreutzer

i.e. – Büro für informationsrechtliche Expertise

Vielen Dank für die freundliche Einführung, Frau Beger.

Heute soll es um digitale Archive gehen, von denen wir eben schon sehr viel gehört haben. Mein Thema ist *Digitale Archive im Lichte widerstreitender rechtlicher Interessen*. Gestern wurde darüber schon allerhand gesagt. Ich möchte jetzt etwas näher darauf eingehen, wo ich dort die Schwierigkeiten und die neuen Aspekte sehe, die in der Tat – so meine Grundthese – anders sind als das, was bisher gewesen ist; anders als das, was im Offline-Bereich, bei Zettelkästen und solchen Dingen, an Problemen aufgetreten ist.

Erstmal will ich Ihnen ganz kurz die Grundthese nennen, und dann will ich Ihnen erklären, warum ich meine, dass zwischen den Archivierungsprinzipien und dem Persönlichkeitsschutz - und zwar in einem breiteren Verständnis (darunter fällt auch das Datenschutzrecht, das Urheberpersönlichkeitsrecht und viele andere Dinge) – ein Grundkonflikt besteht und wie der aussieht. Das will ich dann verdeutlichen an zwei Praxisbeispielen, [...] Das eine – und das wurde bisher noch wenig angesprochen – betrifft privatwirtschaftliche Archive. Da will ich auf Pressearchive eingehen. Das könnte man auch auf Rundfunkarchive übertragen, die dann wieder öffentlich-rechtlicher Natur sein können. Und beim zweiten Beispiel geht es dann wieder um öffentliche Archive.

Diese beiden Aspekte unterscheiden sich noch durch einen weiteren Punkt: Das eine sind Archive, die online bereit gestellt werden, nämlich die Pressearchive (darum soll es da gehen). Und das andere ist ein Archiv, was Netzinhalte archiviert, aber selbst nicht online zugänglich ist. Ich werde nachher darauf eingehen. Da bestehen Unterschiede, die aber häufig überschätzt werden; denn so gravierend sind sie dann doch nicht für die rechtliche Beurteilung. Schließlich werde ich zu meiner Schlussfolgerung kommen, und dann leite ich über in die Diskussion.

Die Grundthese lautet: Wenn die immensen Möglichkeiten digitaler Archive genutzt werden und umgesetzt werden können und sollen, führt das zu neuen Grundkonflikten sowie zum Teil zur Verschärfung schon bekannter Grundkonflikte, und zwar nicht nur rechtlicher, sondern auch ethischer Natur. Das haben wir auch schon verschiedentlich gehört. Ich habe den ganzen Abschnitt, in dem ich mich mit den immensen

Möglichkeiten digitaler und Online-Archive auseinandergesetzt habe, aus Zeitgründen herausgenommen, aber ich denke, es wurde in den Vorträgen von Prof. Dr. Apostolopoulos und Herrn Schilling schon ganz gut deutlich, was man da eben für Möglichkeiten hat, und alle, die aus der Archivpraxis kommen, werden darüber im Zweifel sowieso mehr wissen als ich.

Zwischen der Archivierung und dem Persönlichkeitsschutz sehe ich einen Grundkonflikt, und zwar wie folgt: Die Ziele der Archivierung sind zunächst die **möglichst dauerhafte Sicherung und Nutzbarmachung von Informationen, Kulturgütern, Publikationen** usw. (je nachdem, was eben archiviert wird). Wir haben im letzten Jahr beim Symposium zum Urheberrecht auch schon viel darüber diskutiert, ob und in welchem Umfang die Nutzbarmachung der archivierten Güter eben auch unter die Archivprinzipien oder eben den Archivauftrag fallen. Da gab es sehr verschiedene Auffassungen dazu, ob nämlich zum Beispiel Filmarchive online gehen sollten oder nicht online gehen sollten. Jedenfalls ist meine These – und das dürfte auch unter den Archivaren unbestritten sein –, dass Archivgüter, die zwar gesichert sind, aber nicht nutzbar gemacht werden können, nutzlos sind. Das Archivieren ist kein Selbstzweck. Die Bestandssicherung allein – also irgendwo etwas „wegzubunkern“, auf das kein Mensch Zugriff hat, zum Beispiel weil es rechtliche Schwierigkeiten gibt – erfüllt noch keinen Zweck für die Allgemeinheit, denn die Archivierung soll ja der Allgemeinheit dienen und dazu gehört eben zwingend auch die Nutzbarmachung. [...]

Meines Erachtens ist Teil des Archivierungsprinzips auch, dass möglichst wenig verloren gehen soll und dass die Archivierung möglichst wertneutral stattfindet. Wer soll entscheiden, was wichtig ist und was nicht wichtig ist? Die Archivare habe dann gesagt: „Nein, das stimmt nicht. Unsere Hauptaufgabe besteht darin, wegzuschmeißen, also mit anderen Worten zu selektieren und nur das zu bewahren, was wirklich wichtig ist.“

Ich verstehe das nun aber in einem breiteren Kontext: möglichst viel erhalten durch verschiedene Institutionen (Bibliotheken, Archive usw.), wenn man zum Beispiel Zeitzeugenarchive wie das *Visual History Archive* oder *Wir waren so frei...* hat, gilt: wenn zu viel selektiert wird, wird im Zweifel irgendetwas wichtiges verloren. Insofern meine ich, dass Archivierung auch einen Vollständigkeitsanspruch verfolgt.

Der dritte Punkt ist, dass die Archivierung – und das ist ganz wichtig im Zusammenhang mit dem Persönlichkeitsschutz – natürlich gerade auch sehr häufig gegen den Willen der

betroffenen Personen von erheblichem Interesse ist. Man denke allein an das Stasi-Archiv und man denke an viele andere Zeitzeugenarchive. Wenn man die Personen, die dort individualisiert werden und erkenntlich sind, um Erlaubnis fragen müsste, dann würde es solche Dinge nicht geben. Das ist eines der Grundprinzipien von Archivierung.

Und dagegen kann man sich dann mal die Grundsätze von Persönlichkeits- und Datenschutz angucken. Da gibt es den Grundsatz der Datensparsamkeit, den ich Ihnen gleich noch zitieren werde (der steht sogar im Gesetz).

Dann gibt es den Grundsatz der Zustimmungspflichtigkeit. Das Persönlichkeitsrecht, wie auch andere Individualrechte, besagt eben, dass grundsätzlich jeder, der in der Öffentlichkeit individualisiert wird, dessen Bild verwendet wird oder derartiges, vorher um Erlaubnis gefragt werden soll. Das ist natürlich mit dem Archivierungsprinzip, das ich eben genannt habe, relativ schwer vereinbar.

Dann gibt es den Grundsatz der Anlassbezogenheit und des Aktualitätsbezugs. Gerade im Presserecht und im Berichterstattungsrecht ist es so, dass man zwar zu einem bestimmten Anlass bestimmte Sachen berichten darf, dass dieser Anlass aber mit der Zeit an Bedeutung verliert und dass dann die Befugnis, in diesem Zusammenhang in Persönlichkeitsrechte einzugreifen, verschwindet. Das ist jetzt sehr abstrakt, ich nenne Ihnen nachher ein Beispiel dazu.

Dann gibt es Grundsatz der Einzelfallabwägung, [...]. Dieser besagt, dass man im Prinzip jedes Mal, wenn eine Frage auftaucht wie *Darf ich etwas benutzen? Darf ich eine Person in der Öffentlichkeit darstellen? Und wie darf ich sie darstellen? Was darf ich darstellen? Wie lange, zu welchen Zwecken, in welcher Weise?*, eine Einzelfallabwägung vornehmen muss zwischen dem Archivierungszweck und individualrechtlichen Interessen der betroffenen Personen. Und hierbei stoßen eben immer grundrechtlich geschützte Positionen aufeinander, wie zum Beispiel die Individualschutzrechte auf der einen Seite (insbesondere das allgemeine Persönlichkeitsrecht) und auf der anderen Seite beispielsweise die Kommunikationsfreiheiten (Meinungsfreiheit, Rundfunkfreiheit, Pressefreiheit, Freiheit von Wissenschaft und Forschung usw.). Das ist natürlich ein sehr, sehr komplexer Prozess. Beispielhaft hierfür ist die Formulierung im § 3a des Bundesdatenschutzgesetzes. Da heißt es:

„Gestaltung und Auswahl von Datenverarbeitungssystemen haben sich an dem Ziel auszurichten, keine oder so wenig personenbezogene Daten wie

möglich zu erheben, zu verarbeiten oder zu nutzen. Insbesondere ist von den Möglichkeiten der Anonymisierung und Pseudonymisierung Gebrauch zu machen, soweit dies möglich ist und der Aufwand in einem angemessenen Verhältnis zu dem angestrebten Schutzzweck steht.“

Das heißt also, wenn überhaupt, dann sollte im Prinzip alles anonym gespeichert werden. Und wenn dabei keine personenbezogenen Daten, wie zum Beispiel Namen, Adressen, Bilder usw., anfallen, dann ist das umso besser; was natürlich mit dem Prinzip der Archivierung von Personeninformationen bzw. Personendarstellungen wiederum schwer vereinbar ist.

Wie sich dieser Grundkonflikt auswirkt, das zeigt sich an diesen zwei Beispielen [...]:

Als erstes habe ich die Online-Pressearchive ausgewählt, weil das ein sehr schönes Beispiel dafür ist, wie die Privatwirtschaft mit Archiven umgeht und was sich da verändert. Die Süddeutsche Zeitung führt seit 1940, also seit ihrer Gründung, ein Pressearchiv, in dem eigene Texte und auch Fremdtex te dokumentiert und auf Anfrage für Recherchezwecke bereitgestellt werden. Mit anderen Worten, bis vor einigen Jahren, und zwar bis Mitte der 90er Jahre, ist das ein analoges, internes Recherchearchiv gewesen, eine Dokumentation, wo Leute mit Berechtigung „rein“ konnten. Seit Mitte der 90er Jahre sieht man aber Sinn und Zweck der Pressearchive in einem Wandel begriffen, der natürlich durch die Online-Technologie ausgelöst wurde und der dann zwei Zielen dienen sollte: (1.) dem vollständigen Wechsel von der Papierablage zur digitalen Speicherung und (2.) dem Wandel von einer verlagsinternen Dokumentations- und Auskunftsstelle zu einem auch auf dem Markt vertretenen Informationsdienstleister, d. h. das interne Pressearchiv wird öffentlich zugänglich gemacht und jeder kann darauf zugreifen. Es hat Ansätze gegeben, das irgendwie zu monetarisieren; zeitweise waren die großen Pressearchive durch Pay-Per-Download-Systeme geschützt, wo man dann für jeden Artikel Geld zahlen musste. Nach meiner Wahrnehmung hat sich das aber wieder abgeschmolzen, weil das offenbar nicht angenommen wird.

Dieser Ansatz (das Pressearchiv online zu stellen, online zu lassen und die Besonderheiten der Online-Nutzung dann eben auch zu nutzen) kollidiert aber in vielen Fällen mit Individual- und vor allem Persönlichkeitsrechten Dritter.

Es gibt einen schönen Rechtsstreit, der vom Oberlandesgericht (OLG) Hamburg entschieden wurde. Das ist ein Urteil aus dem Jahr 2007. Da ging es nämlich um die Hamburger Kiezgröße Karl-Heinz Schwensen, der vielen lange Zeit besser bekannt war unter seinem Spitznamen „N...-Kalle“. Er fühlte sich unter anderem durch Artikel im Online-Archiv einer Zeitung in seinen Persönlichkeitsrechten verletzt, weil er seinen Spitznamen nun als diskriminierend empfand und nicht mehr wollte, dass er benutzt wird. Er hat nach eigenen Angaben einen Gesinnungswandel durchgemacht und diesen Namen, der seit 20 Jahren oder länger benutzt wurde, den wollte er jetzt nicht mehr hören und hat dann flächendeckend angefangen, auch Weblogs und ähnliche Formate abmahnen zu lassen, dass sie diesen Namen aus ihren Dokumentationen entfernen. Das Landgericht Hamburg und das OLG Hamburg in der zweiten Instanz hatten dann darüber zu entscheiden, ob die Berichterstattung, die zu dem Zeitpunkt, als sie erfolgt war (der Artikel war aus dem Jahr 2002, als der Gesinnungswandel noch nicht vollzogen war), im Nachhinein rechtswidrig wird und was das für Folgen hat für dieses Pressearchiv. Und da gibt es einen schönen Passus aus der Urteilsbegründung:

„Zwar steht es der Beklagten frei, ihre Veröffentlichungen in ein ihr zugängliches Archiv einzustellen. Dies umfasst indessen nicht das Recht, den Inhalt dieses Archivs ungeprüft der Öffentlichkeit zu präsentieren. Zum Wesen eines (geschützten) Pressearchivs gehört nicht dessen freie Zugänglichkeit durch Dritte, sondern die Schaffung der Möglichkeit, selbst zu Recherchezwecken auf frühere Veröffentlichungen zurückgreifen zu können.“

Kurz gefasst: Wenn das gemacht werden soll, dann muss man prüfen, ob das in jedem Einzelfall noch gerechtfertigt ist und ob es auch im Nachhinein noch als gerechtfertigt angesehen werden kann. Das ist eine gewagte These, würde ich sagen, jedenfalls was auch die Pressefreiheit angeht, aber es ist meines Wissens das erste Urteil, in dem die Gerichte sich damit so richtig auseinandergesetzt haben.

Die Folge wäre, dass die Zeitungen im Prinzip verpflichtet wären, ihre Archive buchstäblich ständig nach persönlichkeitsrechtsverletzenden Inhalten zu durchforsten und archivierte Artikel zu entfernen, und zwar in dem Moment, wo das Individualschutzinteresse des Betroffenen das Berichterstattungsinteresse überwiegt. Mit anderen Worten, man muss eine solche Abgrenzung im Einzelfall vornehmen und dann gucken, wie wichtig war das, wie wichtig ist das heute noch, wie tief greift das ein in die

Persönlichkeitsrechte dieses Betroffenen usw. und muss dann nach dieser Entscheidung die Sachen rausnehmen. Ich lasse das mal unkommentiert.

Das zweite Beispiel ist eine ganz andere Sache, führt aber nachher zu ähnlichen Fragestellungen. Es geht nämlich um die Pflichtablieferung von Netzpublikationen bei der Deutschen Nationalbibliothek (DNB). Sie haben es wahrscheinlich verfolgt, in der Presse gab es relativ harsche Kritik an diesem Vorhaben: nach der neuen Pflichtablieferungsverordnung zum DNB-Gesetz müssen zukünftig (abgesehen von zahlreichen Ausnahmen, die auch geregelt sind) grundsätzlich alle Netzpublikationen (also Medienwerke, die online verfügbar gemacht werden), soweit sie nicht rein privaten, internen oder gewerblichen Zwecken dienen, zur Archivierung bei der Deutschen Nationalbibliothek abgeliefert werden. Das betrifft unter anderem, wenn man sich das mal überlegt, auch Webseiten, Weblogs, Podcasts, Software und Musik. Es ist also medienunabhängig. Es ist egal, ob der Inhalt visuell, audiovisuell oder in Textform vorliegt.

Die Abgrenzung zu den rein privaten oder rein gewerblichen Zwecken ist relativ vage gehalten, man kann aber sagen, dass z. B. Weblogs oder Foren, die sich auch nur ansatzweise mit politischen oder allgemeinen interessanten Themen befassen, mit Sicherheit darunter fallen werden. Es gibt ein Stufenmodell. Die allgemeine Ablieferungspflicht ist im Moment noch nicht aktiv, das wird aber kommen. Das ist im Gesetz so angelegt.

In einem zweiten Schritt sollen Harvestingverfahren eingesetzt werden, wenn diese entwickelt worden sind. Das würde bedeuten, dass irgendwelche Crawler durch das Netz „wandern“ und flächendeckend Netzinhalte speichern, systematisieren und archivieren in diesem riesigen Archiv der DNB. Im Zweifel würden solche Crawler nicht in der Lage sein, präzise Selektionen vorzunehmen, z. B. nach den im DNB-Gesetz vorgesehenen Ausnahmen oder gar eine Auswahl nach rechtlichen Kriterien vornehmen (Darf man das eigentlich? / Darf man das nicht?). Das steht auch in der Pflichtabgabeverordnung (§ 8 PflAV) ausdrücklich drin:

„Die Bibliothek kann nicht sammelpflichtige Netzpublikationen archivieren, wenn zur Sammlung eingesetzte automatisierte Verfahren eine Aussonderung solcher Netzpublikationen nicht oder nur mit beträchtlichem Aufwand erlauben.“

Das heißt, es wird dann sehr, sehr pauschal und flächendeckend abgegriffen. Das machen auch andere große Web-Archive so, wie z. B. www.archive.org mit der Wayback Machine, einem großartigen Tool. Wenn Sie wissen wollen, wie die Webseite von irgendwem vor drei Jahren ausgesehen hat, dann können Sie bei Wayback Machine zurück gehen in der Historie, und dort wird fast alles archiviert, was irgendwann mal online gewesen ist – soviel zu der Frage, ob Online-Inhalte persistent sind oder nicht. Die Fundorte wechseln, sie verschwinden manchmal, die Links funktionieren nicht mehr; das heißt aber nicht, dass sie nicht mehr da sind, weil es einfach dezentral an verschiedenen Stellen gespeichert wird, wie z.B. durch solche Funktionen.

Dem stehen wiederum Urheber- und Persönlichkeitsrechte (Datenschutz, allgemeines Persönlichkeitsrecht, auch das Urheberrecht) häufig entgegen. Ich will das mal herunterbrechen: Konflikte etwa mit dem Urheberrecht treten auf, weil es im DNB-Gesetz erstaunlicherweise keine Sonderbefugnisse für die Archivierung der DNB gibt. Im Zuge eines Harvestingverfahrens werden urheberrechtlich relevante Vervielfältigungen vorgenommen, werden Daten an anderer Stelle gespeichert, werden transferiert an andere Orte, werden Bilder verwendet, gespeichert und dann wieder zugänglich gemacht usw. Im DNB-Gesetz gibt es aber keine Befugnisnorm dafür und im Urheberrechtsgesetz gibt es auch keine. Es fehlt also bereits an tauglichen Befugnisnormen für die Archivierung und Nutzbarmachung rechtmäßig ins Netz gelangter Publikationen.

Noch problematischer wird die Rechtslage, wenn es sich um rechtswidrig publizierte Inhalte handelt. Ein Beispiel: In Web-Publikationen werden massenhaft personenbezogene Daten, Informationen, Bilder, urheberrechtlich geschützte Werke usw. eingestellt, die da gar nicht hätten hinkommen dürfen, nämlich von Unberechtigten. Auch die werden natürlich bei so einem Verfahren abgegriffen, gespeichert und archiviert. Das heißt, wenn die Originalpublikation schon in solche Urheber-, Datenschutz oder Persönlichkeitsrechte eingreift, dann ist es natürlich umso weniger zulässig, die zu speichern, zu archivieren und zugänglich zu machen. Und damit ergeben sich, meines Erachtens, Schwierigkeiten, die da noch nicht so richtig beachtet worden sind oder offensichtlich noch nicht so richtig im Fokus gestanden haben.

Noch schwieriger wird die Handhabung von Webarchiven, man denke noch einmal an das N...-Kalle-Urteil, wenn eine zunächst zulässige Nutzung [...] nach Zeitablauf, der vorher nicht näher definiert werden kann [...], unzulässig wird. Der Unterschied zu den Pressearchiven ist in der Tat, dass die DNB ihr Web-Archiv nicht online zugänglich

machen will, sondern nur vor Ort an Leseplätzen. Jedermann kann vor Ort auf diese Leseplätze zugreifen, zumindest ergibt sich aus den gesetzlichen Grundlagen keine Selektion, nach denen nur bestimmten Personen der Zugang gestattet ist. Auch die Anzeige auf solchen Leseplätzen ist aus rechtlicher Sicht betrachtet eine Veröffentlichung, eine öffentliche Zugänglichmachung, denn eine öffentliche Nutzung ist nach rechtlichen Kriterien nicht nur dann vorhanden, wenn die Inhalte online sind, sondern auch wenn sie offline, im Intranet oder ähnlich, einer unbestimmten Öffentlichkeit verfügbar gemacht werden.

Es ist auch keineswegs so, dass man die Inhalte des DNB-Archivs nicht online finden wird oder dass Abmahnbegeisterte nicht darauf kommen werden, dass dort möglicherweise rechtswidrige Inhalte enthalten sind, denn im Zweifel wird alles katalogisiert, und die Kataloge sind wiederum online verfügbar. Es ist heutzutage sehr leicht herauszufinden, was z. B. eine Präsenzbibliothek in ihrem Bestand an Material hat und dann über diesen Weg dagegen vorzugehen. Meines Erachtens hat es solche Schwierigkeiten auch schon früher gegeben, aber die Dimension ist eine ganz andere geworden, gerade wenn man sich über diese Harverstingverfahren Gedanken macht.

Abgesehen von Sinn und Zweck solcher Aktionen, über die man natürlich auch streiten kann, führt die Menge der zu archivierenden Publikationen zu ganz neuen, ungeahnten Schwierigkeiten. Nehmen wir mal das herkömmliche Pflichtabgabenprinzip, in dessen Rahmen Verlagspublikationen vom Verlag abgeliefert werden: Das sind Profipublikationen. Sie müssen bedenken, dass im Netz, heutzutage wahrscheinlich vorrangig Nichtprofis publizieren, insbesondere im Web 2.0. Das führt natürlich zu weitaus mehr Rechtsverletzungen und weitaus mehr ungeprüften Veröffentlichungen als das jemals zuvor der Fall gewesen ist.

Da es keine Kollisionsnormen gibt, entstehen jede Menge Konflikte zwischen den Vorgaben des DNB-Gesetzes und anderen Rechtsvorschriften. Die treten z. B. schon bei der Ablieferungspflicht auf. Der nach DNB-Gesetz zur Ablieferung Verpflichtete ist unter Umständen nach Urheber- oder Persönlichkeitsrecht gar nicht befugt, diese Ablieferung vorzunehmen, und befindet sich damit in einer Falle. Liefert er nicht ab, begeht er eine Ordnungswidrigkeit, die bis zu 10.000,- Euro Geldstrafe nach sich ziehen kann; wenn er aber abgeliefert, ist es eine Rechtsverletzung, die Schadenersatz-, Unterlassungs- und sonstige Ansprüche nach sich ziehen kann. Da muss man noch mal dran arbeiten, denke ich.

Ich komme zum Ende und zu den Schlussfolgerungen. Ich meine, dass die digitale Archivierung auf rechtliche Grenzen stößt, die noch nicht erkannt worden sind. Das sind sehr komplexe Probleme, mit denen man sich da auseinandersetzen hat und man kann nicht einfach sagen: sehe ich nichts von, weiß ich nichts von, gibt es nicht. Das wird ein reales Problem werden und dabei ist es, glaube ich, sehr wichtig, dass es klare Rechtsgrundlagen gibt, und zwar die die legitimen Archivierungsinteressen auf der einen Seite (das sind allgemeine, gesamtgesellschaftliche Interessen) und die individualrechtlichen Interessen der Betroffenen in einen angemessenen Ausgleich bringen und rechtssichere, praktikable Handlungsanweisungen für die archivierenden Stellen vorbringen. Diese gibt es bislang aber nicht.

Für die Diskussionen möchte ich abschließend ein paar offene Fragen zur Disposition stellen. Ich bin da auch noch nicht sehr weit, was diese Abwägung angeht und wie das aussehen kann, [...] aber man könnte sich ja fragen, ob es auch hier spezielle Sonderregelungen oder Kollisionsnormen geben sollte und wie die aussehen könnten. Wie könnte dieser Interessenausgleich denn vorgenommen werden? Gibt es die Möglichkeit, eine pauschale Interessenabwägung zu treffen, die da heißt: es gibt abgestufte Befugnisse für Archive, Dinge zu erfassen und zugänglich zu machen. Je nachdem, wie weit man da an die Persönlichkeitsinteressen herankommt oder je nach Zielgruppe, je nach Auditorium, muss man Einschränkungen einziehen oder unter Umständen diese Genehmigung einholen.

Wäre z. B. denkbar, das „opt-in“-Prinzip, wie es hier existiert (man muss jedes Mal fragen und wenn man nicht fragt, macht man etwas Verbotenes) durch ein „opt-out“-Prinzip (die Archivierung ist rechtmäßig, es kann sein, jemand kommt und verlangt das Entfernen) zu ersetzen? Das ist das Thema, was an vielen Stellen schon diskutiert wird heutzutage. Ich möchte das an dieser Stelle ganz offen zur Disposition stellen.

Und damit danke ich Ihnen für Ihre Aufmerksamkeit.



RA Dr. Till Kreutzer

i.e. – Büro für informationsrechtliche Expertise

Dr. Till Kreutzer ist Rechtsanwalt und Partner von i.e., dem Büro für informationsrechtliche Expertise in Hamburg. Er ist assoziiertes Mitglied des Forschungsbereichs Medien- und Telekommunikationsrecht am Hans-Bredow-Institut für Medienforschung an der Universität Hamburg und Mitglied des Instituts für Rechtsfragen der Freien und Open Source Software (ifrOSS). Er lehrt an verschiedenen Institutionen Urheber-, Marken-, Datenschutz und Persönlichkeitsrecht (u. a. an der Akademie für Publizistik und der Evangelischen Journalistenschule). Er ist zudem Gründungsmitglied und Redakteur (Leiter Ressort Recht) von iRights.info, dem mehrfach prämierten (u. a. Grimme-Online-Award 2006) Internetportal für Verbraucher und Kreative zum Urheberrecht in der digitalen Welt. Im Rahmen der Reform des Urheberrechts in der Informationsgesellschaft war er als Sachverständiger zu den Anhörungen des Rechtsausschusses im Bundestag zur Verabschiedung des "Gesetzes zur Regelung des Urheberrechts in der Informationsgesellschaft" ("Erster und Zweiter Korb") geladen und war Mitglied der Hauptarbeitsgruppe, welche die Bundesregierung zur Erarbeitung des "Zweiten Korbes" einberufen hat. Er ist Dozent für E-Learning und Entwickler verschiedener E-Learning-Module und anderer Lern- und Informationsmaterialien zum Thema E-Learning und Recht, unter anderem dem für den European eLearning Award eureleA 2008 ausgezeichneten Leitfaden Rechtsfragen bei E-Learning. Er ist Autor verschiedener Veröffentlichungen zu informationsrechtlichen Themen in Fach- und Publikumsmedien (z. B. GRUR, CR, MMR, ZUM, brand eins, Telepolis, Süddeutsche Zeitung, EPD Medien, Stern).

Gesprächsrunde

**Der Umgang mit sensiblen Daten im Fernsehen am Beispiel des Films *Contergan*
*Zusammenfassung von Marc Thümmler***

Moderation: Peter Paul Kubitz

Programmdirektor Fernsehen der Deutschen Kinemathek

Prof. Adolf Winkelmann

*Regisseur des Films *Contergan**

RA Prof. Dr. Peter Raue

Partner Hogan & Hartson LLP

*Rechtsvertreter der Filmproduktion im Fall *Contergan**

Michael Souvignier

Produzent und Geschäftsführer, Zeitsprung Entertainment GmbH

Bevor der Moderator **Peter Paul Kubitz**, die Gesprächsrunde eröffnet, fasst er die Hintergründe zum Film *Contergan* und zu den juristischen Auseinandersetzungen einleitend zusammen:

1957 bringt die Firma Grünenthal das Beruhigungsmittel *Contergan* auf den Markt und wirbt damit, dass es sich dabei um das einzige Sedativum handelt, das auch bei einer Überdosierung nicht tödlich wirkt. Obwohl es schon in den ersten Jahren deutliche Anzeichen dafür gibt, dass die Einnahme des Medikaments bei zahlreichen Patienten starke Beschwerden hervorruft, reagiert weder die Firma Grünenthal noch der Großteil der Ärzte, die *Contergan* verschreiben. Der zweiteilige Film *Contergan* setzt in dieser kritischen Phase (1960/1961) ein.

Bereits während der Produktionsphase gelangt die Firma Grünenthal in den Besitz eines Drehbuchentwurfs und unternimmt nun den Versuch, die Entstehung des Films zu verhindern. Wie Peter Raue es in seinem Referat vom Vortag schon erwähnt hat, beruft sich der Konzern dabei unter anderem auf das Unternehmenspersönlichkeitsrecht. Was darunter zu verstehen ist, soll im Laufe des Gesprächs geklärt werden.

Zur Einführung werden vor dem Gespräch die ersten Minuten des Films gezeigt. Darüber hinaus soll die Sichtung von zwei Fassungen einer Szene einen interessanten Vergleich ermöglichen: Bei der ersten Fassung handelt es sich um die ursprüngliche, die vor den juristischen Auseinandersetzungen entstand und in dieser Form niemals in den

öffentlich-rechtlichen Sendern ausgestrahlt wurde. Die zweite Variante ist die geänderte Szene, die letztlich Eingang in den Film fand, der im Fernsehen gezeigt wurde.

Es wurde bewusst darauf verzichtet, einen Vertreter der Firma Grünenthal zu der Gesprächsrunde einzuladen, um eine Diskussion zu den juristischen Hintergründen des Films aus Sicht der Fernsehsender und Museen zu ermöglichen. Um den Standpunkt der Firma dennoch zu verdeutlichen, verliest der Moderator folgende Textauszüge aus einer offiziellen Stellungnahme, die der Website der Firma Grünenthal entnommen wurden:³

1. Beim Zweiteiler handelt es sich um einen Unterhaltungsfilm, der zum einen auf historisch belegten Fakten beruht, zum anderen auf erfundener Handlung. Das Problem ist, dass der Fernsehzuschauer keine Möglichkeit hat, zwischen Fakten und Fiktion zu unterscheiden. Der Film wird mit großem Aufwand beworben. Die Nennung des tatsächlichen Firmennamens und des Produkts Contergan im Umfeld fiktionaler Handlungen wird einen absehbaren Imageschaden für Grünenthal mit sich bringen. Aus diesem Grund sah sich das Familienunternehmen zu rechtlichen Schritten gezwungen. Dies umso mehr, als die Filmemacher Änderungen ihres Projektes im Wesentlichen abgelehnt hatten.

2. Bei einem so ernsten und tragischen Thema wie Contergan sollte sich der Zuschauer auf historisch belegbare Fakten verlassen können. Er wird zugunsten der Einschaltquote durch Hinzuerfundenes und Verdrehungen verwirrt und erhält ein völlig falsches Bild der damaligen Ereignisse.

3. Von den ursprünglich über 15 vor Gericht beanstandeten Darstellungen aus dem Drehbuch sind nach derzeitiger Kenntnis acht Darstellungen nicht (mehr) im Film enthalten bzw. verändert.

4. Darüber hinaus haben sich die Filmemacher dazu verpflichtet, dem Film einen klarstellenden Vor- und Nachspann beizugeben, den wir hier in vollem Wortlaut wiedergeben wollen:

³ Quelle: Webseite der Firma Grünenthal zum Medikament Contergan. Stellungnahme unter dem Menüpunkt „Fragen und Antworten“, URL: <http://www.contergan.grunenthal.info> (letzter Abruf: 4.1.2010)

"Dieser Film ist kein Dokumentarfilm. Er ist ein Spiel- und Unterhaltungsfilm auf der Grundlage eines historischen Stoffes. Die fürchterliche Schädigung tausender Kinder durch das Arzneimittel "Contergan", die Einstellung des Strafprozesses gegen die Verantwortlichen wegen "geringer Schuld" und die Zahlung der höchsten Entschädigungssumme in der deutschen Geschichte durch die Herstellerfirma sind historische Realität. Die im Film handelnden Personen und ihre beruflichen und privaten Handlungen und Konflikte sind dagegen frei erfunden. Dies gilt insbesondere für die Figur des Rechtsanwalts Paul Wegener und seiner Familie sowie die für die Arzneimittelfirma handelnden Personen einschließlich des Privatdetektivs."

Juristische Abwägungen im Prozess der Filmproduktion

Auf die Frage des Moderators, in welcher Weise die drohende juristische Auseinandersetzung und die besondere Berücksichtigung des Persönlichkeitsrechts der Betroffenen die Umsetzung des Films schon in der Entstehungsphase beeinflussten, erklärt **Adolf Winkelmann**, Regisseur des Films Contergan, er habe die Klärung dieser Fragen zunächst seinem Produzenten **Michael Souvignier** überlassen. Als Filmschaffender sei er während des Arbeitsprozesses in erster Linie mit dem Studium der historischen Fakten und der Erschaffung einer konsistenten Bilderwelt, die sich dem Zuschauer vermitteln lässt, befasst. Persönlichkeitsrechtliche Überlegungen und die Abwägung juristischer Konflikte könne und wolle er während des Prozesses der Stoffentwicklung nicht leisten.

Michael Souvignier, Geschäftsführer der unabhängigen Zeitsprung Entertainment GmbH, hält zunächst fest, dass eine Prozessniederlage in diesem Fall für sein Unternehmen existenzgefährdend gewesen wäre. Da die Produktionsfirma auf die Aufbereitung historischer Stoffe spezialisiert sei, habe man das Drehbuch wie üblich vor der filmischen Umsetzung prüfen und die Vorlage als juristisch einwandfrei bestätigen lassen. Wäre der Prozess jedoch zu Gunsten der Firma Grünenthal ausgegangen, hätte sich Zeitsprung gegenüber dem Sender schadensersatzpflichtig gemacht und hätte sich seinerseits beim Anwalt schadlos halten können. Dies konnte letztlich durch den Rechtsbeistand von Prof. Dr. Jan Hegemann und Prof. Dr. **Peter Raue** von Hogan & Hartson Raue LLP verhindert werden.

Peter Raue erläutert, dass seine Kanzlei hinzugezogen worden sei, als absehbar war, dass es zu einer prozessualen Auseinandersetzung kommen würde. Zu diesem Zeitpunkt sei die letzte Drehbuchfassung schon fertig gewesen, und die Firma Grünenthal habe bereits ihre Einwände formuliert. Zu diesem Zeitpunkt erschien es unwahrscheinlich, dass der Medikamentenhersteller tatsächlich beabsichtigte, diesen Prozess zu führen. Er weist darauf hin, dass es in den letzten 60 Jahren trotz der hohen Zahl von Filmen, welche historische Stoffe zum Thema hatten, in Deutschland keinen einzigen vergleichbaren Prozess gab.

Kunstfreiheit vs. Unternehmenspersönlichkeitsrecht

Der Jurist **Raue** führt aus, dass es im Contergan-Fall zwei verschiedene Kläger gab. Ein Kläger war der Anwalt der Contergan-Opfer, der sein Persönlichkeitsrecht durch die Darstellung seiner Person im Film verletzt sah, was **Peter Raue** nicht nachvollziehen kann, da die Figur des Klägers im Contergan-Film durchaus positiv gezeichnet sei. Der andere Kläger war die Firma Grünenthal, die durch den Film ihr Unternehmenspersönlichkeitsrecht verletzt sah. Obwohl es ungewöhnlich erscheint, bei einer Aktiengesellschaft von einer Verletzung des Persönlichkeitsrechts zu sprechen, anerkennt **Peter Raue**, dass man in diesem Zusammenhang durchaus von einer Unternehmens- oder Firmenehre sprechen könne. Der Wahrheitsgehalt des Filmes bliebe jedoch unbestritten.

In welcher Weise die Entscheidungen des Landgerichts getroffen wurden, verdeutlicht **Peter Raue** an einem kurzen Beispiel: Nachdem Ärzte erste Schäden festgestellt und Grünenthal gemeldet hatten, habe die Firma Detektive auf die Ärzte angesetzt, um diese unter Druck zu setzen. In der Handlung des Films wird ebenfalls ein Detektiv angesetzt, der aus dramaturgischen Gründen jedoch nicht die Ärzte, sondern den Anwalt der Betroffenen beobachtet. Grünenthal habe insistiert, dass es sich dabei um eine falsche Darstellung handele, da man zwar Nachforschungen in Auftrag gegeben habe, um Informationen über die Ärzte, nicht aber über den Anwalt einzuholen. Das Landgericht Hamburg habe daraufhin bestätigt, dass die Schilderung der Ereignisse in dieser Form unzulässig sei.

Peter Raue führt weiter aus, dass die erste einstweilige Verfügung am Landgericht Hamburg rund 40 Punkte beanstandete, was bedeutet habe, dass der Film über einen Zeitraum von über zwei Jahren nicht gezeigt werden konnte. In der zweiten Instanz wurden dann nur noch wenige Punkte beanstandet. Das Bundesverfassungsgericht

beanstandete schließlich keine Stelle mehr und gab den Film damit frei. Das Bundesverfassungsgericht habe die Entscheidung damit begründet, dass es beim Anschauen des Films eine fiktionale Vereinbarung mit dem Zuschauer gebe: Der Zuschauer sei sich im Klaren darüber, dass es sich um einen „unterhaltsamen Film“ handelt. **Peter Raue** betont die weitreichende juristische Bedeutung diese Entscheidung und legt dar, dass es abgesehen von der Mephisto-Entscheidung bis zu diesem Zeitpunkt keine vergleichbare Stellungnahme des Bundesverfassungsgerichtes zu dem Verhältnis von Kunstfreiheit und Persönlichkeitsrecht gegeben habe.

Peter Raue erläutert zudem die sogenannte absolute Verjährung, die im Film als juristisches Instrument eine wichtige Rolle spielt. Der Film zeigt, wie der Anwalt der Betroffenen nach dem Bekanntwerden der Schädigungen durch Contergan ein Strafverfahren anstrengt und versucht, die Staatsanwaltschaft zur Anklage zu bewegen. Da diese etwa fünf Jahre für die Ermittlungen braucht, bleibt schließlich nur noch ein Zeitraum von einem Jahr bis zur absoluten Verjährungsfrist von zehn Jahren. Nach Ablauf der absoluten Verjährung wäre damals eine Strafverfolgung nicht mehr möglich gewesen. Vor diesem Hintergrund kommt es zu einer Einigung über die Zahlung einer Entschädigungssumme von 100 Millionen DM. Die Auszahlung dieser Summe bezeichnet der **Peter Raue** als Betrug, da ein Großteil des Betrags eigentlich von den Steuerzahlern bezahlt worden sei: Durch die Aufteilung der Summe in zehn Raten konnte die Firma Grünenthal die Teillauszahlungen an die Stiftung immer wieder von der Steuer absetzen. Auch in dieser Hinsicht spiegelt der Film **Peter Raue** zufolge die zynische Mentalität wider, die die Verantwortlichen der Firma Grünenthal während der juristischen Auseinandersetzung an den Tag legten. Den wirklichen Imageschaden habe die Firma erst durch die nachfolgenden Prozesse erlitten.

Produzent **Michal Souvignier** erinnert daran, dass sich die Zahlung der durch den außergerichtlichen Vergleich erwirkten Summe sehr lange hinzog. Nachdem damals sehr viel Zeit verstrichen sei, um zu klären, in welcher Weise die Stiftung die Entschädigungssummen auszuzahlen habe, sei es nun gelungen, die Rente der Contergan-Geschädigten aufgrund des öffentlichen Drucks, der unter anderem auf den Film zurückzuführen ist, zu verdoppeln.

Die Bedeutung der Entscheidung für das Fernsehen

Auf die Frage von des Moderators **Peter Paul Kubitz**, welche Position der WDR im Verlauf der Entwicklungen des Verfahrens eingenommen habe, schildert **Michael**

Souvignier das korrekte Verhalten der Vertreter des Senders. Gleichzeitig sei deutlich geworden, dass die öffentlich-rechtliche Anstalt bemüht gewesen sei, keinen Präzedenzfall beim Umgang mit vergleichbaren Produktionen und Produktionsfirmen entstehen zu lassen.

Peter Raue ergänzt, dass der Film *Der Baader-Meinhof-Komplex* vor dem Hintergrund der landesgerichtlichen Entscheidung nicht hätte veröffentlicht werden können. Erst die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts habe die Produktion und Veröffentlichung von Filmen, die historische Stoffe fiktional aufarbeiten, wieder ermöglicht.

Zwei Fassungen einer Filmszene

Um nachzuvollziehen, wie die Einwände der Firma Grünenthal und die Entscheidungen vor Gericht die Gestaltung des Films beeinflussten, bot sich im Rahmen des juristischen Symposiums die Möglichkeit, die beiden Fassungen der Szene, die aufgrund der Entscheidung des Oberlandesgerichts geändert wurde musste, direkt miteinander zu vergleichen. Bei dem ersten Ausschnitt handelt es sich um die ursprüngliche Fassung, der zweite zeigt die Szene nach den Änderungen und damit die Version, die letztlich ausgestrahlt wurde.

Beide Fassungen zeigen ein Gespräch des Vorstands von Grünenthal mit dem Anwalt der Firma, in dessen Verlauf besprochen wird, wie mit den Anschuldigungen umzugehen ist und wie eventuell gegen den Kläger vorzugehen sei. Parallel dazu wird der von Grünenthal beauftragte Privatdetektiv bei der Ausübung seiner Arbeit, die mitunter zweifelhafte Methoden einschließt, dargestellt.

Regisseur **Adolf Winkelmann** erläutert nach der Sichtung der Ausschnitte das Verbot des Oberlandesgerichts, filmisch darzustellen, dass die Figur des Detektivs bei seinen Ermittlungen mit Billigung der Grünenthal-Geschäftsleitung Rechtsverletzungen begeht. Die Beanstandung dieses einzelnen Punktes sei von gravierender Bedeutung für die Montage des Films gewesen, da der Detektiv in unterschiedlichen Szenen auftaucht und aus dramaturgischer Sicht nicht aus dem Film geschnitten werden konnte. Nach genauer Lektüre des Urteils habe er sich für eine wortwörtliche Auslegung der Urteilsbegründung entschlossen und diese für die Neugestaltung der betreffenden Szene verwendet. In der Endfassung des Films sagt nun die Figur des Geschäftsleiters von Grünenthal, dass die Firma die zweifelhafte Vorgehensweise des Detektivs nicht billigt. Da die Urteilsbegründung darüber hinaus die Aussage beinhaltet, dass Grünenthal kritische

Ärzte systematisch von einem Privatdetektiv überwachen ließ, wurde dem Film eine entsprechende Szene neu hinzugefügt. Auf diese Weise sei es gelungen, den Forderungen des Urteils zu entsprechen und den Film gleichzeitig näher an die Wirklichkeit zu bringen.



Moderation: Peter Paul Kubitz
Programmdirektor Fernsehen der Deutschen Kinemathek

Peter Paul Kubitz studierte Germanistik, Geschichte und Soziologie und arbeitete von 1979 bis 2000 als Kultur- und Medien-Journalist für die Frankfurter Rundschau, die Süddeutsche Zeitung, die Neue Zürcher Zeitung und Die Zeit sowie als Hörfunkautor für den SFB. Anschließend war er Autor für verschiedene Fernsehmagazine (u. a. Monitor, Kontraste, Metropolis, Kulturzeit, Kulturweltspiegel), danach freier Filmemacher und Dokumentarist für die ARD und das ZDF, 3sat und ARTE. Ferner war er als Ausstellungskurator und Szenograf tätig und erhielt Lehraufträge zur Medien- und Fernsehgeschichte an Hochschulen in Leipzig, Marburg und Basel. Peter Paul Kubitz arbeitete für die Stiftung Deutsche Kinemathek maßgeblich am Konzept einer Deutschen Mediathek mit.



Prof. Adolf Winkelmann
Regisseur des Films Contergan

Prof. Adolf Winkelmann studierte Kunst in Kassel und zählte in den sechziger Jahren zu den wichtigsten Vertretern des europäischen Experimentalfilms. Er ist Professor am Fachbereich Design der Fachhochschule Dortmund sowie Lehrbeauftragter der Deutschen Film- und Fernsehakademie Berlin und der Filmakademie Ludwigsburg. Darüber hinaus ist er Gründungsmitglied des Filmbüros Nordrhein-Westfalen sowie Mitglied der Deutschen Akademie der darstellenden Künste, der European Film Academy und der Deutschen Filmakademie. Von 2005 bis 2006 führte Adolf Winkelmann Regie bei dem TV-Zweiteiler Contergan, dessen Ausstrahlung zunächst durch eine einstweilige Verfügung des Unternehmens Grünenthal und eines Rechtsanwalts, der sich im Film wiedererkennbar dargestellt sah, am Landgericht Hamburg verhindert wurde. Nachdem der Film schließlich 2007 ausgestrahlt wurde, erhielt er u. a. den Deutschen Fernsehpreis, Die Goldene Kamera und einem BAMBI-Sonderpreis.



Michael Souvignier
Produzent und Geschäftsführer, Zeitsprung Entertainment GmbH

Michael Souvignier studierte Fotografie an der Folkwangschule in Essen und an der Fachhochschule in Dortmund. Er arbeitete zunächst als Fotograf und gründete 1985 die Produktionsfirma Zeitsprung Film + TV Produktions GmbH. Als Geschäftsführer der Zeitsprung Entertainment GmbH produzierte Michael Souvignier neben zahlreichen Serien, Werbefilmen, Dokumentationen, Infotainment- und Magazinsendungen vor allem national und international erfolgreiche Kino- und TV-Filme, darunter Contergan.

Foto: Zeitsprung GmbH



RA Prof. Dr. Peter Raue
Partner Hogan & Hartson LLP

Prof. Dr. Raue studierte Rechtswissenschaft, Theaterwissenschaft und Philosophie an der Freien Universität Berlin. Seit 1971 ist er als Rechtsanwalt tätig. 1976 gründete er die Sozietät Raue, Braeuer, Kuhla, später wurde er Partner der Sozietät Oppenhoff & Rädler. Seit 2001 ist er Namenspartner der Sozietät Hogan & Hartson Raue LLP. Er ist spezialisiert auf alle Fragen des Urheber- und Verlagsrechts und im Recht der sogenannten „Beutekunst“. In diesen Bereichen berät er private und öffentliche Kulturinstitute, Verlage, Intendanten und Künstler. Er veröffentlichte zahlreiche Schriften zu Fragen des Sponsoring und des Persönlichkeits-, Presse-, Kunst-, Restitutions- und Urheberrechts. Er war bis März 2008 Vorsitzender des Vereins der Freunde der Nationalgalerie, den er 1977 neu gründete, und ist zudem Honorarprofessor der Freien Universität Berlin.

Vom Suchen und Finden: Sind Fernseharchive Geheimarchive?

Dr. Michael Crone

Leiter Dokumentation und Archive beim Hessischen Rundfunk

Fernseharchive sind sicher die wichtigsten Gedächtnisinstitutionen für die letzten 60 Jahre in unserem Land. In ihren Magazinen bewahren sie das audiovisuelle Kulturerbe unserer Gesellschaft auf, sichern die Ton- und Bilddokumente, die gesellschaftliche, politische, soziale, wirtschaftliche Entwicklungen nachvollziehbar machen. Die Fernseharchive sind mit diesem Fundus audiovisueller Dokumente eine ganz wichtige Quellenbasis für wissenschaftliche Forschungen der unterschiedlichsten Disziplinen, sie bieten wichtige Materialien für Schule und Hochschule, stellen die Grundlage für fast jede Ausstellung zeitgeschichtlicher Art dar, sie ermöglichen den Hörern und Zuschauern den ganz persönlichen Rückblick, bieten ihnen die Chance, sich die Sendungen, die für sie wichtig sind, immer wieder anzuschauen oder anzuhören – zumindest könnte es so sein!

Schaut man sich Veröffentlichungen zu den Fernseharchiven an, so wird deshalb in der Regel deren Bedeutung als wichtige Bewahrer audiovisuellen Kulturerbes für unser Land auch besonders hervorgehoben.⁴ Allerdings stößt man immer wieder auch auf Äußerungen, dass in den Fernseharchiven wichtige Sendungen verloren gehen, gedankenlos kassiert werden oder, wie es in einem Artikel sogar hieß, sich „einfach versenden“.⁵ Ich weiß nicht, worauf sich diese Aussagen in jedem Einzelfall stützen, welche Erfahrungen diesen kritischen Bewertungen zu Grunde liegen. Aufgrund meiner Erfahrungen kann ich dies jedenfalls in keiner Weise bestätigen. Zumindest in den öffentlich-rechtlichen Anstalten, für die ich dies überblicken kann, trifft dies nicht zu. In diesen Häusern werden heute nahezu alle Eigen- und Auftragsproduktionen des Fernsehens sorgfältig archiviert, gesichert, formal und inhaltlich dokumentiert und in Datenbanken nachgewiesen.

Es ist sicherlich richtig, dass dies in den Anfangsjahren des Fernsehens nicht unbedingt immer Standard war. In den 50er und teilweise noch in den 60er Jahren wurde vieles live gesendet, waren Fernseharchive noch nicht eingerichtet und generell ein

⁴ Stellvertretend für zahlreiche Anforderungen sei hier Mathias Grefrath „Jenseits von Blut und Bohlen“, TAZ vom 28.11.2007, genannt, der die Archive von ARD und ZDF „das akustische und visuelle Gedächtnis der Nation“ nennt.

⁵ Dirk Leuffen und Stephan Alexander Weichert, „Schmerzliche Gedächtnislücken“, Neue Züricher Zeitung vom 8.04.2005.

Bewusstsein für Archivierung nicht sehr ausgeprägt. Es gab damals, aus den genannten Gründen, natürlich auch Kassationsaktionen, die uns heute weh tun und zum Verlust wichtiger zeithistorischer Dokumente geführt haben. Aber dennoch sind selbst aus den 50er und 60er Jahren des vergangenen Jahrhunderts noch viele wichtige, wertvolle Fernsehdokumente erhalten.

Und diese Bestände sind sogar, wenn auch nur vor Ort in den Archiven, recht gut zu recherchieren und wieder zu finden. Seit einigen Jahren existiert mit einer gemeinsamen Fernseh-Datenbank (Fesad) eine hervorragende Recherchemöglichkeit über die Bestände aller ARD-Fernseharchive, einschließlich der Bestände des Deutschen Rundfunkarchivs. Warum betone ich dies? Vor etwa einem Jahr hat der Zeithistoriker Sönke Neitzel in einem Interview des Hessischen Rundfunks die kühne These aufgestellt, dass man scheitern würde, wolle man einen Programmtag dieses Senders nachstellen. Die Archive der Rundfunkanstalten, so seine in diesem Interview unwidersprochene These, seien eher Wissensgräber als Wissensspeicher und Quellen bzw. Dokumente eher per Zufall zu finden⁽³⁾.⁶ Es mag ja sein, dass Herr Neitzel und andere Forscher bemerkenswerte und wichtige Zufallsfunde in Archiven machen und diese in ihren Publikationen wieder öffentlich machen. In den Fernseharchiven, die hier Gegenstand der Betrachtung sind, ist dies jedenfalls nicht der Fall. Die Fernseharchive wissen in der Regel sehr genau, was sie in ihren Archiven wie und wo aufbewahren.

Produktionsarchiv versus Öffentliches Archiv

Die Archivare und Dokumentare wissen es, und dies muss man zunächst auch nüchtern konstatieren, weil die Fernseharchive in aller erster Linie Produktionsarchive sind und in den Häusern die klare Vorgabe haben, Materialien für eine Wiederverwendung im Programm zu archivieren, zu sichern und natürlich bereit zu stellen. Die Fernseharchive sind Dienstleister für das Programm und keine öffentlichen Archive, und dies wird ihnen in der täglichen Praxis auch kontinuierlich deutlich gemacht. Der Auftrag lautet eben nicht, ein audiovisuelles Kulturerbe, in welcher Form auch immer, zu sichern und der interessierten Nachwelt zugänglich zu machen. Sie tun es dennoch, durch die Sicherung unseres Programmvermögens, und zwar so umfassend und nachhaltig, wie es nur denkbar ist. Die Öffnung der Archive für die allgemeine Öffentlichkeit, der

⁶ Interview mit Sönke Neitzel in der Sendung *Mikado*, hr2, vom 25.09.2007.

uneingeschränkter Zugang für Dritte kann und darf deshalb heute nur eine untergeordnete Rolle spielen, ist vielfach eher ein „Abfallprodukt“ als zentrales Anliegen eines Fernseharchivs.

Die Definition, die Festschreibung als Produktionsarchiv bedingt noch eine weitere Restriktion: alle Mittel, alle technischen, räumlichen und personellen Ressourcen sind ausschließlich für den originären Auftrag als Programmdienstleister berechnet. Es fehlen deshalb in der Regel für die Bearbeitung von Anfragen Dritter oder die Betreuung wissenschaftlicher Projekte, für die Bereitstellung von Materialien für Ausstellungen oder nicht zuletzt für die Zusammenstellung und Publikation von Dokumenten aus den Archiven die notwendige Ausstattung und Infrastruktur. Die wunderbare Edition „Heidegger verstehen“ des SWR-Archivs mit Originalvorträgen und Gesprächen auf 5 CDs und 1 DVD ⁷ oder die Chronik der Landes Hessen auf 2 DVD ⁸, zusammengestellt ausschließlich aus Filmdokumenten des hr-Archivs, sind und bleiben deshalb wohl leider Ausnahmen und Einzelfälle.

Angesichts solcher Rahmenbedingungen ist es nicht schwer, sich vorzustellen, dass die Archivare und Dokumentare in den Häusern nur wenige Aktivitäten über ihren eigentlichen Auftrag hinaus entwickeln. Warum sollen sie aktiv werden in einer Richtung, die möglicherweise nicht akzeptiert wird, die Schwierigkeiten fast erwarten lässt? Warum sollen Archivleiter für eine Öffnung ihrer Archive streiten, wenn ein politisches und gesellschaftliches Wollen in dieser Richtung bestenfalls in Ansätzen zu erkennen ist. Wir haben in der Bundesrepublik, anders als in manchen Nachbarstaaten, keine zentrale Instanz und keine gesetzliche Grundlage für eine Sicherung und Erhaltung unseres audiovisuellen Kulturgutes.

Kritiker werfen den Archivleitungen deshalb nicht selten vor, sie machten es sich hinter dem Dienstleistungsauftrag allzu bequem, allzu leicht. Moniert wird dabei insbesondere, dass Archivleiter teilweise den Produktionsauftrag nutzten, um ein (angebliches) Desinteresse an einer Öffnung der Archive zu kaschieren. Es ist sicherlich nicht ganz falsch, dass es Archivleiter gibt, die tatsächlich einer weitergehenden Öffnung der

⁷ *Heidegger verstehen. Vorträge und Gespräche. 5 CDs und 1 DVD, München: Quartino 2009.*

⁸ *Dorothee Meyer-Kahrweg und Antje Keil, 60 Jahre Hessen. Eine Erfolgsgeschichte. 2 CDs und 1 DVD, Frankfurt am Main: hrMedia 2005*

Einen grundsätzlichen Beitrag zum Thema eines freien Zugangs zur Information lieferte die Generalsekretärin der ARD, Verena Wiedemann, in einem Festvortrag auf dem 3. Leipziger Kongress für Information und Bibliothek am 19. März 2007, abgedruckt in: Funk-Korrespondenz, 7.04.2007, unter dem Titel „Von grundsätzlicher Bedeutung. Freier Zugang zur Information als Grundrecht für eine moderne Gesellschaft“.

Archive skeptisch gegenüber stehen. Und ich will nicht verhehlen, dass auch ich mir auf Seiten der Archivleiter manchmal durchaus mehr Kreativität und mehr Risikobereitschaft in dieser Richtung wünsche. Fakt bleibt aber eben die Festlegung als Produktionsarchiv und die damit verbundene Priorisierung der Aufgaben. Im Konflikt zwischen der Bereitstellung von Material für das Programm oder für externe Dritte, also einer weitergehenden Öffnung, haben die Archivare in unseren Rundfunkanstalten nur sehr wenig oder keinen Spielraum.

Daran wird auch die im Zuge der Konvention des Europarates zur Sicherung des audiovisuellen Erbes abgegebene Selbstverpflichtung der Intendanten von ARD und ZDF wenig ändern. Zwar werden darin die Fernseharchive als Endarchive im Sinne der Konvention benannt und die Öffnung der Archive u. a. für Zwecke der Lehre und Forschung als Ziel benannt,⁹ doch sind die Kriterien, unter denen dies geschehen kann, beileibe noch nicht konsensfähig, teilweise auch noch nicht benannt. Die aktuellen Diskussionen um die Mediatheken von ARD und ZDF sind nur ein Beispiel, wie erste Ansätze, nicht nur aktuelle Programme, sondern auch Archivmaterial öffentlich zu machen, an medienpolitischen, finanziellen und juristischen Konflikten scheitern. Die Selbstverpflichtung der Häuser ist insofern nicht mehr als eine Festschreibung des Status Quo.

Zugangsmöglichkeiten und Nutzung

Auch wenn die Fernseharchive keine öffentlichen Archive im klassischen Sinne sind, so sind zumindest die Archive der öffentlich-rechtlichen Anstalten keine Geheimarchive, die ihre Bestände generell abschotten. Unter den oben geschilderten Rahmenbedingungen werden gezielte Einzelanfragen von Zuschauern ebenso bearbeitet wie Anfragen aus den Bereichen der Lehre, Forschung oder Kultur. Geht man einmal von der Situation im Hessischen Rundfunk (hr) aus, so kann festgestellt werden, dass in den vergangenen Jahren z. B. alle Anfragen zu Forschungszwecken oder für kulturelle Projekte, soweit es uns möglich war, zur Zufriedenheit der Nutzer bearbeitet worden sind. Lehrer und Hochschullehrer erhalten, teilweise zu Vorzugskonditionen, Archivmaterialien für Lehr- und Studienzwecke. Mit mehreren Archiven und Museen hat das Archiv des hr

⁹ Brief des Intendanten Jobst Ploog (NDR, ARD-Vorsitzenden) und Markus Schächter (ZDF) an den Vorsitzenden der Rundfunkkommission der Länder Kurt Beck vom 9.08.2004 zur „Benennung der ARD-Landesrundfunkanstalten und des ZDF als Archivstellen nach der Europäischen Konvention über den Schutz des audiovisuellen Erbes bzw. dem Zusatzprotokoll „Schutz von Fernsehproduktionen“.

umfangreiche Kooperationsabkommen, so z. B. mit dem documenta-Archiv in Kassel. Dabei werden dort nicht nur die dort bereits vorhandenen Dokumente ergänzt, so dass in Kassel eine einmalige Sammlung von Quellen zur zeitgenössischen Kunst zur Verfügung steht, sondern man arbeitet auch gemeinsam an Lösungen zur Digitalisierung und Langzeitsicherung dieses wichtigen audiovisuellen Erbes.

Mir ist dabei sehr wohl bewusst, dass der Zugang in den verschiedenen Häusern unterschiedlich geregelt ist bzw. unterschiedlich gehandhabt wird und nicht immer ganz einfach ist. Generell aber können Nutzer diese Archive (erfolgreich) in Anspruch nehmen. Dennoch bleibt es natürlich ein Desiderat, den Zugang zu den Senderarchiven zu vereinheitlichen, planbarer und durchschaubarer zu machen, insbesondere für wissenschaftliche Arbeiten und Projekte, die mit diesen Dokumenten arbeiten wollen.

An dieser Stelle ist ein kurzer Exkurs notwendig: In der Diskussion um die Öffnung der Archive und den freien Zugang für die wissenschaftliche Forschung wird oftmals lautstark das Bild vermittelt, als gebe es einen großen Bedarf der unterschiedlichen Fachrichtungen, die Bestände der Fernseharchive als Quellen für ihre Forschungen heranzuziehen. Mir scheint es in der Praxis hingegen eher so, dass diese Dokumente von der Wissenschaft häufig noch viel zu wenig als Quellen wahrgenommen oder aber, im Grunde noch schlimmer, nicht als solche für wissenschaftliche Arbeiten akzeptiert werden. Abgesehen von Projekten, die das Medium unmittelbar zum Gegenstand hatten,¹⁰ sind in den Jahren, in denen ich dies beobachten konnte, weder Zeithistoriker, Soziologen noch Germanisten auf uns zugekommen, um Quellenstudien zu betreiben. Mehr noch: Vor etwas mehr als einem Jahr, saß eine ratlose Examenskandidatin vor mir, die sich in ihrer Abschlussarbeit auf mehrere Hörfunk- und Fernsehsendungen bezogen hatte. Der betreuende Dozent hat diese nicht als Quellen anerkannt und schriftliche Belege gefordert. Aus der eigenen Lehrerfahrung kann ich nur bestätigen, dass dies keineswegs ein Einzelfall ist, dass viele Wissenschaftler nur akzeptieren, was schwarz auf weiß zwischen zwei festen Pappdeckeln festgehalten ist, und den Wert und die Bedeutung audiovisueller Überlieferungen für ihre Arbeiten (noch) nicht begriffen haben.

¹⁰ Ich denke hier z. B. an den Sonderforschungsbereich Bildschirmmedien der Universität Siegen, in den Jahren 1985 – 2000 oder die Programmgeschichte des DDR-Fernsehens, die von einer DFG-Forschungsgruppe geschrieben wurde: Rüdiger Steinmetz und Reinhold Viehoff, *Deutsches Fernsehen Ost. Eine Programmgeschichte des DDR-Fernsehens*, Berlin: vbb 2008.

Dieser Einschub ist notwendig, um deutlich zu machen, dass bei allen Diskussionen über eine Öffnung der Archive, über den Zugang, über juristische und technische Fragen, nicht zuletzt über Fragen der Finanzierung auch noch Basisarbeit geleistet werden muss. Dies bedeutet, dass immer wieder noch auf dieses Kulturerbe und seine Bedeutung für die Entwicklung unserer Gesellschaft hingewiesen werden muss. Es reicht dabei nicht, dies in kleinen Fachzirkeln zu tun, zumal selbst dort, wie zuvor geschildert, noch Nachholbedarf besteht. Erst wenn der tatsächliche Wert der audiovisuellen Überlieferung für unsere Wissensgesellschaft gesellschaftlich breit akzeptiert ist, können wir realistisch darangehen, die Rahmenbedingungen z. B. für Fernseharchive zu verändern und diese für die Öffentlichkeit zugänglich zu machen. Bis dahin müssen sich die Archivleiter immer wieder fragen lassen, für wen sie den Aufwand betreiben, ob er sich überhaupt lohnt.

Die Zahl „sensibler“ Dokumente wächst

Im Fernseharchiv des Hessischen Rundfunks befinden sich derzeit mehr als 250.000 Fernsehdokumente aus allen Programmbereichen, von den Lottozahlen bis zu abendfüllenden Spielfilmen, so dass sehr schnell offenkundig wird, wie bedeutsam diese Bestände als kulturelles Erbe in unserem Lande sind. Dabei handelt es sich fast ausschließlich um originäre Bestände der Anstalten, um (in der Regel bereits gesendete) Eigen- oder Auftragsproduktionen, die in dieser Form auch nur über die Anstalten zugänglich sind. Insofern ist natürlich die Diskussion um eine Öffnung der öffentlich-rechtlichen Archive für Dritte sehr verständlich. Es ist schon eine merkwürdige Situation für diese Archive, dass sie einerseits Archive sind, die mehr als jedes andere Archiv ihre Bestände explizit für eine Wiederverwendung aufbereiten und zur Verfügung stellen, gleichzeitig sich aber immer öfter Vorwürfen ausgesetzt sehen, sie seien Geheimarchive, weil sie sich der allgemeinen Öffentlichkeit verschließen.

Rechtliche Rahmenbedingungen

An dieser Stelle ist es notwendig, auf die rechtlichen Rahmenbedingungen einzugehen, die das Handeln der Archive regeln und in manchen Fällen auch einengen. Zunächst ist in diesem Zusammenhang darauf hinzuweisen, dass es den Fernseharchiven aufgrund des „Medienprivilegs“ nicht möglich ist, ihre Datenbanken öffentlich zugänglich zu machen. Es sind ausschließlich journalistische Arbeitsmittel in den Häusern, die, und hier taucht der Begriff zum ersten Mal auf, „sensible“ Daten verzeichnen und deshalb

nicht allgemein zugänglich gemacht werden dürfen. Dies schließt explizit auch Zugänge für wissenschaftliche Institutionen aus, und selbst einen Zugang über das Portal des Netzwerks Mediatheken wird es auf absehbare Zeit nicht geben können.¹¹

Der Begriff „sensibel“ verbindet sich vor allem aber mit einzelnen Produktionen, wobei es sich aber (leider) keineswegs nur um Einzelfälle handelt. Unproblematisch sind dabei in aller Regel die Eigenproduktionen der Anstalten, in denen die Rechtslage klar ist und die Rechte vollumfänglich bei den Anstalten liegen. Dies sind Bestände, die damit auch frei zugänglich sind, für die Wiedernutzung im Programm oder nach bestimmten Regularien an externe Dritte.

Ein nahezu ebenso großer Bestand, und hier beginnen die Probleme für die Archive, ist hingegen hinsichtlich der Verwendungsmöglichkeiten mit Einschränkungen versehen, und die Zahl nimmt in letzter Zeit erkennbar zu. Relativ eindeutig ist dabei die Bewertung in den Fällen, in denen die Senderechte ausgelaufen, aber die Rechteinhaber zumindest bekannt sind. Dies heißt nicht, dass es dann immer gelingt, notwendige Rechte, sei es für eine Wiederholung im Programm, die Präsentation im Web oder eine andere Weiterverwertung, zu erwerben. Aber hier sind zumindest die Wege und Ansprechpartner klar.

Schwieriger wird es dann schon, wenn die Vertragslage ungeklärt ist, wie z. B. im Falle der sog. „verwaisten Werke“. In diesen Fällen, in denen kein Urheber mehr ansprechbar ist, wird eine Verwendung, in welcher Form auch immer, problematisch sein.

Besondere Probleme bereiten uns all die Fälle, in denen wir mit dem Persönlichkeitsschutz konfrontiert werden, wo Persönlichkeitsrechte zu beachten sind. Nicht selten erreichen uns nach Sendungen, auch nach Wiederholungen die Aufforderungen von Personen, sie nicht mehr in diesem Zusammenhang zu zeigen oder zu erwähnen. Diese Beschränkungen erstrecken sich in der Regel auf alle Nutzungs- und Verwertungsarten. Dabei handelt es sich keineswegs um „Normalbürger“, die hier ihre Rechte geltend machen. Es sind immer häufiger sog. Prominente, „Personen der Zeitgeschichte“, die manchmal sehr aggressiv gegen die Berichterstattung und damit verbunden auch gegen eine Nutzung archivierter Dokumente vorgehen. Die ehemaligen

¹¹ Das Archiv des Hessischen Rundfunks ist zwar Mitglied im Netzwerk Mediatheken und beteiligt sich dort an Diskussionen und Projekten, kann aber nur allgemeine Informationen über das Portal anbieten, nicht jedoch einen Zugang auf die Archivdatenbanken oder einzelne Dokumente.

Mitglieder der RAF sind hier herausragende Beispiele, aber beileibe keine Einzelfälle. Diese „Eingriffe“, in der Regel von einschlägigen Pressekammern sanktioniert, führen inzwischen in steigendem Maße zu Sperrvermerken auf archivierten Bändern.

„Sensibles“ Material wird in Fernseharchiven dennoch nicht automatisch aus dem Bestand genommen. In der Regel wird dieses Material mit einer Verwendungsbeschränkung gekennzeichnet. Dies heißt, dass dieses Material zwar ausgeliehen werden kann, dass vor einer Verwendung aber auf jeden Fall eine Rückfrage in der verantwortlichen Redaktion, der Archivleitung oder bei den Juristen notwendig ist. In den Fällen, in denen jedwede weitere Verwendung ausgeschlossen ist, werden Sperrvermerke angebracht und die Dokumente in den ‚Giftschrank‘ übernommen. Sie stehen für eine Ausleihe oder sonstige Nutzung zunächst nicht mehr zur Verfügung.

Bedenkenträger

Es sind nicht die Archive, die Archivmaterial zu sensiblen Beständen erklären, aber es ist, wie gesagt, ein durchaus respektabler Bestand, der von Einschränkungen betroffen ist. Nicht immer sind auf Anhieb die Konsequenzen bei einer eventuellen Verwendung erkennbar, so dass an dieser Stelle immer wieder die Juristen oder die Mitarbeiter aus den Honorar- und Lizenzabteilungen ins Spiel kommen. Verwendungsbeschränkungen und Sperrvermerke sind nicht immer eindeutig, bedürfen nicht selten einer Interpretation. Dies gilt insbesondere für ältere Dokumente mit zunehmendem zeitlichem Abstand zum originären Ereignis, wo Neubewertungen notwendig werden. Bei der Bewertung strittiger Fälle gibt es natürlich immer auch Interpretations- und Ermessensspielräume. Die Erfahrungen der vergangenen Jahre haben immer wieder gezeigt, dass beide Gruppen, nicht nur die Juristen, anscheinend von Natur aus Bedenkenträger erster Ordnung sind. Sie tendieren generell zu restriktivem Verhalten und legen meines Erachtens eine Übervorsicht an den Tag, die sich dann zwangsläufig auch auf andere Beteiligte in Redaktionen und Archiv überträgt. In der Konsequenz führt dies letztlich dazu, dass mehr Dokumente „aus dem Verkehr gezogen“ werden, als es tatsächlich notwendig wäre.

Diese ‚Übervorsicht‘ von Bedenkenträgern ist nicht nur ein hausinternes Problem, wenn dadurch Sendeprojekte der Programme eingeschränkt oder unmöglich werden. Sie ist auch ein Problem, wenn die Nutzung von Archivmaterial durch Dritte be- oder verhindert wird. Verwertungsprojekte, Ausstellungen, Kooperationen mit Dritten werden manchmal

durch (zu) langwierige Prüfungen erschwert, nicht selten scheitern sie auch an dieser ‚Übervorsicht‘. Bei Außenstehenden mag auf diese Weise manchmal der Eindruck einer inhaltlichen Zensur entstehen, doch dies trifft sicher nicht zu.

Insofern ist es aber notwendig, darüber nachzudenken, wie dieser Übervorsicht begegnet werden kann, wobei es nicht darum gehen kann, die Juristen auszuschalten. Das rechtliche Feld, auf dem sich Sendeanstalten und Archive heute bewegen, ist viel zu unübersichtlich und zu komplex, um ohne „juristische Pfadfinder“ zu Recht zu kommen. Wir brauchen die Juristen in strittigen Fällen, benötigen häufig ihren Rat. Allerdings ist zu überlegen, ob der Jurist wirklich in jedem Fall tatsächlich gefragt werden muss. Auch Archivleiter haben Ermessensspielräume, besitzen Erfahrungswerte, auf denen sie aufsetzen können. Hier wird teilweise zu schnell auch Verantwortung abgeschoben.

Wichtig ist auf jeden Fall, dass der Archivar, von ihm werden die strittigen Fälle ja in der Regel thematisiert, klar seine Zielvorgabe artikuliert. Auch für einen Juristen ist es einfacher, wenn er weiß, wofür er eine Lösung suchen soll, als wenn er eine allgemeine Fallskizze anfertigen soll. Im Hessischen Rundfunk haben wir uns deshalb entschlossen, einen Juristen direkt ins Archiv zu holen. Er soll einerseits mehr Flexibilität sichern, andererseits Ansprechpartner und Puffer gegenüber Bedenkenträger jeglicher Couleur sein. Ich gebe gerne zu, dass wir auf dieser Basis heute mehr ins (kalkulierte) Risiko gehen, Dinge realisieren und ermöglichen können, die früher möglicherweise am Einspruch anderer Fachabteilungen gescheitert wären oder sich zumindest schwieriger gestaltet hätten.

Dabei geht es absolut nicht um eine Aushebelung der juristischen Grundlagen, ganz im Gegenteil. Urheberrechte, Persönlichkeitsschutz und andere rechtliche Grundlagen genießen bei uns hohe Priorität. Das Problem der Rundfunkanstalten und damit auch der Archive, ist aber heute, dass wir uns in einem gesetzlichen Rahmen bewegen müssen, der z. B. im Bereich des Urheberrechts und der Leistungsschutzrechte den Kreis der Berechtigten noch einmal erweitert und ihre Rechte gestärkt hat, zugleich aber unseren Spielraum einengt. So ist es heute für die Rundfunkarchive nahezu unmöglich, ein Hörspiel von 1960 mit 30 oder 40 Beteiligten als Hörbuch zu veröffentlichen oder online zu stellen. Hier sind Rechte neu definiert worden, die eben 1960 noch unbekanntere Nutzungsarten waren. Auf diese Weise sind zahlreiche Regalmeter zu „sensiblen“ Beständen geworden.

Fazit

Die Fernseharchive, die Fernseharchivare widersetzen sich nicht generell den Forderungen einer Öffnung der Archive. Nur müssen die Rahmenbedingungen für einen „open access“ geregelt sein, muss wirklich klar werden, dass der Wert der Archive für die Überlieferung des audiovisuellen Kulturerbes akzeptiert und die politischen, juristischen, institutionellen Voraussetzungen geschaffen werden. Es kann nicht sein, dass vorsichtige Versuche, Archivbestände über Mediatheken zugänglich zu machen, sehr schnell der politischen Auseinandersetzung wieder zum Opfer fallen. Es macht auch wenig Sinn, eine Öffnung der Archive zu fordern und gleichzeitig die Fristen im Urheberrecht zu verlängern.

Was wir aber auch brauchen, ist mehr öffentlicher Druck von Nutzern, um mehr Aufmerksamkeit an diesen Themen in den Häusern zu erreichen. Nur dann werden wir unsere Archive auch weiter für einen größeren Nutzerkreis öffnen können. Die Diskussion in kleinen Fachzirkeln reicht nicht. Ich werde dieses aber wohl nicht mehr aktiv erleben.

Frankfurt, September 2009



Dr. Michael Crone

Leiter Dokumentation und Archive beim Hessischen Rundfunk

Michael Crone studierte Publizistik, Geschichte und Soziologie an der Westfälischen Wilhelms Universität in Münster und promovierte 1980 über die nationalsozialistische Rundfunkpolitik. Seit 1985 arbeitet er beim Hessischen Rundfunk und ist seit 2001 Leiter der Abteilung Dokumentation und Archive.

Crone erhielt Lehraufträge an den Universitäten Leipzig und Frankfurt sowie an der Hochschule Darmstadt im Fachbereich Media / Informationswissenschaft. Darüber hinaus ist er Vorsitzender der Ländergruppe Deutschland / Deutschschweiz der Internationalen Vereinigung der schall- und audiovisuellen Archive (IASA).

Podiumsgespräch

Zusammenfassung von Marc Thümmler

Moderation: Börries von Notz

Verwaltungsleiter des Jüdischen Museums Berlin

Mathias von der Heide

Autor, Filmmacher und Redakteur bei SPIEGEL TV

Mathias Schindler

Projektmanager, Wikimedia Deutschland e.V.

Werner Sudendorf

Sammlungsleiter der Deutschen Kinemathek

RA Dr. Till Kreutzer

i.e. – Büro für informationsrechtliche Expertise

Die abschließende Gesprächsrunde befasst sich damit, die heutige Praxis der Archivnutzung im Spannungsfeld zwischen rechtlichen und moralischen Fragestellungen zu verorten. **Mathias von der Heide**, der als Filmmacher die Seite der Archivnutzer vertritt, erklärt eingangs, dass die Frage nach moralischen Schranken bei der Verwendung von historischem Material mitunter gar nicht erst aufkäme, da die Bestände nicht verfügbar seien. In der Vorbereitung des Projekts „Schleyer. Eine deutsche Geschichte“ sei beispielsweise die Herausgabe von Videobotschaften verweigert worden, die während der Entführung von Hanns Martin Schleyer entstanden. Hier sei bis heute unklar, auf welcher Grundlage die damalige Entscheidung der Bundesanwaltschaft basierte. Noch häufiger gebe es jedoch Probleme bei der Herausgabe von Schriftgut.

Bezüglich der Frage, ob eine moralische Wertung von Archivmaterial durch den Archivar tatsächlich zulässig sei oder ob dies nicht letztlich dem Nutzer selbst obliege, nennt **Werner Sudendorf** ein Beispiel aus seiner Praxis als Sammlungsleiter der Deutschen Kinemathek. Ein Nutzer habe aus der Sammlung der Deutschen Kinemathek Material zum antifaschistischen Engagement von Marlene Dietrich erhalten. Wie sich später herausstellte, wurde dieses zum Verfassen eines Artikels in der National-Zeitung genutzt, der die Deutschfeindlichkeit von Marlene Dietrich zum Thema hatte. Laut Sudendorf handele es sich um sogenannte Vorbehaltsdokumente. Voraussetzung für deren Verwendung sei eine Prüfung des Nutzers und seiner Absichten sowie die

Bedingung, dass das Material in einem wissenschaftlichen Kontext publiziert werde. Archivare könnten an dieser Stelle Einfluss nehmen und sollten dies auch tun.

Laut **Till Kreutzer** gibt es - abgesehen von behördlichen Akten und der Beachtung von Gleichbehandlungsgrundsätzen - keinen grundsätzlichen juristischen Anspruch des Nutzers darauf, sogenannte Vorbehaltssdokumente einzusehen. Dennoch sei in einem solchen rechtlich-moralischen Spannungsfeld zu klären, ob eine solche Auswahl abseits von gesetzlichen Entscheidungen nach den persönlichen moralischen Kriterien des Archivars getroffen werden dürfe.

Mathias Schindler führt Wikipedia als Beispiel an, bei dem eine redaktionelle Kontrolle der Inhalte nicht erfolgen könne. Allerdings gibt es bei Wikipedia zentrale Prinzipien, die in Form von Redaktionshinweisen formuliert sind. Sperrvermerke existieren nicht. Was in Wikipedia steht, ist in Echtzeit für jedermann zugänglich; gelöschte Inhalte werden entfernt. Allerdings wird eine Versionsgeschichte jedes Artikels gespeichert. In Hinblick auf den Umgang mit Inhalten, die das Persönlichkeitsrecht berühren, habe Wikipedia mitunter enorme Schwierigkeiten durch die zuweilen gegensätzlichen gesetzlichen Vorgaben, die sich aus den unterschiedlichen nationalen Kontexten ergäben. Beispielsweise sei die Auffassung, ein verurteilter Mörder habe nach dem Verbüßen der Strafe das Anrecht, mit seiner Tat „allein gelassen zu werden“, in anderen Staaten vollkommen undenkbar.

Till Kreutzer schätzt die Gefahr einer Rechtsverfolgung aufgrund einer Verletzung des Persönlichkeitsrechts sowohl bei den öffentlichen Archiven als auch bei Wikipedia als eher gering ein, da deren Funktion allgemein als „nützlich“ wahrgenommen werde. In dem meisten Fällen sei gründlich abzuwägen, ob eine Einigung im Dialog nicht einer juristischen Auseinandersetzung vorzuziehen sei, da letztere für den Kläger oft mit beträchtlichen Image-Schaden einherginge.

Mathias von der Heide berichtet, dass angefordertes Material zwar in der Regel zur Sichtung freigegeben werde, es jedoch immer wieder Ausnahmen gäbe. So habe das Archiv von Daimler-Benz einen Zugang für die Recherchen beim Schleyer-Projekt verweigert. Vielleicht befürchtete man, die Beteiligung an Zwangsarbeiterrekrutierungen in Böhmen und Mähren könnte thematisiert werden. Trotz des Verschlusses von Archivgut, das historische Ereignisse belege, sei die Veröffentlichung der Fakten aber letztlich nur eine Frage der Zeit.

Werner Sudendorf ist der Ansicht, dass sich viele Probleme beim Umgang mit Archivgut vermeiden ließen, wenn die genauen Bedingungen der Nutzung vorab vertraglich vereinbart würden. Sämtliche Verträge der Sammlungen der Deutschen Kinemathek enthalten mittlerweile die Genehmigung, die Bestandslisten im Internet zu veröffentlichen. Laut **Till Kreutzer** kommt es trotz vertraglicher Vereinbarungen immer wieder zu Problemen, beispielsweise wenn die Person, die das Archivgut überlässt, gar nicht im Besitz der Rechte ist und sie demnach auch nicht an das Archiv übertragen kann.

Mathias von der Heide widerspricht der Auffassung von **Werner Sudendorf**, dass der Archivar Hintergrund und Absichten des Nutzers einzuschätzen habe und abwägen müsse, ob die Herausgabe von sensiblem Archivmaterial gerechtfertigt sei. Ihm zufolge liegt die Verantwortung im Umgang mit dem Material stattdessen beim Nutzer des Archivs. Er wolle als Nutzer nicht präventiv für das haften, was seine Kollegen tun.

Mathias Schindler betont, dass er als Autor bei Wikipedia keine Verantwortung dafür übernehmen könne oder wolle, wie die Nutzer mit den Informationen der enzyklopädischen Internetseite umgehen. Die Auswahl von Informationen nach moralischen Gesichtspunkten und die Abwägung, ob die Inhalte eventuell von Nutzern „missbraucht“ werden, dürfe nicht von den Betreibern und Autoren getroffen werden.

In einem Wortbeitrag aus dem Publikum wird darauf hingewiesen, dass es sich bei Archivgut nicht nur um wertneutrale Informationen handelt. So würde beispielsweise bei der Verwendung von historischem Bildmaterial in dokumentarischen Formaten nur sehr ungenügend auf die jeweilige Entstehungsgeschichte und den Kontext hingewiesen. Es sei die Pflicht des Archivars, alle verfügbaren Hintergrundinformationen zum Archivgut bei der Herausgabe mitzuliefern.



Moderation: Böttjes von Notz
Verwaltungsleiter des Jüdischen Museums Berlin

Böttjes von Notz ist seit 2008 Verwaltungsdirektor der Stiftung Jüdisches Museum Berlin. Davor war er als Rechtsanwalt in Berlin tätig und auf den Gewerblichen Rechtsschutz, Vertragsrecht und weitere museumsrelevante Rechtsfragen spezialisiert. Hierbei war er insbesondere für Museumsverbände auf Landes- und Bundesebene sowie für einzelne Kultureinrichtungen tätig. Böttjes von Notz studierte Rechts- und Staatswissenschaften in Bonn und war freier Mitarbeiter des Börsenvereins des Deutschen Buchhandels, der Verwertungsgesellschaft Bild-Kunst und der Stiftung Preußischer Kulturbesitz.



Mathias von der Heide
Filmemacher und Redakteur bei SPIEGEL TV

Mathias von der Heide studierte Geschichte in Köln und Dublin, war als Rechercheur und Autor bei HMR Produktion tätig und war Mitarbeiter bei „Schleyer. Eine deutsche Geschichte“ (Buch und Film) sowie bei „Das Goebbels-Experiment“ und „Ich, Reich-Ranicki“. Danach war er Ko-Autor und der Ko-Regisseur des Films „Freundschaft! Die Freie Deutsche Jugend“, der 2009 als Beste Dokumentation mit dem Deutschen Fernsehpreis ausgezeichnet wurde. Seit kurzem arbeitet Mathias von der Heide als Redakteur bei SPIEGEL TV in der Abteilung Zeitgeschehen.



Mathias Schindler
Projektmanager, Wikimedia Deutschland e.V.

Mathias Schindler ist seit 2003 Autor bei Wikipedia. 2004 gründete er zusammen mit anderen Wikipedianern in Berlin den Verein Wikimedia Deutschland e. V. und gehörte seitdem mehrfach dem Vorstand als Beisitzer an. Er ist heute Mitglied im Communications Committee der Wikimedia Foundation und hilft dort bei der Pressearbeit. In seiner Freizeit bloggt er, u. a. auf netzpolitik.org. Als freier Autor schreibt er unter anderem für „Buchmarkt“ und „heise online“. Seit 2009 arbeitet er als Projektmanager für Wikimedia Deutschland.



Werner Sudendorf
Sammlungsleiter der Deutschen Kinemathek

Werner Sudendorf ist Leiter der Sammlungen der Stiftung Deutsche Kinemathek. Er studierte Theaterwissenschaft, Publizistik und Philosophie an der Freien Universität Berlin. Werner Sudendorf ist Autor zahlreicher Publikationen und Vorträge zur deutschen Filmgeschichte.



RA Dr. Till Kreutzer
i. e. – Büro für informationsrechtliche Expertise

Informationen zur Person siehe Seite 170

PERSONENVERZEICHNIS

Prof. Dr. Nicolas Apostolopoulos	<i>Zeitzeugen-Archive zum Holocaust und zur Zwangsarbeit</i>	145
	<i>Informationen zur Person</i>	151
Dr. Michael Crone	<i>Fernsehen, Archive und Recherche</i>	179
	<i>Informationen zur Person</i>	188
Karl Griep	<i>Sperrvermerke und Archivpraxis</i>	111
	<i>Informationen zur Person</i>	122
Mathias von der Heide	<i>Podiumsgespräch „Zwischen Recht und Moral ...“</i>	189
	<i>Informationen zur Person</i>	192
Dr. Dirk Jachomowski	<i>Ein Landesarchivgesetz, ein Landesfilmarchiv und die neuen Medien – Erfahrungen aus Schleswig-Holstein</i>	123
	<i>Informationen zur Person</i>	131
Dr. Margret Kampmeyer-Käding	<i>Die Verwendung von Photographien in Ausstellungen. Ein Bericht aus der Ausstellungspraxis</i>	133
	<i>Informationen zur Person</i>	144
Rainer Kirsch	<i>Vom Wert der Seelenruhe</i>	101
	<i>Informationen zur Person</i>	104
Dr. Paul Klimpel	<i>Vorwort</i>	7
	<i>Eröffnungsvortrag</i>	17
	<i>Informationen zur Person</i>	23
RA Dr. Till Kreutzer	<i>Digitale Archive im Lichte widerstreitender rechtlicher Interessen</i>	161
	<i>Podiumsgespräch „Zwischen Recht und Moral ...“</i>	189
	<i>Informationen zur Person</i>	170
Peter Paul Kubitz	<i>Gesprächsrunde zum Film Contergan</i>	171
	<i>Informationen zur Person</i>	177
Dr. Kurt M. Lehner	<i>Grußwort</i>	13
	<i>Informationen zur Person</i>	15

RA Dr. Bartholomäus Manegold	<i>Allgemeines Persönlichkeitsrecht und Archivgesetze</i>	47
	<i>Informationen zur Person</i>	70
Dr. Harald Müller	<i>Allgemeines Persönlichkeitsrecht bei Nachlässen</i>	71
	<i>Informationen zur Person</i>	78
Börries von Notz	<i>Podiumsgespräch „Zwischen Recht und Moral ...“</i>	189
	<i>Informationen zur Person</i>	192
Hans-Joachim Otto	<i>Grußwort</i>	13
	<i>Informationen zur Person</i>	
RA Prof. Dr. Peter Raue	<i>Einführungsreferat zum allgemeinen Persönlichkeitsrecht</i>	37
	<i>Gesprächsrunde zum Film Contergan</i>	171
	<i>Informationen zur Person</i>	46
RA Frieder Roth	<i>Gesetz, Vertrag, Vertrauen – Marlene Dietrich und die Stiftung Deutsche Kinemathek</i>	89
	<i>Informationen zur Person</i>	99
Dr. Rainer Rother	<i>Begrüßung</i>	11
	<i>Informationen zur Person</i>	12
Thorsten Schilling	<i>Projekt »Wir waren so frei ... Momentaufnahmen 1989/1990«</i>	153
	<i>Informationen zur Person</i>	159
Mathias Schindler	<i>Podiumsgespräch „Zwischen Recht und Moral ...“</i>	189
	<i>Informationen zur Person</i>	192
Dr. Jan-Hinrik Schmidt	<i>Impulsreferat »Offenes Netz – geschlossene Archive?«</i>	25
	<i>Informationen zur Person</i>	35
Michael Souvignier	<i>Gesprächsrunde zum Film Contergan</i>	171
	<i>Informationen zur Person</i>	178
Prof. Klaus Staeck	<i>Künstler und Archiv - Einleitung</i>	79
	<i>Informationen zur Person</i>	88

Werner Sudendorf	<i>Vom Suchen und Finden: Sind Fernseharchive Geheimearchive?</i>	105
	<i>Podiumsgespräch „Zwischen Recht und Moral ...“</i>	189
	<i>Informationen zur Person</i>	110
Marc Thümmler	<i>Zusammenfassung der Gesprächsrunde zum Film Contergan</i>	171
	<i>Zusammenfassung des abschließenden Podiumsgesprächs</i>	189
	<i>Informationen zur Person</i>	196
Prof. Adolf Winkelmann	<i>Gesprächsrunde zum Film Contergan</i>	171
	<i>Informationen zur Person</i>	

TAGUNGSDOKUMENTATION



Marc Thümmler

Organisation und Dokumentation des 3. juristischen Symposiums

Marc Thümmler ist Masterstudent des Studiengangs Europäische Medienwissenschaft an der Universität Potsdam und der Fachhochschule Potsdam. Er arbeitet als Produzent und Filmemacher sowie im Bereich Veranstaltungsorganisation in Berlin. Sein Film *Radfahrer* wurde u. a. für den Deutschen Kurzfilmpreis 2009 nominiert und erhielt des Prädikat „besonders wertvoll“ der Filmbewertungsstelle Wiesbaden. Seit 2009 ist Marc Thümmler verantwortlich für die Organisation, Durchführung und Dokumentation des jährlichen juristischen Symposiums der Deutschen Kinemathek.

Kontakt: symposium-recht@deutsche-kinemathek.de



Die Videomitschnitte, Skripte, Transkripte und Präsentationsmaterialien der Beiträge finden Sie auf der Online-Dokumentation unter:

<https://www.kinematheksverbund.de/>

Veröffentlichungen aus dem Institut für Museumsforschung

Zu beziehen durch: Institut für Museumsforschung, In der Halde 1, 14195 Berlin (Dahlem),
Tel. (030) 8 30 14 60, Fax. (030) 8 30 15 04, e-mail: ifm@smb.spk-berlin.de
Vergriffene bzw. durch erweiterte Neuauflagen ersetzte Titel werden nicht mehr aufgeführt
(Stand Februar 2010)

- Heft 6: Erhebung der Besuchszahlen an den Museen der Bundesrepublik Deutschland samt Berlin (West) für das Jahr 1982. Berlin 1983 (25 S.)
- Heft 8: Erhebung der Besuchszahlen an den Museen der Bundesrepublik Deutschland samt Berlin (West) für das Jahr 1983. Berlin 1984 (25 S.)
- Heft 10: Eintrittsgeld und Besuchsentwicklung an Museen der Bundesrepublik Deutschland mit Berlin (West). Berlin 1984 (36 S.)
- Heft 14: Erhebung der Besuchszahlen an den Museen der Bundesrepublik Deutschland samt Berlin (West) für das Jahr 1984. Berlin 1985 (32 S.)
- Heft 16: Erhebung der Besuchszahlen an den Museen der Bundesrepublik Deutschland samt Berlin (West) für das Jahr 1985. Including an English Summary. Berlin 1986 (39 S.)
- Heft 17: Gutachten zur Änderung der Öffnungszeiten an den Staatlichen Museen Stiftung Preußischer Kulturbesitz. Erstellt von Hans-Joachim Klein. Berlin 1986 (77 S.)
- Heft 21: Petra Schuck-Wersig, Martina Schneider und Gernot Wersig, Wirksamkeit öffentlichkeitsbezogener Maßnahmen für Museen und kulturelle Ausstellungen. Berlin 1993 (119 S.). ISSN 0931-7961 Heft 21
- Heft 22: Traudel Weber, Annette Noschka, Texte im Technischen Museum. Textformulierung und Gestaltung, Verständlichkeit, Testmöglichkeiten. Including an English Summary. Berlin 1988 (72 S.). ISSN 0931-7961 Heft 22
- Heft 23: Erhebung der Besuchszahlen an den Museen der Bundesrepublik Deutschland samt Berlin (West) für das Jahr 1987. Including an English Summary. Berlin 1988 (46 S.). ISSN 0931-7961 Heft 23
- Heft 24: Carlos Saro und Christof Wolters, EDV-gestützte Bestandserschließung in kleinen und mittleren Museen. Bericht zum Projekt "Kleine Museen" für den Zeitraum 1984-1987. Including an English Summary. Berlin 1988 (135 S.). ISSN 0931-7961 Heft 24
- Heft 28: Erhebung der Besuchszahlen an den Museen der Bundesrepublik Deutschland samt Berlin (West) für das Jahr 1988. Including an English Summary. Berlin 1989 (56 S.). ISSN 0931-7961 Heft 28
- Heft 30: Jane Sunderland und Lenore Sarasan, Was muß man alles tun, um den Computer im Museum erfolgreich einzusetzen? Mit einer Einleitung von Christof Wolters. Berlin 1989 (79 S.). ISSN 0931-7961 Heft 30
- Heft 31: Erhebung der Besuchszahlen an den Museen der Bundesrepublik Deutschland samt Berlin (West) mit Besuchszahlenangaben zu den Museen der (ehemaligen) DDR für das Jahr 1989. Berlin 1990 (64 S.). ISSN 0931-7961 Heft 31
- Heft 32: Hans-Joachim Klein und Barbara Wüsthoff-Schäfer, Inszenierung an Museen und ihre Wirkung auf Besucher. Karlsruhe 1990 (141 S.). ISSN 0931-7961 Heft 32
- Heft 33: Christof Wolters, Wie muß man seine Daten formulieren bzw. strukturieren, damit ein Computer etwas Vernünftiges damit anfangen kann? Berlin 1991 (133 S., 64 Abb.). ISSN 0931-7961 Heft 33
- Heft 34: Erhebung der Besuchszahlen an den Museen der Bundesrepublik Deutschland für das Jahr 1990. Berlin 1991 (80 S.). ISSN 0931-7961 Heft 34
- Heft 35: Sigrid Heinze, Andreas Ludwig, Geschichtsvermittlung und Ausstellungsplanung in Heimatmuseen – eine empirische Studie in Berlin. Berlin 1992. (234 S.), ISSN 0931-7961 Heft 35
- Heft 36: Erhebung der Besuchszahlen an den Museen der Bundesrepublik Deutschland für das Jahr 1991. Berlin 1992 (80 S.). ISSN 0931-7961 Heft 36
- Heft 37: Petra Schuck-Wersig, Gernot Wersig, Museen und Marketing in Europa. Großstädtische Museen zwischen Administration und Markt. Berlin 1992 (146 S.). ISSN 0931-7961 Heft 37
- Heft 38: Erhebung der Besuchszahlen an den Museen der Bundesrepublik Deutschland für das Jahr 1992. Berlin 1993 (96 S.). ISSN 0931-7961 Heft 38
- Heft 39: Bibliographie-Report 1993 zu Museologie, Museumspädagogik und Museumsdidaktik und Besucherforschung. Berlin 1993 (280 S.). ISSN 0931-7961 Heft 39
- Heft 40: Erhebung der Besuchszahlen an den Museen der Bundesrepublik Deutschland für das Jahr 1993. Berlin 1994 (104 S.). ISSN 0931-7961 Heft 40
- Heft 41: Monika Hagedorn-Saupe, Annette Noschka-Roos, Museumspädagogik in Zahlen, Erhebungsjahr 1993, Berlin 1994 (112 S.). ISSN 0931-7961 Heft 41
- Heft 42: Alexander Geschke, Nutzung elektronischer Bilder im Museum, Berlin 1995. ISSN 0931-7961 Heft 42
- Heft 43: Erhebung der Besuchszahlen an den Museen der Bundesrepublik Deutschland für das Jahr 1994. Berlin 1995 (104 S.). ISSN 0931-7961 Heft 43
- Heft 44: Annette Noschka-Roos, Referierende Bibliographie zur Besucherforschung, Berlin 1996 (96 S.). ISSN 0931-7961 Heft 44
- Heft 45: Statistische Gesamterhebung an den Museen der Bundesrepublik Deutschland für das Jahr 1995. Berlin 1996 (104 S.). ISSN 0931-7961 Heft 45
- Heft 46: Eintrittspreise von Museen und Ausgabeverhalten von Museumsbesuchern, Berlin 1996 (145 S.). ISSN 0931-7961 Heft 46

- Heft 47: Anne Claudel, Bibliographie zum Einsatz des Computers bei Sammlungsmanagement und -dokumentation. Berlin 1997 (88 S.). ISSN 0931-7961 Heft 47
- Heft 48: Statistische Gesamterhebung an den Museen der Bundesrepublik Deutschland für das Jahr 1996. Berlin 1997 (96 S.). ISSN 0931-7961 Heft 48
- Heft 49: Angelika Costa, Mary Copple, Sebastian Fehrenbach, Bernhard Graf, Besucherreaktionen zum Katalogverkauf in Ausstellungen, Beispielfall: Sonderausstellung "Exil – Flucht und Emigration europäischer Künstler 1933 - 1945", Berlin 1998 (103 S.). ISSN 0931-7961 Heft 49
- Heft 50: Statistische Gesamterhebung an den Museen der Bundesrepublik Deutschland für das Jahr 1997. Berlin 1998 (104 S.). ISSN 0931-7961 Heft 50
- Heft 51: Anne Mikus, Beispielhafte Konzepte für Museumseigene Publikationen, Produkte, deren Vertrieb und Vertriebspartner, Kurzfassung einer Studie der Staatlichen Museen zu Berlin Preußischer Kulturbesitz. 2. Aufl. Berlin 2000 (100 S.). ISSN 0931-7961 Heft 51
- Heft 52: Statistische Gesamterhebung an den Museen der Bundesrepublik Deutschland für das Jahr 1998. Berlin 1999 (100 S.). ISSN 0931-7961 Heft 52
- Heft 53: Statistische Gesamterhebung an den Museen der Bundesrepublik Deutschland für das Jahr 1999. Berlin 2000 (104 S.). ISSN 0931-7961 Heft 53
- Heft 54: Statistische Gesamterhebung an den Museen der Bundesrepublik Deutschland für das Jahr 2000. Berlin 2001 (104 S.). ISSN 0931-7961 Heft 54
- Heft 55: Statistische Gesamterhebung an den Museen der Bundesrepublik Deutschland für das Jahr 2001. Berlin 2002 (104 S.). ISSN 0931-7961 Heft 55
- Heft 56: Monika Hagedorn-Saupe, Henry Kleinke, Anett Meineke, Sabine Thänert, *Lange Nacht der Museen – eine empirische Untersuchung in Berlin*, Berlin 2003 (96 S.). ISSN 0931-7961 Heft 56
- Heft 57: Statistische Gesamterhebung an den Museen der Bundesrepublik Deutschland für das Jahr 2002. Berlin 2003 (96 S.). ISSN 0931-7961 Heft 57
- Heft 58: *Statistische Gesamterhebung* Museen der Bundesrepublik Deutschland Jahr 2003. Berlin 2004 (96 S.) ISSN 0931-7961 Heft 58
- Heft 59: *Statistische Gesamterhebung* Museen der Bundesrepublik Deutschland Jahr 2004. Berlin 2005 (96 S.) ISSN 0931-7961 Heft 59
- Heft 60: *Statistische Gesamterhebung* an den Museen der Bundesrepublik Deutschland für das Jahr 2005. Berlin 2006 (96 S.) ISSN 0931-7961 Heft 60

Heft 61: *Statistische Gesamterhebung* an den Museen der Bundesrepublik Deutschland für das Jahr 2006. Berlin 2007 (96 S.) ISSN 0931-7961 Heft 61

Heft 62: *Statistische Gesamterhebung* an den Museen der Bundesrepublik Deutschland für das Jahr 2007. Berlin 2008 (96 S.) ISSN 0931-7961 Heft 62

Mitteilungen und Berichte aus dem Institut für Museumsforschung

- Nr. 1: Christof Wolters, Computereinsatz im Museum: Normen und Standards und ihr Preis. Berlin 1994 (38 S.)
- Nr. 2: Jochem Schmitt, Rechtsfragen des Volontariats, Gutachten, erstattet im Auftrag der Stiftung Preußischer Kulturbesitz Berlin 1994 (24 S.)
- Nr. 3: Organisation und Kosten des Computereinsatzes bei Inventarisierung und Katalogisierung, Workshop im Konrad-Zuse-Zentrum für Informationstechnik Berlin 18.-19. Oktober 1994, Berlin 1997 (48 S.)
- Nr. 4: Das Institut für Museumskunde der Staatlichen Museen zu Berlin – Preußischer Kulturbesitz, Kurzdarstellung der Arbeit, Berlin 1995 (20 S.)
- Nr. 5: Monika Löcken, Wissenschaftliche Volontariate an den Museen in der Bundesrepublik Deutschland, Berlin 1996 (30 S.)
- Nr. 6: Hans-H. Clemens, Christof Wolters, Sammeln, Erforschen, Bewahren und Vermitteln, – Das Sammlungsmanagement auf dem Weg vom Papier zum Computer, Berlin 1996 (75 S.)
- Nr. 7: Zusammenstellung von Eintrittspreisregelungen und *Öffnungszeiten ausgewählter Museen in westeuropäischen Großstädten*, Berlin 1996 (48 S.)
- Nr. 8: Workshop zum Sammlungsmanagement, Berlin 29.10.1996: Friedrich Waidacher, Vom redlichen Umgang mit Dingen – Sammlungsmanagement im System musealer Aufgaben und Ziele, Berlin 1997 (24 S.)
- Nr. 9: *Réunion des organisateurs des grandes expositions*, Empfehlungen für die Organisation großer Ausstellungen, Berlin 1996 (34 S.)
- Nr. 10: Regine Scheffel, Positionspapier zu Tätigkeitsbereich und Berufsbild in der Museumsdokumentation, Berlin 1997 (48 S.)
- Nr. 11: Monika Hagedorn-Saupe, Andrea Prehn, *Mögliche Veränderungen der Öffnungszeiten der Staatlichen Museen zu Berlin*. Eine Besucherbefragung, Berlin 1997 (39 S.)
- Nr. 13: Petra Schuck-Wersig, Gernot Wersig, Andrea Prehn, Multimedia-Anwendungen in Museen, Berlin 1998 (198 S.), ISSN 1436-4166 Nr. 13

- Nr. 14: Kunstmuseen und Urheberrecht in der Informationsgesellschaft, Dokumentation einer Arbeitstagung der VG Bild-Kunst, des Instituts für Museumskunde der Staatliche Museen zu Berlin-PK und der Kulturstiftung der Länder am 12. Juni 1998, Berlin 1999 (90 S.), ISSN 1436-4166 Nr. 14
- Nr. 15: Friedrich Waidacher, *Museologische Grundlagen der Objektdokumentation*, Berlin 1999 (24 S.), ISSN 1436-4166 Nr. 15
- Nr. 16: Museumsberatung als Beruf?, Berliner Herbsttreffen zur Museumsdokumentation, Workshop am 27. Oktober 1998, Jim Blackaby, Richard Light, Leonard Will, Berlin 2000 (50 S.), ISSN 1436-4166 Nr. 15
- Nr. 17: *Annett Rymarcewicz, Gesundheitsaufklärung in Ausstellungen – ein Besucherforschungsprojekt am Deutschen Hygiene-Museum, Dresden*, Berlin 1999 (35 S.), ISSN 1436-4166 Nr. 17
- Nr. 19: W. Eckehart Spengler, *Thesaurus zu Ackerbaugerät, Feldbestellung – Landwirtschaftliche Transport- und Nutzfahrzeuge – Werkzeuge (Holzbearbeitung)*, 2. unveränderte Auflage, Berlin 2000 (92 S.), ISSN 1436-4166 Nr. 19
- Nr. 20: *Museumspädagogik in technischen Museen - Dokumentation des 1. Symposiums 14. bis 17. Juni 1999 in Berlin*. Berlin 2000 (74 S.), ISSN 1436-4166 Nr. 20
- Nr. 21: Steffen Krestin, *Impressionen einer internationalen Tagung – CIDOC 1997 in Nürnberg*, Berlin 2000 (52 S.), ISSN 1436-4166 Nr. 21
- Nr. 22: Vorababdruck aus Heft 22, *Ulrich Lange, Dokumentation aus der Sicht des Trainers*, Workshop Berlin 30.10.2000, Berlin 25/10/2000, ISSN 1436-4166 Nr. 22
- Nr. 23: *Akustische Führungen in Museen und Ausstellungen*. Bericht zur Fachtagung im Filmmuseum Berlin 2001, Berlin 2002 ((80 S.)), ISSN 1436-4166 Nr. 23 Dokumentation des 2. Symposiums 1. bis 2. Oktober 2000 in Mannheim, Berlin 2002, (44 S.), ISSN 1436-4166 Nr. 24
- Nr. 25: *Methodische Anregungen zu Umweltausstellungen*, Beiträge aus der Veranstaltung der Alfred Toepfer Akademie für Naturschutz (NNA), (67 S.) ISSN 1436-4166 Nr. 25
- Nr. 26: *Science Center, Technikmuseum, Öffentlichkeit, Workshop »Public Understanding of Science« II, 3. Symposium »Museumspädagogik in technischen Museen« vom 9. bis 12. September 2001 im D-Museum, München*, (84 S.) ISSN 1436-4166 Nr. 26
- Nr. 27: Isabel Hornemann, ISSN 1436-4166 Nr. 27
- Nr. 28: *Hans Walter Hütter, Sophie Schulenburg, Museumsshops - ein Marketinginstrument von Museen*, Berlin 2004 (121 S.) ISSN 1436-4166 Nr. 28
- Nr. 29: *Anne-Katrin Wienick, Kultursponsoring – eine Untersuchung zur Zusammenarbeit von Berliner Museen und Unternehmen*, Berlin 2004, (153 S.) ISSN 1436-4166 Nr. 29
- Nr. 30: *Bernhard Graf, Astrid B. Müller (Hrsg.), Ausstellen von Kunst und Kulturen der Welt, Tagungsband*, Berlin 2005 (144 S.) ISSN 1436-4166 Nr. 30
- Nr. 31: *Regine Stein u.a. Das CIDOC Conceptual Reference Model: Eine Hilfe für den Datenaustausch?* Berlin 2005 (35 S.) ISSN 1436-4166 Nr. 31
- Nr. 32: *Hanna Marie Ebert, Corporate collections Kunst als Kommunikationsinstrument in Unternehmen* Berlin 2005 (176 S.) ISSN 1436-4166 Nr. 32
- Nr. 33: *Laura Wittgens, Besucherorientierung und Besucherbindung in Museen Eine empirische Untersuchung am Fallbeispiel der Akademie der Staatlichen Museen zu Berlin* Berlin 2005 (131 S.) ISSN 1436-4166 Nr. 33
- Nr. 34: *Petra Helck, Editha Schubert, Ellen Riewe, Absolventenbefragung des Studiengangs Museumskunde an der Fachhochschule für Technik und Wirtschaft Berlin*, Berlin 2005 (51 S.) ISSN 1436-4166 Nr. 34
- Nr. 35: *Petra Schuck-Wersig, Gernot Wersig, Die Staatlichen Museen zu Berlin und ihre Besucher, Zusammenfassungen aus den Jahren 2001-2004* Berlin 2005 (120 S.) ISSN 1436-4166 Nr. 35
- Nr. 36: *Alexandra Donecker, Untersuchung der Besucherresonanz zur Sonderausstellung „WeltSpielZeug“ im Ethnologischen Museum Berlin –Eine Konzeptbetrachtung und Besucherbefragung -* Berlin 2006 (164 S.) ISSN 1436-4166 Nr. 36
- Nr. 37: *Hannah Bröckers, Der Museumsbesuch als Event: Museen in der Erlebnisgesellschaft* Berlin 2007 (101 S.) ISSN 1436-4166 Nr. 37
- Nr. 38: *Stephan Schwan, Helmut Trischler, Manfred Prenzel (Hrsg.), Lernen im Museum* Berlin 2007 (158 S.) ISSN 1436-4166 Nr. 38
- Nr. 39: *Corina Meyer, Museale Präsentation und Vermittlung von Kunstgewerbe, am Beispiel des Kunstgewerbemuseums Berlin* Berlin 2007 (158 S.) ISSN 1436-4166 Nr. 39
- Nr. 40: *Judith Kühnle, Professionalisierung der Öffentlichkeitsarbeit von Berliner Galerien*, Berlin 2007 Berlin 2007 (175 S.) ISSN 1436-4166 Nr. 40
- Nr. 41: *Brinda Sommer, Gesellschaftliches Erinnern an den Nationalsozialismus: Stolpersteine wider das Vergessen*, Berlin 2007 (134 S.) ISSN 1436-4166 Nr. 41

Nr. 42: Bristot, Charlotte, Marketing für Museen als systematischer Managementprozess
Berlin 2007 (160 S.)
ISSN 1436-4166 Nr. 42

Nr. 43: Denis Schäfer, PDA: Mobiles Informationssystem für die Besucherbetreuung im Museum – Dokumentation und Diskussion ausgewählter Beispiele
Berlin 2004 (88 S.)
ISSN 1436-4166 Nr. 43

Nr. 44: Claudia Wahl, Theresia Sager, Katja Leikam, Annika Opitz, Qualität im Museum,
Berlin 2008, (73 S.)
ISSN 1436-4166 Nr. 44

Nr. 45: Dr. Paul Klimpel (Hrsg.), Im Schatten der Verwertungsinteressen : Filmarchive, Filmmuseen und das Urheberrecht.
1. Juristisches Symposium der Deutschen Kinemathek, Berlin 2008, (76 S.)
ISSN 1436-4166 Nr. 45

Nr. 46: Monika Hagedorn-Saupe (Hrsg.): Wissen durch Vernetzung – Kulturgutdigitalisierung in Deutschland und Europa, Tagungsband – Berlin 2007 / Knowledge by Networking – Digitising Culture in Germany and Europe, Conference Proceedings – Berlin 2007. Berlin 2008, (144 S.) ISSN 1436-4166 Nr. 46

Nr. 47: Dr. Paul Klimpel (Hrsg.), Zwischen technischem Können und rechtlichem Dürfen – Filme und Digitalisierung in Museen und Archiven. 2. Juristisches Symposium der Deutschen Kinemathek, Berlin 2009, (196 S.)
ISSN 1436-4166 Nr. 47

Nr. 48: Wilhelm Krull und Bernhard Graf (Hrsg.), "Was heißt und zu welchem Ende betreibt man Forschung in Museen?". Tagungsband - Berlin 2007, Berlin 2009 (118 S.),
ISSN 1436-4166 Nr. 48

Nr. 49: Dr. Paul Klimpel (Hrsg.), Öffentliche Archive – „geheime Informationen“. Der Umgang mit sensiblen Daten in Filmmuseen, Archiven und Mediatheken. 3. Juristisches Symposium der Deutschen Kinemathek, Berlin 2010, (200 S.), ISSN 1436-4166 Nr. 49

Materialien aus dem Institut für Museumsforschung – Sonderhefte -

Nr. 1: Günther S. Hilbert, *Vocabulary of Museum Security Terms*, Berlin 2000, (284 S.)
ISSN 0931-4641 Sonderheft 1
Nur noch als Online-Katalog verfügbar unter <http://elib.zib.de/museum/voc/>

Nr. 2: *nestor/ Institut für Museumskunde, Nicht von Dauer – Kleiner Ratgeber für die Bewahrung digitaler Daten in Museen*, Berlin 2004, (52 S.)
ISSN 0931-4641 Sonderheft 2

Nr. 3: *Monika Hagedorn-Saupe/Axel Ermert (Hrsg.) A Guide to European Museum Statistics*, Berlin 2004, (203 S.)
ISSN 0931-4641 Sonderheft 3

Berliner Schriften zur Museumsforschung Bei Bezug über das Institut für Museumsforschung (Bestellkarte) räumen die Verlage einen Rabatt ein.

Band 1–4 zu beziehen über Gebr. Mann Verlag, Berlin

- Bd. 1: Günter S. Hilbert, Sammlungsgut in Sicherheit. 3. vollständig überarbeitete und erweiterte Auflage, Berlin 2002, ISBN 3-7861-2348-9
- Bd. 2: Hans-Joachim Klein und Monika Bachmayr, Museum und Öffentlichkeit. Fakten und Daten – Motive und Barrieren. Berlin 1981
ISBN 3-7861-1276-2
- Bd. 4: Bernhard Graf und Heiner Treinen, Besucher im Technischen Museum. Zum Besucherverhalten im Deutschen Museum München. Berlin 1983.
ISBN 3-7861-1378-5

Zu beziehen über die GWV-

Fachverlage, Wiesbaden:

- Bd. 10: Andreas Grote (Hrsg.), *Macrocosmos in Microcosmo. Die Welt in der Stube, Zur Geschichte des Sammelns 1450 bis 1800*. Opladen 1994.
ISBN 3-8100-1048-0
- Bd. 11: Annette Noschka-Roos, *Besucherauswertung und Didaktik. Ein museumspädagogisches Plädoyer*. Opladen 1994. ISBN 3-8100-1049-9
- Bd. 12: Anne Mikus, *Firmenmuseen in der Bundesrepublik, Schnittstelle zwischen Kultur und Wirtschaft*. Opladen 1997.
ISBN 3-8100-1486-9
- Bd. 14: Ralf-Dirk Hennings, Petra Schuck-Horst Völz, Gernot Wersig, *Digitalisiert im Museum, Technische Tendenzen in organisatorisches Umfeld*. Opladen 1996. ISBN 3-8100-1483-4
- Bd. 15: Petra Schuck-Wersig, Gernot Wersig, *Museumsmarketing in den USA, Neue Tendenzen und Erscheinungsformen*, Opladen 1999.
ISBN 3-8100-2078-8
- Bd. 16: Gabriele König, *Kinder- und Jugendmuseen. Genese und Entwicklung einer Museumsgattung. Impulse für besucherorientierte Museumskonzepte*, Opladen 2002.
ISBN 3-8100-3299-9
- Bd. 17: Kurt Winkler, *Museum und Avantgarde*, 2002. ISBN 3-8100-3504-1
- Bd. 18: *Susan Kamel, Wege zur Vermittlung von Religion in Berliner Museen*, Black Kaaba meets White Cube, 2004.
ISBN 3-8100-4178-5

Bd. 19: *Bernhard Graf, Astrid B. Müller (Hrsg.), Sichtweisen, Zur veränderten Wahrnehmung von Objekten in Museen*, 2005.
ISBN 3-531-14489-8

Bd. 20: *Volker Kirchberg, Gesellschaftliche Funktionen von Museen, Makro-, meso- und mikrosoziologische Perspektiven*, 2005.
ISBN 3-531-14406-5

Handbuch des Museumsrechts (Einzelbände):

Bd. 1: Irmgard Kufner-Schmitt, Arbeitsrecht.
Opladen 1993. ISBN 3-8100-1018-9

Bd. 2: Christian Armbrüster, Privatversicherungsrecht. Opladen 1993. ISBN 3-8100-1008-1

Bd. 3: Jochen Laufersweiler, Andreas Schmidt-Rögnitz, Der Erwerb von Museumsgut.

Opladen 1994. ISBN 3-8100-1080-4

Bd. 4: Rudolf Streinz, Internationaler Schutz von

Museumsgut. Opladen 1998. ISBN 3-8100-

1174-6

Bd. 5: Gabriele Köhler-Fleischmann, Sozialrecht. Opladen 1994. ISBN 3-8100-1180-

0

Bd. 6: Gerhard Pfennig, Digitale Bildverarbeitung und Urheberrecht. Eine Einführung in die Museumspraxis. Opladen 1998.

ISBN 3-8100-2060-5

Bd. 7: Wilhelm Mößle (Hrsg.), Öffentliches Recht. Opladen 1998. ISBN 3-8100-2061-3

Bd. 8: Irmgard Kufner-Schmitt, Michael Kulka, Rechtliche Grundlagen der Privatisierung von Dienstleistungen im Museum. Opladen 1998.

ISBN 3-8100-2071-0

Bd. 10: Rudolf Gärtner, Versicherungsfragen im Museumsbereich. Opladen 2002.

ISBN 3-8100-35

ISSN 1436-4166 Nr. 49

S M
B Institut für Museumsforschung
Staatliche Museen
zu Berlin